

Bundesgesetzblatt ²⁸⁴¹

Teil I

G 5702

2017

Ausgegeben zu Bonn am 31. Juli 2017

Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
7. 7. 2017	Verordnung zur Fortschreibung der Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen und zur Änderung anderer Vorschriften FNA: 2121-51-46, 212-2-1, 2121-52-1, 7102-47-11, 7102-47-8, 8230-25, 8230-26	2842
19. 7. 2017	Verordnung über den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen und den Solvabilitätsübersichten von Versicherungsunternehmen (Prüfungsberichteverordnung – PrüfV) FNA: neu: 7631-11-15	2846
19. 7. 2017	Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Versicherungsberichterstattungs-Verordnung – BerVersV) FNA: neu: 7631-11-14	2858
19. 7. 2017	Zweite Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz FNA: 7631-11-1, 7631-11-4, 7631-11-8, 7631-11-10, 7631-11-3, 7631-11-12	3023
19. 7. 2017	Erste Verordnung zur Änderung der RfB-Verordnung FNA: 7631-1-45	3037

Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 18	3039
Verkündungen im Bundesanzeiger	3039
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	3040

**Verordnung
zur Fortschreibung der Vorschriften
für Blut- und Gewebezubereitungen und zur Änderung anderer Vorschriften¹**

Vom 7. Juli 2017

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet

- auf Grund des § 54 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes und des § 83 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes, von denen § 54 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 52 Nummer 15 Buchstabe a der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), § 54 Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 50 Buchstabe a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990), § 54 Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 50 Buchstabe b des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990) und § 83 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 64 Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2192) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
- auf Grund des § 16a Satz 1 und 2 des Transplantationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206) nach Anhörung der Bundesärztekammer und weiterer Sachverständiger,
- auf Grund des § 37 Absatz 5, 7 und 10 in Verbindung mit Absatz 11 des Medizinproduktegesetzes, dessen Absatz 5 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe b des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2326), dessen Absätze 7 und 10 zuletzt durch Artikel 11 Nummer 10 Buchstabe c des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2192) und dessen Absatz 11 zuletzt durch Artikel 278 Nummer 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
- auf Grund des § 98 Absatz 1 und 2 Nummer 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 256 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und dessen Absatz 2 Nummer 10 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3439) geändert worden ist:

Artikel 1

**Änderung der
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung**

Die Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung vom 3. November 2006 (BGBl. I S. 2523), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017

(BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 41e die folgenden Angaben zu den §§ 41f und 41g eingefügt:
 - „§ 41f Ergänzende Anforderungen zur Kennzeichnung
 - § 41g Ergänzende Anforderungen zur Einfuhr“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 26 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 27 wird aufgehoben.
3. § 16 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. bei zugelassenen, registrierten oder nach § 4b Absatz 3 des Arzneimittelgesetzes genehmigten Arzneimitteln und bei nach § 21a Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes genehmigten hämatopoetischen Stammzellzubereitungen aus dem peripheren Blut oder aus dem Nabelschnurblut die Übereinstimmung mit den Zulassungs-, Genehmigungs- oder Registrierungsunterlagen und bei Prüfpräparaten die Übereinstimmung mit den Unterlagen für die Genehmigung für die klinische Prüfung, in der sie zur Anwendung kommen, vorliegt.“
4. In § 17 Absatz 3 wird das Wort „Ländern“ durch das Wort „Staaten“ ersetzt und wird die Angabe „§ 72a Satz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 72a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ und die Angabe „§ 72a Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 72a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
5. Dem § 20 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 - „Ist kein pharmazeutischer Unternehmer vorhanden, hat der Erlaubnisinhaber die Vorsorge nach Absatz 1 Satz 4 zu treffen.“
6. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 5 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - ccc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
 - „7. sicherstellen, dass ein schriftlicher Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1c geschlossen wurde.“
 - bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
 - „Zur Auslegung der gemeinschaftlichen Standards und Spezifikationen im Anhang der Richtlinie 2005/62/EG berücksichtigen die Blutspendeeinrichtungen die Leitlinien

¹ Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 31 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung) dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1214 der Kommission vom 25. Juli 2016 zur Änderung der Richtlinie 2005/62/EG in Bezug auf Standards und Spezifikationen für ein Qualitätssystem für Blutspendeeinrichtungen (ABl. L 199 vom 26.7.2016, S. 14). Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a (§ 41b Absatz 3a der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung) dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/565 der Kommission vom 8. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 2006/86/EG hinsichtlich bestimmter technischer Vorschriften für die Kodierung menschlicher Gewebe und Zellen (ABl. L 93 vom 9.4.2015, S. 43) im Hinblick auf gepoolte Gewebezubereitungen.

für bewährte Verfahren des Anhangs der Empfehlung Nr. R (95) 15 des Ministerkomitees des Europarats betreffend die Zubereitung, Anwendung und Qualitätssicherung von Blutbestandteilen vom 12. Oktober 1995 in der jeweils vom Bundesministerium für Gesundheit in deutscher Sprache im Bundesanzeiger bekannt gemachten Fassung. Strengere Anforderungen, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestehen, bleiben unberührt.“

- b) Nach Absatz 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt:

„(1c) Abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 2 kann die Aufbewahrung der Aufzeichnungen nach § 20 Absatz 2 auch außerhalb der von der Erlaubnis nach den §§ 13 oder 72 oder 72c Absatz 4 des Arzneimittelgesetzes erfassten Räumen aufbewahrt werden, und zwar in geeigneten Räumen im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes eines darauf spezialisierten gewerblichen Anbieters (externes Archiv). Die Zugriffsberechtigung zu den Aufzeichnungen nach Satz 1 ist durch geeignete Maßnahmen auf dazu befugte Personen einzuschränken. Der Erlaubnisinhaber hat einen schriftlichen Vertrag mit dem Betreiber des externen Archives zu schließen. In dem Vertrag sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen festzulegen, um die Aufzeichnungen während der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vor Umwelteinflüssen sowie dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.“

- c) In Absatz 13 werden im Satzteil vor der Aufzählung die Wörter „Satz 1 bis 3“ gestrichen.

7. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.

- cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. sicherstellen, dass ein schriftlicher Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 2c geschlossen wurde.“

- b) Nach Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:

„(2c) Abweichend von § 41 Absatz 2 Satz 1 kann die Aufbewahrung der Aufzeichnungen nach § 41 Absatz 1 auch außerhalb der von der Erlaubnis nach den §§ 20b, 20c, 72b oder 72c Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes erfassten Räume aufbewahrt werden, und zwar in einem externen Archiv. Die Zugriffsberechtigung zu den Aufzeichnungen nach Satz 1 ist durch geeignete Maßnahmen auf dazu befugte Personen einzuschränken. Der Erlaubnisinhaber hat einen schriftlichen Vertrag mit dem Betreiber des externen Archives zu schließen. In dem Vertrag sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen festzulegen, um die Aufzeichnungen während der gesetzlichen Aufbewahrungs-

fristen vor Umwelteinflüssen sowie dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.“

8. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 5 und 6 finden für Entnahmeeinrichtungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die Betriebsräume und Ausrüstungen sowie die Hygienemaßnahmen geeignet sein müssen, die Eigenschaften des Gewebes zu schützen, die für seine Verwendung erforderlich sind, und das Risiko einer Verunreinigung, insbesondere einer mikrobiellen Verunreinigung, während der Entnahme zu minimieren. Dabei sind

1. Gewebeentnahmen mit sterilen Medizinprodukten durchzuführen,
2. erneut angewendete Medizinprodukte nach § 8 Absatz 2 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung aufzubereiten,
3. Gewebeentnahmen bei lebenden Spendern in Räumen und in einer Umgebung vorzunehmen, die für eine vergleichbare medizinische Behandlung unter Einhaltung des Standes der Wissenschaft und Technik einschließlich der Hygienemaßnahmen eingesetzt werden,
4. Gewebeentnahmen bei verstorbenen Spendern in sauberen Räumen unter Abdeckung des Entnahmebereichs mit sterilen Tüchern vorzunehmen.

Auf die Gewebeentnahme durch von der Entnahmeeinrichtung entsandtes Personal nach § 20b Absatz 1 Satz 5 des Arzneimittelgesetzes findet Satz 2 entsprechende Anwendung.“

- b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Risiko“ die Wörter „einer Verunreinigung, insbesondere“ und wird nach dem Wort „Verunreinigung“ ein Komma eingefügt.

9. In § 35 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Risiko“ die Wörter „einer Verunreinigung, insbesondere“ und wird nach dem Wort „Verunreinigung“ ein Komma eingefügt.

10. In § 36 Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „erforderlich sind“ ein Komma, werden nach dem Wort „Risiko“ die Wörter „einer Verunreinigung, insbesondere“, wird nach dem Wort „Verunreinigung“ ein Komma und wird nach dem Wort „Verarbeitung“ das Wort „zu“ eingefügt.

11. In § 39 Absatz 4 Satz 2 wird nach den Wörtern „erforderlich sind“ ein Komma, werden nach dem Wort „Risiko“ die Wörter „einer Verunreinigung, insbesondere“ und wird nach dem Wort „Verunreinigung“ ein Komma eingefügt.

12. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dort in Satz 3 Nr. 1 genannte Person“ durch die Wörter „verantwortliche Person nach § 20b“ ersetzt.

- b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „Personen nach § 20b Absatz 1 Satz 3 Nr. 1“ durch die Wörter „verantwortliche Person nach § 20b“ ersetzt.

13. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 20b oder § 20c“ durch die Angabe „§§ 20b, 20c, 72b oder 72c Absatz 1“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ist kein pharmazeutischer Unternehmer vorhanden, hat der Erlaubnisinhaber die Vorsorge nach Satz 1 zu treffen.“

14. In § 41a Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „für den Verkehr freigegeben“ durch die Wörter „in Verkehr gebracht“ ersetzt.

15. § 41b wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bei gepoolten Gewebezubereitungen teilt die Gewebereinrichtung der endgültigen Gewebezubereitung vor der Freigabe zum Inverkehrbringen eine neue Spendenkennungssequenz zu. Gepoolte Gewebezubereitungen sind Gewebezubereitungen, bei denen sich in ein und demselben Behältnis nebeneinander oder vermischt Gewebe oder Zellen aus mehr als einer Spende befinden. Die Spenden wurden zu unterschiedlichen Zeitpunkten entnommen und können von einem Spender oder von mehreren Spendern stammen. Die Gewebereinrichtung gewährleistet die Rückverfolgbarkeit zu den einzelnen Spenden. Sie legt das Zuteilungssystem, das für die Rückverfolgbarkeit zu den einzelnen Spenden erforderlich ist, in einer vorher von ihr erstellten Standardarbeitsanweisung fest.“

b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Spendenkennungssequenz darf nach der Freigabe zum Inverkehrbringen der Gewebe oder Gewebezubereitungen nicht mehr geändert werden.“

16. In § 41c Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „für den Verkehr freigegeben“ durch die Wörter „in Verkehr gebracht“ ersetzt.

17. Nach § 41e werden die folgenden §§ 41f und 41g eingefügt:

„§ 41f

Ergänzende Anforderungen zur Kennzeichnung

Unbeschadet der Anforderungen des § 10 Absatz 8b des Arzneimittelgesetzes ist für Gewebezubereitungen § 36 Absatz 8 entsprechend anzuwenden.

§ 41g

Ergänzende Anforderungen zur Einfuhr

Für die Einfuhr von Gewebezubereitungen nach § 72 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes aus Staaten, die weder Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, gilt § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und Absatz 2a entsprechend.“

18. In § 43 Absatz 1 werden die Wörter „für den Verkehr freigegeben“ jeweils durch die Wörter „in den Verkehr gebracht“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der TPG-Gewebeverordnung

Die TPG-Gewebeverordnung vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 512), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2623) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird im Satzteil vor der Aufzählung das Wort „ausschließlich“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.

2. In Anlage 2 Nummer 2 Buchstabe a Satz 1 wird das Wort „rückübertragen“ durch die Wörter „vor ihrer Rückübertragung gelagert oder kultiviert“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Transfusionsgesetz-Meldeverordnung

§ 3 der Transfusionsgesetz-Meldeverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3737), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Liste nach § 22 Absatz 1 Satz 1 des Transfusionsgesetzes mit den Angaben über die Anzahl der spendewilligen und spendenden Personen, die in der Spendeinrichtung auf einen Infektionsmarker bestätigt positiv getestet worden sind, über Alter und Geschlecht dieser Personen, über die verschiedenen Infektionsmarker, über die Gesamtzahl der in der Spendeinrichtung getesteten Personen sowie über die Anzahl der durchgeführten Untersuchungen ist auf dem Formblatt zu erstellen, das für diese Zwecke von der für die Epidemiologie zuständigen Bundesoberbehörde herauszugeben und im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Formblatt nach Absatz 1 Satz 1 muss folgende Abfrageelemente enthalten:

1. Name und Adresse des meldenden Trägers der Spendeinrichtung sowie der Spendeinrichtung, für die die Meldung erfolgt,
2. Quartal und Jahr für die Meldung,
3. Anzahl der durchgeführten Untersuchungen,
4. Anzahl der Erstspendewilligen mit Testung auf Infektionsmarker, differenziert nach Infektionsmarkern, Geschlecht und Altersgruppe,
5. Anzahl der Erstspender mit und ohne vorausgegangene Testung auf Infektionsmarker, differenziert nach Infektionsmarkern, Geschlecht und Altersgruppe,
6. Anzahl der Mehrfachspender, differenziert nach Infektionsmarkern, Geschlecht und Altersgruppe,
7. Anzahl der bestätigt positiv getesteten spendewilligen und spendenden Personen, differenziert nach Infektionserreger, Geschlecht und Alter,
8. Mehrfachinfektionen,
9. Spendeintervalle bei den gemeldeten Mehrfachspendern,
10. Gesamtzahl aller spendewilligen und spendenden Personen in der Spendeinrichtung,

11. Art der Spende,
12. möglicher Infektionsweg,
13. Anzahl der vertraulichen Spenderselbstausschlüsse,
14. Vorspenden der spendenden Person,
15. Wohnregion der spendenden Person.“

Artikel 4

Änderung der

Medizinprodukte-Betreiberverordnung

Die Medizinprodukte-Betreiberverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3396), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2016 (BGBl. I S. 2203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „hinsichtlich der Validierung“ die Wörter „und Leistungsbeurteilung“ eingefügt.
2. In § 14 Absatz 7 Satz 2 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „Nummer 1“ eingefügt.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 8 Absatz 4 Satz 1 und 3“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Nummer 9 werden nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „oder § 14 Absatz 7 Satz 2“ eingefügt.
 - c) Nummer 12 wird aufgehoben.
 - d) In Nummer 13 wird nach der Angabe „Absatz 7“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
4. In § 19 Nummer 8 wird die Angabe „§§ 8 und 7“ durch die Angabe „§§ 12 und 13“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der

Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung

§ 3 Absatz 6 der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2131), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 27. September 2016 (BGBl. I S. 2203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „1 bis 4 und 6“ durch die Wörter „1 bis 3 und 5“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „2 bis 4“ durch die Angabe „2 und 3“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der

Zulassungsverordnung für Vertragsärzte

§ 20 Absatz 1 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „§§ 73b, 73c oder 140b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „§§ 73b oder 140a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Gleiches gilt für die Tätigkeit im Rahmen eines Vertrages, der nach den §§ 73c und 140b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der am 22. Juli 2015 geltenden Fassung geschlossen wurde.“

Artikel 7

Änderung der

Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte

§ 20 Absatz 1 der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-26, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Angabe „§ 73c oder § 140b“ durch die Angabe „§ 140a“ ersetzt.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Gleiches gilt für die Tätigkeit im Rahmen eines Vertrages, der nach den §§ 73c und 140b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der am 22. Juli 2015 geltenden Fassung geschlossen wurde.“

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. Juli 2017

Der Bundesminister für Gesundheit
Hermann Gröhe

**Verordnung
über den Inhalt der Prüfungsberichte
zu den Jahresabschlüssen und den Solvabilitätsübersichten von Versicherungsunternehmen
(Prüfungsberichteverordnung – PrüfV)**

Vom 19. Juli 2017

Auf Grund des § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Satz 2, 4 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), von denen § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 durch Artikel 4 Nummer 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2017 (BGBl. I S. 1495) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung des Versicherungsbeirats im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

Inhaltsübersicht

Kapitel 1	
Allgemeine	
Vorschriften zu Prüfungsberichten	
§ 1 Anwendungsbereich	
§ 2 Art und Umfang der Berichterstattung	
§ 3 Anlagen zu Prüfungsberichten	
Kapitel 2	
Berichte	
zur Prüfung der Solvabilitätsübersicht	
Abschnitt 1	
Allgemeines	
§ 4 Gegenstand der Berichterstattung	
§ 5 Grundsätze zur Berichterstattung	
§ 6 Besondere Hinweispflichten	
§ 7 Datenqualität	
Abschnitt 2	
Ansatz und Bewertung	
§ 8 Ansatz der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	
§ 9 Bewertung	
§ 10 Erleichterungen bei der Bewertung	
§ 11 Eventualverbindlichkeiten	
Abschnitt 3	
Besondere Prüfungsgebiete	
§ 12 Immaterielle Vermögenswerte	
§ 13 Latente Steuern	
§ 14 Fremdgenutzte Immobilien	
§ 15 Bewertungsverfahren und -modelle für bestimmte Vermögenswerte	
§ 16 Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und anderen Anlagen in Fondsform	
§ 17 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften	
§ 18 Versicherungstechnische Rückstellungen	
§ 19 Besonderheiten bei der Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen bei Nichtlebensversicherungsunternehmen	
§ 20 Bewertungsmodelle versicherungstechnischer Rückstellungen in der Personenversicherung	

§ 21	Gruppen	
		Abschnitt 4
		Zusammenfassende
		Feststellungen und Prüfungsvermerk
§ 22	Zusammenfassende Feststellungen	
§ 23	Prüfungsvermerk	
		Kapitel 3
		Bericht zur Prüfung des
		Jahresabschlusses und Lageberichts
		Abschnitt 1
		Allgemeines
§ 24	Bestandteile des Prüfungsberichts	
§ 25	Berichtszeitraum	
		Abschnitt 2
		Angaben
		zum Versicherungsunternehmen
§ 26	Darstellung der rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen	
§ 27	Auslandsgeschäft	
		Abschnitt 3
		Geschäftliche Entwicklung
		und Lage des Versicherungsunternehmens
§ 28	Geschäftliche Entwicklung im Berichtsjahr	
§ 29	Beurteilung der Vermögenslage	
§ 30	Liquiditätslage	
§ 31	Darstellung der Ertragslage	
		Abschnitt 4
		Kapitalanlagen
§ 32	Anlage und Struktur der Kapitalanlagen	
§ 33	Geschäfte mit besonderen Kapitalanlagen	
		Abschnitt 5
		Kostenverteilung
§ 34	Kostenverteilung	
		Abschnitt 6
		Rückversicherungsgeschäft
§ 35	Berichterstattung	
§ 36	Finanzrückversicherungsverträge	
		Abschnitt 7
		Bestimmte Unternehmen
§ 37	Pensionskassen	
§ 38	Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen	
§ 39	Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen	

Abschnitt 8

Weitere regulatorische Vorgaben

- § 40 Einhaltung der Pflichten aus Derivategeschäften und für zentrale Gegenparteien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012
- § 41 Berichterstattung über die Verwendung von Ratings
- § 42 Anzeigewesen
- § 43 Anordnungen der Bundesanstalt nach dem Wertpapierhandelsgesetz

Abschnitt 9

Schlussbemerkung

- § 44 Schlussbemerkung

Abschnitt 10

Besonderer Teil des Prüfungsberichts

- § 45 Allgemeine Erläuterungen
- § 46 Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft
- § 47 Versicherungstechnische Rückstellungen
- § 48 Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle
- § 49 Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen
- § 50 Einzelne Posten der Gewinn- und Verlust-Rechnung

Kapitel 4

Bericht zur Prüfung des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts

- § 51 In die Konsolidierung einzubeziehende Unternehmen
- § 52 Mindestanforderungen an den Konzernprüfungsbericht
- § 53 Ort der Berichterstattung

Kapitel 5

Schlussvorschriften

- § 54 Übergangsvorschrift
- § 55 Inkrafttreten

Kapitel 1

Allgemeine

Vorschriften zu Prüfungsberichten

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt den Inhalt der folgenden Prüfungsberichte:

- Bericht zu der nach § 35 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgeschriebenen Prüfung der Solvabilitätsübersicht auf Einzelebene,
- Bericht zu der nach § 35 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgeschriebenen Prüfung der Solvabilitätsübersicht auf Gruppenebene,
- Bericht zu der nach § 341k des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts und
- Bericht zu der nach § 341k des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Prüfung des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts.

(2) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden, wenn das geprüfte Unternehmen der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegt.

§ 2

Art und Umfang der Berichterstattung

(1) Der Umfang der Berichterstattung in einem Prüfungsbericht hat der Bedeutung und dem Risikogehalt der dargestellten Vorgänge zu entsprechen. Bei den vorgenommenen Beurteilungen sind die aufsichtlichen Vorgaben zu den einzelnen Bereichen zu beachten. Die Beurteilungen sind nachvollziehbar zu begründen. Verweise auf den Inhalt vorangegangener Prüfungsberichte sind grundsätzlich zu vermeiden.

(2) Wurde die Prüfung unterbrochen, ist im Prüfungsbericht darauf hinzuweisen und die Dauer der Unterbrechung anzugeben; die Gründe für die Unterbrechung sind darzulegen.

(3) Im Prüfungsbericht ist darzulegen, wie die bei der letzten Prüfung festgestellten Mängel beseitigt oder welche Maßnahmen zu ihrer Beseitigung eingeleitet worden sind.

§ 3

Anlagen zu Prüfungsberichten

Erläuternde Darstellungen zu den in dieser Verordnung geforderten Angaben können einem Prüfungsbericht als Anlagen beigelegt werden, wenn im Prüfungsbericht selbst eine hinreichende Beurteilung erfolgt und die Lesbarkeit des Prüfungsberichts nicht beeinträchtigt wird.

Kapitel 2

Berichte

zur Prüfung der Solvabilitätsübersicht

Abschnitt 1**Allgemeines**

§ 4

Gegenstand der Berichterstattung

Gegenstand der Berichterstattung ist die Prüfung der Solvabilitätsübersicht, die das Versicherungsunternehmen nach Maßgabe des Artikels 9 Buchstabe a oder des Artikels 26 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 der Kommission vom 2. Dezember 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörde gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 31.12.2015, S. 1) in den Meldebogen S.02.01.01 aus Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 eingetragen hat. Von der Prüfung ausgenommen sind die Angaben in der Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ des Meldebogens.

§ 5

Grundsätze zur Berichterstattung

(1) Die geprüfte Solvabilitätsübersicht ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

(2) Die Berichterstattung muss so übersichtlich, detailliert und vollständig sein, dass sie eine aufsichtsrechtliche Beurteilung darüber ermöglicht, inwieweit die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an den Ansatz und

die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eingehalten worden sind.

(3) Alle Elemente der Solvabilitätsübersicht sind unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit des jeweiligen Elements separat zu erläutern.

(4) Der Prüfungsbericht hat Ausführungen zu Art und Umfang der Prüfung der Solvabilitätsübersicht zu enthalten. Dabei sind auch die verwendeten Prüfungsmethoden darzustellen mit Angaben dazu, in welchen Bereichen der Prüfung sie eingesetzt wurden.

(5) Bei Abweichungen von Ansätzen und Bewertungen von den für die Solvabilitätsübersicht relevanten Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung oder Veröffentlichungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) ist im Prüfungsbericht darauf einzugehen, ob die Abweichung von dem Unternehmen nachvollziehbar begründet wird und sachlich gerechtfertigt ist.

§ 6

Besondere Hinweispflichten

Der Prüfer hat darauf hinzuweisen, wenn sich die bei der Wahl der Wertansätze ausgeübten Ermessensspielräume wesentlich auf den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten auswirken. Unabhängig davon sind diejenigen Ermessensspielräume, deren Ausübung die Bewertung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten nicht unerheblich nach oben oder unten beeinflusst, anzugeben und zu beurteilen.

§ 7

Datenqualität

(1) Der Prüfer hat insbesondere darzustellen und zu beurteilen, ob die organisatorischen, personellen und technischen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit der aufsichtlich relevanten Daten angemessen sind und wirksam umgesetzt werden.

(2) Werden externe IT-Ressourcen eingesetzt, so erstrecken sich die Berichtspflichten nach Absatz 1 auch auf diese IT-Ressourcen sowie deren Einbindung im berichtspflichtigen Unternehmen.

Abschnitt 2

Ansatz und Bewertung

§ 8

Ansatz der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Der Prüfer hat darüber zu berichten, ob die in die Solvabilitätsübersicht einbezogenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten vollständig sind und ob in der Solvabilitätsübersicht Vermögenswerte und Verbindlichkeiten enthalten sind, für die ein Ansatzverbot besteht.

§ 9

Bewertung

(1) Der Prüfer hat darüber zu berichten, ob Artikel 9 Absatz 1 bis 3, 5 und 6 sowie Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Ok-

tober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 12 vom 17.1.2015, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/2283 vom 22. August 2016 (ABl. L 346 vom 20.12.2016, S. 111) geändert worden ist, beachtet wurden.

(2) Erfolgt die Bewertung

1. anhand der Marktpreise, die in aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte notiert sind, ist darauf einzugehen, ob die verwendeten Werte angepasst wurden und die vorgenommenen Anpassungen angemessen sind;
2. anhand eines Bewertungsmodells, ist darauf einzugehen, ob das Modell angemessen ist und so weit wie möglich auf beobachtbaren Daten basiert;
3. mit alternativen Bewertungsverfahren, ist darauf einzugehen, ob die Bewertung unter Beachtung des Bewertungsprinzips nach § 74 des Versicherungsaufsichtsgesetzes angemessen ist.

(3) Wird ein ökonomischer Szenariogenerator zur Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten verwendet, ist dessen Eignung zu beurteilen.

(4) Werden bei der Bewertung Vereinfachungsmethoden verwendet, hat der Prüfer zu beurteilen, ob das Unternehmen die Eignung dieser Vereinfachungsmethoden angemessen einschätzt.

(5) Veränderungen der Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern und hinsichtlich ihrer Zulässigkeit zu beurteilen.

§ 10

Erleichterungen bei der Bewertung

Macht das Unternehmen von der Erleichterung gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 Gebrauch, muss der Prüfungsbericht Ausführungen dazu enthalten,

1. ob und warum die Bewertungsmethode mit § 74 des Versicherungsaufsichtsgesetzes im Einklang steht,
2. ob und warum die Bewertungsmethode nach Art, Umfang und Komplexität der mit den Geschäften des Unternehmens oder der Gruppe verbundenen Risiken angemessen ist,
3. dass die Vermögenswerte oder die Verbindlichkeiten im Jahresabschluss oder im konsolidierten Rechnungslegungsstandards bewertet werden, die die Europäische Kommission durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission vom 3. November 2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 320 vom 29.11.2008, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung übernommen hat, und
4. ob und warum eine Bewertung der Vermögenswerte oder der Verbindlichkeiten nach internationalen Rechnungslegungsstandards für das Unternehmen oder die Gruppe mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre.

§ 11

Eventualverbindlichkeiten

Im Prüfungsbericht ist darauf einzugehen, ob unter Beachtung der Kriterien des Artikels 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 Eventualverbindlichkeiten vollständig und zutreffend in der Solvabilitätsübersicht angesetzt sind. Dabei ist der Prozess zur Identifizierung der Eventualverbindlichkeiten zu beurteilen.

Abschnitt 3**Besondere Prüfungsgebiete**

§ 12

Immaterielle Vermögenswerte

Der Prüfer hat zur Angemessenheit der Bewertung immaterieller Vermögenswerte Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere darauf einzugehen, ob für den Ansatz die Voraussetzungen erfüllt sind, die sich aus Artikel 12 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ergeben.

§ 13

Latente Steuern

(1) Soweit in der Solvabilitätsübersicht latente Steuern angesetzt sind, ist das Verfahren zu ihrer Ermittlung darzustellen und zur Angemessenheit dieses Verfahrens Stellung zu nehmen. Zudem ist die Zusammensetzung des Elements zu erläutern.

(2) Bei aktiven latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge ist darauf einzugehen, ob die Ansatzvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 14

Fremdgenutzte Immobilien

(1) Im Prüfungsbericht ist darauf einzugehen, ob bei der Ermittlung von Marktwerten für fremdgenutzte Immobilien alle wesentlichen Risiken der zu bewertenden Immobilien in die Bewertung eingeflossen sind.

(2) Es ist darauf einzugehen, ob die Häufigkeit der Neubewertung dem Umfang und der Volatilität des Portfolios angemessen ist und ob das Unternehmen eindeutige und angemessene Kriterien dafür festgelegt hat, wann außerhalb des regelmäßigen Turnus eine Neubewertung vorzunehmen ist.

§ 15

Bewertungsverfahren und -modelle für bestimmte Vermögenswerte

(1) Im Prüfungsbericht muss der Prüfer auf die Bewertungsmethoden gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 eingehen und deren zutreffende Anwendung bestätigen.

(2) Soweit Werte von

1. Darlehen und Hypothekenforderungen,
2. Beteiligungen, die nicht unter Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 fallen,
3. Aktien oder
4. Anleihen

aus Bewertungsverfahren und -modellen abgeleitet werden, sind Ausführungen zur Angemessenheit dieser Verfahren und Modelle zu machen.

§ 16

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und anderen Anlagen in Fondsform

Bei der Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und in anderen Anlagen in Fondsform hat der Prüfer die jeweils verwendeten Bewertungsmethoden darzustellen und deren Angemessenheit zu bestätigen.

§ 17

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften

(1) Der Prüfer hat über die angewendeten Berechnungs- und Bewertungsmethoden der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften zu berichten und zur Angemessenheit dieser Methoden Stellung zu nehmen. Die Nutzung von Wahlrechten und Gestaltungsspielräumen ist zu erläutern und deren Angemessenheit zu beurteilen.

(2) Zu den einzelnen Elementen in der Solvabilitätsübersicht, unter denen einforderbare Beträge ausgewiesen werden, ist im Prüfungsbericht jeweils zu erläutern,

1. wie sich die einforderbaren Beträge auf die Prämienrückstellungen und die Schadenrückstellungen für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen verteilen und
2. in welchem Umfang sich die einforderbaren Beträge aus traditionellen Rückversicherungsverträgen, Finanzrückversicherungsverträgen und Risikotransferverträgen mit Zweckgesellschaften ergeben.

§ 18

Versicherungstechnische Rückstellungen

Bei den versicherungstechnischen Rückstellungen hat der Prüfer die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Berechnung und Bewertung zu bestätigen. Dabei ist insbesondere einzugehen auf

1. die Vertragsgrenzen nach Maßgabe des Artikels 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35,
2. die Datenqualität nach Maßgabe des Artikels 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35,
3. die Angemessenheit von Näherungswerten nach Maßgabe des Artikels 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35,
4. die Verwendung der maßgeblichen Zinskurve,
5. verwendete Übergangsmaßnahmen,
6. die Angemessenheit der Berechnung und Bewertung nach Maßgabe des Artikels 56 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35,
7. verwendete Vereinfachungen bei der Berechnung und Bewertung nach Maßgabe der Artikel 57 bis 58, 60 und 61 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und

8. die Validierung nach Maßgabe des Artikels 264 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.

§ 19

Besonderheiten bei der Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen bei Nichtlebensversicherungsunternehmen

Bei Nichtlebensversicherungsverpflichtungen ist getrennt nach Prämien- und Schadenrückstellung zu berichten. Dabei ist auch auf die Verfahren zur Berechnung der Risikomarge einzugehen.

§ 20

Bewertungsmodelle versicherungstechnischer Rückstellungen in der Personenversicherung

(1) Soweit ein Unternehmen zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen ein eigenes oder von Dritten entwickeltes Bewertungsmodell verwendet, hat der Prüfer insbesondere zu beurteilen die Angemessenheit

1. der Aufbereitung der verwendeten Daten, einschließlich etwaiger deterministischer oder stochastischer Hochrechnungen sowie der Modellpunktbildung,
2. der auf der Aktiv- und Passivseite verwendeten Managementregeln,
3. der Bestandsabbildung, einschließlich skaliertes Bestände und der Abbildung der in den Versicherungsverträgen enthaltenen Garantien und Optionen,
4. der Herleitung der Annahmen zum besten Schätzwert, insbesondere in Bezug auf Biometrie, Kosten sowie das Verhalten der Versicherungsnehmer,
5. der Abbildung der Daten aus der Rechnungslegung und der Gewinn- und Verlust-Rechnung,
6. der Abbildung der gegenseitigen Abhängigkeit von Überschussbeteiligung und Neugeschäft,
7. der Bestimmung des in § 93 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes beschriebenen Eigenmittelbestandteils und
8. der Verfahren zur Berechnung der Risikomarge.

(2) Die Berichterstattung nach Absatz 1 sowie nach § 18 Satz 2 Nummer 6 und 7 beschränkt sich auf die Eignung des Bewertungsmodells für das spezifische Geschäft des Unternehmens sowie auf die ordnungsgemäße Anwendung des Bewertungsmodells, wenn

1. das Unternehmen ein von Dritten entwickeltes Bewertungsmodell verwendet,
2. ein unabhängiger Sachverständiger das Bewertungsmodell bereits geprüft hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, dass es grundsätzlich für die Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen geeignet ist, und
3. das zu prüfende Unternehmen den Bericht des Sachverständigen über die Prüfung des Bewertungsmodells in gedruckter oder elektronischer Form vorhält.

Hat das Unternehmen das Bewertungsmodell unternehmensspezifisch angepasst, ist zusätzlich auf die Angemessenheit der vorgenommenen Änderungen einzugehen.

§ 21

Gruppen

(1) Im Prüfungsbericht nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 ist darauf einzugehen, ob die aufsichtsrechtlichen Konsolidierungsvorschriften beachtet worden sind und dadurch die Finanz- und Risikolage der Gruppe sachgerecht dargestellt wird. Bei der Darstellung des Konsolidierungskreises ist auch auf nicht-kontrollierte Beteiligungen im Sinne des Artikels 335 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 sowie Finanzunternehmen anderer Sektoren einzugehen.

(2) Im Prüfungsbericht nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 sind die internen Kontrollmechanismen zur Überwachung gruppeninterner Transaktionen darzustellen und zu beurteilen. Dabei ist auch auf die Verfahren zur Eliminierung von gruppeninternen Transaktionen einzugehen.

Abschnitt 4

Zusammenfassende Feststellungen und Prüfungsvermerk

§ 22

Zusammenfassende Feststellungen

(1) Im abschließenden Abschnitt des Prüfungsberichts hat der Prüfer darzustellen, ob die Elemente der Solvabilitätsübersicht ordnungsgemäß angesetzt und bewertet wurden. Dabei ist auch auf die Angemessenheit der verwendeten Bewertungsmethoden und -modelle einzugehen. Die Ausführungen richten sich nach der Wesentlichkeit der Elemente.

(2) Der Prüfer hat darzulegen, ob die im Rahmen der Prüfung beurteilten Prozesse und Kontrollen des Unternehmens geeignet sind zur ordnungsmäßigen Erstellung der Solvabilitätsübersicht und dabei eine angemessene, für sachkundige Dritte nachvollziehbare Dokumentation erfolgt. Dabei hat der Prüfer auf Defizite und im Rahmen der Prüfung festgestellte Verbesserungspotenziale einzugehen.

(3) Der Prüfer hat die Ermessensspielräume, die das Unternehmen bei der Erstellung der Solvabilitätsübersicht genutzt hat, zusammenfassend zu würdigen. Dabei hat er zu bewerten, in welcher Weise sich die genutzten Ermessensspielräume auf die Höhe des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten insgesamt und in den wesentlichen Fällen auswirken.

(4) Zu berichten ist auch über wesentliche Feststellungen, die sich auf das Prüfungsurteil nach § 23 Absatz 1 Satz 1 nicht ausgewirkt haben, sofern sie die Solvabilitätsübersicht des Unternehmens betreffen und ihre Kenntnis für die Bundesanstalt von Bedeutung sein kann.

§ 23

Prüfungsvermerk

(1) In einem Prüfungsvermerk hat der Prüfer die wesentlichen Feststellungen zusammenzufassen und in einer Gesamtwürdigung der Prüfungsergebnisse ein Prüfungsurteil darüber abzugeben, ob die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Solvabilitätsübersicht zutreffend nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und aufsichtsrechtlichen Vorgaben ermittelt wurden. Im

Rahmen des Prüfungsvermerks hat der Prüfer die Art und den Umfang der Prüfungshandlungen sowie der Prüfungsergebnisse prägnant darzustellen.

(2) Der Prüfungsbericht ist unter Angabe von Ort und Datum vom Prüfer zu unterzeichnen und mit Siegel zu versehen.

Kapitel 3

Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 24

Bestandteile des Prüfungsberichts

(1) Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts hat einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil. Für den Allgemeinen Teil sind die Abschnitte 2 bis 9 maßgebend, für den Besonderen Teil der Abschnitt 10.

(2) Dem Prüfungsbericht sind der Jahresabschluss und der Lagebericht mit dem Bestätigungsvermerk nach § 322 des Handelsgesetzbuchs beizufügen.

§ 25

Berichtszeitraum

(1) Der Zeitraum, auf den sich die Prüfung erstreckt (Berichtszeitraum), ist in der Regel das am Bilanzstichtag endende Geschäftsjahr (Berichtsjahr). Der Bilanzstichtag ist der Stichtag des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses.

(2) Bedeutsame Vorgänge, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten und dem Prüfer bekannt geworden sind, sind im Prüfungsbericht zu berücksichtigen und darzulegen.

Abschnitt 2

Angaben zum Versicherungsunternehmen

§ 26

Darstellung der rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen

(1) Die wesentlichen Änderungen der rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen des Versicherungsunternehmens im Berichtszeitraum sind im Prüfungsbericht darzustellen, wobei insbesondere zu berichten ist über

1. Änderungen der Rechtsform und der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags,
2. Änderungen der Kapitalverhältnisse und Gesellschafterverhältnisse,
3. Änderungen der Geschäftsleitung sowie Änderungen ihrer personellen Zusammensetzung mit Angabe der jeweiligen Zuständigkeit der einzelnen Geschäftsleiter,
4. Änderungen der Struktur des Versicherungsgeschäfts,

5. Änderungen der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und, soweit wesentlich, auch zu anderen Unternehmen,

6. die finanziellen Auswirkungen der Beziehungen zu verbundenen und anderen Unternehmen, wenn sie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich beeinflussen,

7. Änderungen im organisatorischen Aufbau des Versicherungsunternehmens sowie der unter Risikoaspekten bedeutsamen Ablauforganisation, wobei das aktuelle Organigramm dem Prüfungsbericht als Anlage beizufügen ist,

8. wesentliche Änderungen in den IT-Systemen, wobei die entsprechenden IT-Projekte im Prüfungsbericht darzustellen sind,

9. Änderungen der Zugehörigkeit des Unternehmens zu einem Finanzkonglomerat nach § 1 Absatz 2 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes sowie Änderungen des übergeordneten Unternehmens eines Finanzkonglomerats nach § 12 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes,

10. die Organisation des Rechnungswesens und

11. die Ausgestaltung der Innenrevision.

(2) Als Bestandteil der Ausführungen zu Absatz 1 Nummer 6 ist bei Dienstleistungsbeziehungen über Art und Umfang der Leistungen sowie über die Erträge und Aufwendungen je Dienstleistungsverhältnis zu berichten. Die Berichterstattung nach Absatz 1 Nummer 5 kann entfallen, wenn für den Berichtszeitraum ein Abhängigkeitsbericht nach § 312 des Aktiengesetzes aufgestellt wird. Wurde bei verbundenen Unternehmen ein Konzernabschluss oder Abhängigkeitsbericht nicht erstellt oder ein Tochterunternehmen nicht in den Konzernabschluss einbezogen, sind die Gründe hierfür darzulegen.

(3) Der Prüfer hat über die wesentlichen Unternehmensbereiche, die auf andere Unternehmen ausgelagert sind, zu berichten.

§ 27

Auslandsgeschäft

Der Prüfer hat über die wesentlichen ausländischen Aktivitäten im Wege des Dienstleistungsverkehrs oder über Niederlassungen zu berichten und die Art des betriebenen Versicherungsgeschäfts darzustellen. Dabei ist über Art und Umfang der Tätigkeit im Ausland getrennt nach Ländern innerhalb und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu berichten sowie ihr Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu erläutern.

Abschnitt 3

Geschäftliche Entwicklung und Lage des Versicherungsunternehmens

§ 28

Geschäftliche Entwicklung im Berichtsjahr

(1) Die geschäftliche Entwicklung ist unter Gegenüberstellung der für sie kennzeichnenden Zahlen des Berichtsjahres und des Vorjahres darzustellen und zu erläutern.

(2) Im Rahmen der Berichterstattung nach § 26 Absatz 1 Nummer 10 und 11 ist über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und über interne Kontrollmaßnahmen zu berichten. Beim Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen ist Stellung zu nehmen, ob eine Verfahrensdokumentation vorliegt und das angewandte Verfahren ausreichende Kontrollmaßnahmen enthält. Auf wesentliche Mängel im Rechnungswesen ist hinzuweisen.

§ 29

Beurteilung der Vermögenslage

(1) Die Vermögenslage ist unter Angabe der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden so darzustellen, dass alle Umstände, die zu ihrer sicheren Beurteilung erforderlich sind, erläutert werden.

(2) Besonderheiten und Risiken, die für die Beurteilung der Vermögenslage von Bedeutung sind, sind hervorzuheben. Dabei ist insbesondere einzugehen auf

1. Art und Umfang bilanzunwirksamer Ansprüche und Verpflichtungen,
2. andere Zuzahlungen im Sinne des § 272 Absatz 2 Nummer 4 des Handelsgesetzbuchs, die Gesellschafter in das Eigenkapital geleistet haben, und Nachschüsse und Umlagen der Mitglieder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 182 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
3. Garantien zur Sicherstellung einer ausreichenden Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer,
4. Beteiligungen im Sinne des § 302 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
5. Verfügungsbeschränkungen bei Wertpapieren,
6. den Inhalt der Erklärungen im Sinne des § 251 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit § 51 Absatz 3 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung, die zugunsten verbundener und anderer Unternehmen abgegeben wurden, und
7. Art und Umfang stiller Reserven und stiller Lasten.

(3) Die Berichterstattung hat sich auch zu erstrecken auf:

1. bedeutende Verträge und schwebende Rechtsstreitigkeiten, soweit sich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögenslage ergeben könnten, und die Bildung der notwendigen Rückstellungen und
2. alle abgegebenen Patronatserklärungen unter Darstellung des Inhalts und Beurteilung ihrer Rechtsverbindlichkeit.

(4) Der Prüfer hat über die Anwendung des § 341b Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs zu berichten. Dabei ist die Abweichung zwischen beizulegendem Zeitwert und Börsen- und Marktpreis unter Angabe der Bewertungsmethode und den zugrunde liegenden Annahmen darzustellen. Die Fähigkeit des Unternehmens, die entsprechenden Positionen bis zum Zeitpunkt der erwarteten Wertaufholung zu halten, ist darzustellen und zu beurteilen. Einzugehen ist auch auf die vermiedenen Abschreibungen auf Grund nicht dauerhafter Wertminderungen im Anlagevermögen.

§ 30

Liquiditätslage

(1) Die Art der Liquiditätsvorsorge ist darzustellen. Ergeben sich während der Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass die Liquidität des Versicherungsunternehmens nach dem Bilanzstichtag gefährdet ist, so ist darauf einzugehen.

(2) Über Maßnahmen zur Verbesserung der Liquiditätslage ist gegebenenfalls zu berichten. Hierzu gehören auch Angaben über Kreditaufnahmen und über den Kreditrahmen, der dem Unternehmen zur Verfügung steht.

§ 31

Darstellung der Ertragslage

(1) Die Ertragslage ist unter Aufgliederung der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen und Erträge so darzustellen, dass alle Umstände, die zu einer sicheren Beurteilung der Ertragslage erforderlich sind, erläutert werden. Die einzelnen Posten sind mit denjenigen des Vorjahres zu vergleichen. Besonderheiten bei den einzelnen Aufwands- und Ertragsposten sind zu erläutern. Für das nichtversicherungstechnische Geschäft ist unter Herausstellung der wesentlichen ergebnisbestimmenden Ertrags- und Aufwandsfaktoren zu berichten. Über den Einfluss der Tätigkeit im Ausland auf die Ertragslage ist gesondert zu berichten, sofern er wesentlich ist.

(2) Mögliche Auswirkungen von Risiken auf die Entwicklung der Ertragslage sind darzustellen, dabei ist auch auf Fremdwährungspositionen einzugehen.

(3) Über nicht bilanzwirksame Geschäfte und Verpflichtungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Ertragslage des Versicherungsunternehmens haben können, ist zu berichten.

Abschnitt 4

Kapitalanlagen

§ 32

Anlage und Struktur der Kapitalanlagen

(1) Die Grundzüge der Bilanzierung und Bewertung der Kapitalanlagen sind darzustellen. Dabei ist insbesondere auf die Ausübung von Wahlrechten und Ermessensspielräumen sowie die Bildung von Bewertungseinheiten und deren Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage einzugehen.

(2) Die Struktur der Kapitalanlagen ist unter Berücksichtigung des betriebenen Versicherungsgeschäfts darzustellen. Dabei ist insbesondere auf die Sicherheit der Kapitalanlagen, deren Fristigkeit sowie deren Sensitivität auf Kapitalmarktschwankungen einzugehen.

§ 33

Geschäfte mit besonderen Kapitalanlagen

(1) Bei Geschäften mit besonderen Kapitalanlagen ist deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Sinne des § 264 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs darzustellen. Als besondere Kapitalanlagen sind insbesondere aufzufassen

1. Derivate,
2. strukturierte Produkte,
3. Hedgefonds,
4. Anlagen in außerbörslichem Eigenkapital,
5. strukturierte Finanzinstrumente, die mit Forderungsrechten besichert sind,
6. mit Kreditrisiken verknüpfte Finanzinstrumente und
7. Rohstoffe.

(2) Bei Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten ist darzulegen, ob die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorliegen. Das Ergebnis aus diesen Geschäften ist darzustellen. Es ist darzustellen, wie sich das Ergebnis aus Geschäften mit Derivaten in den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlust-Rechnung ausgewirkt hat. Darüber hinaus sind diejenigen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlust-Rechnung aufzuführen, denen Beträge aus Geschäften mit Derivaten zugeordnet wurden. Die Bewertungsmethoden sind darzulegen.

(3) Das Kontrollsystem für den Abschluss, die Abwicklung und die Erfassung der Derivate, insbesondere das Buchungssystem sowie die Kompetenz- und Zeichnungsbefugnisse, sind darzustellen. Dabei ist insbesondere auf die Befolgung von Arbeitsanweisungen der Geschäftsleitung zu diesen Geschäften sowie die Berichterstattung gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat einzugehen. Es ist zu erläutern, ob das Kontrollsystem jederzeit einen Überblick über diese Geschäfte erlaubt. Über die Einhaltung der Anforderungen an Mitarbeitergeschäfte in Derivaten ist zu berichten.

Abschnitt 5 Kostenverteilung

§ 34

Kostenverteilung

Bei Unternehmensverbindungen ist die Kostenverteilung auf die einzelnen Unternehmen sowie innerhalb des zu prüfenden Versicherungsunternehmens auf die einzelnen Funktionsbereiche, die in § 43 Absatz 1 Satz 1 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung genannt sind, und auf die sonstigen Aufwendungen unter Aufteilung auf die einzelnen Versicherungszweige und Versicherungsarten darzustellen. Es ist zu beurteilen, ob die Kostenverteilung verursachungsgerecht ist.

Abschnitt 6 Rückversicherungsgeschäft

§ 35

Berichterstattung

(1) Über Art und Umfang des aktiven und passiven Rückversicherungsgeschäfts ist anhand einer Darstellung der Rückversicherungspolitik unter Angabe der wesentlichen Verträge zu berichten. Dabei ist insbesondere einzugehen auf Änderungen wesentlicher Konditionen, wie zum Beispiel Prioritäten, Haftungssummen oder Provisionsregelungen.

(2) Es ist sowohl auf die Ergebnisse der Rückversicherungsverträge insgesamt als auch auf die entsprechenden Ergebnisse aus dem aktiven und dem passiven Rückversicherungsgeschäft in den nach § 51 Absatz 4 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung genannten wesentlichen Versicherungszweiggruppen, Versicherungszweigen und -arten einzugehen. Zur Werthaltigkeit der Forderungen ist Stellung zu nehmen.

§ 36

Finanzrückversicherungsverträge

(1) Über Finanzrückversicherungsverträge im Sinne des § 167 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und über Verträge, die nach dem Risikotransfertest gemäß § 4 der Finanzrückversicherungsverordnung keinen hinreichenden Risikotransfer aufweisen, ist jeweils unter Nennung der wesentlichen Vertragsinhalte und der Vertragspartner zu berichten.

(2) Zur Angemessenheit und Wirksamkeit des Verfahrens zur Durchführung des Risikotransfertests gemäß § 5 der Finanzrückversicherungsverordnung sowie der internen Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren gemäß § 7 der Finanzrückversicherungsverordnung ist Stellung zu nehmen.

Abschnitt 7 Bestimmte Unternehmen

§ 37

Pensionskassen

Bei Pensionskassen hat der Prüfer über Konditionen, Umfang und Sicherheit von Anlagen bei Mitglieds- oder Trägerunternehmen zu berichten.

§ 38

Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen

Bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen hat sich die Berichterstattung insbesondere zu erstrecken auf

1. die Zusammensetzung der verdienten Bruttobeiträge,
2. das Ergebnis aus Kapitalanlagen und seine wesentlichen Komponenten,
3. Veränderungen der Deckungsrückstellung,
4. größere Veränderungen in der Zusammensetzung der Aufwendungen für Versicherungsfälle,
5. wesentliche Komponenten der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb und
6. das sonstige versicherungstechnische Ergebnis, das Ergebnis aus dem abgegebenen Versicherungsgeschäft sowie das nichtversicherungstechnische Ergebnis.

§ 39

Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen

(1) Bei Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen ist über die Ertragslage aus dem versicherungstechnischen Geschäft nach Maßgabe der Absätze 2

und 3 zu berichten. Dabei ist auf wesentliche Ertrags- und Aufwandsfaktoren einzugehen.

(2) Die Ertragslage aus dem versicherungstechnischen Geschäft ist darzustellen für

1. das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft
 - a) vor Zuführung zur erfolgsabhängigen Rückstellung für Beitragsrückerstattung und zur Schwankungsrückstellung,
 - b) nach Zuführung zur erfolgsabhängigen Rückstellung für Beitragsrückerstattung und zur Schwankungsrückstellung;
2. das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft
 - a) vor Zuführung zur erfolgsabhängigen Rückstellung für Beitragsrückerstattung und zur Schwankungsrückstellung,
 - b) nach Zuführung zur erfolgsabhängigen Rückstellung für Beitragsrückerstattung und zur Schwankungsrückstellung.

Die Angaben sind jeweils nach dem Bruttoanteil, dem Nettoanteil und dem Anteil aus dem in Rückdeckung gegebenen Geschäft zu unterteilen.

(3) Zu den wesentlichen Versicherungszweiggruppen, Versicherungszweigen und Versicherungsarten entsprechend der Gliederung in § 51 Absatz 4 Nummer 1 Satz 3 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung ist gesondert nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 zu berichten.

Abschnitt 8

Weitere regulatorische Vorgaben

§ 40

Einhaltung der Pflichten aus Derivategeschäften und für zentrale Gegenparteien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

(1) Der Prüfer hat zu beurteilen

1. die Verfahren zur Ermittlung aller OTC-Derivate-Kontrakte, die der Pflicht zum Clearing durch eine zentrale Gegenpartei unterliegen, und
2. die Einhaltung der Clearingpflicht gemäß Artikel 4 Absatz 1, 2 und 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/610 (ABl. L 86 vom 31.3.2017, S. 3) geändert worden ist.

Unterliegen gruppeninterne Transaktionen der Ausnahme des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, so sind die organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der damit verbundenen Voraussetzungen zu beurteilen.

(2) Der Prüfer hat die Prozesse zur Erfüllung der Meldepflichten nach Artikel 9 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zu beurteilen.

(3) Der Prüfer hat die Angemessenheit der Risikominderungstechniken für OTC-Derivate-Kontrakte, die

nicht einer Pflicht zum Clearing durch eine zentrale Gegenpartei unterliegen, zu beurteilen nach Maßgabe des Artikels 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und der technischen Regulierungsstandards, die nach Artikel 11 Absatz 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erlassen worden sind. Dazu hat der Prüfer insbesondere Folgendes zu beurteilen:

1. die Prozesse zur rechtzeitigen Bestätigung der Bedingungen abgeschlossener Geschäfte,
2. die Prozesse zur Abstimmung von Portfolien,
3. den Umfang, in dem das Unternehmen Gebrauch gemacht hat von der Möglichkeit der Portfolio-komprimierung gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für indirekte Clearingvereinbarungen, die Clearingpflicht, das öffentliche Register, den Zugang zu einem Handelsplatz, nichtfinanzielle Gegenparteien und Risikominderungstechniken für nicht durch eine CCP geclearte OTC-Derivatekontrakte (ABl. L 52 vom 23.2.2013, S. 11),
4. die Prozesse zur Identifizierung streitbefangener Geschäfte und zur Beilegung solcher Streitigkeiten, einschließlich der Anzeige streitbefangener Geschäfte nach Artikel 15 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013, sowie
5. die Besicherung nicht zentral geclearter Kontrakte sowie den Umfang der Befreiung von der Besicherungspflicht nach Artikel 11 Absatz 5, 6, 8 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

(4) Soweit nach Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gruppeninterne Transaktionen von der Besicherungspflicht nach Artikel 11 Absatz 3 dieser Verordnung ausgenommen sind, ist zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme von dieser Besicherungspflicht vorliegen. Wurden gruppeninterne Transaktionen von der Besicherungspflicht unter den Voraussetzungen des Artikels 11 Absatz 6, 8 oder 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 befreit, so ist zu beurteilen, ob die organisatorischen Maßnahmen des Unternehmens gewährleisten können, dass die Voraussetzungen für diese Befreiung eingehalten werden, einschließlich der Veröffentlichungspflicht nach Artikel 11 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, auch in Verbindung mit Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013.

(5) Sofern die Erfüllung der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten oder Prozesse durch das Unternehmen vertraglich auf eine dritte Person oder ein anderes Unternehmen übertragen worden ist, hat der Prüfer hierüber zu berichten.

§ 41

Berichterstattung über die Verwendung von Ratings

(1) Im Prüfungsbericht ist darauf einzugehen, wie und in welchem Umfang das Unternehmen oder die Gruppe eigene Kreditrisikobewertungen vornimmt, um zu vermeiden, dass das Unternehmen oder die Gruppe sich bei der Bewertung der Bonität eines Unternehmens oder eines Finanzinstruments automatisch auf

Ratings stützt. Zur Angemessenheit dieser zusätzlichen Bewertungen ist dabei unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Komplexität der Risiken, denen das Unternehmen oder die Gruppe ausgesetzt ist, Stellung zu nehmen.

(2) Sofern das geprüfte Unternehmen oder die Gruppe als Emittent von strukturierten Finanzinstrumenten fungiert, sind die betreffenden Finanzinstrumente darzustellen. Es ist anzugeben, auf welche Weise die Anforderungen eingehalten worden sind, die sich ergeben aus den Artikeln 8b bis 8d der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1; L 145 vom 31.5.2011, S. 57), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/51/EU (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 1) geändert worden ist, und aus den technischen Regulierungsstandards.

§ 42

Anzeigewesen

Bezogen auf die in § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes genannten Anzeigepflichten ist die Organisation des Anzeigewesens zu beurteilen. Auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Anzeigen ist einzugehen. Festgestellte Verstöße sind aufzuführen.

§ 43

Anordnungen der Bundesanstalt nach dem Wertpapierhandelsgesetz

Der Prüfer hat darüber zu berichten, ob die Anordnungen der Bundesanstalt nach § 4 Absatz 1 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes eingehalten werden.

Abschnitt 9 Schlussbemerkung

§ 44

Schlussbemerkung

(1) In der Schlussbemerkung ist, soweit dies nicht bereits im Rahmen der dem Bericht vorangestellten Ausführungen nach § 321 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs erfolgt ist, zu allen wichtigen Fragen so Stellung zu nehmen, dass aus ihr selbst ein Gesamturteil gewonnen werden kann über

1. die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und
2. die Einhaltung der weiteren regulatorischen Vorgaben.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ist insbesondere auf die geschäftliche Entwicklung, die Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage und die Risikolage sowie auf Art und Umfang der nicht bilanzwirksamen Geschäfte einzugehen.

(2) Der Schlussbemerkung muss auch zu entnehmen sein, ob die Bilanzposten ordnungsgemäß bewertet wurden, insbesondere ob die gebildeten Wertberichtigungen und Rückstellungen angemessen sind und ob die Anzeigevorschriften beachtet wurden.

(3) Zu berichten ist auch über Beanstandungen, die sich auf den Bestätigungsvermerk nicht ausgewirkt haben, sofern deren Kenntnis für den Berichtsempfänger von Bedeutung sein kann.

(4) Der Schlussbemerkung ist der zu unterzeichnende Bestätigungsvermerk mit Siegel anzufügen.

Abschnitt 10 Besonderer Teil des Prüfungsberichts

§ 45

Allgemeine Erläuterungen

(1) Im Besonderen Teil des Prüfungsberichts sind die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlust-Rechnung zu erläutern. Die Erläuterung hat auch die Entwicklung der wesentlichen Posten und Unterposten der Bilanz zu enthalten.

(2) Die jeweiligen Bewertungsmethoden sind darzustellen. Auf stille Reserven in den Kapitalanlagen je Bilanzposten ist hinzuweisen, soweit die entsprechenden Zeitwerte im Anhang anzugeben sind.

§ 46

Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft

(1) Bei der Erläuterung der Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Versicherungsvermittler und Versicherungsnehmer ist unter Berücksichtigung der bis zum Berichtszeitpunkt gewonnenen Erkenntnisse zu berichten über die Einbringlichkeit der Forderungen und auch darüber, inwieweit diese bis zum Berichtszeitpunkt beglichen sind. Ferner sind die mit diesen Posten zusammenhängenden Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie ihre Berechnungsmethode aufzuführen.

(2) Zu den Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Versicherungsvermittler ist auch darüber zu berichten, ob die gestellten Sicherheiten für Provisionsvorschüsse und andere Forderungen ausreichend sind.

§ 47

Versicherungstechnische Rückstellungen

(1) Die Vollständigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen ist zu bestätigen.

(2) Bei allen versicherungstechnischen Rückstellungen sind jeweils die Berechnungs- und Bewertungsmethoden und deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr darzustellen. Dabei ist insbesondere auf die Ausübung von Wahlrechten und Ermessensspielräumen und auf die damit verbundenen Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage einzugehen. Die Einhaltung der handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften über die bei der Berechnung der Rückstellungen zu verwendenden Rechnungsgrundlagen einschließlich des dafür anzusetzenden Rechnungszinsfußes ist zu bestätigen. Bei Feststellungen, die von denen des Verantwortlichen Aktuars abweichen, ist dies zu vermerken.

(3) Zu den Berechnungs- und Bewertungsmethoden der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle gemäß § 341g des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit § 26 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung und der Rückstellungen für drohende Verluste gemäß § 341e Absatz 2 Nummer 3 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit

§ 31 Absatz 1 Nummer 2 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung ist, insbesondere im Hinblick auf deren Angemessenheit, Stellung zu nehmen.

(4) Sofern der Prüfer zur Beurteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen einen unabhängigen Sachverständigen heranzieht, hat er dessen Namen im Prüfungsbericht zu nennen.

§ 48

Rückstellung

für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

(1) Für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft in der Schaden- und Unfallversicherung sind die Methoden zur Ermittlung der Rückstellungen für die bis zum Bilanzstichtag eingetretenen und gemeldeten Schäden sowie die Methoden zur Ermittlung der Rückstellungen für Spätschäden, für wiederauflebende Schadenfälle, für Großschäden und für Schadenregulierungsaufwendungen darzustellen und zu beurteilen. Die Berichterstattung nach Satz 1 hat gesondert für die in § 51 Absatz 4 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung genannten Versicherungszweiggruppen, Versicherungszweige und -arten zu erfolgen. Hierbei ist aufzuzeigen, in welcher Weise die je Schaden festgestellten Rückstellungsbeträge ermittelt wurden. Bei Anwendung von Pauschalmethoden ist auch anzugeben, wie die Anzahl der zugrunde gelegten offenen Schadenfälle ermittelt wurde. Über Art und Umfang der Prüfung der Rückstellung sind aussagefähige Angaben insbesondere zu Ergebnissen einer etwaigen Schadenrevision des Unternehmens und zu anderen vom Prüfer zur Urteilsbildung getroffenen Maßnahmen zu machen. Zur Frage der ausreichenden Dotierung der zum Ende des Berichtsjahres ausgewiesenen Gesamtrückstellungen sowohl für die einzelnen Versicherungszweige als auch für das gesamte selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft ist unter Angabe des Beurteilungsmaßstabs Stellung zu nehmen. Bei der Beurteilung der Berechnungs- und Bewertungsmethoden der Rückstellungen für die in § 51 Absatz 4 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung genannten Versicherungszweige ist die Abwicklung der Ursprungsschadenrückstellung und gegebenenfalls der Rückstellungen nach Zeichnungsjahren, insbesondere im Hinblick auf deren Angemessenheit, zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden

1. in der Lebensversicherung insbesondere auf Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle in der Berufsunfähigkeits- und Pflegerentenversicherung sowie
2. in der Krankenversicherung insbesondere bezüglich angewandter Pauschalmethoden und der Abwicklung der Rückstellungen.

(3) Für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft sind die Methoden der Ermittlung der Rückstellung für alle Versicherungszweige gemäß § 51 Absatz 4 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung darzustellen und zu beurteilen. Wurde von den Aufgaben des Vorversicherers abgewichen, so ist hierzu Stellung zu nehmen. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 49

Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen

Es ist darüber zu berichten, ob die in § 341h des Handelsgesetzbuchs, in den §§ 29 und 30 sowie in der Anlage zu § 29 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung ergangenen Bestimmungen über Bildung, Höhe, Zuführung, Entnahme und Auflösung beachtet worden sind. Ferner ist anzugeben, in welchem Umfang und auf welche Art eine Nachprüfung erfolgt ist.

§ 50

Einzelne Posten der Gewinn- und Verlust-Rechnung

Über die bei den sonstigen Aufwendungen und Erträgen ausgewiesenen Aufwendungen und Erträge für erbrachte Dienstleistungen ist gesondert zu berichten.

Kapitel 4

Bericht zur Prüfung des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts

§ 51

In die Konsolidierung einzubeziehende Unternehmen

(1) Im Bericht über die Prüfung des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts sind die in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen unter Angabe der Unternehmensart und des Vorliegens einer Einbeziehungspflicht darzustellen.

(2) Der Prüfer hat zu bestätigen, dass alle in die Konsolidierung einzubeziehenden Unternehmen berücksichtigt worden sind.

§ 52

Mindestanforderungen an den Konzernprüfungsbericht

(1) Die wirtschaftliche Lage des Konzerns ist nach Maßgabe der §§ 28 bis 31 darzustellen und zu erläutern. Dabei ist insbesondere auf die Konzeption der Steuerung des Konzerns unter Würdigung der Konzernstruktur sowie der Segmentierung in Geschäftsbereiche einzugehen.

(2) Der Prüfungsbericht hat allgemeine Erläuterungen nach Maßgabe des § 45 zu enthalten.

(3) Auf die Ausführungen im Prüfungsbericht eines einzelnen konzernangehörigen Unternehmens kann verwiesen werden, wenn die Lage des Konzerns durch dieses ganz überwiegend bestimmt wird und der Gegenstand des Verweises im Konzernprüfungsbericht selbst hinreichend dargestellt ist.

(4) § 24 Absatz 2 und § 44 sind entsprechend anzuwenden.

§ 53

Ort der Berichterstattung

Die Berichterstattung nach diesem Abschnitt kann auch im Prüfungsbericht für den Einzelabschluss des Mutterunternehmens erfolgen.

Kapitel 5
Schlussvorschriften

§ 54

Übergangsvorschrift

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2015 beginnt.

(2) Für die Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2016 begonnen haben, ist die Prüfungsberichterord-

nung vom 3. Juni 1998 (BGBl. I S. 1209), die durch Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2345) aufgehoben worden ist, in der bis zum 31. März 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 55

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 2017

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

**Verordnung
über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen
gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(Versicherungsberichterstattungs-Verordnung – BerVersV)**

Vom 19. Juli 2017

Das Bundesministerium der Finanzen verordnet auf Grund

- des § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2, 4 und 5, auch in Verbindung mit § 68 Absatz 1 Satz 4, § 165 Absatz 1, § 212 Absatz 1, § 219 Absatz 1 und § 234 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), nach Anhörung des Versicherungsbeirats im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,
- des § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 und 4, auch in Verbindung mit § 68 Absatz 1 Satz 4, § 165 Absatz 1, § 212 Absatz 1, § 219 Absatz 1 und § 234 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), nach Anhörung des Versicherungsbeirats:

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Interner jährlicher Bericht

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 1 Umfang der Berichterstattung

Abschnitt 2

Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnungen

- § 2 Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung aller Versicherungsunternehmen
- § 3 Gesonderte Gewinn- und Verlust-Rechnungen der Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen
- § 4 Gesonderte Gewinn- und Verlust-Rechnungen der Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen
- § 5 Gesonderte Gewinn- und Verlust-Rechnungen in besonderen Fällen
- § 6 Gesonderte Gewinn- und Verlust-Rechnungen der Rückversicherungsunternehmen
- § 7 Gesonderte Gewinn- und Verlust-Rechnungen der Pensionskassen
- § 8 Einzelheiten der Formblatteinreichung einschließlich einhaltender Fristen

Abschnitt 3

Formgebundene Erläuterungen

- § 9 Allgemeine formgebundene Erläuterungen
- § 10 Zusätzliche formgebundene Erläuterungen der Lebensversicherungsunternehmen
- § 11 Zusätzliche formgebundene Erläuterungen der Pensions- und Sterbekassen

- § 12 Zusätzliche formgebundene Erläuterungen der Krankenversicherungsunternehmen
- § 13 Zusätzliche formgebundene Erläuterungen der Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen
- § 14 Zusätzliche formgebundene Erläuterungen der Rückversicherungsunternehmen
- § 15 Fristen für die Einreichung

Abschnitt 4

Sonstige Unterlagen

- § 16 Unterlagen aller Versicherungsunternehmen
- § 17 Versicherungsmathematische Gutachten der Pensions- und Sterbekassen

Abschnitt 5

Ausländische Versicherungsunternehmen

- § 18 Anzuwendende Vorschriften

Kapitel 2

Interner vierteljährlicher Zwischenbericht

- § 19 Umfang der Berichterstattung
- § 20 Frist für die Einreichung

Kapitel 3

Bestimmte kleinere Vereine

- § 21 Abgrenzungsmerkmale
- § 22 Anzuwendende Vorschriften

Kapitel 4

Formblätter und Nachweisungen

- § 23 Kennzahlen und Versicherungszweige
- § 24 Anwendung der Formblätter und Nachweisungen

Kapitel 5

Ordnungswidrigkeiten

- § 25 Ordnungswidrigkeiten

Kapitel 6

Schlussvorschriften

- § 26 Ausnahme von der Berichtspflicht
- § 27 Übergangsvorschriften
- § 28 Inkrafttreten
- Anlage 1 Kennzahlen und Versicherungszweige
- Anlage 2 Anwendung der Formblätter und Nachweisungen
- Anlage 3 Formblätter und Nachweisungen

Kapitel 1
Interner jährlicher Bericht

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1

Umfang der Berichterstattung

(1) Versicherungsunternehmen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) unterliegen, haben der Bundesanstalt einen internen jährlichen Bericht vorzulegen, der sich aus folgenden Unterlagen zusammensetzt:

1. Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnungen mit dem Inhalt nach den §§ 2 bis 7 innerhalb der Fristen des § 8 Absatz 1, 2, 3 Satz 1 oder Absatz 4,
2. formgebundene Erläuterungen mit dem Inhalt nach den §§ 9 bis 14 innerhalb der Fristen des § 15 und
3. sonstige Unterlagen mit dem Inhalt nach den §§ 16 oder 17 innerhalb der dort genannten Fristen.

(2) Für die zu verwendenden Formblätter und Nachweisungen gelten die in Anlage 3 festgelegten Muster.

Abschnitt 2
Bilanz und
Gewinn- und Verlust-Rechnungen

§ 2

Bilanz und
Gewinn- und Verlust-Rechnung
aller Versicherungsunternehmen

Die Versicherungsunternehmen haben ihre Bilanz und ihre Gewinn- und Verlust-Rechnung gegenüber der Bundesanstalt wie folgt darzustellen:

1. die Bilanz nach Formblatt 100,
2. die Gewinn- und Verlust-Rechnung für das gesamte Versicherungsgeschäft nach Formblatt 200.

§ 3

Gesonderte
Gewinn- und Verlust-Rechnungen
der Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen

(1) Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen haben zusätzlich jeweils gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlust-Rechnungen nach Formblatt 200 aufzustellen, und zwar

1. bis einschließlich Seite 5 Zeile 26
 - a) für das gesamte selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft,
 - b) für das gesamte in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft;
2. bis einschließlich Seite 3 Zeile 17
 - a) für das gesamte inländische und das im Wege des Dienstleistungsverkehrs gemäß § 57 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes selbst abgeschlossene ausländische Versicherungsgeschäft,

b) für das gesamte durch Niederlassungen im Ausland selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft,

c) jeweils für das durch eine Niederlassung in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft.

Die gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlust-Rechnungen gemäß Satz 1 entfallen, soweit ihre Aufstellung nach dem betriebenen Versicherungsgeschäft ausscheidet.

(2) Die gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlust-Rechnung für das durch eine Niederlassung in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c kann entfallen, sofern die gebuchten Bruttobeiträge der Niederlassung nicht mehr als 500 000 Euro betragen.

§ 4

Gesonderte
Gewinn- und Verlust-Rechnungen
der Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen

(1) Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen haben zusätzlich jeweils gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlust-Rechnungen nach Formblatt 200 aufzustellen, und zwar

1. bis einschließlich Seite 5 Zeile 26
 - a) für das gesamte selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft,
 - b) für folgende Versicherungszweige des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts:
 - aa) Unfallversicherung,
 - bb) Haftpflichtversicherung,
 - cc) Luft- und Raumfahrt-Haftpflichtversicherung,
 - dd) Kraftfahrtversicherung,
 - ee) Feuerversicherung,
 - ff) Verbundene Hausratversicherung,
 - gg) Verbundene Wohngebäudeversicherung,
 - hh) Transportversicherung,
 - ii) Luftfahrtversicherung,
 - jj) Kredit- und Kautionsversicherung,
 - kk) Rechtsschutzversicherung,
 - ll) Beistandsleistungsversicherung,
 - mm) Sonstige Sachversicherung,
 - c) für die selbst abgeschlossenen
 - aa) Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen,
 - bb) Sonstigen Kraftfahrtversicherungen,
 - d) für das gesamte in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft,
 - e) für jeden der unter Buchstabe b genannten Versicherungszweige sowie die Versicherungszweige Lebensversicherung und Krankenversicherung des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts;
2. bis einschließlich Seite 5 Zeile 26 für das selbst abgeschlossene und für das in Rückdeckung übernommene Geschäft im Versicherungszweig „Sonstige Schadenversicherung“;

3. bis einschließlich Seite 3 Zeile 17

- a) für das gesamte inländische selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft,
- b) für das gesamte ausländische selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft,
- c) jeweils für das durch eine Niederlassung in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft,
- d) für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft inländischer Vorversicherer,
- e) für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft ausländischer Vorversicherer,
- f) für die selbst abgeschlossenen Unfallversicherungen mit Beitragsrückgewähr.

Die gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlust-Rechnungen gemäß Satz 1 entfallen, soweit ihre Aufstellung nach dem betriebenen Versicherungsgeschäft ausscheidet.

(2) Die gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlust-Rechnungen für das selbst abgeschlossene und das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und e können für einen Versicherungszweig entfallen, wenn

1. die gebuchten Bruttobeiträge des Versicherungszweigs nicht mehr als 125 000 Euro betragen und
2. es sich nicht um einen der drei beitragsmäßig größten Versicherungszweige des Versicherungsunternehmens handelt.

Werden für einen Versicherungszweig keine gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlust-Rechnungen aufgestellt, ist er in den gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlust-Rechnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 mitzuerfassen. Satz 1 gilt entsprechend für die gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlust-Rechnungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 3 Buchstabe c und f.

(3) Zu den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen gehören alle Versicherungsunternehmen, die im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft einen oder mehrere der Versicherungszweige betreiben, die in der Anlage 1 Abschnitt C unter den Kennzahlen 03 bis 25 und 29 aufgeführt sind.

§ 5

**Gesonderte
Gewinn- und Verlust-Rechnungen
in besonderen Fällen**

(1) Lebensversicherungsunternehmen, die auch die selbst abgeschlossene Allgemeine Unfallversicherung betreiben, haben für diesen Versicherungszweig zusätzlich eine gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlust-Rechnung nach Formblatt 200 bis einschließlich Seite 5 Zeile 26 aufzustellen.

(2) Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, die auch das selbst abgeschlossene Krankenversicherungsgeschäft betreiben, haben für diesen Versicherungszweig eine gesonderte Gewinn- und Verlust-Rechnung nach Formblatt 200 bis einschließlich Seite 5 Zeile 26 aufzustellen.

§ 6

**Gesonderte
Gewinn- und Verlust-Rechnungen
der Rückversicherungsunternehmen**

Rückversicherungsunternehmen haben zusätzlich jeweils gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlust-Rechnungen nach Formblatt 200 aufzustellen, und zwar

1. bis einschließlich Seite 3 Zeile 17 für das gesamte von inländischen Vorversicherern in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft;
2. bis einschließlich Seite 3 Zeile 17 für das gesamte von ausländischen Vorversicherern in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft;
3. bis einschließlich Seite 5 Zeile 26 für die folgenden Versicherungszweige:
 - a) Lebensversicherung,
 - b) Unfallversicherung,
 - c) Krankenversicherung,
 - d) Haftpflichtversicherung,
 - e) Luft- und Raumfahrt-Haftpflichtversicherung,
 - f) Kraftfahrtversicherung,
 - g) Feuerversicherung,
 - h) Transportversicherung,
 - i) Luftfahrtversicherung,
 - j) Kredit- und Kautionsversicherung,
 - k) Sonstige Sachversicherung;
4. bis einschließlich Seite 5 Zeile 26 für den Versicherungszweig Sonstige Schadenversicherung.

Unter „Sonstige Sachversicherung“ sind auch die Ergebnisse der Versicherungszweige „Verbundene Hausratversicherung“ und „Verbundene Wohngebäudeversicherung“ auszuweisen. Unter „Sonstige Schadenversicherung“ sind auch die versicherungstechnischen Ergebnisse der Versicherungszweige „Rechtsschutzversicherung“ und „Beistandsleistungsversicherung“ auszuweisen. Die gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlust-Rechnungen gemäß Satz 1 entfallen, soweit ihre Aufstellung nach dem betriebenen Versicherungsgeschäft ausscheidet. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7

**Gesonderte
Gewinn- und Verlust-Rechnungen
der Pensionskassen**

(1) Pensionskassen haben zusätzlich jeweils gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlust-Rechnungen nach Formblatt 200 aufzustellen, und zwar bis einschließlich Seite 3 Zeile 17

1. für das gesamte inländische Versicherungsgeschäft,
 2. für das gesamte ausländische Versicherungsgeschäft,
 3. jeweils für das in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat betriebene Versicherungsgeschäft.
- (2) § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Einzelheiten der Formblatteinreichung einschließlich einzuhaltender Fristen

(1) Die Formblätter 100 und 200 gemäß den §§ 2 bis 7 sind der Bundesanstalt in jeweils doppelter Ausfertigung spätestens fünf Monate nach Schluss des Geschäftsjahres einzureichen.

(2) Für Erstversicherungsunternehmen verlängert sich die Frist um einen Monat, sofern sie für das vergangene Konzernabschlussjahr einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen haben.

(3) Für Rückversicherungsunternehmen sowie für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, deren gebuchte Bruttobeiträge aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft die gebuchten Bruttobeiträge aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft übersteigen, verlängert sich die Frist gemäß Absatz 1 um sechs Monate, sofern der Abschlussstichtag der 31. Dezember ist. Dies gilt nicht für Unternehmen, die ihren Jahresabschluss innerhalb der für Erstversicherungsunternehmen nach § 341a Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs einzuhaltenden Frist aufstellen.

(4) Ergeben sich bis zur Feststellung des Jahresabschlusses Abweichungen, sind der Bundesanstalt unverzüglich nach der Feststellung zusätzlich die insoweit berechtigten Formblätter 100 und 200 in jeweils doppelter Ausfertigung einzureichen.

Abschnitt 3**Formgebundene Erläuterungen**

§ 9

Allgemeine formgebundene Erläuterungen

(1) Versicherungsunternehmen haben folgende formgebundene Erläuterungen zu erstellen:

1. Entwicklung der Kapitalanlagen gemäß Nachweisung 101,
2. Sicherungsvermögen und restliches Vermögen gemäß Nachweisung 103,
3. Erträge aus den Kapitalanlagen und Aufwendungen für die Kapitalanlagen gemäß Nachweisung 201,
4. Gliederung der in bestimmten Aufwandsposten der Gewinn- und Verlust-Rechnung ausgewiesenen Aufwendungen nach Aufwandsarten sowie Anzahl der Beschäftigten gemäß Nachweisung 202.

(2) Pensions- und Sterbekassen, die kleinere Vereine im Sinne des § 210 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind, haben die formgebundenen Erläuterungen gemäß Absatz 1 Nummer 2 nur für Geschäftsjahre zu erstellen, zu deren Abschlussstichtag eine versicherungsmathematische Berechnung der Deckungsrückstellung erfolgt.

(3) Für Rückversicherungsunternehmen entfallen die formgebundenen Erläuterungen gemäß Absatz 1 Nummer 2.

(4) Kleine Versicherungsunternehmen im Sinne des § 211 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, Pensionskassen und Sterbekassen haben zusätzlich formge-

bundene Erläuterungen mit Angaben zu übernommem und abgegebenem Versicherungsgeschäft gemäß Nachweisung 203 zu erstellen.

§ 10

Zusätzliche formgebundene Erläuterungen der Lebensversicherungsunternehmen

Lebensversicherungsunternehmen haben zusätzlich folgende formgebundene Erläuterungen zu erstellen:

1. Bewegung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung gemäß Nachweisungen 110 bis 113,
2. Bewegung des Bestands an Lebensversicherungen gemäß Nachweisungen 210 und 211,
3. Zusammensetzung der gebuchten Bruttobeiträge gemäß Nachweisung 212,
4. Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen gemäß Nachweisungen 213 bis 219.

§ 11

Zusätzliche formgebundene Erläuterungen der Pensions- und Sterbekassen

Pensions- und Sterbekassen haben zusätzlich folgende formgebundene Erläuterungen zu erstellen:

1. Kapitalanlagen bei Mitglieds- und Trägerunternehmen sowie Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Mitglieds- und Trägerunternehmen gemäß Nachweisung 120,
2. Bewegung der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung und Angaben zur Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß Nachweisung 121,
3. Bewegung des Bestands an Versorgungsberechtigten aus Pensionsversicherungen und weiteren Kapitalversicherungen gemäß Nachweisung 220,
4. Bewegung des Bestands an Sterbegeld- und Zusatzversicherungen gemäß Nachweisung 221,
5. Beiträge, Beiträge aus der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung, Rückversicherungsbeiträge sowie Deckungsrückstellung gemäß Nachweisung 222,
6. Angaben zum Auslandsgeschäft, gesondert für jeden Mitglied- und Vertragsstaat, gemäß Nachweisung 265.

§ 12

Zusätzliche formgebundene Erläuterungen der Krankenversicherungsunternehmen

(1) Krankenversicherungsunternehmen haben zusätzlich folgende formgebundene Erläuterungen zu erstellen:

1. Bewegung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung gemäß Nachweisung 130,
2. Bewegung des Bestands an Krankenversicherungen gemäß Nachweisung 230,
3. Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen gemäß Nachweisungen 231 bis 238.

(2) Für Krankenversicherungsunternehmen, die kleinere Vereine im Sinne des § 210 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind und deren gebuchte Bruttobeiträge im vorausgegangenen Geschäftsjahr drei Millionen Euro nicht überstiegen haben, entfallen die formgebundenen Erläuterungen gemäß Absatz 1 Nummer 3.

§ 13

Zusätzliche formgebundene Erläuterungen der Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen

(1) Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen haben zusätzlich folgende formgebundene Erläuterungen zu erstellen:

1. Bewegung des Bestands und Rückversicherung einzelner Versicherungszweige des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts gemäß Nachweisung 240,
2. Angaben zu den Versicherungsfällen, Rückstellungen und Aufwendungen des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts gemäß Nachweisung 242,
3. Angaben zu bestimmten Versicherungsarten des selbst abgeschlossenen inländischen Versicherungsgeschäfts gemäß Nachweisung 243,
4. Angaben zum selbst abgeschlossenen Transportversicherungsgeschäft gemäß Nachweisung 246.

(2) Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, die auch das selbst abgeschlossene Krankenversicherungsgeschäft betreiben, haben für diesen Versicherungszweig zusätzlich die formgebundenen Erläuterungen gemäß § 12 vorzulegen. Wird das Krankenversicherungsgeschäft ausschließlich nach Art der Schadenversicherung betrieben, entfallen die formgebundenen Erläuterungen gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 1 und 3.

§ 14

Zusätzliche formgebundene Erläuterungen der Rückversicherungsunternehmen

Rückversicherungsunternehmen haben zusätzlich formgebundene Erläuterungen mit Angaben zu den Beiträgen sowie zur Zusammensetzung und Abwicklung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts gemäß Nachweisung 252 zu erstellen.

§ 15

Fristen für die Einreichung

(1) Die formgebundenen Erläuterungen gemäß den §§ 9 bis 14 sind der Bundesanstalt in jeweils doppelter Ausfertigung einzureichen

1. spätestens fünf Monate nach Schluss des Geschäftsjahres
 - a) von allen Versicherungsunternehmen die Nachweisungen 101, 103, 201 und 202, soweit sie zu erstellen sind,
 - b) von den Lebensversicherungsunternehmen die Nachweisungen 210 bis 212,

c) von den Krankenversicherungsunternehmen die Nachweisung 230,

d) von den kleinen Versicherungsunternehmen, den Pensionskassen und den Sterbekassen die Nachweisung 203,

e) von den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen die Nachweisung 240;

2. spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres von den Pensions- und Sterbekassen die Nachweisungen 120, 220, 221, 222 und 265;

3. spätestens sieben Monate nach Schluss des Geschäftsjahres

a) von den Lebensversicherungsunternehmen die Nachweisungen 110 bis 113 und 213 bis 219,

b) von den Pensions- und Sterbekassen die Nachweisung 121,

c) von den Krankenversicherungsunternehmen die Nachweisungen 130 und 231 bis 238,

d) von den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen die Nachweisungen 242, 243 und 246,

e) von den Rückversicherungsunternehmen die Nachweisung 252.

(2) Für Rückversicherungsunternehmen gilt die gleiche Vorlagefrist wie für Erstversicherungsunternehmen, sofern sie den Jahresabschluss innerhalb der von Erstversicherungsunternehmen gemäß § 341a Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs einzuhaltenden Frist aufstellen; ansonsten verlängern sich die in Absatz 1 genannten Fristen um jeweils sechs Monate, sofern der Abschlussstichtag der 31. Dezember ist.

Abschnitt 4

Sonstige Unterlagen

§ 16

Unterlagen aller Versicherungsunternehmen

(1) Alle Versicherungsunternehmen haben der Bundesanstalt folgende Unterlagen einzureichen:

1. jeweils unverzüglich nach der Aufstellung und in doppelter Ausfertigung die in § 37 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bezeichneten Unterlagen mit den nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vorgeschriebenen versicherungsmathematischen Bestätigungen und der nach § 128 Absatz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgeschriebenen Bestätigung des Treuhänders für das Sicherungsvermögen;
2. jeweils unverzüglich nach der Feststellung in doppelter Ausfertigung
 - a) den Geschäftsbericht, zumindest bestehend aus
 - aa) den in § 37 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bezeichneten Unterlagen mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über seine Versagung gemäß § 322 des Handelsgesetzbuchs,
 - bb) dem Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns gemäß § 170 Absatz 2 des Aktiengesetzes,

- cc) dem Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung oder die oberste Vertretung gemäß § 171 Absatz 2 des Aktiengesetzes einschließlich der nach § 172 Satz 2 und § 314 Absatz 2 und 3 des Aktiengesetzes vorgeschriebenen Inhalte,
- b) den Bericht des Abschlussprüfers mit den handschriftlich unterzeichneten Bemerkungen des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 37 Absatz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
- c) den Bericht des Abschlussprüfers zu dem Bericht des Vorstands über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 313 Absatz 2 bis 5 des Aktiengesetzes;
3. unverzüglich nach der Hauptversammlung oder der Versammlung der obersten Vertretung, die den Jahresabschluss entgegengenommen hat,
- a) den endgültigen Geschäftsbericht gemäß Nummer 2 Buchstabe a in der Form, wie er der Hauptversammlung oder der Versammlung der obersten Vertretung vorgelegt wurde, in einfacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form,
- b) den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht gemäß § 341i und § 341j des Handelsgesetzbuchs in einfacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form,
- c) den Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts gemäß § 341k des Handelsgesetzbuchs in einfacher Ausfertigung.
- (2) Die Ausfertigung des Geschäftsberichts gemäß Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a ist handschriftlich zu unterzeichnen
1. vom Vorstand,
 2. vom Treuhänder für das Sicherungsvermögen und
 3. vom Verantwortlichen Aktuar, sofern dieser eine versicherungsmathematische Bestätigung abzugeben hat.

In der Ausfertigung ist ferner der Bericht des Aufsichtsrats oder des entsprechenden Organs von dessen Mitgliedern handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 17

Versicherungsmathematische Gutachten der Pensions- und Sterbekassen

Pensions- und Sterbekassen haben der Bundesanstalt spätestens sieben Monate nach Schluss des Geschäftsjahres in doppelter Ausfertigung zusätzlich ein versicherungsmathematisches Gutachten über den Einfluss der wesentlichen Gewinn- und Verlustquellen auf das Bilanzergebnis und über die wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen, die der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde liegen, einzureichen. Bei Pensions- und Sterbekassen, die kleinere Vereine im Sinne des § 210 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind, ist das Gutachten der Bundesanstalt mindestens zum Abschlussstichtag eines jeden dritten Geschäftsjahres einzureichen.

Abschnitt 5 Ausländische Versicherungsunternehmen

§ 18

Anzuwendende Vorschriften

(1) Ausländische Versicherungsunternehmen, die zum Betrieb des Erst- oder Rückversicherungsgeschäfts der Erlaubnis durch die Bundesanstalt bedürfen, haben der Bundesanstalt für das Geschäft der Niederlassung einen internen Bericht gemäß § 1 Absatz 1 vorzulegen, der zusätzlich ergänzende Unterlagen nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 umfasst.

(2) Auf Niederlassungen von Erstversicherungsunternehmen finden § 5 Absatz 1, § 7 sowie § 16 Absatz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 2 keine Anwendung. Auf Niederlassungen von Rückversicherungsunternehmen findet § 16 Absatz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 2 keine Anwendung.

(3) § 16 Absatz 1 Nummer 1 gilt mit der Maßgabe, dass

1. der Bundesanstalt unverzüglich nach Beendigung der Prüfung durch den Abschlussprüfer, spätestens sieben Monate nach Schluss des Geschäftsjahres, folgende Unterlagen einzureichen sind:
 - a) der Bericht des Abschlussprüfers in doppelter Ausfertigung,
 - b) der endgültige Geschäftsbericht der Niederlassung in einfacher Ausfertigung und in elektronischer Form;
 2. bei der Aufstellung des Jahresabschlusses die folgenden Beträge zu berücksichtigen sind:
 - a) die auf das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft entfallenden Beträge bei allen in Betracht kommenden Posten, Unterposten und Angaben, soweit für das Geschäft der Niederlassung gesonderte Rückversicherungsverträge bestehen,
 - b) die anteilig auf das Geschäft der Niederlassung entfallenden Rückversicherungs-Erträge und Rückversicherungs-Aufwendungen und in der Bilanz zumindest die anteiligen Rückversicherungs-Anteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen, sofern die Rückversicherungsverträge von der Generaldirektion des ausländischen Versicherungsunternehmens für das gesamte Versicherungsgeschäft abgeschlossen worden sind.
- (4) Zusätzlich haben die ausländischen Versicherungsunternehmen der Bundesanstalt für das gesamte Versicherungsgeschäft einzureichen
1. spätestens sieben Monate nach Schluss des Geschäftsjahres den im Sitzland veröffentlichten Geschäftsbericht in doppelter Ausfertigung, wobei mit Einwilligung der Bundesanstalt eine spätere Vorlage erfolgen kann, wenn die Einhaltung der Frist infolge von im Sitzland geltenden Bestimmungen nicht möglich ist,
 2. spätestens neun Monate nach Schluss des Geschäftsjahres eine deutsche Übersetzung des im Sitzland veröffentlichten Geschäftsberichts in einfacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form,

3. spätestens neun Monate nach Schluss des Geschäftsjahres in einfacher Ausfertigung den Bericht zur Erläuterung des Jahresabschlusses, der nach den Vorschriften des Sitzlandes der Versicherungsaufsichtsbehörde im Sitzland vorzulegen ist.

(5) Die in § 65 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes genannten Versicherungsunternehmen sind von der Einreichungspflicht nach Absatz 4 ausgenommen.

Kapitel 2

Interner vierteljährlicher Zwischenbericht

§ 19

Umfang der Berichterstattung

(1) Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland, die der Aufsicht durch die Bundesanstalt unterliegen, haben der Bundesanstalt vierteljährlich innerhalb der Frist nach § 20 die Angaben zur Geschäftsentwicklung mit den Inhalten nach Satz 2 vorzulegen. Die Berichterstattung erfolgt

1. gemäß Nachweisung 601 durch Lebensversicherungsunternehmen,
2. gemäß Nachweisung 602 durch Pensionskassen,
3. gemäß Nachweisung 603 durch Krankenversicherungsunternehmen und
4. gemäß Nachweisung 604 durch Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen sowie durch Rückversicherungsunternehmen.

(2) Für die Nachweisungen 601 bis 604 gelten die in Anlage 3 festgelegten Muster.

§ 20

Frist für die Einreichung

Die vierteljährlichen Zwischenberichte gemäß § 19 sind der Bundesanstalt in jeweils doppelter Ausfertigung spätestens bis zum Ende des Monats einzureichen, der auf das jeweilige Berichtsvierteljahr folgt.

Kapitel 3

Bestimmte kleinere Vereine

§ 21

Abgrenzungsmerkmale

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für die folgenden Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland, soweit es sich um kleinere Vereine im Sinne des § 210 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes handelt, die der Aufsicht durch die Bundesanstalt unterliegen:

1. Pensionskassen, deren Bruttobeiträge im vorausgegangenen Geschäftsjahr drei Millionen Euro oder deren Bilanzsumme am Abschlussstichtag des vorausgegangenen Geschäftsjahres 30 Millionen Euro nicht überstiegen haben, mit Ausnahme der Pensionskassen, die nicht regulierte Pensionskassen im Sinne von § 233 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind, sowie der Pensionskassen, die gesonderte Gewinn- und Verlust-Rechnungen nach § 7 einreichen,

2. Sterbekassen, deren Bruttobeiträge im vorausgegangenen Geschäftsjahr eine Million Euro oder deren Bilanzsumme am Abschlussstichtag des vorausgegangenen Geschäftsjahres zehn Millionen Euro nicht überstiegen haben,

3. Krankenversicherungsvereine, deren Bruttobeiträge im vorausgegangenen Geschäftsjahr eine Million Euro nicht überstiegen haben,

4. Schaden- und Unfallversicherungsvereine, deren Bruttobeiträge im vorausgegangenen Geschäftsjahr eine Million Euro nicht überstiegen haben.

§ 22

Anzuwendende Vorschriften

(1) Für die in § 21 genannten Versicherungsunternehmen gelten lediglich die §§ 1, 2, 8, 9 Absatz 1, 2 und 4, § 11 Nummer 1 bis 5, § 12 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 13 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 15 Absatz 1, § 16 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 Buchstabe a und Absatz 2, § 17 sowie die §§ 23 bis 27. Dabei gilt die Maßgabe, dass

1. in den §§ 2 und 8 das Formblatt 300 an die Stelle des Formblatts 200 tritt,
2. in § 12 Absatz 1 Nummer 2 und in § 15 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c die Nachweisung 330 an die Stelle der Nachweisung 230 tritt und
3. in § 13 Absatz 1 Nummer 2 und in § 15 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d die Nachweisung 342 an die Stelle der Nachweisung 242 tritt.

(2) Schaden- und Unfallversicherungsvereine haben für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft zusätzlich gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlust-Rechnungen nach Formblatt 300 aufzustellen, und zwar bis einschließlich Seite 3 Zeile 23 für den Versicherungszweig „Sonstige Schadenversicherung“ und für jeden Versicherungszweig, der in § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b genannt ist und

1. gebuchte Bruttobeiträge von mehr als 125 000 Euro aufweist oder
2. zu den drei beitragsmäßig größten Versicherungszweigen des Unternehmens zählt.

§ 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Kapitel 4

Formblätter und Nachweisungen

§ 23

Kennzahlen und Versicherungszweige

(1) Die auf den Formblättern und Nachweisungen zu setzenden Kennzahlen ergeben sich aus Anlage 1.

(2) Als Versicherungszweige im Sinne dieser Verordnung gelten die in der Anlage 1 Abschnitt C als solche bezeichneten Versicherungen mit den Kennzahlen 01 bis 29. Hierbei stellen die im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft abgeschlossenen Versicherungen und die im in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft abgeschlossenen Versicherungen jeweils gesonderte Versicherungszweige dar. Die Versicherungsarten und -unterarten der Versicherungszweige sind durch drei- und mehrstellige Kennzahlen gekennzeichnet. Die von Schaden- und Unfall-

versicherungsunternehmen betriebenen Versicherungszweige 09, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 21 und 23 sind als „Sonstige Sachversicherung“ unter der Kennzahl 28 zusammengefasst. Die Zusammenfassung aller von den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen betriebenen Versicherungszweige hat die Kennzahl 30.

§ 24

Anwendung der Formblätter und Nachweisungen

(1) Bei der Verwendung der Formblätter und Nachweisungen sind die sich aus Anlage 2 Abschnitt A und B ergebenden Anmerkungen und Abkürzungen zu beachten.

(2) Bei der Erstellung der Formblätter und Nachweisungen ist Anlage 2 Abschnitt C zu beachten.

Kapitel 5

Ordnungswidrigkeiten

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 332 Absatz 2 Nummer 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes handelt, wer als Mitglied des Vorstands, als Hauptbevollmächtigter nach § 68 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder als Liquidator eines Versicherungsunternehmens vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 1 Absatz 1 oder § 18 Absatz 1 einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
2. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Kapitel 6

Schlussvorschriften

§ 26

Ausnahme von der Berichtspflicht

Diese Verordnung ist auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die auf Grund des § 5 Absatz 1 und 2

des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der laufenden Aufsicht freigestellt sind, nicht anzuwenden.

§ 27

Übergangsvorschriften

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind erstmals anzuwenden

1. auf den internen jährlichen Bericht nach § 1 für das Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2015 begonnen hat, und
2. auf den internen vierteljährlichen Zwischenbericht nach § 19 für das Berichtsvierteljahr, das nach dem 31. Dezember 2016 beginnt.

(2) Auf den internen jährlichen Bericht für das Geschäftsjahr, das vor dem 1. Januar 2016 begonnen hat, ist die Versicherungsberichterstattungs-Verordnung vom 29. März 2006 (BGBl. I S. 622), die durch Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung vom 16. Dezember 2015 aufgehoben worden ist, in der bis zum 31. März 2016 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Auf den internen vierteljährlichen Zwischenbericht für Berichtsvierteljahre, die vor dem 1. Januar 2017 beginnen, ist die Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der bis zum 31. März 2016 geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2018 enden, gilt § 13 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass zusätzlich die formgebundenen Erläuterungen nach § 13 Nummer 2 und 5 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der bis zum 31. März 2016 geltenden Fassung zu erstellen sind. Insoweit sind Anlage 1 sowie Anlage 2 Abschnitt A und Abschnitt C Nummer 3 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der bis zum 31. März 2016 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 2017

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Anlage 1
(zu § 23)**Kennzahlen und Versicherungszweige**

Abschnitt A

Die Formen des Versicherungsgeschäfts
und die dafür zu setzenden Kennzahlen

1	} selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft	– brutto
2		– in Rückdeckung gegeben
3		– netto
4	} in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft	– brutto
5		– in Rückdeckung gegeben
6		– netto
7	} gesamtes Versicherungsgeschäft	– brutto
8		– in Rückdeckung gegeben
9		– netto

Abschnitt B

Die regionale Herkunft des Versicherungsgeschäfts
und die dafür zu setzenden Kennzahlen

01	Inländisches Versicherungsgeschäft (insgesamt)
21	Dänemark
22	Finnland
23	Island
24	Norwegen
25	Schweden
31	Griechenland
32	Italien
33	Portugal
34	Spanien
41	Belgien
42	Frankreich
43	Großbritannien
44	Irland
45	Liechtenstein
46	Luxemburg
47	Niederlande
48	Österreich
49	Schweiz
51	Polen
52	Slowakei
53	Tschechien
54	Ungarn
55	Estland
56	Lettland
57	Litauen
58	Slowenien
59	Malta
60	Zypern
61	Rumänien
62	Bulgarien
63	Kroatien

70	Europa
71	Europäische Union (EU)
72	Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)
73	Teilnehmerstaaten der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)
81	USA
99	Ausländisches Versicherungsgeschäft (insgesamt)
00	Gesamtes Versicherungsgeschäft

Abschnitt C
Die Zusammenfassung von Versicherungsarten
zu Versicherungszweigen (Vz) und die dafür zu setzenden Kennzahlen (Kz)

Vz-Kz	Bezeichnung der Versicherung	Sparten-Nummer nach Anlage 1 zum VAG
01	Vz: Lebensversicherung	19; 20; 21; 22; 23; 24
01.1	Einzelversicherung mit Überschussbeteiligung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsunternehmen getragen wird (ohne Zusatzversicherungen)	19; 20
01.1.1	Kapitalbildende Lebensversicherung mit überwiegendem Todesfallcharakter (einschließlich vermögensbildender Lebensversicherung)	19; 20
01.1.2	Risikoversicherung	19
01.1.3	Kapitalbildende Lebensversicherung mit überwiegendem Erlebensfallcharakter	19
01.1.4	Berufsunfähigkeits-Versicherung	19
01.1.5	Pflegerentenversicherung	19
01.1.6	übrige und nicht aufgegliederte Einzelversicherung (einschließlich der Heirats- und Geburtenversicherung), aber ohne Sonstige Lebensversicherung	19; 20
01.1.7	Kapitalbildende Lebensversicherung mit überwiegendem Erlebensfallcharakter nach § 1 AltZertG	19
01.2	Kollektivversicherung mit Überschussbeteiligung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsunternehmen getragen wird (ohne Zusatzversicherungen)	19; 20
01.2.1	Kapitalversicherung mit überwiegendem Todesfallcharakter (ohne Kennzahlen 01.2.2 und 01.2.3)	19
01.2.2	Bausparrisikoversicherung	19
01.2.3	Restschuldversicherung	19
01.2.4	übrige und nicht aufgegliederte Kollektivversicherung (einschließlich der Heirats- und Geburtenversicherung), aber ohne Sonstige Lebensversicherung	19; 20
01.2.5	Kapitalbildende Lebensversicherung mit überwiegendem Erlebensfallcharakter nach § 1 AltZertG	19
01.3	Zusatzversicherung (zu Einzel- und Kollektivversicherungen)	19
01.3.1	Unfall-Zusatzversicherung	19
01.3.2	Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts-Zusatzversicherung	19
01.3.3	Risiko- und Zeitrenten-Zusatzversicherung	19
01.3.4	Pflegerenten-Zusatzversicherung	19
01.3.5	Sonstige Zusatzversicherung	19

Vz-Kz	Bezeichnung der Versicherung	Sparten-Nummer nach Anlage 1 zum VAG
01.4	Sonstige Lebensversicherung	19; 20; 21; 22; 23; 24
01.4.1	Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird	21
01.4.2	Lebensversicherung ohne Überschussbeteiligung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsunternehmen getragen wird	19; 20
01.4.3	Tontinengeschäfte	22
01.4.4	Kapitalisierungsgeschäfte	23
01.4.5	Lebensversicherung nach § 1 AltZertG, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird	21
01.5	Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen	24
02	Vz: Krankenversicherung	2a, b
02.1	Einzel-Krankheitskostenvollversicherung (ambulant und stationär)	2b
02.1.1	Einzel-Krankheitskostenvollversicherung (ambulant und stationär), substitutiv	2b
02.1.2	Einzel-Krankheitskostenvollversicherung (ambulant und stationär), nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2b
02.1.3	Einzel-Krankheitskostenvollversicherung (ambulant und stationär) nach Art der Schadenversicherung	2b
02.2	selbständige Einzel-Krankheitskostenversicherung (ambulant)	2b
02.2.1	selbständige Einzel-Krankheitskostenversicherung (ambulant), substitutiv	2b
02.2.2	selbständige Einzel-Krankheitskostenversicherung (ambulant), nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2b
02.2.3	selbständige Einzel-Krankheitskostenversicherung (ambulant) nach Art der Schadenversicherung	2b
02.3	selbständige Einzel-Krankheitskostenversicherung (stationär)	2b
02.3.1	selbständige Einzel-Krankheitskostenversicherung (stationär), substitutiv	2b
02.3.2	selbständige Einzel-Krankheitskostenversicherung (stationär), nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2b
02.3.3	selbständige Einzel-Krankheitskostenversicherung (stationär) nach Art der Schadenversicherung	2b
02.4	Einzel-Krankentagegeldversicherung	2a
02.4.1	Krankentagegeldversicherung (ohne Kennzahlen 02.4.4 und 02.4.5), substitutiv	2a
02.4.2	Krankentagegeldversicherung (ohne Kennzahlen 02.4.4 und 02.4.5), nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2a
02.4.3	Krankentagegeldversicherung (ohne Kennzahlen 02.4.4 und 02.4.5) nach Art der Schadenversicherung	2a
02.4.4	Lohnfortzahlungsversicherung	2a
02.4.5	Restschuldersicherung	2a

Vz-Kz	Bezeichnung der Versicherung	Sparten-Nummer nach Anlage 1 zum VAG
02.5	selbständige Einzel-Krankenhaustagegeldversicherung	2a
02.5.1	selbständige Einzel-Krankenhaustagegeldversicherung, substitutiv	2a
02.5.2	selbständige Einzel-Krankenhaustagegeldversicherung, nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2a
02.5.3	selbständige Einzel-Krankenhaustagegeldversicherung nach Art der Schadenversicherung	2a
02.6	sonstige selbständige Einzel-Teilversicherung	2a, b
02.6.1	selbständige Zahnbehandlungsversicherung, substitutiv	2b
02.6.2	selbständige Zahnbehandlungsversicherung, nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2b
02.6.3	selbständige Zahnbehandlungsversicherung nach Art der Schadenversicherung	2b
02.6.4	Kurkostenversicherung (einschließlich der Kurtagegeldversicherung), substitutiv	2a, b
02.6.5	Kurkostenversicherung (einschließlich der Kurtagegeldversicherung), nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2a, b
02.6.6	Kurkostenversicherung (einschließlich der Kurtagegeldversicherung) nach Art der Schadenversicherung	2a, b
02.6.7	Reisekrankenversicherung (gegen festes Entgelt)	2b
02.6.8	sonstige Teilversicherung, substitutiv	2a, b
02.6.9	sonstige Teilversicherung, nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2a, b
02.6.10	sonstige Teilversicherung nach Art der Schadenversicherung	2a, b
02.7	Gruppen-Krankenversicherung (nach Einzel- und Sondertarifen)	2a, b
02.7.1	Gruppen-Krankheitskostenvollversicherung (ambulant und stationär), substitutiv	2b
02.7.2	Gruppen-Krankheitskostenvollversicherung (ambulant und stationär), nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2b
02.7.3	Gruppen-Krankheitskostenvollversicherung (ambulant und stationär) nach Art der Schadenversicherung	2b
02.7.4	selbständige Gruppen-Krankheitskostenversicherung (ambulant), substitutiv	2b
02.7.5	selbständige Gruppen-Krankheitskostenversicherung (ambulant), nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2b
02.7.6	selbständige Gruppen-Krankheitskostenversicherung (ambulant) nach Art der Schadenversicherung	2b
02.7.7	selbständige Gruppen-Krankheitskostenversicherung (stationär), substitutiv	2b
02.7.8	selbständige Gruppen-Krankheitskostenversicherung (stationär), nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2b
02.7.9	selbständige Gruppen-Krankheitskostenversicherung (stationär) nach Art der Schadenversicherung	2b
02.7.10	Gruppen-Krankentagegeldversicherung, substitutiv	2a
02.7.11	Gruppen-Krankentagegeldversicherung, nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2a

Vz-Kz	Bezeichnung der Versicherung	Sparten-Nummer nach Anlage 1 zum VAG
02.7.12	Gruppen-Krankentagegeldversicherung nach Art der Schadenversicherung	2a
02.7.13	selbständige Gruppen-Krankenhaustagegeldversicherung, substitutiv	2a
02.7.14	selbständige Gruppen-Krankenhaustagegeldversicherung, nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2a
02.7.15	selbständige Gruppen-Krankenhaustagegeldversicherung nach Art der Schadenversicherung	2a
02.7.16	sonstige selbständige Gruppenteilversicherung, substitutiv	2a, b
02.7.17	sonstige selbständige Gruppenteilversicherung, nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2a, b
02.7.18	sonstige selbständige Gruppenteilversicherung nach Art der Schadenversicherung	2a, b
02.7.19	Gruppen-Pflegepflichtversicherung	2b
02.7.20	freiwillige Gruppen-Pflegekostenversicherung, substitutiv	2b
02.7.21	freiwillige Gruppen-Pflegekostenversicherung, nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2b
02.7.22	freiwillige Gruppen-Pflegekostenversicherung nach Art der Schadenversicherung	2b
02.7.23	freiwillige Gruppen-Pflegetagegeldversicherung, substitutiv	2a
02.7.24	freiwillige Gruppen-Pflegetagegeldversicherung, nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2a
02.7.25	freiwillige Gruppen-Pflegetagegeldversicherung nach Art der Schadenversicherung	2a
02.8	Pflegekrankenversicherung	2a, b
02.8.1	Pflegepflichtversicherung	2b
02.8.2	freiwillige Pflegekostenversicherung, substitutiv	2b
02.8.3	freiwillige Pflegekostenversicherung, nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2b
02.8.4	freiwillige Pflegekostenversicherung nach Art der Schadenversicherung	2b
02.8.5	freiwillige Pflegetagegeldversicherung, substitutiv	2a
02.8.6	freiwillige Pflegetagegeldversicherung, nicht substitutiv nach Art der Lebensversicherung	2a
02.8.7	freiwillige Pflegetagegeldversicherung nach Art der Schadenversicherung	2a
02.9	übrige und nicht aufgegliederte Krankenversicherung (einschließlich der Beihilfeablöseversicherung)	2a, b
03	Vz: Unfallversicherung	1
03.1	Einzelunfallversicherung ohne Beitragsrückgewähr	1a, b, c, d
03.1.01	Unfallvollversicherung (ohne Kennzahlen 03.1.02 und 03.1.03)	1a, b, c

Vz-Kz	Bezeichnung der Versicherung	Sparten-Nummer nach Anlage 1 zum VAG
03.1.02	Volks-Unfallvollversicherung	1a, b, c
03.1.03	Unfallvollversicherung aus der FUST-Versicherung	1a, b, c
03.1.04	Versicherung gegen außerberufliche Unfälle	1a, b, c
03.1.05	Reiseunfallversicherung	1a, b, c
03.1.06	Sportunfallversicherung	1a, b, c
03.1.07	Luftfahrtunfallversicherung	1d
03.1.08	lebenslängliche Verkehrsmittelunfallversicherung	1a, b, c
03.1.09	Sportbootinsassenunfallversicherung	1d
03.1.99	übrige und nicht aufgegliederte Einzelunfallversicherung	1a, b, c, d
03.3	Gruppen-Unfallversicherung ohne Beitragsrückgewähr	1a, b, c
03.3.1	Gruppen-Unfallvollversicherung	1a, b, c
03.3.3	Gruppen-Unfallteilversicherung	1a, b, c
03.4	Probandenversicherung	1b
03.5	Kraftfahrtunfallversicherung (einschließlich der namentlichen Kraftfahrtunfallversicherung)	1d
03.8	Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr	1a
03.8.1	Einzel-Unfallversicherung	1a
03.8.2	Gruppen-Unfallversicherung	1a
03.9	übrige und nicht aufgegliederte Allgemeine Unfallversicherung	1
04	Vz: Haftpflichtversicherung	10b, c; 12; 13
04.1	Privathaftpflichtversicherung (einschließlich Sportboot- und Hundehalter-Haftpflichtversicherung)	13
04.2	Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung	13
04.2.1	Industrie- und Handelsbetriebe	13
04.2.2	Baugewerbe (einschließlich Architekten und Bauingenieure)	13
4.2.3	sonstige Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung	13
04.3	Umwelt-Haftpflichtversicherung	13
04.3.1	Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung	13
04.3.2	Umwelthaftpflicht-Modell	13
04.4	Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	13
04.5	Verkehrshaftungsversicherung (einschließlich der Speditions- und Rollfuhrversicherung)	10b
04.6	Strahlen- und Atoanlagen-Haftpflichtversicherung	13
04.6.1	Strahlen-Haftpflichtversicherung	13
04.6.2	Atoanlagen-Haftpflichtversicherung	13

Vz-Kz	Bezeichnung der Versicherung	Sparten-Nummer nach Anlage 1 zum VAG
04.7	Feuerhaftungsversicherung	13
04.8	See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflichtversicherung (ohne Kollisionshaftpflichtrisiko) sowie Haftpflichtversicherung für nicht versicherungspflichtige Landfahrzeuge)¹	10c; 12; 13
04.8.1	Haftpflichtversicherung für nicht versicherungspflichtige Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb	10c
04.8.2	Haftpflichtversicherung für nicht versicherungspflichtige Landfahrzeuge ohne eigenen Antrieb	13
04.8.3	See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflichtversicherung (ohne Kollisionshaftpflichtrisiko)	12
04.9	übrige und nicht aufgegliederte Haftpflichtversicherung	10b, c; 12; 13
04.9.01	Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung	13
04.9.02	Kraftfahrzeug-Parkplatzversicherung	13
04.9.03	Kühlgüterhaftpflichtversicherung	13
04.9.99	sonstige Haftpflichtversicherung	10b, c; 12; 13
05	Vz: Kraftfahrtversicherung	3; 10a
05.1	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	10a
05.2	Fahrzeugvollversicherung²	3a, b
05.3	Fahrzeugteilversicherung²	3a, b
05.5	Sonstige Kraftfahrtversicherung (05.2 und 05.3 insgesamt)	
05.9	übrige und nicht aufgegliederte Kraftfahrtversicherung	3; 10a
06	Vz: Luftfahrtversicherung (einschließlich der Raumfahrtversicherung)	5
06.3	Luftfahrzeug-Kaskoversicherung	5
06.5	Raumfahrzeug-Kaskoversicherung	5
06.5.1	Pre-Launch-Versicherung	5
06.5.2	Launch-Versicherung	5
06.5.3	In-Orbit-Versicherung	5
06.9	übrige und nicht aufgegliederte Luftfahrtversicherung (einschließlich der Raumfahrtversicherung)	5
07	Vz: Rechtsschutzversicherung	17
07.1	Rechtsschutzversicherung nach ARB	17
07.1.1	Verkehrs-Rechtsschutzversicherung	17
07.1.2	Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung	17
07.1.3	Fahrer-Rechtsschutzversicherung	17
07.1.4	Rechtsschutzversicherung für Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige	17
07.1.5	Familien-Rechtsschutzversicherung	17

Vz-Kz	Bezeichnung der Versicherung	Sparten-Nummer nach Anlage 1 zum VAG
07.1.6	Familien- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung	17
07.1.7	Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung	17
07.1.8	Rechtsschutzversicherung für Vereine	17
07.1.9	Rechtsschutzversicherung für Grundstückseigentum und Miete	17
07.2	Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung für Aufsichtsräte, Beiräte, Vorstände (VRB)	17
07.3	Rechtsschutzversicherung für die Träger öffentlicher Aufgaben (ÖRB)	17
07.5	Kraftfahrt-Strafrechtsschutzversicherung mit Auslands-Zivilrechtsschutzversicherung	17
07.6	Spezial-Strafrechtsschutzversicherung für Unternehmen	17
07.9	übrige und nicht aufgegliederte Rechtsschutzversicherung	17
08	Vz: Feuerversicherung	8a, b, d; 9
08.1	Feuer-Industrie-Versicherung	8a, b, d; 9
08.2	landwirtschaftliche Feuerversicherung	8a, b, d; 9
08.3	sonstige Feuerversicherung (einschließlich der Waldbrandversicherung)	8a, b, d; 9
09	Vz: Einbruchdiebstahl und Raub(ED)-Versicherung	9
10	Vz: Leitungswasser (Lw)-Versicherung	9
11	Vz: Glasversicherung	9
12	Vz: Sturmversicherung	8c, d, f
12.1	Sturmversicherung	8c
12.3	Gärtnerei-Sturmversicherung	8c, d
12.4	Versicherung weiterer Elementarschäden bei gewerblichen Risiken	8c, d, f
13	Vz: Verbundene Hausratversicherung³	8a, b, c, d, f; 9; 16h
13.1	Verbundene Hausratversicherung ohne Einschluss weiterer Elementarschäden	8a, b, c; 9
13.2	Verbundene Hausratversicherung unter Einschluss weiterer Elementarschäden	8a, b, c, d, f; 9; 16h
14	Vz: Verbundene Wohngebäudeversicherung⁴	8a, b, c, d, f; 9; 16h
14.1	Verbundene Wohngebäudeversicherung ohne Einschluss weiterer Elementarschäden	8a, b, c; 9; 16h
14.2	Verbundene Wohngebäudeversicherung unter Einschluss weiterer Elementarschäden	8a, b, c, d, f; 9
15	Vz: Hagelversicherung	9
16	Vz: Tierversicherung	8a, b, d; 9; 16f, g, j
16.1	langfristige Tierlebensversicherung	8a, b, d; 9
16.1.1	Pferdelebensversicherung	8a, b, d; 9

Vz-Kz	Bezeichnung der Versicherung	Sparten-Nummer nach Anlage 1 zum VAG
16.1.2	Rindviehlebensversicherung	8a, b, d; 9
16.1.3	Schweinelebensversicherung	9
16.1.4	Geflügellebensversicherung	9
16.1.6	Hundelebensversicherung	8a, d; 9
16.1.9	übrige langfristige Tierlebensversicherung	8a, b, d; 9
16.2	kurzfristige Tierversicherung	8d; 9; 16g
16.2.1	Trächtigkeits-, Leibesfrucht- und Fohlenversicherung	9
16.2.2	Weidetiersversicherung	8d; 9
16.2.3	Mastviehversicherung	9
16.2.4	Schlachttiersversicherung (einschließlich Schlachtwertversicherung)	9; 16g
16.2.5	Operations-, Kastrationsversicherung	9
16.2.9	übrige kurzfristige Tierversicherung	8d; 9; 16g
16.9	übrige und nicht aufgegliederte Tierversicherung	8a, b, d; 9; 16f, g, j
17	Vz: Technische Versicherungen	8; 9
17.1	Maschinenversicherung (einschließlich der Baugeräteversicherung)	8a, b, c, d, f; 9
17.2	Elektronikversicherung	8a, b, c, d, f; 9
17.4	Montageversicherung	8a, b, c, d, f; 9
17.6	Bauleistungsversicherung	8a, b, c, d, f; 9
17.9	übrige und nicht aufgegliederte technische Versicherung	8; 9
17.9.1	übrige technische Sachschadenversicherungen	9
17.9.1.1	Reparaturkostenversicherung von Kraftwagen	9
17.9.1.2	Reparaturkostenversicherung von Fernseh- und Videogeräten	9
17.9.1.3	Reparaturkostenversicherung von Haushaltsgeräten	9
17.9.1.4	Garantieverlängerungsversicherung von technischen Geräten	9
17.9.9	sonstige technische Versicherungen	8; 9
18	Vz: Einheitsversicherung	8a, b, c, d, f; 9
18.1	Allgemeine Einheitsversicherung	8a, b, c, d, f; 9
18.2	Juwelierwaren-Einheitsversicherung	8a, b, c, d, f; 9
18.3	Rauchwaren-Einheitsversicherung	8a, b, c, d, f; 9
18.4	Textilveredelungs-Einheitsversicherung	8a, b, c, d, f; 9
18.5	Wäscheschutz-Einheitsversicherung	8a, b, c, d, f; 9
18.9	übrige und nicht aufgegliederte Einheitsversicherung	8a, b, c, d, f; 9

Vz-Kz	Bezeichnung der Versicherung	Sparten-Nummer nach Anlage 1 zum VAG
19	Vz: Transportversicherung	4; 6; 7
19.1	Kaskoversicherung	4; 6
19.1.1	Seeschiffahrts-Kaskoversicherung ⁵	6c
19.1.2	Binnensee- und Flussschiffahrts-Kaskoversicherung ⁵	6a, b
19.1.5	Schienefahrzeug-Kaskoversicherung	4
19.1.6	Sportboot-Kaskoversicherung	6
19.1.7	Baurisikoversicherung	6
19.1.9	übrige Kaskoversicherung	4; 6
19.2	Transportgüterversicherung	7
19.2.2	Transportgüterversicherung (ohne die Kennzahlen 19.2.3 bis 19.2.6)	7
19.2.3	Reiselagerversicherung	7
19.2.5	Container-Kaskoversicherung	7
19.2.6	Tiertransportversicherung	7
19.2.9	übrige Warenversicherung	7
19.3	Valorenversicherung (gewerblich)	7
19.4	Filmversicherung (ohne Kennzahl 29.2.01)	7
19.7	Kriegsrisikoversicherung	6; 7
19.9	übrige und nicht aufgegliederte Transportversicherung (einschließlich Versicherung von Offshore-Risiken)	4; 6; 7
20	Vz: Kredit- und Kautionsversicherung	14; 15
20.1	Kautionsversicherung (einschließlich Baugarantieverversicherung)	15
20.2	Delkredereversicherung	14
20.2.1	Ausfuhrkreditversicherung	14b
20.2.2	Warenkreditversicherung	14a
20.2.3	Investitionsgüterkreditversicherung	14c
20.2.4	Konsumentenkreditversicherung	14a
20.2.9	übrige und nicht aufgegliederte Delkredereversicherung	14
20.9	übrige und nicht aufgegliederte Kredit- und Kautionsversicherung⁶	14; 15
21	Vz: Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Feuer- bzw. Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (Extended Coverage (EC)-Versicherung)	8a, b, d; 9; 16d, e
23	Vz: Betriebsunterbrechungs-Versicherung⁷	16d, e, f, i
23.1	Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung	16d, e
23.2	Technische Betriebsunterbrechungs-Versicherung	16d, e, f
23.3	sonstige Betriebsunterbrechungs-Versicherung	16d, e, f, i

Vz-Kz	Bezeichnung der Versicherung	Sparten-Nummer nach Anlage 1 zum VAG
24	Vz: Beistandsleistungsversicherung	10a; 18
24.1	Schutzbriefversicherung	18
24.2	Sportboot-Serviceversicherung	18
24.3	Flugrückholkostenversicherung	18
24.4	Schutzbriefversicherung unter Einschluss der sog. Mallorca-Police⁸	10a; 18
24.9	übrige und nicht aufgegliederte Beistandsleistungsversicherung	18
25	Vz: Luft- und Raumfahrzeug-Haftpflichtversicherung	11
25.1	Luftfahrt-Haftpflichtversicherung (einschließlich der Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung)	11
25.2	Raumfahrzeug-Haftpflichtversicherung	11
28	Vz: Sonstige Sachversicherung (09, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 21 und 23 insgesamt)	
29	Vz: Sonstige Schadenversicherung	3; 7; 8; 9; 13; 16; 18
29.1	sonstige Sachschadenversicherung	3; 8; 9
29.1.01	Schwamm- und Hausbockkäferversicherung	9
29.1.02	Ausstellungsversicherung	8a, b, c, d, f; 9
29.1.03	Fahrradversicherung	8a, b, d; 9
29.1.04	Garderobenversicherung	8a, b, c, d, f; 9
29.1.05	Jagd- und Sportwaffenversicherung	8a, b, c, d, f; 9
29.1.06	Musikinstrumenteversicherung	8a, b, c, d, f; 9
29.1.07	Fotoapparateversicherung	8a, b, c, d, f; 9
29.1.08	Kühlgüterversicherung	8a, b, d; 9
29.1.09	Warenversicherung in Tiefkühlanlagen	8a, b, d; 9
29.1.10	Atomanlagen-Sachversicherung	8a, b, d, e; 9
29.1.11	Automatenversicherung	8a, b, c, d, f; 9
29.1.12	Reisegepäckversicherung	8a, b, c; 9
29.1.13	Kraftfahrtgepäckversicherung	8a; 9
29.1.14	Valorenversicherung (privat)	8a, b, c, d, f; 9
29.1.15	Freizeitsportgeräteversicherung (einschließlich der Skibruchversicherung)	8a, b, c, d, f; 9
29.1.16	Verderbschadenversicherung	9
29.1.17	Gärtnerei-Verderbschadenversicherung	8a, b, c, d; 9
29.1.19	Campingversicherung	8a, b, c; 9
29.1.20	Versicherung von Kunstgegenständen	8a, b, c, d, f; 9

Vz-Kz	Bezeichnung der Versicherung	Sparten-Nummer nach Anlage 1 zum VAG
29.1.21	Versicherung von Auktionen	8a, b, c, d, f; 9
29.1.22	Brillenversicherung	9
29.1.99	übrige und nicht aufgegliederte Sachschadenversicherung	3; 8; 9
29.3	sonstige Vermögensschadenversicherung	16
29.3.01	Boycott- und Streikversicherung	16d
29.3.02	Reise-Rücktrittskosten-Versicherung	16j
29.3.04	Lizenzverlustversicherung	16h
29.3.05	Tierkrankenversicherung	16f, j
29.3.06	Maschinengarantieversicherung	16i
29.3.07	Datenmissbrauchversicherung	16i
29.3.08	Scheckkartenversicherung von Scheckkarteninhabern	16j
29.3.10	Insolvenzversicherung	16i
29.3.11	Schlüsselverlustversicherung	16j
29.3.12	Garantieversicherung von Kraftfahrzeugen	16j
29.3.13	Mietverlustversicherung	16h, j, k
29.3.14	Raumfahrzeug-Vermögensschadenversicherung	16
29.3.15	Milchgeldausfallversicherung	16d, i
29.3.16	Produktschutzversicherung	16d, e, f
23.3.99	übrige und nicht aufgegliederte Vermögensschadenversicherung	16
29.4	sonstige gemischte Versicherung	7; 8; 9; 13; 16
29.4.02	Tank- und Fasseckageversicherung	9; 16d
29.4.03	Filmtheater-Einheitsversicherung	8a, b, c, d; 9; 13; 16e
29.4.04	Versicherung von Winzerbetrieben gegen Frostschäden	9; 16i
29.4.05	Allgefahrenversicherung	8; 9; 13; 16
29.4.06	Inhaltsversicherung für Geschäfte und Betriebe	8a, b, c, 9; 16k
29.4.07	Erweiterte Haushaltsversicherung	8a, b, c, d, f; 9; 13
29.4.08	Dynamische Sachversicherung	7; 8a, b, c, d, f; 9; 16d, e, f
29.4.99	übrige und nicht aufgegliederte gemischte Versicherung	8; 9; 13; 16
29.6	Vertrauensschadenversicherung	9; 16h, i
29.6.01	Vertrauensschadenversicherung (ohne Kennzahlen 29.6.02 bis 29.6.04)	16i
29.6.02	Computermisbrauchversicherung	16i
29.6.03	Versicherung gegen Veruntreuung von Selbstfahrervermietfahrzeugen	9; 16h

Vz-Kz	Bezeichnung der Versicherung	Sparten-Nummer nach Anlage 1 zum VAG
29.6.04	Eigenschadenversicherung von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts	16i
29.06.99	übrige und nicht aufgegliederte Vertrauensschadenversicherung	9; 16h, i
29.9	übrige und nicht aufgegliederte sonstige Schadenversicherung	8; 9; 13; 16; 18
30	Schaden- und Unfallversicherung⁹ insgesamt selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft: übernommenes Versicherungsgeschäft:	1 bis 18 1 bis 24

Anmerkungen zum Abschnitt C

- ¹ Hierzu zählen alle Landfahrzeuge, die nicht der Pflichtversicherung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 6 des Pflichtversicherungsgesetzes unterliegen.
- ² Jeweils einschließlich der Kaskoversicherung nicht versicherungspflichtiger Landfahrzeuge (mit und ohne eigenen Antrieb) gemäß Fußnote 1.
- ³ Hierzu gehören alle Versicherungen des Hausrats im In- und Ausland, unabhängig davon, nach welchen Versicherungsbedingungen sie abgeschlossen wurden und ob sie eine oder mehrere Risikoarten umfassen; einschließlich der lebenslänglichen Hausratsversicherung.
- ⁴ Hierzu gehören alle Versicherungen von Wohngebäuden im In- und Ausland, unabhängig davon, nach welchen Versicherungsbedingungen sie abgeschlossen wurden und ob sie eine oder mehrere Risikoarten umfassen.
- ⁵ Einschließlich des Kollisionshaftpflichtrisikos.
- ⁶ Hierzu gehören auch alle Risiken, bei denen der Versicherungsnehmer keine gewerbliche, bergbauliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt.
- ⁷ Hier müssen die auf den Betriebsunterbrechungs-Teil entfallenden Anteile sämtlicher Sachschadenversicherungen ausgewiesen werden, da nach Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist, einheitlich alle Vermögensschadenversicherungen außer der Kredit- und Kautionsversicherung in dem Posten „sonstige Versicherungsbranche“ zu erfassen sind.
- ⁸ Diese Kombination einer Beistandsleistungsversicherung mit einem KH-Anteil (Mallorca-Police) kann ausschließlich dem Versicherungszweig 24 zugeordnet werden, weil der KH-Anteil nur geringfügig ist und den Gesamtcharakter der Versicherung nicht beeinflusst. Die Zuordnung kombinierter Bedingungswerke kann im Einzelfall schwierig sein und sollte stets mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt werden.
- ⁹ Die Schaden- und Unfallversicherung insgesamt ergibt sich wie folgt:
- im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft: Summe der Versicherungszweige gemäß den Kennzahlen 02 bis 29;
 - im in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft: Summe der Versicherungszweige gemäß den Kennzahlen 01 bis 29;
 - im gesamten Versicherungsgeschäft: Summe der unter den Buchstaben a und b genannten Versicherungszweige.

Abschnitt D

Bestandsgruppen^{1, 2}

- 100 Inlandsgeschäft (einschließlich Dienstleistungsgeschäft)³
- 110 Einzelversicherung mit Überschussbeteiligung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsunternehmen getragen wird
 - 111 Kapitalbildende Lebensversicherung (einschließlich vermögensbildende Lebensversicherungen) mit überwiegendem Todesfallcharakter
 - 112 Risikoversicherung
 - 113 Kapitalbildende Lebensversicherung mit überwiegendem Erlebensfallcharakter
 - 114 Berufsunfähigkeitsversicherung (einschließlich Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen)⁴
 - 115 Pflegerentenversicherung (einschließlich Pflegerenten-Zusatzversicherungen)
 - 116 Übrige Tarife, aber ohne Sonstige Lebensversicherung (130)
 - 117 Kapitalbildende Lebensversicherung mit überwiegendem Erlebensfallcharakter nach § 1 AltZertG
 - 120 Kollektivversicherung mit Überschussbeteiligung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsunternehmen getragen wird
 - 121 Kapitalversicherung ohne eigene Vertragsabrechnung mit überwiegendem Todesfallcharakter (ohne 122 und 123)
 - 122 Bausparrisikoversicherung
 - 123 Restschuldversicherung
 - 124 Kollektivversicherung mit eigener Vertragsabrechnung
 - 125 Übrige Tarife ohne eigene Vertragsabrechnung, aber ohne Sonstige Lebensversicherung (130)
 - 126 Kapitalbildende Lebensversicherung mit überwiegendem Erlebensfallcharakter nach § 1 AltZertG
 - 130 Sonstige Lebensversicherung
 - 131 Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird
 - 132 Lebensversicherung ohne Überschussbeteiligung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsunternehmen getragen wird
 - 133 Tontinengeschäfte
 - 134 Kapitalisierungsgeschäfte
 - 135 Lebensversicherung nach § 1 AltZertG, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird
 - 140 Eigenkapital und sonstige Dienstleistungen einschließlich des Geschäfts der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen
- 200 Auslandsgeschäft (Niederlassungsgeschäft)
- Die regionale Herkunft des europäischen Versicherungsgeschäfts und die dafür zu setzenden Kennzahlen ergeben sich aus Anlage 1 Abschnitt B. Diesen Kennzahlen ist die Zahl 2 voranzusetzen.
- Unter dem Sammelposten mit der Kennzahl 280 („Übrige Staaten“) ist das gesamte außereuropäische Versicherungsgeschäft geschlossen zu erfassen.

¹ In den Bestandsgruppen sind von den Lebensversicherungsunternehmen die Verträge zu erfassen, die

- a) nach dem 28. Juli 1994 abgeschlossen worden sind, aber weder unter Artikel 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG noch unter Anlage 2 Abschnitt A Nummer 9 Unternummer 6 Satz 3 fallen, oder
- b) zwischen dem 1. Juli 1994 und dem 28. Juli 1994 nach nicht mehr genehmigten Tarifen abgeschlossen worden sind.

Unbeschadet der nachfolgenden Anmerkungen 2 und 4 ist die Aufteilung des hier zu erfassenden Bestands durch die Gliederung der Bestandsgruppen vorgegeben.

² Umfasst eine der nachfolgend genannten Bestandsgruppen weniger als 10 000 Einzelverträge und beträgt die Bruttobeitragseinnahme einer dieser Bestandsgruppen weniger als 3 Prozent der gesamten Bruttobeitragseinnahme des hier zu erfassenden Bestands, kann sie wie folgt behandelt werden:

- a) Die Bestandsgruppen 111 und 112 können in der vertragsanzahlmäßig größeren Bestandsgruppe (111 oder 112) zusammengefasst werden.
- b) Buchstabe a gilt entsprechend für die Bestandsgruppen 113, 114 und 115.
- c) Buchstabe a gilt entsprechend für die Bestandsgruppen 121, 122 und 123.

Bei Wegfall einer Voraussetzung für die gemeinsame Abrechnung zweier oder mehrerer Bestandsgruppen ist der getrennte Ausweis der betroffenen Bestandsgruppe gemäß Anmerkung 2 vorzunehmen. Hierfür ist es notwendig, dass durch entsprechende Maßnahmen diese Trennung stets möglich ist. Insbesondere muss die nicht direkt zuzuordnende Rückstellung für Beitragsrückerstattung nach objektiven Kriterien aufgeteilt werden. Das Verfahren hierfür ist gegenüber der Aufsichtsbehörde in einem internen Bericht zu erläutern.

³ Für Fremdwährungsvericherungen ist sicherzustellen, dass durch entsprechende Vorkehrungen jederzeit zumindest der Zinsverlauf getrennt ermittelt werden kann.

⁴ Alternativ zu der vorgegebenen Einteilung können die Berufsunfähigkeits- und Pflegerenten-Zusatzversicherungen auch in der Bestandsgruppe der jeweiligen Hauptversicherung abgerechnet werden. Hierfür ist es notwendig, dass durch entsprechende Vorkehrungen jederzeit zumindest der Risiko- und Zinsverlauf für diese Zusatzversicherungen ermittelt werden kann. Dieses Ergebnis ist auf Anfrage der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Anmerkung 2 bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt E

Aufteilung des Risikos in Risikoarten und vorzeitiger Abgang

- 100 Todesfallrisiko
 - 110 Gemeinsame Sterbetafel für Männer und Frauen
 - 120 Getrennte Sterbetafel
 - 121 Männer
 - 122 Frauen
- 200 Berufsunfähigkeitsrisiko
 - 210 Gemeinsame BU-Wahrscheinlichkeiten für Männer und Frauen
 - 220 Getrennte BU-Wahrscheinlichkeiten
 - 221 Männer
 - 222 Frauen
- 300 Unfalltodesrisiko
- 400 Heiratsrisiko
- 500 Erlebensfallrisiko
 - 510 Gemeinsame Sterbetafel für Männer und Frauen
 - 520 Getrennte Sterbetafel
 - 521 Männer
 - 522 Frauen
- 600 Pflegefallrisiko
- 700 Dread Disease Risiko
- 800 AUZ-Risiko
- 900 Sonstiges
 - 910 Übriges Risiko
 - 920 Vorzeitiger Abgang

Anmerkung zum Abschnitt E

Nach den vorgegebenen Klassifikationszahlen muss stets unterschieden werden. Der zahlenmäßige Ausweis erscheint immer nur auf der tiefsten Stufe der jeweiligen Risikoart. Nicht formgebundene Aufteilungen nach tieferen Stufen (unterschiedliche Ausscheideordnungen oder weitere Risikomerkmale wie z. B. Raucher/Nichtraucher, Berufsgruppen) sind nach zwei vollen Geschäftsjahren vorzunehmen, wenn der entsprechend objektiv umschriebene Teilbestand mindestens 30 000 Risiken umfasst oder der rechnerische Ertrag mindestens 5 Prozent vom Gesamtertrag der jeweiligen Risikoart beträgt.

Anwendung der Formblätter und Nachweisungen

Abschnitt A

Anmerkungen zu den Formblättern und Nachweisungen

Nr. 1: Anmerkungen zum Formblatt 100

1. Die Angabe ist nur von Schaden- und Unfall-VU zu machen.
2. Dieser Posten gilt nur für LVU sowie für diejenigen P/St, die die Brutto-DR zillmern. Der Posten gilt auch für Schaden- und Unfall-VU, die die Brutto-Beitragsdeckungsrückstellung in der Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr zillmern.
3. Diese Posten gelten nur für P/St.
4. An die Stelle des Aktivpostens 7 c „Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital“ tritt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Aktivposten 7 c „Wechsel der Zeichner des Gründungsstocks“ und bei anderen Versicherungsunternehmen, die kein gezeichnetes Kapital haben, der den ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital entsprechende Posten.
5. Diese Posten gelten nur für inländische Niederlassungen ausländischer VU.
6. Unter diesem Posten sind auszuweisen
 - a) von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit: Gründungsstock;
 - b) von VU, die nicht die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit haben: die dem gezeichneten Kapital entsprechenden Posten;
 - c) von inländischen Niederlassungen ausländischer VU: feste Kautions.
7. Von den inländischen Niederlassungen ausländischer VU sind die von der ausländischen Generaldirektion der inländischen Niederlassung als Eigenkapital gewidmeten Beträge nicht unter dem Passivposten 12, sondern hier auszuweisen.
8. Unter diesem Posten sind auszuweisen
 - a) von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit: Verlustrücklage gemäß § 193 VAG;
 - b) von öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten: Sicherheitsrücklage.
9. Versicherungsaktiengesellschaften haben diesen Posten unabhängig vom externen Ausweis (vgl. § 58 Absatz 2a Satz 2 AktG) stets hier anzugeben.
10. Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt, so treten an die Stelle der Posten in den Zeilen 10 bis 13 die Posten in den Zeilen 14 bis 17.
11. Für P/St entfallen zu den Abschlussstichtagen, zu denen eine versicherungsmathematische Berechnung der DR nicht erfolgt, die Angaben in den Zeilen 10 bis 17.
12. Der Zusatz „laut versicherungsmathematischer Berechnung zum ...“ gilt nur für P/St.
13. Diese Posten gelten nur für Schaden- und Unfall-VU.
14. Diese Posten gelten nur für Schaden- und Unfall-VU sowie RVU.
15. Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sind nicht hier, sondern im Passivposten 9 e auszuweisen.
16. Unter diesem Posten sind auch alle diejenigen Verbindlichkeiten aus Darlehen auszuweisen, die nicht dem Passivposten 9 d „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Seite 5, Zeile 18, Spalte 03) oder dem Passivposten 9 e „Verbindlichkeiten aus Grundpfandrechten“ (Seite 5, Zeile 19, Spalte 03) zugeordnet werden können. Hierzu gehören beispielsweise auch die bestehenden Verbindlichkeiten aus in Anspruch genommenen Berlin-Darlehen gemäß § 17 Berlinförderungsgesetz zur Finanzierung von Baumaßnahmen, sofern diese von einem Nicht-Kreditinstitut gewährt worden sind.

Nr. 2: Anmerkungen zum Formblatt 200

1. Diese nachrichtlichen Angaben sind nur in der gesonderten Gewinn- und Verlust-Rechnung für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft in der Versicherungsart 038 „Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr“ zu machen.
2. Diese Posten gelten nur für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft in den Versicherungszweigen 01 „Lebensversicherung“ und 02 „Krankenversicherung“.

3. Versicherungsunternehmen, die nur den Versicherungszweig 01 „Lebensversicherung“ oder den Versicherungszweig 02 „Krankenversicherung“ betreiben, haben hier ihr gesamtes Ergebnis aus Kapitalanlagen anzugeben. Ansonsten ist hier nur der technische Zinsertrag auszuweisen.
4. Sofern das Transport-VG nach ZJ abgerechnet wird, sind unter dem Posten 6 a die Aufwendungen für die VF des laufenden ZJ und unter dem Posten 6 b die Aufwendungen für die VF vorhergehender ZJ auszuweisen.
5. Diese Posten gelten für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft. Hinsichtlich der Regulierungsaufwendungen gelten sie auch für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft, soweit die Aufwendungen durch eigene Regulierungstätigkeit entstanden sind.
6. Dieser Posten gilt nicht für Krankenversicherungsunternehmen.

Die Aufwendungen für Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen sind abweichend vom externen Ausweis (§ 41 RechVersV) in der Gewinn- und Verlust-Rechnung getrennt von den Aufwendungen für Versicherungsfälle darzustellen.
7. In diesem Posten sind auch die an die Versicherungsvertreter gezahlten sonstigen Bezüge auszuweisen.
8. Diese Posten gelten nur für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft im Versicherungszweig 01 „Lebensversicherung“.
9. Die für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft gezahlten Rückversicherungsprovisionen und die gezahlten Gewinnbeteiligungen sind in diesem Posten auszuweisen.
10. Diese Angabe gilt nur für Schaden- und Unfall-VU in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit.
11. Versicherungsunternehmen, die nur den Versicherungszweig 01 „Lebensversicherung“ oder den Versicherungszweig 02 „Krankenversicherung“ betreiben, haben ihr gesamtes Ergebnis aus Kapitalanlagen unter dem Posten 4 anzugeben.
12. Die folgenden sonstigen Erträge sind nicht hier, sondern unter dem Posten 1 a „gebuchte Bruttobeiträge“ auszuweisen:
 - a) Eingänge aus abgeschriebenen oder stornierten Beitragsforderungen an die Versicherungsnehmer;
 - b) Verminderung der Pauschalwertberichtigung zu den Beitragsforderungen an die Versicherungsnehmer.
13. Hier sind auch die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklagenanteil auszuweisen, soweit er nicht die Kapitalanlagen betrifft.
14. Die folgenden Abschreibungen sind nicht hier auszuweisen, sondern in den jeweils angegebenen Posten zu berücksichtigen:
 - a) Die Abschreibungen von uneinbringlich gewordenen Beitragsforderungen an die Versicherungsnehmer sowie die Erhöhung der Pauschalwertberichtigung zu den Beitragsforderungen an die Versicherungsnehmer sind von dem Posten 1 a „gebuchte Bruttobeiträge“ abzusetzen.
 - b) Die Abschreibungen auf Kapitalanlagen sind bei der Ermittlung des Postens 4 und/oder 17 zu berücksichtigen.
 - c) Die Abschreibungen auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung, auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs sowie auf die unter den sonstigen immateriellen Vermögensgegenständen ausgewiesenen Kaufpreise für den Erwerb von Gesamt- oder Teil-Versicherungsbeständen und auf entgeltlich erworbene EDV-Software sind in die Aufteilung der Betriebsaufwendungen auf die Funktionsbereiche einzubeziehen.
15. Der Posten erfasst auch die Zinszuführungen zu den Pensionsrückstellungen. Im Gegensatz zu allen anderen Aufwendungen für die Altersversorgung sind die Zinszuführungen zu den Pensionsrückstellungen nicht in die Funktionsbereichsaufteilung innerhalb der Versicherungstechnik einzubeziehen, sondern im allgemeinen Teil der Gewinn- und Verlust-Rechnung unter den sonstigen Aufwendungen zu belassen (vgl. § 48 Satz 2 Nummer 3 RechVersV).
16. Dieser Posten gilt nur für inländische Niederlassungen ausländischer VU.
17. Dieser Posten betrifft nur P/St und gilt nur zu den Abschlussstichtagen, zu denen eine versicherungsmathematische Berechnung der DR nicht erfolgt.
18. Die Angaben ab Posten 26 sind unabhängig vom Ausweis im offengelegten Jahresabschluss stets hier zu machen.
19. Unter diesen Posten sind auszuweisen
 - a) von den öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten die Entnahme aus oder die Einstellung in die Sicherheitsrücklage;
 - b) von den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Entnahme aus oder die Einstellung in die Verlustrücklage nach § 193 VAG.

20. Versicherungsaktiengesellschaften haben unabhängig vom Ausweis dieser Rücklage im offengelegten Jahresabschluss die Entnahme aus oder die Einstellung in diese Rücklage stets hier anzugeben.
21. Bei P/St tritt zu den Abschlussstichtagen, zu denen eine versicherungsmathematische Berechnung der DR nicht erfolgt, an die Stelle des Postens „Bilanzergebnis“ der Posten „Ausgleichsposten“.

Nr. 3: Anmerkungen zum Formblatt 300

1. Dieser Posten gilt nur für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft in den Versicherungszweigen 01 „Lebensversicherung“ und 02 „Krankenversicherung“.
2. Versicherungsunternehmen, die nur den Versicherungszweig 01 „Lebensversicherung“ oder den Versicherungszweig 02 „Krankenversicherung“ betreiben, haben hier ihr gesamtes Ergebnis aus Kapitalanlagen anzugeben.
3. Sofern das Transport-VG nach ZJ abgerechnet wird, sind unter dem Posten 6 a die Aufwendungen für die VF des laufenden ZJ und unter dem Posten 6 b die Aufwendungen für die VF vorhergehender ZJ auszuweisen.
4. Dieser Posten gilt nicht für Krankenversicherungsunternehmen.
5. Versicherungsunternehmen, die nur den Versicherungszweig 01 „Lebensversicherung“ oder den Versicherungszweig 02 „Krankenversicherung“ betreiben, haben ihr gesamtes Ergebnis aus Kapitalanlagen unter dem Posten 4 anzugeben.
6. Die folgenden sonstigen Erträge sind nicht hier, sondern unter dem Posten 1 a „gebuchte Bruttobeiträge“ auszuweisen:
 - a) Eingänge aus abgeschriebenen oder stornierten Beitragsforderungen an die Versicherungsnehmer;
 - b) Verminderung der Pauschalwertberichtigung zu den Beitragsforderungen an die Versicherungsnehmer.
7. Hier sind auch die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklagenanteil auszuweisen, soweit er nicht die Kapitalanlagen betrifft.
8. Hierzu gehören die in § 48 RechVersV genannten Aufwendungen. Die folgenden Abschreibungen sind nicht hier auszuweisen, sondern in den jeweils angegebenen Posten zu berücksichtigen:
 - a) Die Abschreibungen von uneinbringlich gewordenen Beitragsforderungen an die Versicherungsnehmer sowie die Erhöhung der Pauschalwertberichtigung zu den Beitragsforderungen an die Versicherungsnehmer sind von dem Posten 1 a „gebuchte Bruttobeiträge“ abzusetzen.
 - b) Die Abschreibungen auf Kapitalanlagen sind bei der Ermittlung des Postens 4 und/oder 17 zu berücksichtigen.
 - c) Die Abschreibungen auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung, auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs sowie auf die unter den sonstigen immateriellen Vermögensgegenständen ausgewiesenen Kaufpreise für den Erwerb von Gesamt- oder Teil-Versicherungsbeständen und auf entgeltlich erworbene EDV-Software sind in die Aufteilung der Betriebsaufwendungen auf die Funktionsbereiche einzubeziehen.
9. Dieser Posten betrifft nur P/St und gilt nur zu den Abschlussstichtagen, zu denen eine versicherungsmathematische Berechnung der DR nicht erfolgt.
10. Die Angaben ab Posten 24 sind unabhängig vom Ausweis im offengelegten Jahresabschluss stets hier zu machen.
11. Bei P/St tritt zu den Abschlussstichtagen, zu denen eine versicherungsmathematische Berechnung der DR nicht erfolgt, an die Stelle des Postens „Bilanzergebnis“ der Posten „Ausgleichsposten“.

Nr. 4: Anmerkungen zur Nachweisung 101

1. Für die Zuordnung zu den einzelnen Anlagearten gelten die Regelungen der RechVersV.
2. Hier ist nur der Saldo der Zu- und Abgänge während des Berichtszeitraums als Zugang oder Abgang auszuweisen.
3. Bei den Zuschreibungen (Seite 1, Zeile 25, Spalte 03) und Abschreibungen (Seite 2, Zeile 25, Spalte 02) sind auch die nicht realisierten Gewinne und Verluste aus diesen Kapitalanlagen auszuweisen.
4. Hier sind nicht die Bilanzwerte der Kapitalanlagen am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres anzugeben, sondern der um Währungskursänderungen bereinigte Anfangsbestand des Geschäftsjahres. Der Anfangsbestand am ersten Tag des Geschäftsjahres wird dabei mit dem Währungskurswert am letzten Tag des Geschäftsjahres gerechnet.
5. Für die Ermittlung der Zeitwerte der Kapitalanlagen gelten die §§ 55 und 56 RechVersV entsprechend. Von den so ermittelten Werten sind darin enthaltene aktivierte Nutzungsansprüche (insbesondere noch nicht vorgenommene Ausschüttungen aus Investmentfonds) sowie Agien abzuziehen und Disagien hinzuzurechnen. Die hier ermittelten Zeitwerte können um die vorgenommenen Korrekturen von den Anhangangaben zur Bilanz abweichen.
6. Hier ist die Differenz von Bilanz- und Zeitwert anzugeben.

Nr. 5: Anmerkungen zur Nachweisung 103

1. Die Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice, die versicherungstechnischen Bruttorestellungen im Bereich der Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, sowie die hierzu gehörenden Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Bruttorestellungen und die darauf entfallenden Depotverbindlichkeiten bleiben unberücksichtigt.
2. Die Teile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, die auf bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte Überschussanteile entfallen, gehören gemäß § 125 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VAG zum Umfang des Sicherungsvermögens.
3. Dieser Posten entspricht der Summe der Passivseite der Bilanz abzüglich der in Unternummer 1 genannten Passiva und abzüglich der Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden.
4. In Spalte 04 sind einzutragen die RV-Anteile an den in § 125 Absatz 2 VAG genannten versicherungstechnischen Bruttorestellungen, soweit diesen keine Depotverbindlichkeiten für Versicherungen der in § 126 Absatz 3 und 4 Satz 1 VAG genannten Art gegenüberstehen.
5. Die Gesamtbeträge für die einzelnen Posten in Spalte 01 müssen mit den jeweiligen Bilanzwerten übereinstimmen.
6. Die Bilanzwerte der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sind abzüglich der auf ihnen ruhenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden anzusetzen.
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die zum Sicherungsvermögen gehören, sind in Spalte 02 mit ihren Anrechnungswerten für das Sicherungsvermögen anzusetzen. Wenn der Anrechnungswert geringer ist als der Bilanzwert, ist die Differenz als restliches Vermögen auszuweisen. Sofern der Anrechnungswert höher ist als der Bilanzwert, ist die Differenz in Spalte 04 als Minusposten anzusetzen.
7. In diesem Bilanzposten enthaltene rückständige Zins- und Mietforderungen können in Spalte 02, alle übrigen sonstigen Forderungen dürfen nur in Spalte 04 eingesetzt werden.
8. In diesem Bilanzposten enthaltene vorausgezahlte Versicherungsleistungen können in Spalte 02, alle übrigen sonstigen Forderungen dürfen nur in Spalte 04 eingesetzt werden.
9. In der Spalte 02 sind die RV-Anteile im Sinne des § 126 Absatz 3 VAG einzutragen.
10. Dieser Posten entspricht der Summe der Aktivseite der Bilanz abzüglich der in Unternummer 1 genannten Aktiva und abzüglich der Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden.

Nr. 6: Anmerkungen zur Nachweisung 201

1. Für die Zuordnung zu den einzelnen Anlagearten gelten die Regelungen der RechVersV.
2. Hier sind auch die nicht realisierten Gewinne aus Kapitalanlagen in Spalte 02 und die nicht realisierten Verluste aus Kapitalanlagen in Spalte 04 zu berücksichtigen.
3. Die Zuordnung zu den laufenden und übrigen Erträgen oder Aufwendungen ergibt sich aus Seite 2. Soweit Erträge oder Aufwendungen einer Anlageart nicht direkt zugeordnet werden können, sind sie nach einem geeigneten Schlüssel auf die in Frage kommenden Anlagearten aufzuteilen.
4. Auf Grund der Aufhebung des § 247 Absatz 3 HGB durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz ist die Bildung eines Sonderpostens mit Rücklagenanteil künftig nicht mehr möglich.
5. Diese Posten betreffen nur die nicht realisierten Gewinne oder Verluste aus den Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice.

Nr. 7: Anmerkungen zur Nachweisung 202

1. Die Summe der folgenden in der Gewinn- und Verlust-Rechnung ausgewiesenen funktionalen Aufwendungen (versicherungstechnische Rechnung) sowie sonstiger Aufwendungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ist auf die Posten des Personal- und Sachaufwands der Nachweisung 202 aufzugliedern:
 - a) Regulierungsaufwendungen für Versicherungsfälle ohne Zahlungen für Versicherungsfälle an die Bezugsberechtigten und ohne Berücksichtigung von erhaltenen Zahlungen und Forderungen aus Regressen, Provenues und Teilungsabkommen (RPT);
 - b) Abschlussaufwendungen für Versicherungsverträge;
 - c) Verwaltungsaufwendungen für Versicherungsverträge;
 - d) Verwaltungsaufwendungen für Kapitalanlagen;
 - e) sonstige versicherungstechnische Aufwendungen, die keinem dieser Funktionsbereiche zugeordnet werden können;
 - f) sonstige nicht versicherungstechnische Aufwendungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.
2. Bruttozahlungen in Form von Bar- und Sachbezügen an die Beschäftigten (siehe Unternummer 9) ohne jeden Abzug. Die Beträge verstehen sich einschließlich Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung, jedoch ohne Arbeitgeberanteile. Einzubeziehen sind sämtliche Zuschläge, wie Superprovisionen an Angestellte, Tantiemen, Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, Vergütungen für Feiertage, Urlaub und dgl., Entgeltfort-

zahlungen bei Krankheit sowie Zuschüsse zum Krankengeld, Fahrtkostenzuschüsse, Urlaubsbeihilfen, Entschädigungen, vermögenswirksame Leistungen, Auslösungen (sofern Lohnsteuer entrichtet wurde), familienbezogene Entgeltbestandteile und Abfindungen. Bezüge von Vorstandsmitgliedern und anderen Führungskräften, die steuerrechtlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu behandeln sind, sind ebenfalls einzubeziehen. Nicht zu den Bruttoentgelten gehört die freiwillige Beteiligung des Arbeitgebers an den sozialen Abgaben des Arbeitnehmers. Ebenfalls nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für Leiharbeitnehmer und freie Versicherungsvertreter sowie Mitglieder des Aufsichtsrats (vgl. Unternummern 4, 7 und 8).

3. Gesetzliche und übrige Sozialaufwendungen: Arbeitgeberanteile zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung; Beiträge zur Berufsgenossenschaft; gesetzlich vorgeschriebene Beiträge zur Krankenversicherung nicht versicherungspflichtiger Angestellter; auf tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhende bzw. freiwillig gewährte Leistungen des Arbeitgebers, soweit sie nicht der Lohnsteuerpflicht unterliegen (z. B. Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung, Beiträge zur Aus- und Fortbildung, Beihilfen und Zuschüsse im Krankheitsfall, laufende Zuschüsse für Verpflegung bei Praktika, Entschädigungen für doppelte Haushaltsführung und Umzugskostenvergütungen). Nicht hierzu gehören Entgeltzahlung bei Krankheit, Urlaub oder Mutterschaft sowie den Versicherungsvertretern gewährte Altersversorgungs- und andere Sozialleistungen.
4. Hierunter sind auch die an Makler gezahlten Courtagen, die von den Pensions- und Sterbekassen an die Mitglieds- oder Trägerunternehmen gezahlten proportionalen Vergütungen für den Beitragseinzug (Inkassoprovisionen) sowie Provisionen für das an andere Unternehmen vermittelte Bauspargeschäft und sonstige Finanzdienstleistungsgeschäfte auszuweisen. Aufwendungen für die Altersversorgung der freien Versicherungsvertreter einschließlich der sogenannten Provisionsrenten sind ebenfalls einzubeziehen.
5. Hierzu gehören auch die für das übernommene Versicherungsgeschäft anteilig erstatteten Originalkosten sowie die gezahlten Gewinnbeteiligungen.
6. Als sonstiger Sachaufwand sind alle weiteren Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen und Waren auszuweisen, die für betriebliche Zwecke verbraucht werden. Hierzu gehören auch die gesamten Vergütungen an den Aufsichtsrat und den Beirat sowie die dem Versicherungsunternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe angelasteten Zentralverwaltungsaufwendungen. Ferner gehören hierzu die externen Aufwendungen für die Regulierung von Versicherungsfällen, Rückkäufen, Rückgewährbeträgen und Austrittsvergütungen. Anzugeben sind weiterhin Aufwendungen für Leiharbeitnehmer, für Mieten, Pachten und Leasing, für Bürobedarf und IT-Dienstleistungen sowie Reise- und Werbeaufwand. Nicht anzugeben sind Investitionen in Sachanlagen und in immaterielle Vermögensgegenstände sowie die kalkulatorischen Mietaufwendungen für die eigengenutzten Grundstücke und Gebäude (vgl. Unter Nummer 8 hinsichtlich der Abschreibungen auf Gebäude).
7. Aufwendungen an Zeitarbeitsfirmen und ähnliche Einrichtungen für die Überlassung von Arbeitskräften, wobei die überlassenen Arbeitskräfte bei den jeweiligen Unternehmen, die die Personaldienstleistungen erbringen, beschäftigt bleiben und von ihnen vergütet werden. Für statistische Zwecke ist hierunter auch das innerhalb der Unternehmensgruppe im Rahmen von Dienstleistungsverträgen ausgetauschte Personal zu erfassen, sofern es von dem überlassenden Unternehmen keine fachlichen Weisungen erhält, d. h. das überlassende Unternehmen sich auf personalwirtschaftliche Tätigkeiten beschränkt. Überlässt hingegen eine Führungsholding Arbeitskräfte an Tochtergesellschaften, um Führungsfunktionen der Holding umzusetzen oder zu unterstützen, sind diese Aufwendungen nicht hier, sondern lediglich als sonstiger Sachaufwand anzugeben. Aufwendungen für alle weiteren überlassenen Arbeitskräfte sind hingegen hier anzugeben. Nicht anzugeben sind bezogene Dienstleistungen auf Basis von Werkverträgen.
8. Hierunter fallen
 - a) Abschreibungen auf erworbene oder selbst erstellte Sachanlagen für betriebliche Zwecke, einschließlich auf Gebäude,
 - b) Abschreibungen auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs,
 - c) Abschreibungen auf die unter den sonstigen immateriellen Vermögensgegenständen ausgewiesenen Kaufpreise für den Erwerb von Gesamt- oder Teil-Versicherungsbeständen sowie auf erworbene oder selbst geschaffene EDV-Software,
 - d) sonstige Abschreibungen, soweit sie nicht zu den Abschreibungen auf Kapitalanlagen gehören und unter den sonstigen Aufwendungen auszuweisen sind oder bei den gebuchten Bruttobeiträgen als Abzugsposten zu behandeln sind,
 - e) Abschreibungen auf selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und auf entgeltlich erworbene Konzessionen und Schutzrechte sowie Lizenzen daran.
9. Als Beschäftigte sind alle Personen zu erfassen, die im Laufe des Geschäftsjahres in einem Arbeits- oder vergleichbaren Dienstverhältnis mit dem Versicherungsunternehmen gestanden und Bezüge erhalten haben, die steuerrechtlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu behandeln sind. Dazu gehören Arbeitnehmer im Innen- und Außendienst, Beamte, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und andere leitende Kräfte, Auszubildende und Praktikanten. Ruhende Dienstverhältnisse sind nicht zu erfassen. Beschäftigte, die Arbeits- bzw. Dienstverträge mit mehreren Unternehmen haben und von diesen Bezüge erhalten, sind bei dem jeweiligen Unternehmen als Teilzeitbeschäftigte zu erfassen. Die Zahl der Beschäftigten ist im Jahresdurchschnitt auszuweisen. Liegen diese Angaben nicht vor, kann die Zahl am Ende des Geschäftsjahres angegeben werden.

10. Berechnung der Vollzeiteinheiten (VZE) in Spalte 4: Summe der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitsstunden aller Teilzeitbeschäftigten dividiert durch die geltende reguläre Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten. Das Ergebnis ist kaufmännisch zu runden. Beispiel: Fünf Teilzeitbeschäftigte à 20 Stunden ergeben bei einer regulären Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten im Unternehmen von 40 Stunden zusammen 2,5 VZE. Einzutragen sind 3 VZE. Liegt ein Arbeits- bzw. Dienstvertrag mit mehreren Unternehmen vor, sind die Teilzeitbeschäftigten bei jedem Unternehmen in der Personenzahl zu berücksichtigen. In die Berechnung der VZE sind nur die bei dem jeweiligen Unternehmen geleisteten Wochenarbeitsstunden in die Berechnung einzubeziehen.

Nr. 8: Anmerkungen zur Nachweisung 203

1. Die Nachweisung ist von Pensions- und Sterbekassen sowie von kleinen Versicherungsunternehmen im Sinne des § 211 VAG einzureichen, die Versicherungsgeschäft in Rückdeckung übernommen oder gegeben haben. Angaben zu einzelnen Unternehmen oder Maklern können unterbleiben, sofern das betreffende Versicherungsgeschäft weniger als 2 Prozent der Bruttobeiträge ausmacht. Über dieses Geschäft ist jeweils zusammengefasst zu berichten.
2. Als vereinfachtes versicherungstechnisches Bruttoergebnis ist der Saldo aus den gebuchten Brutto-Beiträgen einerseits und den Bruttoprovisionen, den Brutto-Schadenaufwendungen für GJ-VF und dem Ergebnis aus der Abwicklung der aus dem VJ übernommenen Brutto-SR andererseits einzusetzen.
3. Bei den in Rückdeckung gegebenen und übernommenen Beiträgen sind jeweils die Veränderungen aus Bestandsübernahmen oder -abgaben (Portefeuille-Beiträge) zu berücksichtigen.
4. Unter den versicherungstechnischen Rückstellungen sind hier nur zu erfassen:
 - a) Brutorückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle,
 - b) Brutto-Deckungsrückstellungen,
 - c) Brutorückstellungen für noch nicht abgewickelte Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen.
5. Abrechnungsforderungen sind mit einem Pluszeichen (+), Abrechnungsverbindlichkeiten mit einem Minuszeichen (-) zu versehen.
6. Der Gesamtsaldo ergibt sich wie folgt: (Zeile 08 + Zeile 09 + Zeile 13) – (Zeile 10 + Zeile 12) +/- Zeile 14. Der sich ergebende Saldo ist entsprechend Unternummer 5 zu kennzeichnen.
7. Die Rückversicherungsbeziehungen, über die berichtet wird, sind durchlaufend zu nummerieren.
8. Hier ist die Nummer einzutragen, unter der die Erst- und Rückversicherungsunternehmen bzw. Rückversicherungsmakler (sowohl inländische als auch ausländische) bei der BaFin geführt werden. Rückversicherungsmakler sind nur dann aufzuführen, wenn diese dem berichtenden Versicherungsunternehmen die das Versicherungsrisiko tragenden Versicherungsunternehmen nicht bekannt gegeben haben. Die Nummern der einzelnen Unternehmen und Rückversicherungsmakler können bei der BaFin erfragt werden. Die Nummer für das Geschäft, über das nach Unternummer 1 Satz 3 zusammengefasst berichtet werden kann, lautet 6000.

Nr. 9: Anmerkungen zur Nachweisung 110

1. Hier ist der Betrag der für die Zuteilung im Folgejahr innerhalb der RfB festgelegten deklarierten Überschussanteile zuzüglich des voraussichtlichen Aufwands im Folgejahr für die deklarierte Direktgutschrift anzugeben.
2. Die Zusammensetzung dieses Postens ist in einer Anlage zu erläutern. Eine Überführung der verzinslichen Ansammlung in die Deckungsrückstellung, die über die RfB geleitet wird (z. B. in der Rentenversicherung bei Rentenübergang), ist als sonstige Zuführung/sonstige Entnahme auszuweisen. Soweit der Aufwand für die Direktgutschrift durch eine erfolgswirksame Entnahme aus der RfB finanziert wurde, ist eine sonstige Entnahme zu zeigen; der entsprechende sonstige versicherungstechnische Ertrag ist in Nachweisung 219, Seite 5, Zeile 06 auszuweisen. In gleicher Weise sind Entnahmen zu behandeln, die auf Grund des § 140 Absatz 1 Satz 2 VAG erfolgen. Rückführungen aus dem kollektiven Teil der RfB, die auf Grund des § 3 Absatz 4 RfBV zugunsten einzelner Teilbestände geleistet werden, sind in Zeile 09 auszuweisen.
3. Hier sind diejenigen Bewegungen zwischen der RfB des Neu- und Altbestands und dem kollektiven Teil der RfB auszuweisen, die auf Grund des § 3 Absatz 2 und 3 RfBV stattfinden. Mittelabflüsse sind mit einem negativen Vorzeichen zu versehen. Mittelzuflüsse sind ohne Vorzeichen anzugeben.
4. Hier sind die Beträge anzugeben, die auf Grund der Deklaration bzw. auf Grund der Ausgestaltung des Verfahrens zur Beteiligung an den Bewertungsreserven in den folgenden Geschäftsjahren voraussichtlich der RfB zu entnehmen sind. Dabei sind auch Beträge zu berücksichtigen, die infolge versetzter oder verlängerter Deklarationszeiträume voraussichtlich nach dem Ende des folgenden Geschäftsjahres entnommen werden; dieser Teilbetrag ist in einer Anlage zu nennen.
5. Hier ist der Schlussüberschussanteilfonds nach Maßgabe des § 28 Absatz 8 Nummer 2 Buchstabe e, f und g RechVersV anzugeben.

6. Als Neubestand sind alle Verträge zu behandeln, die nicht als Altbestand zu qualifizieren sind. Als Altbestand sind alle nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Verträge zu behandeln, die bis zum 28. Juli 1994 (§ 336 VAG) oder im Rahmen der Übergangsvorschrift des Artikels 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG abgeschlossen worden sind. Die nach dem 31. Dezember 1994 und vor dem 1. Januar 1998 abgeschlossenen Versicherungsverträge, bei denen bei unverändertem Verfahren der Risikoeinschätzung die Prämien und Leistungen mit den dem Altbestand zuzuordnenden Versicherungsverträgen übereinstimmen (Zwischenbestand), sind beim Altbestand zu erfassen, soweit dies bereits am 12. April 2008 der Fall war.
7. In dieser Spalte sind die auf den kollektiven Teil der RfB entfallenden Beträge auszuweisen.

Nr. 10: Anmerkungen zur Nachweisung 111

1. Als Neubestand sind alle Verträge zu behandeln, die nicht als Altbestand zu qualifizieren sind. Als Altbestand sind alle nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Verträge zu behandeln, die bis zum 28. Juli 1994 (§ 336 VAG) oder im Rahmen der Übergangsvorschrift des Artikels 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG abgeschlossen worden sind. Die nach dem 31. Dezember 1994 und vor dem 1. Januar 1998 abgeschlossenen Versicherungsverträge, bei denen bei unverändertem Verfahren der Risikoeinschätzung die Prämien und Leistungen mit den dem Altbestand zuzuordnenden Versicherungsverträgen übereinstimmen (Zwischenbestand), sind beim Altbestand zu erfassen, soweit dies bereits am 12. April 2008 der Fall war.

Die Nw 111 ist für jede Bestandsgruppe des Neubestands gemäß Anlage 1 Abschnitt D mit Ausnahme der Bestandsgruppen 132 und 140 vorzulegen. Für die Kennzeichnung der Bestandsgruppe ist die entsprechende Kennzahl in der Kopfzeile der Nachweisung einzusetzen.

2. Hier ist der Betrag der für die Zuteilung im Folgejahr innerhalb der RfB festgelegten deklarierten Überschussanteile zuzüglich des voraussichtlichen Aufwands im Folgejahr für die deklarierte Direktgutschrift anzugeben.
3. Die Zusammensetzung dieses Postens ist in einer Anlage zu erläutern. Eine Überführung der verzinslichen Ansammlung in die Deckungsrückstellung, die über die RfB geleitet wird (z. B. in der Rentenversicherung bei Rentenübergang), ist als sonstige Zuführung/sonstige Entnahme auszuweisen. Soweit der Aufwand für die Direktgutschrift durch eine erfolgswirksame Entnahme aus der RfB finanziert wurde, ist eine sonstige Entnahme zu zeigen; der entsprechende sonstige versicherungstechnische Ertrag ist in Nachweisung 219, Seite 5, Zeile 06 auszuweisen. In gleicher Weise sind Entnahmen zu behandeln, die auf Grund des § 140 Absatz 1 Satz 2 VAG erfolgen. Rückführungen aus dem kollektiven Teil der RfB, die auf Grund des § 3 Absatz 4 RfBV zugunsten einzelner Teilbestände geleistet werden, sind in Zeile 09 auszuweisen.
4. Hier sind diejenigen Bewegungen zwischen der RfB des Neu- und Altbestands und dem kollektiven Teil der RfB auszuweisen, die auf Grund des § 3 Absatz 2 und 3 RfBV stattfinden. Mittelabflüsse sind mit einem negativen Vorzeichen zu versehen. Mittelzuflüsse sind ohne Vorzeichen anzugeben.
5. Hier sind die Beträge anzugeben, die auf Grund der Deklaration bzw. auf Grund der Ausgestaltung des Verfahrens zur Beteiligung an den Bewertungsreserven in den folgenden Geschäftsjahren voraussichtlich der RfB zu entnehmen sind. Dabei sind auch Beträge zu berücksichtigen, die infolge versetzter oder verlängerter Deklarationszeiträume voraussichtlich nach dem Ende des folgenden Geschäftsjahres entnommen werden; dieser Teilbetrag ist in einer Anlage zu nennen.
6. Hier ist der Schlussüberschussanteilsfonds nach Maßgabe des § 28 Absatz 8 Nummer 2 Buchstabe e, f und g RechVersV anzugeben.
7. Hier sind die in Spalte 01 enthaltenen Beträge auszuweisen, die auf die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und auf die Beteiligung an den Bewertungsreserven, die über die Mindestbeteiligung hinausgeht, entfallen. Ist eine Mindestbeteiligung nicht vorgesehen, bleibt Spalte 02 leer.
8. Soweit in der Rentenversicherung für die Überschussverwendungsform „Gewinnrente“ innerhalb der RfB eine Teilrückstellung gebildet wird (Gewinnrentenfonds), ist der in Spalte 01 enthaltene Betrag hier gesondert auszuweisen.

Nr. 11: Anmerkungen zur Nachweisung 112

1. Als Altbestand sind alle nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Verträge zu behandeln, die bis zum 28. Juli 1994 (§ 336 VAG) oder im Rahmen der Übergangsvorschrift des Artikels 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG abgeschlossen worden sind. Die nach dem 31. Dezember 1994 und vor dem 1. Januar 1998 abgeschlossenen Versicherungsverträge, bei denen bei unverändertem Verfahren der Risikoeinschätzung die Prämien und Leistungen mit den dem Altbestand zuzuordnenden Versicherungsverträgen übereinstimmen (Zwischenbestand), sind beim Altbestand zu erfassen, soweit dies bereits am 12. April 2008 der Fall war. Alle anderen Verträge sind als Neubestand zu behandeln.

Die Nw 112 ist für jeden Abrechnungsverband des Altbestands sowie für den gesamten Altbestand vorzulegen. Die Aufteilung des Altbestands in Abrechnungsverbände ergibt sich aus dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Gesamtgeschäftsplan für die Überschussbeteiligung. Die Abrechnungsverbände sind fortlaufend zu nummerieren; der gesamte Altbestand erhält die Nummer 099. Bei der erstmaligen Einreichung und nach jeder Änderung der Aufteilung des Altbestands in Abrechnungsverbände ist der Aufsichtsbehörde eine Liste mit

der Zuordnung der Abrechnungsverbände zu den fortlaufenden Nummern einzureichen. Freiwerdende Nummern sind nicht neu zu belegen. Für die Kennzeichnung des Abrechnungsverbands ist die fortlaufende Nummer in der Kopfzeile der Nachweisung einzusetzen.

2. Hier ist der Betrag der für die Zuteilung im Folgejahr innerhalb der RfB festgelegten deklarierten Überschussanteile zuzüglich des voraussichtlichen Aufwands im Folgejahr für die deklarierte Direktgutschrift anzugeben.
3. Die Zusammensetzung dieses Postens ist in einer Anlage zu erläutern. Eine Überführung der verzinslichen Ansammlung in die Deckungsrückstellung, die über die RfB geleitet wird (z. B. in der Rentenversicherung bei Rentenübergang), ist als sonstige Zuführung/sonstige Entnahme auszuweisen. Soweit der Aufwand für die Direktgutschrift durch eine erfolgswirksame Entnahme aus der RfB finanziert wurde, ist eine sonstige Entnahme zu zeigen; der entsprechende sonstige versicherungstechnische Ertrag ist in Nachweisung 219, Seite 5, Zeile 06 auszuweisen. In gleicher Weise sind Entnahmen zu behandeln, die auf Grund des § 140 Absatz 1 Satz 2 VAG erfolgen. Rückführungen aus dem kollektiven Teil der RfB, die auf Grund des § 3 Absatz 4 RfBV zugunsten einzelner Teilbestände geleistet werden, sind in Zeile 09 auszuweisen.
4. Hier sind diejenigen Bewegungen zwischen der RfB des Neu- und Altbestands und dem kollektiven Teil der RfB auszuweisen, die auf Grund des § 3 Absatz 2 und 3 RfBV stattfinden. Mittelabflüsse sind mit einem negativen Vorzeichen zu versehen. Mittelzuflüsse sind ohne Vorzeichen anzugeben.
5. Hier sind die Beträge anzugeben, die auf Grund der Deklaration bzw. auf Grund der Ausgestaltung des Verfahrens zur Beteiligung an den Bewertungsreserven in den folgenden Geschäftsjahren voraussichtlich der RfB zu entnehmen sind. Dabei sind auch Beträge zu berücksichtigen, die infolge versetzter oder verlängerter Deklarationszeiträume voraussichtlich nach dem Ende des folgenden Geschäftsjahres entnommen werden; dieser Teilbetrag ist in einer Anlage zu nennen.
6. Hier ist der Schlussüberschussanteilfonds nach Maßgabe des § 28 Absatz 8 Nummer 2 Buchstabe e, f und g RechVersV anzugeben.
7. Hier sind die in Spalte 01 enthaltenen Beträge auszuweisen, die auf die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und auf die Beteiligung an den Bewertungsreserven, die über die Mindestbeteiligung hinausgeht, entfallen. Ist eine Mindestbeteiligung nicht vorgesehen, bleibt Spalte 02 leer.
8. Soweit in der Rentenversicherung im Rahmen der Überschussverwendungsform „Gewinnrente“ innerhalb der RfB eine Teilrückstellung gebildet wird (Gewinnrentenfonds), ist der in Spalte 01 enthaltene Betrag hier gesondert auszuweisen.

Nr. 12: Anmerkungen zur Nachweisung 113

1. Die Nachweisung ist für folgende Teilkollektivgruppen vorzulegen:
 - a) für den Bestand sämtlicher überschussberechtigter Verträge (Teilkollektivgruppe 399);
 - b) für den Bestand der überschussberechtigten Verträge, die nicht am Verfahren zur Bildung eines kollektiven Teils der RfB teilnehmen (Teilkollektivgruppe 300);
 - c) für jeden Bestand von überschussberechtigten Verträgen, für den innerhalb der RfB ein kollektiver Teil eingerichtet wird.

Die Abgrenzung der Teilkollektivgruppen nach den Buchstaben b und c ist in einer Anlage zu erläutern. Eine Teilkollektivgruppe nach Buchstabe c hat alle überschussberechtigten Verträge zu umfassen, die im Rahmen der §§ 3 und 4 RfBV zu demselben kollektiven Teil der RfB beitragen können. Die Teilkollektivgruppen nach Buchstabe c sind fortlaufend zu nummerieren, beginnend mit der Nummer 301. Frei werdende Nummern sind nicht neu zu belegen. Die für die Teilkollektivgruppen 300 bis 398 angegebenen Euro-Beträge addieren sich zur Teilkollektivgruppe 399.

2. Hier ist der Betrag der für die Zuteilung im Folgejahr innerhalb der RfB festgelegten deklarierten Überschussanteile zuzüglich des voraussichtlichen Aufwands im Folgejahr für die deklarierte Direktgutschrift anzugeben.
3. Die Bemessungsgröße für den Prozentsatz nach § 3 Absatz 3 RfBV ist versicherungstechnisch auf die Teilkollektivgruppen 300 bis 398 aufzuteilen.
4. Die Prozentsätze sind aufgerundet als ganze Zahl anzugeben, beispielsweise „100“ für 100 Prozent. Für die Teilkollektivgruppen 300 und 399 ist in Zeile 04 formal die Zahl „100“ und in Zeile 05 formal die Zahl „60“ einzutragen.
5. Die Zusammensetzung dieses Postens ist in einer Anlage zu erläutern. Eine Überführung der verzinslichen Ansammlung in die Deckungsrückstellung, die über die RfB geleitet wird (z. B. in der Rentenversicherung bei Rentenübergang), ist als sonstige Zuführung/sonstige Entnahme auszuweisen. Soweit der Aufwand für die Direktgutschrift durch eine erfolgswirksame Entnahme aus der RfB finanziert wurde, ist eine sonstige Entnahme zu zeigen; der entsprechende sonstige versicherungstechnische Ertrag ist in Nachweisung 219, Seite 5, Zeile 06 auszuweisen. In gleicher Weise sind Entnahmen zu behandeln, die auf Grund des § 140 Absatz 1 Satz 2 VAG erfolgen. Rückführungen aus dem kollektiven Teil der RfB, die auf Grund des § 3 Absatz 4 RfBV zugunsten einzelner Teilbestände geleistet werden, sind in Zeile 09 auszuweisen.

6. Hier sind die Entnahmen aus der RfB anzugeben, die auf die Beteiligung an den Bewertungsreserven entfällt, soweit sie eine etwaige Mindestbeteiligung übersteigt.
7. Hier sind diejenigen Bewegungen zwischen der RfB des Neu- und Altbestands und dem kollektiven Teil der RfB auszuweisen, die auf Grund des § 3 Absatz 2 und 3 RfBV stattfinden. Mittelabflüsse sind mit einem negativen Vorzeichen zu versehen. Mittelzuflüsse sind ohne Vorzeichen anzugeben. Rückführungen aus dem kollektiven Teil der RfB an die Teilbestände sind in einer Anlage zu erläutern; dabei ist insbesondere auf den Grund der Rückführung und den verwendeten Verteilungsschlüssel einzugehen.
8. Hier sind die Beträge anzugeben, die auf Grund der Deklaration bzw. auf Grund der Ausgestaltung des Verfahrens zur Beteiligung an den Bewertungsreserven in den folgenden Geschäftsjahren voraussichtlich der RfB zu entnehmen sind. Dabei sind auch Beträge zu berücksichtigen, die infolge versetzter oder verlängerter Deklarationszeiträume voraussichtlich nach dem Ende des folgenden Geschäftsjahres entnommen werden; dieser Teilbetrag ist in einer Anlage zu nennen.
9. Hier ist der Schlussüberschussanteilsfonds nach Maßgabe des § 28 Absatz 8 Nummer 2 Buchstabe e, f und g RechVersV anzugeben.
10. Als Neubestand sind alle Verträge zu behandeln, die nicht als Altbestand zu qualifizieren sind. Als Altbestand sind alle nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Verträge zu behandeln, die bis zum 28. Juli 1994 (§ 336 VAG) oder im Rahmen der Übergangsvorschrift des Artikels 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG abgeschlossen worden sind. Die nach dem 31. Dezember 1994 und vor dem 1. Januar 1998 abgeschlossenen Versicherungsverträge, bei denen bei unverändertem Verfahren der Risikoeinschätzung die Prämien und Leistungen mit den dem Altbestand zuzuordnenden Versicherungsverträgen übereinstimmen (Zwischenbestand), sind beim Altbestand zu erfassen, soweit dies bereits am 12. April 2008 der Fall war.
11. In den Zeilen 06 bis 19 der Spalte 04 ist die Bewegung des kollektiven Teils der RfB, der der Teilkollektivgruppe zugeordnet ist, darzustellen.

Nr. 13: Anmerkungen zur Nachweisung 210

1. Bei Mitversicherung sind von jedem der beteiligten Unternehmen die Anzahl der Versicherungsverhältnisse, der Beitrag und die Versicherungssumme jeweils anteilig anzugeben.
2. Die Nachweisung ist vorzulegen
 - a) für den gesamten Versicherungszweig Lebensversicherung, wobei in der Kopfzeile der Nachweisung im Feld „Vz“ die Kennzahl „01“ einzusetzen ist;
 - b) für jede betriebene Versicherungsart gemäß Anlage 1 Abschnitt C, wobei in der Kopfzeile der Nachweisung im Feld „Va“ die Kennzahl der jeweiligen Versicherungsart ohne die führende „0“ einzusetzen ist (für die Einzel-Risikoversicherung beispielsweise „112“).
3. Sofern der Bestand Versicherungen enthält, die Kurs- oder Wertänderungen unterworfen sind (z. B. bei Fremdwährungsversicherungen und Versicherungen, bei denen das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird), ist dieser Bestand am Anfang des Geschäftsjahres mit dem Kurswert sowohl am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als auch am Ende des Geschäftsjahres aufzuführen. Die Zu- und Abgänge sind in den Spalten 02 und 03 mit dem Kurswert zum Ende des Geschäftsjahres aufzuführen.
4. Als eingelöste Versicherungsscheine sind alle ausgefertigten Versicherungsscheine auszuweisen, soweit ihr Einlösungsbeitrag gezahlt und in den in Fb 200 ausgewiesenen Beiträgen enthalten ist. Versicherungsscheine, die im Vorjahr als eingelöst behandelt wurden und bei denen sich im Geschäftsjahr herausstellt, dass sie nicht eingelöst wurden (z. B. bei Rückbuchung einer Lastschrift), sind von den Einlösungen im Geschäftsjahr abzusetzen.
5. Hierunter sind auch die Erhöhungen der Versicherungssummen durch Direktgutschrift zu erfassen, nicht jedoch die Erhöhung der Versicherungssummen durch Schlussüberschussbeteiligung (Todesfall-Zusatzleistung).
6. Z. B. Übertragung infolge Änderung der Versicherungsart oder Veränderung der Versicherungssumme oder des Beitrags im Rahmen einer technischen Vertragsänderung.
7. Wiederinkraftsetzungen von durch Rückkauf, Beitragsfreistellung und sonstigem vorzeitigem Abgang stornierten Versicherungen sind von den jeweiligen Positionen des Abgangs abzusetzen, auch wenn der Abgang dieser Versicherungen bereits in einem früheren Geschäftsjahr erfolgt ist.
8. Sofern Tarife geführt werden, bei denen durch Heirat, Pflegebedürftigkeit oder andere Ursachen bereits vor Ablauf der Versicherung oder der vereinbarten Beitragszahlung das versicherte Kapital fällig wird oder der Beitrag ganz oder teilweise entfällt, sind die entsprechenden Abgänge hier zu erfassen.
9. Endet die vereinbarte Beitragszahlungsdauer bereits vor dem Ablauf der Versicherung, ist nur der Wegfall des Zahlbeitrags in Spalte 03 zu berücksichtigen.
10. Hierunter fallen auch Herabsetzungen der Versicherungssumme oder des Beitrags, sofern diese weder mit einem Teilrückkauf oder einer teilweisen Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherungssumme verbunden noch im Rahmen einer technischen Vertragsänderung vorgenommen worden sind.
11. Hier sind alle Versicherungen anzugeben, für die in Spalte 03 kein Zahlbeitrag auszuweisen ist.

12. Als Altbestand sind alle nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Verträge zu behandeln, die bis zum 28. Juli 1994 (§ 336 VAG) oder im Rahmen der Übergangsvorschrift des Artikels 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG abgeschlossen worden sind. Die nach dem 31. Dezember 1994 und vor dem 1. Januar 1998 abgeschlossenen Versicherungsverträge, bei denen bei unverändertem Verfahren der Risikoeinschätzung die Prämien und Leistungen mit den dem Altbestand zuzuordnenden Versicherungsverträgen übereinstimmen (Zwischenbestand), sind beim Altbestand zu erfassen, soweit dies bereits am 12. April 2008 der Fall war. Alle anderen Verträge sind als Neubestand zu behandeln.
13. Bei Kollektivversicherungen ist die Anzahl der Versicherungsverhältnisse anzugeben.
14. Bei Versicherungen, bei denen laut Tarif die Erlebensfalleistung höher ist als die Todesfalleistung, ist die Erlebensfalleistung anzugeben. Das gilt auch für Versicherungen mit mehrfachen Erlebensfallzahlungen, soweit die Summe der zukünftigen Erlebensfalleistungen höher als die Todesfallsumme ist.
- Bei Versicherungen mit fallender Versicherungssumme (z. B. Risikoversicherungen) ist die Restversicherungssumme am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres anzugeben. Die im Geschäftsjahr eingetretene Minderung der Versicherungssumme ist unter „Ablauf der Versicherung/Beitragszahlung“ auszuweisen.
- Bei allen Versicherungen, bei denen die Leistung in Form einer Rente zu erbringen ist, ist als Versicherungssumme die 12-fache Jahresrente anzugeben.
- Sofern anstelle der Versicherungssumme geeignetere Maßgrößen vorliegen (z. B. die Summe der insgesamt zu zahlenden Beiträge), sind diese anzugeben.
15. Hier ist der statistische Zahlbeitrag, d. h. die Summe aller Raten für ein Jahr einschließlich der Ratenzuschläge und abzüglich etwaiger Rabatte anzugeben. Dabei sind auch laufende Beiträge in variabler Höhe, wiederkehrende Beiträge für einjährige Risikoversicherungen u. ä. mitzuerfassen.
16. Soweit im Zugang Versicherungen gegen einmalige Beitragszahlung enthalten sind, sind hier die in Fb 200 unter den gebuchten Bruttobeiträgen ausgewiesenen Beträge einschließlich der Beitragsteile für Zusatzversicherungen anzugeben.

Nr. 14: Anmerkungen zur Nachweisung 211

- Bei Mitversicherung sind von jedem der beteiligten Unternehmen die Anzahl der Versicherungsverhältnisse, der Beitrag und die Versicherungssumme jeweils anteilig anzugeben.
 - Die Beitragsbefreiung der Hauptversicherung bei Berufsunfähigkeit (Invalidität) ist hier als Rente in Höhe des 12-fachen Jahresbeitrags zu berücksichtigen.
 - Z. B. Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherungen.
 - Bei Versicherungen, bei denen laut Tarif die Erlebensfalleistung höher ist als die Todesfalleistung, ist die Erlebensfalleistung anzugeben. Das gilt auch für Versicherungen mit mehrfachen Erlebensfallzahlungen, soweit die Summe der zukünftigen Erlebensfalleistungen höher als die Todesfallsumme ist.
- Bei Versicherungen mit fallender Versicherungssumme (z. B. Risikoversicherungen) ist die Restversicherungssumme am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres anzugeben. Die im Geschäftsjahr eingetretene Minderung der Versicherungssumme ist unter „Ablauf der Versicherung/Beitragszahlung“ auszuweisen.
- Bei allen Versicherungen, bei denen die Leistung in Form einer Rente zu erbringen ist, ist als Versicherungssumme die 12-fache Jahresrente anzugeben.
- Sofern anstelle der Versicherungssumme geeignetere Maßgrößen vorliegen (z. B. die Summe der insgesamt zu zahlenden Beiträge), sind diese anzugeben.
- Bei Kollektivversicherungen ist die Anzahl der Versicherungsverhältnisse anzugeben.
 - Hier ist der statistische Zahlbeitrag, d. h. die Summe aller Raten für ein Jahr einschließlich der Ratenzuschläge und abzüglich etwaiger Rabatte anzugeben. Dabei sind auch laufende Beiträge in variabler Höhe, wiederkehrende Beiträge für einjährige Risikoversicherungen u. ä. mitzuerfassen.

Nr. 15: Anmerkungen zur Nachweisung 213

- Bei diesen Ergebnisquellen sind die im Wege der Direktgutschrift gutgebrachten Beträge nicht als rechnungsmäßiger Aufwand zu erfassen.
- Fb 200 für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft, Seite 3, Zeile 16.
- Fb 200 für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft, Seite 5, Zeile 26.
- Fb 200 für das gesamte Versicherungsgeschäft, Seite 7, Zeile 3 zuzüglich Zeile 10 zuzüglich Zeile 12.
- Fb 200 für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft, Seite 1, Zeile 04, Spalte 04.
- Nw 210 für den gesamten Versicherungszweig Lebensversicherung, Zeile 21, Spalte 02.
- Fb 100, Seite 4, Zeile 05, Spalte 02 zuzüglich Zeile 23, Spalte 03.

8. Als Neubestand sind alle Verträge zu behandeln, die nicht als Altbestand zu qualifizieren sind. Als Altbestand sind alle nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Verträge zu behandeln, die bis zum 28. Juli 1994 (§ 336 VAG) oder im Rahmen der Übergangsvorschrift des Artikels 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG abgeschlossen worden sind. Die nach dem 31. Dezember 1994 und vor dem 1. Januar 1998 abgeschlossenen Versicherungsverträge, bei denen bei unverändertem Verfahren der Risikoeinschätzung die Prämien und Leistungen mit den dem Altbestand zuzuordnenden Versicherungsverträgen übereinstimmen (Zwischenbestand), sind beim Altbestand zu erfassen, soweit dies bereits am 12. April 2008 der Fall war.
9. In dieser Spalte sind die auf den kollektiven Teil der RfB entfallenden Beträge auszuweisen.

Nr. 16: Anmerkungen zur Nachweisung 214

1. Als Neubestand sind alle Verträge zu behandeln, die nicht als Altbestand zu qualifizieren sind. Als Altbestand sind alle nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Verträge zu behandeln, die bis zum 28. Juli 1994 (§ 336 VAG) oder im Rahmen der Übergangsvorschrift des Artikels 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG abgeschlossen worden sind. Die nach dem 31. Dezember 1994 und vor dem 1. Januar 1998 abgeschlossenen Versicherungsverträge, bei denen bei unverändertem Verfahren der Risikoeinschätzung die Prämien und Leistungen mit den dem Altbestand zuzuordnenden Versicherungsverträgen übereinstimmen (Zwischenbestand), sind beim Altbestand zu erfassen, soweit dies bereits am 12. April 2008 der Fall war.

Die Nw 214 ist für jede Bestandsgruppe des Neubestands gemäß Anlage 1 Abschnitt D vorzulegen. Für die Kennzeichnung der Bestandsgruppe ist die entsprechende Kennzahl in der Kopfzeile der Nachweisung einzusetzen.

In den Zeilen 18 bis 26 sind die auf den jeweils dargestellten Teilbestand entfallenden Teilbeträge anzugeben.

2. Bei diesen Ergebnisquellen sind die im Wege der Direktgutschrift gutgebrachten Beträge nicht als rechnungsmäßiger Aufwand zu erfassen.
3. Werden in der Nachweisung 215 in Zeile 11 die Spalten 02 und 03 nicht ausgefüllt, bleiben hier die Spalten 02 und 03 ebenfalls leer.
4. Fb 200 für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft, Seite 3, Zeile 16. Für die Bestandsgruppen 132 und 140 ist kein Betrag anzugeben, da diese keine überschussberechtigten Verträge enthalten und daher kein Anteil an der RfB existiert.
5. Fb 200 für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft, Seite 1, Zeile 04, Spalte 04.
6. Nw 210 für den gesamten Versicherungszweig Lebensversicherung, Zeile 21, Spalte 02.
7. Fb 100, Seite 4, Zeile 05, Spalte 02 zuzüglich Zeile 23, Spalte 03.

Nr. 17: Anmerkungen zur Nachweisung 215

1. Als Altbestand sind alle nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Verträge zu behandeln, die bis zum 28. Juli 1994 (§ 336 VAG) oder im Rahmen der Übergangsvorschrift des Artikels 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG abgeschlossen worden sind. Die nach dem 31. Dezember 1994 und vor dem 1. Januar 1998 abgeschlossenen Versicherungsverträge, bei denen bei unverändertem Verfahren der Risikoeinschätzung die Prämien und Leistungen mit den dem Altbestand zuzuordnenden Versicherungsverträgen übereinstimmen (Zwischenbestand), sind beim Altbestand zu erfassen, soweit dies bereits am 12. April 2008 der Fall war. Alle anderen Verträge sind als Neubestand zu behandeln.

Die Nw 215 ist für jeden Abrechnungsverband des Altbestands sowie für den gesamten Altbestand vorzulegen. Die Aufteilung des Altbestands in Abrechnungsverbände ergibt sich aus dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Gesamtgeschäftsplan für die Überschussbeteiligung. Die Abrechnungsverbände sind fortlaufend zu nummerieren; der gesamte Altbestand erhält die Nummer 099. Bei der erstmaligen Einreichung und nach jeder Änderung der Aufteilung des Altbestands in Abrechnungsverbände ist der Aufsichtsbehörde eine Liste mit der Zuordnung der Abrechnungsverbände zu den fortlaufenden Nummern einzureichen. Freiwerdende Nummern sind nicht neu zu belegen.

In den Zeilen 18 bis 26 sind die auf den jeweils dargestellten Teilbestand entfallenden Teilbeträge anzugeben.

2. Bei diesen Ergebnisquellen sind die im Wege der Direktgutschrift gutgebrachten Beträge nicht als rechnungsmäßiger Aufwand zu erfassen.
3. Soweit für den Altbestand nach einer entsprechenden Regelung im Gesamtgeschäftsplan für die Überschussbeteiligung nur das Abschlusskostenergebnis auf die Abrechnungsverbände aufzuteilen ist, brauchen die Spalten 02 und 03 nicht ausgefüllt zu werden.
4. Fb 200 für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft, Seite 3, Zeile 16.
5. Fb 200 für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft, Seite 1, Zeile 04, Spalte 04.
6. Nw 210 für den gesamten Versicherungszweig Lebensversicherung, Zeile 21, Spalte 02.
7. Fb 100, Seite 4, Zeile 05, Spalte 02 zuzüglich Zeile 23, Spalte 03.

Nr. 18: Anmerkungen zur Nachweisung 216

1. Die Zerlegung des Tarifbeitrags einer Versicherung in die Posten 1 bis 8 hat anhand der Rechnungsgrundlagen zu erfolgen, die für die Berechnung der Deckungsrückstellung verwendet werden. Abweichend davon braucht die Zerlegung nicht umgestellt zu werden, wenn während der Laufzeit der Versicherung die Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Deckungsrückstellung unzureichend geworden sind und daher angepasst werden.
Zur Ermittlung des Normrisikobeitrags nach Maßgabe des Satzes 1 ist das riskierte Kapital anzusetzen, das auf die berechnete Deckungsrückstellung bezogen ist. Eine gegebenenfalls vorgenommene Auffüllung der Deckungsrückstellung führt damit zu einem entsprechend geringeren riskierten Kapital. Der Normsparbeitrag ist der Normzillmerbeitrag abzüglich des Normrisikobeitrags und eines etwaigen Beitragsunterschusses.
Der Normbeitrag ist der Tarifbeitrag, der sich mit den für die Berechnung der Deckungsrückstellung maßgebenden Rechnungsgrundlagen ergeben würde. Der Normzillmerbeitrag wird entsprechend ermittelt. Ein Beitragsunterschuss liegt vor, wenn der Normbeitrag den Tarifbeitrag übersteigt.
2. Der Posten schließt Beitragsteile für die Tilgung der unter den noch nicht fälligen Ansprüchen an Versicherungsnehmer ausgewiesenen Ansprüche für geleistete, rechnungsmäßig gedeckte Abschlusskosten ein.
3. Einschließlich der Zusatzbeiträge für erhöhtes Risiko und etwaiger Sicherheitszuschläge, soweit diese nicht bei anderen Ergebnisquellen zu berücksichtigen sind.
4. Die Aufteilung der Ratenzuschläge für den Neubestand ist in einer Anlage zu erläutern, sofern sie nicht der Aufsichtsbehörde gegenüber in anderer Weise festgelegt wurde.
5. Bei unterjährlicher Beitragszahlung und Verzicht auf die im Leistungsfall noch ausstehenden Raten.
6. Bei Versicherungen, bei denen der in den Beiträgen eingerechnete Abschlusskostensatz höher ist als der geschäftsplanmäßige oder der durch den Verantwortlichen Aktuar gemäß den Berechnungsgrundsätzen festgesetzte Zillmersatz.
7. Übersteigt der Tarifbeitrag eines Vertrags seinen nach Unternummer 1 errechneten Normbeitrag, so ist die Differenz hier als Beitragszuschlag auszuweisen. Dies gilt auch, wenn die Beitragszuschläge durch eine Anpassung der Rechnungsgrundlagen während der Vertragslaufzeit entstanden sind. In diesem Fall sind ab der Anpassung in Zeile 04 der Normsparbeitrag und in Zeile 05 der Normrisikobeitrag auszuweisen, wie sie sich ergeben, wenn der Tarif ursprünglich mit den neuen Rechnungsgrundlagen kalkuliert worden wäre.
8. Unter „Sonstiges“ sind nur Beträge zu erfassen, deren Ausweis nicht bei einem anderen Posten vorgesehen ist. Die Beträge sind in jedem Falle in einer Anlage zu erläutern.
9. Übersteigt bei Versicherungsbeginn der nach Unternummer 1 ermittelte Normbeitrag den Tarifbeitrag, so ist der Deckungsrückstellung ein Betrag in Höhe des mit den für die Berechnung der Deckungsrückstellung maßgeblichen Rechnungsgrundlagen ermittelten Barwerts der Beitragsunterschüsse zuzuführen. Dieser Auffüllungsbetrag ist hier auszuweisen.
10. Als Neubestand sind alle Verträge zu behandeln, die nicht als Altbestand zu qualifizieren sind. Als Altbestand sind alle nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Verträge zu behandeln, die bis zum 28. Juli 1994 (§ 336 VAG) oder im Rahmen der Übergangsvorschrift des Artikels 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG abgeschlossen worden sind. Die nach dem 31. Dezember 1994 und vor dem 1. Januar 1998 abgeschlossenen Versicherungsverträge, bei denen bei unverändertem Verfahren der Risikoeinschätzung die Prämien und Leistungen mit den dem Altbestand zuzuordnenden Versicherungsverträgen übereinstimmen (Zwischenbestand), sind beim Altbestand zu erfassen, soweit dies bereits am 12. April 2008 der Fall war.

Nr. 19: Anmerkungen zur Nachweisung 217

1. Der Posten betrifft eine Auffüllung der Deckungsrückstellung bei Versicherungsbeginn. Muss die Deckungsrückstellung während der Laufzeit auf Grund unzureichender Rechnungsgrundlagen aufgefüllt werden, ist der betreffende Betrag nicht hier, sondern in Zeile 25 auszuweisen.
2. Z. B. bei Tod des Versicherten bei Versicherungen auf festen Auszahlungstermin.
3. Bei Umwandlungen in beitragsfreie Versicherungen ist hier nur der Unterschiedsbetrag zwischen der zur Verfügung stehenden und der benötigten Deckungsrückstellung zu erfassen.
4. Beträge, die dadurch frei geworden sind, dass die Deckungsrückstellung gezillmert wurde oder noch nicht fällige Ansprüche an Versicherungsnehmer aus dem Neuzugang aktiviert werden.
5. Unter diesem Posten sind nur Beträge zu erfassen, deren Ausweis nicht bei einem anderen Posten vorgesehen ist. Hierzu zählen insbesondere Auffüllungsbeträge für die Deckungsrückstellung, die während der Laufzeit der Versicherung auf Grund unzureichender Rechnungsgrundlagen erforderlich geworden sind, und die Veränderung der Deckungsrückstellung in der fondsgebundenen Versicherung laut Fb 100, Seite 4, Zeile 23, Spalte 03, soweit die Änderung durch die Fondsanlage bedingt ist. Der Posten ist in jedem Fall in einer Anlage zu erläutern und nach der Herkunft der Beträge zahlenmäßig aufzulösen.
6. Fb 200 für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft, Veränderung der Brutto-Deckungsrückstellung, Seite 1, Zeile 10 oder Seite 2, Zeile 24, saldiert um die Veränderung noch nicht fälliger Ansprüche an Versicherungsnehmer, Seite 1, Zeile 13 T oder Seite 3, Zeile 12 T.

7. Als Neubestand sind alle Verträge zu behandeln, die nicht als Altbestand zu qualifizieren sind. Als Altbestand sind alle nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Verträge zu behandeln, die bis zum 28. Juli 1994 (§ 336 VAG) oder im Rahmen der Übergangsvorschrift des Artikels 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG abgeschlossen worden sind. Die nach dem 31. Dezember 1994 und vor dem 1. Januar 1998 abgeschlossenen Versicherungsverträge, bei denen bei unverändertem Verfahren der Risikoeinschätzung die Prämien und Leistungen mit den dem Altbestand zuzuordnenden Versicherungsverträgen übereinstimmen (Zwischenbestand), sind beim Altbestand zu erfassen, soweit dies bereits am 12. April 2008 der Fall war.

Nr. 20: Anmerkungen zur Nachweisung 218

1. Die im Wege der Direktgutschrift gutgebrachten Beträge sind nicht als rechnungsmäßiger Aufwand zu erfassen.
2. Diese Nachweisung ist vorzulegen:
 - a) für den gesamten Versicherungszweig Lebensversicherung, wobei in der Kopfzeile der Nachweisung im Feld „Vz“ die Kennzahl „01“ einzusetzen ist;
 - b) für jede Risikoart gemäß Anlage 1 Abschnitt E, wobei in der Kopfzeile der Nachweisung im Feld „Risikoart“ die dreistellige Kennzahl einzusetzen ist.
3. Soweit Regulierungsaufwendungen mit dem Risiko in engem Zusammenhang stehen, so z. B. Aufwendungen für Gutachten bei Selbsttötung, bei Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit und zur Frage der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten, sind diese hier und nicht unter den Verwaltungskosten auszuweisen.
Abwicklungsergebnisse, die Abläufe oder Erlebnisse von Kapitalversicherungen betreffen, sind bei der Risikoart „Übriges Risiko“ auszuweisen.
4. Unter diesem Posten sind nur Beträge zu erfassen, deren Ausweis nicht bei einem anderen Posten vorgesehen ist. In Frage kommen beispielsweise Auffüllungsbeträge für die Deckungsrückstellung (Aufwand) auf Grund unzureichender biometrischer Rechnungsgrundlagen; eine spätere Auflösung der Auffüllung (Ertrag) ist gegebenenfalls als Sonstiges in dieser Nachweisung zu erfassen. Der Posten ist in jedem Fall in einer Anlage zu erläutern und nach der Herkunft der Beträge zahlenmäßig aufzulösen.
5. Als Neubestand sind alle Verträge zu behandeln, die nicht als Altbestand zu qualifizieren sind. Als Altbestand sind alle nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Verträge zu behandeln, die bis zum 28. Juli 1994 (§ 336 VAG) oder im Rahmen der Übergangsvorschrift des Artikels 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG abgeschlossen worden sind. Die nach dem 31. Dezember 1994 und vor dem 1. Januar 1998 abgeschlossenen Versicherungsverträge, bei denen bei unverändertem Verfahren der Risikoeinschätzung die Prämien und Leistungen mit den dem Altbestand zuzuordnenden Versicherungsverträgen übereinstimmen (Zwischenbestand), sind beim Altbestand zu erfassen, soweit dies bereits am 12. April 2008 der Fall war.

Nr. 21: Anmerkungen zur Nachweisung 219

1. Die im Wege der Direktgutschrift gutgebrachten Beträge sind nicht als rechnungsmäßiger Aufwand zu erfassen.
2. Unter diesem Posten sind nur Beträge zu erfassen, deren Ausweis nicht bei einem anderen Posten vorgesehen ist. Der Posten ist in jedem Fall in einer Anlage zu erläutern und nach der Herkunft der Beträge zahlenmäßig aufzulösen.
3. Hier sind ausschließlich die rechnungsmäßigen Zinsen anzugeben, die auf die Deckungsrückstellung gemäß Fb 100, Seite 4, Zeile 05, Spalte 02 entfallen. Die Veränderung der Deckungsrückstellung für die Versicherungen, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird (Fb 100, Seite 4, Zeile 23, Spalte 03), ist in Zeile 25 auszuweisen, soweit die Veränderung auf die Erträge und Aufwendungen gemäß Nachweisung 201, Seite 1, Zeile 25 zurückzuführen ist; optional ist für den Teil der Veränderung der Deckungsrückstellung, der durch laufende Erträge und Aufwendungen bedingt ist, der Ausweis in Zeile 07 zulässig. Erhöhungen der Deckungsrückstellungen wegen einer Senkung des Rechnungszinses oder auf Grund des § 341f Absatz 2 HGB sind in Zeile 17 auszuweisen.
4. Übernimmt der Rückversicherer die Absicherung der rechnungsmäßigen Zinsen laut Zeile 11, 14 und 17, sind die damit verbundenen Aufwendungen und Erträge hier auszuweisen. Dazu zählen insbesondere die vom Erstversicherer gezahlten Depotzinsen, die Vergütungen des Rückversicherers und die vom Rückversicherer erhaltene Beteiligung an den Gewinnen. Der Posten ist in jedem Fall in einer Anlage zu erläutern und nach der Herkunft der Beträge zahlenmäßig aufzulösen.
5. Als Neubestand sind alle Verträge zu behandeln, die nicht als Altbestand zu qualifizieren sind. Als Altbestand sind alle nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Verträge zu behandeln, die bis zum 28. Juli 1994 (§ 336 VAG) oder im Rahmen der Übergangsvorschrift des Artikels 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG abgeschlossen worden sind. Die nach dem 31. Dezember 1994 und vor dem 1. Januar 1998 abgeschlossenen Versicherungsverträge, bei denen bei unverändertem Verfahren der Risikoeinschätzung die Prämien und Leistungen mit den dem Altbestand zuzuordnenden Versicherungsverträgen übereinstimmen (Zwischenbestand), sind beim Altbestand zu erfassen, soweit dies bereits am 12. April 2008 der Fall war.

6. In dieser Spalte sind die auf den kollektiven Teil der RfB entfallenden Beträge auszuweisen.
7. Soweit Regulierungsaufwendungen mit dem Risiko in engem Zusammenhang stehen, so z. B. Aufwendungen für Gutachten bei Selbsttötung, bei Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit und zur Frage der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten, sind diese nicht hier, sondern in Nachweisung 218, Zeile 06 auszuweisen.
8. Die Aufteilung auf Sterblichkeits- und sonstiges Risiko hat der Aufteilung in der Nachweisung 218 zu folgen.
9. Das Ergebnis der Zinsabsicherung aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft ist nicht hier, sondern auf Seite 1 in Zeile 15 auszuweisen.
10. Fb 200 für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft, Seite 5, Zeile 11 abzüglich Nw 219, Seite 1, Zeile 15.
11. Hier sind nur die Beträge abzurechnen, die nicht bei anderen Ergebnisquellen zu erfassen sind.
12. Soweit der Aufwand für die Direktgutschrift des Geschäftsjahres durch eine erfolgswirksame Entnahme aus der RfB finanziert wurde, ist der damit verbundene Ertrag hier auszuweisen.

Nr. 22: Anmerkungen zur Nachweisung 120

1. Hierunter sind überwiegend von Mitglieds- und Trägerunternehmen genutzte Grundstücke auszuweisen.
2. Diese Summe umfasst nicht die Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine.

Nr. 23: Anmerkungen zur Nachweisung 121

1. Die Nachweisung ist von P/St einzureichen, wobei Sterbekassen lediglich die Seite 3 einzureichen haben.
2. Die Zusammensetzung dieses Postens ist in einer Anlage zu erläutern. Eine Überführung der verzinslichen Ansammlung in die Deckungsrückstellung, die über die RfB geleitet wird (z. B. in der Rentenversicherung bei Rentenübergang), ist als sonstige Zuführung/sonstige Entnahme auszuweisen. Soweit der Aufwand für die Direktgutschrift durch eine erfolgswirksame Entnahme aus der RfB finanziert wurde, ist eine sonstige Entnahme zu zeigen. In gleicher Weise sind Entnahmen zu behandeln, die auf Grund des § 140 Absatz 1 Satz 2 VAG erfolgen. Rückführungen aus dem kollektiven Teil der RfB, die auf Grund des § 3 Absatz 4 RfBV zugunsten einzelner Teilbestände geleistet werden, sind in Zeile 12 auszuweisen.
3. Hier sind diejenigen Bewegungen zwischen der RfB des Neu- und Altbestands und dem kollektiven Teil der RfB auszuweisen, die auf Grund des § 3 Absatz 2 und 3 RfBV stattfinden. Mittelabflüsse sind mit einem negativen Vorzeichen zu versehen. Mittelzuflüsse sind ohne Vorzeichen anzugeben.
4. Hier sind die Beträge anzugeben, die auf Grund der Beschlussfassung des obersten Organs, auf Grund der Deklaration bzw. auf Grund der Ausgestaltung des Verfahrens zur Beteiligung an den Bewertungsreserven in den folgenden Geschäftsjahren voraussichtlich der RfB zu entnehmen sind. Dabei sind auch Beträge zu berücksichtigen, die infolge versetzter oder verlängerter Deklarationszeiträume voraussichtlich nach dem Ende des folgenden Geschäftsjahres entnommen werden; dieser Teilbetrag ist in einer Anlage zu nennen.
5. Hier sind die entsprechenden Teile des Schlussüberschussanteilsfonds nach Maßgabe des § 28 Absatz 8 Nummer 2 Buchstabe e, f und g RechVersV anzugeben.
6. Hier ist die Beteiligung an den Bewertungsreserven im Geschäftsjahr anzugeben. Unter Buchstabe b ist sowohl die Mindestbeteiligung als auch der darüber hinausgehende Betrag zu berücksichtigen.
7. Als Neubestand sind alle nicht nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Verträge zu behandeln. Als Altbestand sind alle nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Verträge zu behandeln. Spalte 04 ist nur zu verwenden, wenn innerhalb der RfB mindestens ein kollektiver Teil geführt wird.
8. Weitere Kapitalversicherung ist die Kapitalversicherung auf den Todesfall, die den Höchstbetrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten gemäß § 150 Absatz 4 VVG überschreitet, die Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall oder die Kapitalversicherung auf den Erlebensfall.
9. Sterbegeldversicherung ist die Kapitalversicherung auf den Todesfall, deren Versicherungssumme den Höchstbetrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten gemäß § 150 Absatz 4 VVG nicht überschreitet. Zu erfassen sind hier lediglich rechtlich selbständige Versicherungsverträge.

Nr. 24: Anmerkungen zur Nachweisung 220

1. Die Nachweisung ist nur von Pensionskassen einzureichen.
Die Angaben zur Anzahl beziehen sich auf die versorgungsberechtigten natürlichen Personen. Sind für eine Person mehrere Versicherungen abgeschlossen worden, so ist sie (als Anwärter und/oder Rentner) nur einmal zu erfassen. Entsprechendes gilt für die Erfassung von Personen als Zu- oder Abgang.
2. Zum Beispiel Reaktivierung, Wiederinkraftsetzung.
3. Die Davon-Vermerke der Zeilen 16 bis 26 beziehen sich jeweils auf den Bestand am Ende des Geschäftsjahres in Zeile 14.
4. Hier ist die Anzahl der Versorgungsanwärter anzugeben, für die keine Beitragszahlung mehr zu erwarten ist.

5. Hier ist die Anzahl der Personen (Anwärter bzw. Rentner) anzugeben, deren Versicherungen ganz oder teilweise rückversichert sind.
6. Hier ist die Anzahl der Anwärter anzugeben, die neben der Anwartschaft auf Altersversorgung eine Anwartschaft auf Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung besitzen.
7. Hier ist die Anzahl der Anwärter anzugeben, die neben der Anwartschaft auf Altersversorgung nur eine Anwartschaft auf Invaliditätsversorgung besitzen.
8. Hier ist die Anzahl der Anwärter anzugeben, die neben der Anwartschaft auf Altersversorgung nur eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung besitzen.
9. Hier ist die Anzahl der Anwärter anzugeben, die nur eine Anwartschaft auf Altersversorgung besitzen.
10. Hier ist die Anzahl der Anwärter anzugeben, für die Versicherungen bestehen, bei denen das Anlagerisiko nicht vom Versicherer getragen wird.
11. Hier ist die Anzahl der Anwärter mit Anspruch auf eine Rentenleistung im Altersversorgungsfall anzugeben.
12. Hier ist die Anzahl der Anwärter mit Anspruch auf eine Kapitalleistung im Altersversorgungsfall anzugeben.
13. Hier ist die Anzahl der Personen (Anwärter bzw. Rentner) anzugeben, für die nicht nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossene Verträge bestehen.
14. Hier ist die Anzahl der Personen (Anwärter bzw. Rentner) anzugeben, für die nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossene Verträge bestehen.
15. Zum Beispiel Wiederinkraftsetzung sowie Erhöhung der Rente.
16. Die Davon-Vermerke der Zeilen 17 bis 20 beziehen sich jeweils auf den Bestand am Ende des Geschäftsjahres in Zeile 15.
17. Einzusetzen ist hier der Betrag, der sich als zukünftige Dauerverpflichtung (entsprechend der Berechnung der DR) ergibt.
18. Die Davon-Vermerke der Zeilen 17 bis 19 beziehen sich jeweils auf den Bestand am Ende des Geschäftsjahres in Zeile 15.

Nr. 25: Anmerkungen zur Nachweisung 221

1. Die Nachweisung ist von allen Sterbekassen einzureichen.
Von Pensionskassen ist die Nachweisung nur dann einzureichen, wenn sie rechtlich selbständige Sterbegeldversicherungen abgeschlossen haben, deren Leistung keine Hinterbliebenenleistung einer Pensionsversicherung darstellt.
2. Zum Beispiel Erhöhung der Versicherungssumme durch Überschussbeteiligung.
3. Die Davon-Vermerke der Zeilen 18 bis 21 beziehen sich auf den Bestand am Ende des Geschäftsjahres in Zeile 16.
4. Als Neubestand sind alle nicht nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Verträge zu behandeln.
5. Als Altbestand sind alle nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Verträge zu behandeln.
6. Bei Sterbekassen: Sterbegeldversicherungen und die Kapitalversicherungen auf den Todes- und Erlebensfall. Bei Pensionskassen: Nur die rechtlich selbständigen Sterbegeldversicherungen.
Sterbegeldversicherung ist die Kapitalversicherung auf den Todesfall, deren Versicherungssumme den Höchstbetrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten gemäß § 150 Absatz 4 VVG nicht überschreitet.
7. Bei Pensionskassen gehören Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen nicht zu den Zusatzversicherungen.

Nr. 26: Anmerkungen zur Nachweisung 222

1. Die Nachweisung ist von P/St einzureichen, wobei Sterbekassen lediglich die Seite 3 einzureichen haben. Bei den Beiträgen ist auf die gebuchten Bruttobeiträge abzustellen.
2. Hier sind die Beiträge für Versicherungen auszuweisen, bei denen das Anlagerisiko nicht vom Versicherer getragen wird.
3. Als Neubestand sind alle nicht nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Verträge zu behandeln.
4. Als Altbestand sind alle nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Verträge zu behandeln.
5. Weitere Kapitalversicherung ist die Kapitalversicherung auf den Todesfall, die den Höchstbetrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten gemäß § 150 Absatz 4 VVG überschreitet, die Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall oder die Kapitalversicherung auf den Erlebensfall.

6. Sterbegeldversicherung ist die Kapitalversicherung auf den Todesfall, deren Versicherungssumme den Höchstbetrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten gemäß § 150 Absatz 4 VVG nicht überschreitet. Zu erfassen sind hier lediglich rechtlich selbständige Versicherungsverträge.
7. Unfall- und sonstige Zusatzversicherungen. Bei Pensionskassen gehören Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen nicht zu den Zusatzversicherungen.
Die Aufteilung der Beiträge auf Haupt- und Zusatzversicherungen kann hilfsweise anhand von statistischen Aufschlüsselungen vorgenommen werden.

Nr. 27: Anmerkungen zur Nachweisung 265

1. Diese Nachweisung ist von Pensionskassen vorzulegen
 - a) für das gesamte in den anderen Mitglied- und Vertragsstaaten betriebene Versicherungsgeschäft;
 - b) gesondert für jeden anderen Mitglied- und Vertragsstaat;dabei ist in das Feld „Herkunft des VG“ jeweils die entsprechende Kennzahl gemäß Anlage 1 Abschnitt B einzutragen.
2. Einschließlich der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen.

Nr. 28: Anmerkungen zur Nachweisung 130

Zusammen mit der Pflegepflichtversicherung ist der Anteil des Krankenversicherers an der „Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen zur Durchführung der Pflegeversicherung nach dem PflegeVG vom 26. Mai 1994 für die Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (GPV)“ auszuweisen. Dies gilt sowohl für die Bestandsbewegung (Nachweisung 230) als auch für die Gewinnzerlegung (Nachweisungen 231 bis 238).

Nr. 29: Anmerkungen zur Nachweisung 230

1. In einer Anlage sind hier zusätzlich die im Geschäftsjahr auf Beitragserhöhungen zurückzuführenden Mehrbeiträge anzugeben. Zur Ermittlung der Mehrbeiträge sind die Beitragserhöhungen jeweils mit der sich aus dem genauen Veränderungszeitpunkt ergebenden Zahl der verbleibenden Monate des Geschäftsjahres zu vielfältigen und als Gesamtbetrag für alle betroffenen Tarife anzugeben. Hierbei sind die Tarife so zu Gruppen zusammenzufassen, dass sie mit den Versicherungsarten entsprechend der Spalteneinteilung der Nachweisung übereinstimmen. Darüber hinaus ist je Gruppe der Zeitpunkt der Anpassungen nachrichtlich zu vermerken.
2. Hierunter sind auch reine Tarifzunahmen und Tarifabgänge zu erfassen.
3. Unter diesem Posten sind Bewegungen zu erfassen, deren Ausweis nicht in einem anderen Posten vorgesehen ist. Die in diesen Posten eingehenden Größen sind im Einzelnen in einer Anlage zu erläutern.
4. In den Zeilen 21 bis 26 der Seite 1 sind Versicherungen gegen Einmalbeitrag nicht zu berücksichtigen. Die Angabe des Versicherungsgeschäfts, auf das unmittelbare Abschlusskosten entfallen (Zeilen 21 bis 23), erfolgt in Monats-Sollbeträgen in Euro. Unter dem „Versicherungsgeschäft“ ist dabei neben dem Neugeschäft auch das auf Grund von Vertragsänderungen Abschlusskosten verursachende Versicherungsgeschäft zu erfassen.
5. Eine Krankheitskostenvollversicherung ist dann und nur dann dem Bereich Beihilfeversicherung zuzuordnen, wenn dies offensichtlich ist oder die allgemeinen Krankenhausleistungen bis maximal 50 Prozent abgesichert sind. Falls ohne großen technischen Aufwand eine exakte Zuordnung nicht möglich ist, können einzelne Tarife aus dem Bereich Beihilfeversicherung (mit Erstattungen über 50 Prozent) in Zeile 23 „Nicht-Beihilfeberechtigte“ erfasst werden.
6. Eine Krankheitskostenvollversicherung liegt für eine Person dann und nur dann vor, wenn für diese Person bei dem Unternehmen auch die allgemeinen Krankenhausleistungen versichert sind und es sich bei den allgemeinen Krankenhausleistungen nicht um die Absicherung von Differenzkosten zur GKV-Leistung handelt. Alle anderen Krankheitskostenversicherungen sind in der Spalte „Sonstige“ zu erfassen.
Sofern Kombinationen selbständiger ambulanter und stationärer Krankheitskostenvollversicherungen Krankenhausstagegeldversicherungen enthalten, ist die Prämie auf Seite 2 auf Spalte 01 und 03 aufzuteilen und die Person auf Seite 6 sowohl in Spalte 01 als auch in Spalte 03 zu erfassen.
7. Unselbständige Zusatzversicherungen (solche, die nicht ohne Haupttarif bestehen können) sind zusammen mit der Hauptversicherung zu erfassen und auf den Seiten 5 bis 7 nicht selbständig zu zählen.
8. Hier sind Versicherungsarten zu erfassen, deren Ausweis nicht in einem anderen Posten vorgesehen ist. Die in diesen Posten eingehenden Größen sind im Einzelnen in einer Anlage zu erläutern.
9. Hier sind auch die selbständigen Teilversicherungen, die jeweils das ambulante oder stationäre Krankheitskostenrisiko voll decken, auszuweisen.
10. Hier sind auch die Lohnfortzahlungsversicherungen zu erfassen.

11. Bei der Erstellung der Nachweisung ist zu beachten, dass Zugänge/Veränderungen zum 1. Januar des Geschäftsjahres nicht im Bestand am Anfang des Geschäftsjahres enthalten sind, sondern unter Zugänge/Veränderungen während des Geschäftsjahres erfasst werden. Unter Abgänge/Veränderungen werden auch Kündigungen zum 31. Dezember des Vorjahres erfasst, nicht hingegen die Kündigungen zum 31. Dezember des Geschäftsjahres, so dass letztere noch als Bestand des Geschäftsjahres mitgezählt werden. Damit ist der Anfangsbestand eines Geschäftsjahres gleich dem Endbestand des Vorjahres.
12. In Spalte 01 der Seite 5 ist eine Person, die in mehreren Versicherungsarten versichert ist, nur einmal zu zählen. Die versicherten Personen bei Beihilfeablöse-, Auslands-, Restschuld- und Lohnfortzahlungsversicherungen werden nicht berücksichtigt.

Nr. 30: Anmerkung zur Nachweisung 231

Diese Position enthält außerdem den poolrelevanten Überschuss der Pflegepflichtversicherung.

Nr. 31: Anmerkungen zur Nachweisung 237

1. Diese Position enthält außerdem den poolrelevanten Überschuss der Pflegepflichtversicherung.
2. Zuschläge in den Optionstarifen zur Finanzierung der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Höchstbeitrag in der GKV und dem erforderlichen Monatsbeitrag in den Standardtarifen.
3. Zahlungen aus dem jeweiligen Pool.
4. Zahlungen an den jeweiligen Pool.

Nr. 32: Anmerkungen zur Nachweisung 330

1. Eine Krankheitskostenvollversicherung liegt für eine Person dann und nur dann vor, wenn für diese Person bei dem Unternehmen auch die allgemeinen Krankenhausleistungen versichert sind und es sich bei den allgemeinen Krankenhausleistungen nicht um die Absicherung von Differenzkosten zur GKV-Leistung handelt. Sofern Kombinationen selbständiger ambulanter und stationärer Krankheitskostenvollversicherungen Krankenhaustagegeldversicherungen enthalten, sind diese stets in Spalte 03 auszuweisen.
2. Unselbständige Zusatzversicherungen (solche, die nicht ohne Haupttarif bestehen können) sind zusammen mit der Hauptversicherung zu erfassen, also nicht selbständig zu zählen.
3. Hier sind Versicherungsarten zu erfassen, deren Ausweis nicht in einem anderen Posten vorgesehen ist. Die in diesen Posten eingehenden Größen sind im Einzelnen in einer Anlage zu erläutern.
4. Hier sind auch die selbständigen Teilversicherungen, die jeweils das ambulante oder stationäre Krankheitskostenrisiko voll decken, auszuweisen.

Nr. 33: Anmerkungen zur Nachweisung 240

1. Die Nachweisung ist aufzustellen
 - a) für jeden Vz des selbst abgeschlossenen VG, für den eine gesonderte versicherungstechnische GuV aufgestellt worden ist, wobei für die „Sonstige Schadenversicherung“ (Vz 29) die gleichen Vz wie in der gesonderten versicherungstechnischen GuV zusammengefasst ausgewiesen werden;
 - b) für die Va „Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung“ und „Sonstige Kraftfahrtversicherung“, sofern für diese Va eine gesonderte versicherungstechnische GuV aufgestellt worden ist;
 - c) für das gesamte selbst abgeschlossene VG.
2. Hier sind die Stückzahl und der Bestandsbeitrag der im Laufe des Geschäftsjahres stornierten Verträge anzugeben, bei denen die Stornierung noch innerhalb des ersten Versicherungsjahres nach Vertragsabschluss vor der zweiten Hauptfälligkeit erfolgt ist. Unternummer 7 gilt entsprechend.
3. Bestandsverminderungen sind mit einem Minuszeichen, Bestandserhöhungen mit einem Pluszeichen anzugeben. Es ist nur dann ein etwaiger Saldo aufzuführen, wenn sich im Berichtsjahr der Versicherungsbestand geändert hat und dieser Umstand nicht bereits unter dem Posten 1 b „echte Zugänge im GJ“ (Zeile 04) oder 1 c „echte Abgänge im GJ“ (Zeile 05) erfasst worden ist.
4. Die Angaben sind nur für die Vz/Va mit den Kennzahlen 04, 05, 051, 055 und 08 zu machen. Bei den Angaben für das gesamte selbst abgeschlossene Geschäft sind nur die Werte einzutragen, die sich aus der Addition der genannten Vz ergeben (Summe aus Vz 04, 05 und 08).
5. Die Versicherungssummen sind nur für die Vz mit den Kennzahlen 08, 13 und 14 anzugeben. Unternummer 4 Satz 2 gilt entsprechend.
6. Hier sind Finanzrückversicherungsverträge im Sinne des § 167 Absatz 1 Satz 1 VAG zu erfassen.
7. Die Versicherungsverträge mit einer unterjährigen Versicherungsdauer sind nicht zu berücksichtigen. Für die Transportversicherung entfallen die Angaben, sofern die Vertragsstückzahlen nicht vollständig angegeben werden können. Bei Gruppen- und Sammelversicherungsverträgen ist die Anzahl der versicherten Risiken anzugeben. Bei gebündelten Versicherungen ist der Versicherungsvertrag in jedem der in der Bündelung ent-

haltenen Vz und Va einmal zu zählen. Versicherungsverträge aus dem Führungseigen- und Beteiligungsgeschäft sind von den zeichnenden Versicherungsunternehmen unabhängig vom gezeichneten Anteil jeweils als ein Vertrag zu zählen.

8. Hier sind Verträge aufzuführen, durch die bei dem Zedenten ein rechtlicher Anspruch auf eine Rückzahlung in einer späteren als der Periode entsteht, über die berichtet wird. Außerdem sind Verträge zu berücksichtigen, für die ein Erfahrungskonto geführt wird oder bei denen Finanzinstrumente, wie z. B. Derivate, einbezogen sind.

Nr. 34: Anmerkungen zur Nachweisung 242

1. Die Nachweisung ist aufzustellen
 - a) für jeden Vz des selbst abgeschlossenen VG, für den eine gesonderte versicherungstechnische GuV aufgestellt worden ist, wobei für die „Sonstige Schadenversicherung“ (Vz 29) die gleichen Vz wie in der gesonderten versicherungstechnischen GuV zusammengefasst ausgewiesen werden;
 - b) für die Va „Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung“ und „Sonstige Kraftfahrtversicherung“, sofern für diese Va eine gesonderte versicherungstechnische GuV aufgestellt worden ist;
 - c) für das gesamte selbst abgeschlossene VG.
2. Für die Transportversicherung entfallen die Angaben, sofern die Versicherungsfälle nicht vollständig angegeben werden können. Die Anzahl der am Ende des GJ noch nicht abgewickelten VJ-Versicherungsfälle in Zeile 22 ergibt sich nur dann aus dem Saldo der Stückzahlen aus Zeile 11 abzüglich Zeile 17, wenn sich die Anzahl der am Ende des GJ noch unbekanntem Spätschäden in Zeile 21 nicht auf Grund einer Neueinschätzung verändert hat, sondern sich als Saldo aus Zeile 10 und Zeile 12 ergibt.
3. Wiederauflebende Schadenfälle (Schäden, die im Geschäftsjahr als erledigt betrachtet wurden, später aber auf Grund neuer, anspruchserhöhender Sachverhalte, zusätzlicher Forderungen des Anspruchstellers oder Änderung der Rechtslage wieder aufgenommen werden) bei den im Geschäftsjahr abgewickelten und noch nicht abgewickelten VJ-Versicherungsfällen werden je nach Zuordnung entweder als bekannter Versicherungsfall (Posten 1 b 5 oder 1 b 8, Zeile 14 bzw. Zeile 19) oder als bekannter Spätschaden (Posten 1 b 6 oder 1 b 9, Zeile 15 bzw. Zeile 20).

Bei den bekannten Spätschäden (Zeile 20) werden auch die im Geschäftsjahr gemeldeten, noch nicht abgewickelten Versicherungsfälle des Vorjahres erfasst.
4. Die ursprüngliche Zuordnung der VF zu den beiden Gruppen – einzelbewertete VF oder gruppen-/pauschalbewertete VF – muss stets beibehalten werden, d. h. auch dann, wenn aus einem gruppen-/pauschalbewerteten VF ein einzelbewerteter VF wird.
5. Die Teil-Brutto-SR für Spätschäden ist jahrgangsweise, d. h. nach Schadenanfalljahren abzuwickeln. Einmal berücksichtigte Versicherungsfälle sind in den Folgejahren in dieser Teil-SR zu belassen, auch wenn inzwischen aus dem unbekanntem ein bekannter Versicherungsfall geworden ist.
6. Sofern das Transport-VG nach ZJ abgerechnet wird, ist hier die Abwicklung der aus dem VJ übernommenen Teil-Brutto-SR für die vorhergehenden Zeichnungsjahre darzustellen.
7. Hier sind die im GJ eingegangenen Nachverrechnungsbeiträge (ohne Abzug von Courtagen und Provisionen) für frühere Schadenjahrgänge/Zeichnungsjahre anzugeben.
8. Sofern das Transport-VG nach ZJ abgerechnet wird, sind hier die Brutto-SR für die VF des laufenden ZJ anzugeben.
9. Erhöhungen der VJ-SR auf Grund von Währungskursänderungen sind mit einem Pluszeichen, Verminderungen auf Grund von Währungskursänderungen mit einem Minuszeichen anzugeben.
10. Sofern Versicherungsfälle in die Renten-DR überführt worden sind, sind die umzubuchenden Beträge in den Zeilen 13, 14 oder 16 als positive Zahlungen und in Zeile 15 als negative Zahlungen zu erfassen. In Zeile 18 sind die erhaltenen Zahlungen aus Regressen, Provenues und Teilungsabkommen einzusetzen, die im GJ auf die am Ende des VJ berücksichtigten RPT-Forderungen aus abgewickelten VF eingegangen sind.
11. Das Abwicklungsergebnis für die einzelnen Schadenjahrgänge ergibt sich durch den Abzug der Beträge in den Spalten 02 und 03 von denen in Spalte 01. Unternummer 13 Satz 2 gilt entsprechend.
12. Die Abwicklungsergebnisse in den Zeilen 13 bis 19, Spalte 04 ergeben sich wie folgt: Zeilen 13 bis 19, jeweils Spalte 01 zuzüglich/abzüglich Zeilen 13 bis 19, jeweils Spalte 02 abzüglich Zeilen 13 bis 19, jeweils Spalte 03 und abzüglich Zeilen 03 bis 09, jeweils Spalte 01. Abwicklungsgewinne sind mit einem Pluszeichen, Abwicklungsverluste mit einem Minuszeichen anzugeben. Insbesondere bei der Abwicklung der RPT-Forderungen ist darauf zu achten, dass in Zeile 18 Spalte 04 das sich rechnerisch ergebende Vorzeichen eingetragen wird.
13. Für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Haftpflichtversicherung ist die Aufteilung auf jeweils 12 VJ, für die Rechtsschutzversicherung auf jeweils 6 VJ und für die übrigen Vz/Va auf jeweils 4 VJ vorzunehmen. Sofern das Transport-VG nach ZJ abgerechnet wird, entfallen die Angaben.

Bei den Angaben für das gesamte selbst abgeschlossene VG sind die Werte für den Vz „Transportversicherung“ nicht einzubeziehen, wenn das Transport-VG nach Zeichnungsjahren abgerechnet wird.

14. Bei der Abwicklung der aus dem Vorjahr übernommenen Brutto-SR für die einzelnen Schadenjahrgänge (Seite 3) dürfen in den Angaben zum ältesten Schadenjahrgang (12. Vorjahr in der Haftpflichtversicherung und in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, 6. Vorjahr in der Rechtsschutzversicherung und 4. Vorjahr in allen übrigen Versicherungszweigen) die noch älteren Schadenjahrgänge nicht einbezogen werden.
15. Hier sind die bei der Umrechnung der aus dem Vorjahr übernommenen, auf Valuta lautenden Brutto-SR entstandenen Währungskursgewinne und -verluste entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Veränderungen bei Abgabe oder Übernahme eines Bestands.
16. Das Abwicklungsergebnis für die einzelnen Schadenjahrgänge ergibt sich durch den Abzug der Beträge in den Spalten 02 und 03 von denen in Spalte 01. Unternummer 13 Satz 2 gilt entsprechend.
Die Angaben für die einzelnen Schadenjahrgänge müssen die Abwicklung der Renten-Deckungsrückstellung enthalten.
17. Hier ist das ausländische VG auszuweisen, soweit es nicht rechnungslegungsmäßig als Geschäft einer ausländischen Niederlassung behandelt wird. Zu diesem sonstigen ausländischen VG gehören insbesondere
 - a) das Mitversicherungsgeschäft im Ausland,
 - b) das Korrespondenz-VG (Abschluss eines Versicherungsvertrags mit einem VN, der im Ausland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, auf dem Korrespondenzweg ohne Einschaltung eines Vermittlers).
18. Das versicherungstechnische Bruttoergebnis ergibt sich aus Formblatt 200, Seite 3, Zeile 17.
19. Als vereinfachtes versicherungstechnisches Bruttoergebnis ist der Saldo aus den gebuchten Bruttobeiträgen einerseits und den Bruttoprovisionen, den Brutto-Schadenaufwendungen für GJ-VF und dem Ergebnis aus der Abwicklung der aus dem VJ übernommenen Brutto-SR einzusetzen. Das Ergebnis aus der Abwicklung der aus dem VJ übernommenen Brutto-SR braucht nicht berücksichtigt zu werden, sofern es sich nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermitteln lässt. Unternummer 13 Satz 2 gilt entsprechend.

Nr. 35: Anmerkungen zur Nachweisung 243

1. Die Nachweisung ist für folgende Va vorzulegen (vorausgesetzt, für den Vz, dem sie angehören, ist eine Nachweisung 242 einzureichen):
 - a) Privathaftpflichtversicherung,
 - b) Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung,
 - c) Feuer-Industrie-Versicherung,
 - d) Kautionsversicherung,
 - e) Delkredeversicherung.Für Va mit gebuchten Bruttobeiträgen von nicht mehr als 125 000 Euro braucht die Nachweisung nicht erstellt zu werden, sofern sich die Angaben nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermitteln lassen.
2. Diese Angaben sind nur für folgende Va zu machen:
 - a) Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung,
 - b) Feuer-Industrie-Versicherung.

Nr. 36: Anmerkungen zur Nachweisung 246

1. Hierzu gehören die See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Warenversicherung, die Luftfahrt-Warenversicherung sowie die Land-Warenversicherung ohne die Tiertransport- und sonstige Warenversicherung. Bei gebuchten Bruttobeiträgen von nicht mehr als 125 000 Euro für den gesamten Versicherungszweig braucht die Nachweisung nicht erstellt zu werden.
2. Als sonstige Warenversicherung sind auch die Reiselager- und die Container-Kaskoversicherung auszuweisen.
3. Sofern die Verkehrshaftpflichtversicherung sowie die See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflichtversicherung im Versicherungszweig Transportversicherung und nicht im Versicherungszweig Haftpflichtversicherung erfasst werden, weil sie nach Art der Transportversicherung betrieben werden und – wie in der Transportversicherung üblich – nach Schadenanfalljahren abgerechnet werden, sind diese Versicherungsarten bei den Angaben in den Zeilen 19, 20 und 21 zu berücksichtigen.
4. Die Angaben für die einzelnen Va der Transportversicherung mit gebuchten Bruttobeiträgen von nicht mehr als 125 000 Euro können in den Sammelposten 1 f, 1 j und 1 r miteingetragen werden, sofern sich diese Angaben nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermitteln lassen.
5. Sofern das Transport-VG nach Zeichnungsjahren abgerechnet wird, sind hier die Bruttoaufwendungen für die Versicherungsfälle des laufenden Zeichnungsjahres auszuweisen.
6. Die Angaben entfallen, sofern das Transport-VG nicht nach Zeichnungsjahren abgerechnet wird.
7. Die Erträge und Aufwendungen im GJ sind gesondert für die einzelnen Zeichnungsjahre anzugeben. Die sonstigen Brutto-VBA sind im Verhältnis der in den Zeilen 04 und 13 ausgewiesenen gebuchten Bruttobeiträge aufzuteilen. Dabei sind negative Nachverrechnungsbeiträge wie positive Beiträge zu behandeln.

Nr. 37: Anmerkungen zur Nachweisung 252

1. Die Nachweisung ist aufzustellen
 - a) für jeden Vz des in Rückdeckung übernommenen VG, für den eine gesonderte versicherungstechnische GuV aufgestellt worden ist, wobei für die „Sonstige Schadenversicherung“ (Vz 29) die gleichen Vz wie in der gesonderten versicherungstechnischen GuV zusammengefasst ausgewiesen werden;
 - b) für das gesamte in Rückdeckung übernommene VG.
Für den Versicherungszweig „Lebensversicherung“ entfallen die Angaben auf Seite 3.
2. Hier sind Finanzrückversicherungsverträge im Sinne des § 167 Absatz 1 Satz 1 VAG zu erfassen.
3. Hier sind Verträge aufzuführen, durch die bei dem Zedenten ein rechtlicher Anspruch auf eine Rückzahlung in einer späteren als der Periode entsteht, über die berichtet wird. Außerdem sind Verträge zu berücksichtigen, für die ein Erfahrungskonto geführt wird oder bei denen Finanzinstrumente, wie z. B. Derivate, einbezogen sind.
4. Die ursprüngliche Zuordnung der VF zur Teil-Brutto-SR für Spätschäden soll möglichst beibehalten werden, d. h. auch dann, wenn aus einem unbekanntem ein bekannter Spätschaden wird.
5. Hier sind solche Verstärkungen aufzunehmen, die nicht bereits in Posten 2 a oder 2 b enthalten sind. Dies sind z. B. pauschale Verstärkungen für bestimmte Großschadenereignisse, Sonderzuführungen aus dem allgemeinen Geschäft oder sonstige Zusatzreserven bei unzureichenden oder fehlenden Aufgaben der Vorversicherer.
6. Sofern nach ZJ abgerechnet wird, ist hier die Abwicklung der aus dem VJ übernommenen Teil-Brutto-SR für die vorhergehenden Zeichnungsjahre darzustellen.
7. Hier sind die im GJ eingegangenen Nachverrechnungsbeiträge (ohne Abzug von Courtagen und Provisionen) für frühere Schadenjahrgänge/Zeichnungsjahre anzugeben. Dabei sind nur die Beiträge zu berücksichtigen, die sachlich eine Bereinigung des Abwicklungsergebnisses rechtfertigen, zumindest Wiederauffüllungsprämien oder lediglich verspätet eingegangene Beiträge gehören nicht dazu.
8. Sofern nach ZJ abgerechnet wird, sind hier die Brutto-SR für die VF des laufenden ZJ anzugeben.
9. Der Wert ist um Schadenreserveeintritte zu bereinigen.
10. Erhöhungen der VJ-SR auf Grund von Währungskursänderungen sind mit einem Pluszeichen, Verminderungen auf Grund von Währungskursänderungen mit einem Minuszeichen anzugeben.
11. Der Wert ist um Schadenreserveaustritte zu bereinigen.
12. Die Abwicklungsergebnisse in den Zeilen 14 bis 18 der Spalte 04 ergeben sich wie folgt: Spalte 01 Zeilen 14 bis 18 jeweils zuzüglich/abzüglich gleiche Zeile in Spalte 02, abzüglich gleiche Zeile in Spalte 03, abzüglich der entsprechenden Zeile aus Spalte 01 Zeilen 04 bis 08. Abwicklungsgewinne sind mit einem Pluszeichen, Abwicklungsverluste mit einem Minuszeichen anzugeben.
13. Für die Kraftfahrtversicherung und die Haftpflichtversicherung ist die Aufteilung auf jeweils 12 VJ, für die übrigen Vz auf jeweils 4 VJ vorzunehmen. Ist auf Grund fehlender oder unzureichender Informationen vom Vorversicherer die Zuordnung auf einzelne Schadenjahrgänge nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann die Schlüsselung nach vernünftigen kaufmännischen Grundsätzen erfolgen. Sofern die Daten nicht nach Schadenjahrgängen, sondern nach Zeichnungsjahren zur Verfügung stehen, ist die Aufteilung nach letzteren vorzunehmen.
Für die einzelnen Vz ist jeweils zum ältesten zu berichtenden Jahr der Wert dieses Jahres und der vorangegangenen Versicherungsjahre kumuliert anzugeben.
14. Hier sind bei der Umrechnung der aus dem Vorjahr übernommenen, auf Valuta lautenden Brutto-SR entstandenen Währungskursgewinne und -verluste entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Veränderungen bei Abgabe oder Übernahme eines Bestands.
15. Das Abwicklungsergebnis für die einzelnen Schadenjahrgänge ergibt sich durch den Abzug der Beträge in den Spalten 02 und 03 von denen in Spalte 01.

Nr. 38: Anmerkungen zur Nachweisung 342

1. Die Nachweisung ist aufzustellen
 - a) für jeden Vz des selbst abgeschlossenen VG, für den eine gesonderte versicherungstechnische GuV aufgestellt worden ist, wobei für die „Sonstige Schadenversicherung“ (Vz 29) die gleichen Vz wie in der gesonderten versicherungstechnischen GuV zusammengefasst ausgewiesen werden;
 - b) für das gesamte selbst abgeschlossene VG.
2. Die ursprüngliche Zuordnung der VF zu den beiden Gruppen – einzelbewertete VF oder gruppen-/pauschalbewertete VF – muss stets beibehalten werden, d. h. auch dann, wenn aus einem gruppen-/pauschalbewerteten VF ein einzelbewerteter VF wird.
3. Sofern das Transport-VG nach ZJ abgerechnet wird, ist hier die Abwicklung der aus dem VJ übernommenen Teil-Brutto-SR für die vorhergehenden Zeichnungsjahre darzustellen.
4. Hier sind die im GJ eingegangenen Nachverrechnungsbeiträge (ohne Abzug von Courtagen und Provisionen) für frühere Schadenjahrgänge/Zeichnungsjahre anzugeben.

5. Sofern das Transport-VG nach ZJ abgerechnet wird, sind hier die Brutto-SR für die VF des laufenden ZJ anzugeben.
6. Erhöhungen der VJ-SR auf Grund von Währungskursänderungen sind mit einem Pluszeichen, Verminderungen auf Grund von Währungskursänderungen mit einem Minuszeichen anzugeben.
7. Sofern Versicherungsfälle in die Renten-DR überführt worden sind, sind die umzubuchenden Beträge in den Zeilen 13, 14 oder 16 als positive Zahlungen und in Zeile 15 als negative Zahlungen zu erfassen. In Zeile 18 sind die erhaltenen Zahlungen aus Regressen, Provenues und Teilungsabkommen einzusetzen, die im GJ auf die am Ende des VJ berücksichtigten RPT-Forderungen aus abgewickelten VF eingegangen sind.
8. Die Abwicklungsergebnisse in den Zeilen 13 bis 19, Spalte 04 ergeben sich wie folgt: Zeilen 13 bis 19, jeweils Spalte 01 zuzüglich/abzüglich Zeilen 13 bis 19, jeweils Spalte 02 abzüglich Zeilen 13 bis 19, jeweils Spalte 03 und abzüglich Zeilen 03 bis 09, jeweils Spalte 01. Abwicklungsgewinne sind mit einem Pluszeichen, Abwicklungsverluste mit einem Minuszeichen anzugeben. Insbesondere bei der Abwicklung der RPT-Forderungen ist darauf zu achten, dass in Zeile 18 Spalte 04 das sich rechnerisch ergebende Vorzeichen eingetragen wird.

Nr. 39: Anmerkungen zur Nachweisung 601

1. Im Feld „Berichtszeitraum“ sind für die einzelnen Stichtage unabhängig vom Abschlussstichtag des Jahresabschlusses folgende Kennzahlen anzugeben:
 - a) zum 31. März: 1;
 - b) zum 30. Juni: 2;
 - c) zum 30. September: 3;
 - d) zum 31. Dezember: 4.In allen Datenfeldern sind grundsätzlich kumulierte Werte einzutragen, d. h. es können die statistisch fortgeschriebenen Stückzahlen bzw. die auf den entsprechenden Konten bis zum Quartalsende aufgelaufenen Beträge verwendet werden.
2. Die Angaben sollen alle im Unternehmen entstandenen Aufwendungen enthalten; einschließlich der Aufwendungen, die durch die Erbringung von Dienstleistungen entstehen.

Nr. 40: Anmerkungen zur Nachweisung 602

1. Im Feld „Berichtszeitraum“ sind für die einzelnen Stichtage unabhängig vom Abschlussstichtag des Jahresabschlusses folgende Kennzahlen anzugeben:
 - a) zum 31. März: 1;
 - b) zum 30. Juni: 2;
 - c) zum 30. September: 3;
 - d) zum 31. Dezember: 4.In allen Datenfeldern sind grundsätzlich kumulierte Werte einzutragen, d. h. es können die statistisch fortgeschriebenen Stückzahlen bzw. die auf den entsprechenden Konten bis zum Quartalsende aufgelaufenen Beträge verwendet werden.
2. Die Angaben zur Anzahl beziehen sich auf die versorgungsberechtigten natürlichen Personen. Sind für eine Person mehrere Versicherungen abgeschlossen worden, so ist sie (als Anwärter und/oder Rentner) nur einmal zu erfassen.
3. Hier ist die Anzahl der Personen (Anwärter bzw. Rentner) anzugeben, für die nicht nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossene Verträge bestehen.
4. Hier ist die Anzahl der Personen (Anwärter bzw. Rentner) anzugeben, für die nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen abgeschlossenen Verträge bestehen.
5. Einschließlich der Zahlungen für Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen.
6. Die Angaben sollen alle im Unternehmen entstandenen Aufwendungen enthalten; einschließlich der Aufwendungen, die durch die Erbringung von Dienstleistungen entstehen.

Nr. 41: Anmerkungen zur Nachweisung 603

1. Im Feld „Berichtszeitraum“ sind für die einzelnen Stichtage unabhängig vom Abschlussstichtag des Jahresabschlusses folgende Kennzahlen anzugeben:
 - a) zum 31. März: 1;
 - b) zum 30. Juni: 2;
 - c) zum 30. September: 3;
 - d) zum 31. Dezember: 4.In allen Datenfeldern sind grundsätzlich kumulierte Werte einzutragen, d. h. es können die statistisch fortgeschriebenen Stückzahlen bzw. die auf den entsprechenden Konten bis zum Quartalsende aufgelaufenen Beträge verwendet werden.

2. Die in der Nachweisung 230 als Versicherung gegen Einmalbetrag (Zeile 20) ausgewiesenen unterjährigen Versicherungen (z. B. kurzfristige Auslandsreisekrankenversicherungen) sind hier nicht einzubeziehen.
Bei Familienpolicen ohne genaue Festlegung der Anzahl der versicherten natürlichen Personen ist von einer kalkulierten Durchschnittszahl der Versicherten auszugehen.
3. Unter dem Zugang in den Zeilen 03 und 04 werden auch Zugänge zum 1. Januar des Geschäftsjahres erfasst. Kündigungen zum Ende des Berichtsraumes werden noch als Bestand (Zeilen 06 und 07) mitgezählt.
Die Abgrenzung ist analog zu den entsprechenden Posten der Nachweisung 230, jeweils Zeile 04 vorzunehmen, d. h. ohne Umstufungen und Geburten.
4. Zu berücksichtigen sind hier auch die unterjährigen Versicherungen gegen Einmalbetrag (z. B. kurzfristige Auslandsreisekrankenversicherungen).
5. In den Zeilen 03 und 06 der Spalte 01 ist eine Person, die in mehreren Versicherungsarten versichert ist, nur einmal zu zählen. Die versicherten Personen bei Beihilfeablässe-, Auslands-, Restschuld- und Lohnfortzahlungsversicherungen werden nicht berücksichtigt.
Eine Person, die sowohl eine Krankheitskostenvollversicherung als auch eine andere Versicherung nach Art der Lebensversicherung abgeschlossen hat, ist sowohl in Spalte 02 als auch in Spalte 03 zu erfassen, in Spalte 01 jedoch nur einmal zu zählen. Der Gesamtbestand (Spalte 01) ist daher in der Regel kleiner als die Summen der jeweiligen Spalten 02 bis 04.
6. In Spalte 02 soll ausschließlich die Krankheitskostenvollversicherung erfasst werden. Eine solche liegt für eine Person dann und nur dann vor, wenn für diese Person bei dem Unternehmen auch die allgemeinen Krankenhausleistungen versichert sind und es sich bei den allgemeinen Krankenhausleistungen nicht um die Absicherung von Differenzkosten zur GKV-Leistung handelt.
7. Hier sind die Summenversicherungen sowie die nicht in Spalte 02 zu erfassenden Krankheitskostenversicherungen zu berücksichtigen.
Sofern eine Person mehrere „sonstige Versicherungen“ abgeschlossen hat, ist diese Person in Spalte 03 nur einmal zu zählen. Ein Vergleich mit der Nachweisung 230 ist nicht möglich, da diese Person dort gegebenenfalls in mehreren Spalten erfasst werden muss. Der Endbestand in Spalte 03 ist daher in der Regel kleiner als der angegebene Endbestand in Spalte 01.

Nr. 42: Anmerkungen zur Nachweisung 604

1. Im Feld „Berichtszeitraum“ sind für die einzelnen Stichtage unabhängig vom Abschlussstichtag des Jahresabschlusses folgende Kennzahlen anzugeben:

a) zum 31. März:	1;
b) zum 30. Juni:	2;
c) zum 30. September:	3;
d) zum 31. Dezember:	4.

In allen Datenfeldern sind grundsätzlich kumulierte Werte einzutragen, d. h. es können die statistisch fortgeschriebenen Stückzahlen bzw. die auf den entsprechenden Konten bis zum Quartalsende aufgelaufenen Beträge verwendet werden.
2. Von den Schaden- und Unfall-VU sind nur Angaben über das selbst abgeschlossene VG zu machen. Rückversicherungsunternehmen haben nur über das in Rückdeckung übernommene VG zu berichten; für sie entfallen die Angaben in den Zeilen 02, 04 und 05 sowie 11, 13 und 14.
3. Wenn das gesamte selbst abgeschlossene VG (Vz-Kz 30) bzw. das gesamte von einem Rückversicherungsunternehmen übernommene Geschäft aus einem der in der Folge genannten Vz besteht, sind die Angaben für diesen Vz in der entsprechenden Spalte zu wiederholen.
4. Rückversicherungsunternehmen haben hier die bereits unterjährig gebuchten Beträge aus den Aufgaben der Zedenten sowie weitere unterjährig gebuchte einzelvertraglich oder ergebnisbezogene Rückstellungsbeträge anzugeben.
5. Die Angaben sollen alle im Unternehmen entstandenen Aufwendungen enthalten, einschließlich der Aufwendungen, die durch die Erbringung von Dienstleistungen entstehen. Auch gezahlte Rückversicherungsprovisionen sind hier zu erfassen.

Abschnitt B

Verzeichnis der in den Formblättern,
Nachweisungen und Anmerkungen verwendeten Abkürzungen

Abs.	Absatz	R	Rückstellung(en)
AK	Abschlusskosten	RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
AktG	Aktiengesetz	RdV	Rückstellung für drohende Verluste
AP	Ausgleichsposten	Reg-Nr	Register-Nummer
AUSRV	ausländischer Rückversicherer	RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
B	Brutto/brutto, d. h. einschließlich der auf das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft entfallenden Beträge	RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	RfBV	Verordnung über den kollektiven Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung
BBÜ	Brutto-Beitragsüberträge	RPT-Forderungen	Forderungen auf Grund von Regressen, Provenues und Teilungsabkommen
BBE	Brutto-Beitragseinnahmen	RV	Rückversicherung, Rückversicherungs-
BE	Beiträge	RVU	Rückversicherungsunternehmen
BR	Beitragsrückerstattung	S.	Seite
BÜ	Beitragsüberträge	s. a. VG	selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft
BWR	Bewertungsreserven	selbst abg. VG	selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft
bzw.	beziehungsweise	Sp.	Spalte
DL	Dienstleistung(en)	SR	Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle
DR	Deckungsrückstellung	T	Teilbetrag
EDV	Elektronische Datenverarbeitung	TsdEuro	Tausend Euro
EK	Eigenkapital	UBR	Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr
Fb	Formblatt	übernommenes VG	in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft
GJ	Geschäftsjahr(e, es)	V	Versicherung
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung	Va	Versicherungsart(en)
GuV	Gewinn- und Verlust-Rechnung	VBA	Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb
HGB	Handelsgesetzbuch	VF	Versicherungsfälle
inl.	inländisches	VG	Versicherungsgeschäft
KA	Kapitalanlagen	VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
KVU	Krankenversicherungsunternehmen	vgl.	vergleiche
LV	Lebensversicherung	VJ	Vorjahr(e, es)
LVU	Lebensversicherungsunternehmen	VN	Versicherungsnehmer
Mindest-BWR	Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven	VS	Versicherungsschein
MindZV	Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung	VVG	Versicherungsvertragsgesetz
N	Netto/netto, d. h. abzüglich der auf das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft entfallenden Beträge	Vz	Versicherungszeit(e)
NL	Niederlassung(en)	Vz-Kz	Versicherungszeit(e)-Kennzahl
Nr.	Nummer	Z.	Zeile(n)
NV	Nachverrechnung(en)	ZJ	Zeichnungszeit(e)
Nw	Nachweisung		
Pb	Prüfbuchstabe		
P/St	Pensions- und Sterbekassen		
PV	Anzahl der Personen		

Abschnitt C

Bearbeitung der formgebundenen Erläuterungen

1. **Allgemeines**

Die formgebundenen Erläuterungen nach den Formblättern und Nachweisungen gemäß den §§ 2 bis 14, 19 und 22 sind entweder elektronisch oder auf Papierformularen einzureichen.

2. **Elektronische Einreichung**

Die Unternehmen haben die ordnungsgemäße Datenübermittlung durch Berücksichtigung der am MVP-Portal hinterlegten Informationen und Hinweise sicherzustellen. Bei der Datenerfassung und bei deren Übermittlung an die BaFin sind die „Grundsätze für die Durchführung regelmäßiger Datenübermittlungen an das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Datenübermittlungsgrundsätze – DÜG)“ zu beachten.

3. **Papierformulare**

3.1 Formblätter und Nachweisungen auf Papierformularen werden in der BaFin mit einem Schriftenlesesystem erfasst. Sie sind nach Prüfung durch die BaFin (siehe Tz. 3.2.2.1) auf Endlospapier mit EDV-Druckern zu erstellen.

3.2 Die einzelnen Formularseiten sind zu vollständigen Formblättern oder Nachweisungen zusammenzustellen.

3.3 Von den Formblättern und Nachweisungen ist eine Ausfertigung als Datenerfassungsbeleg vorgesehen. Hierfür ist stets das Originalformular (keine Durchschriften und Kopien) zu verwenden. Endlosformulare dürfen weder gefaltet noch mechanisch beschädigt sein.

3.4 Im Datenteil des Einzelformulars dürfen die in den Formularen der Anlage 3 enthaltenen Operationszeichen (+, -, =, (), <) sowie Summen- oder Gliederungsstriche nicht eingetragen werden.

Vor dem erstmaligen Einsatz von Endlosformularen sind Musterausdrucke für jede Seite der damit zu erstellenden Formblätter und Nachweisungen der BaFin zur Prüfung vorzulegen.

3.5 Von dem Endlospapier ist der gelochte Randstreifen zu entfernen. Die einzelnen Blätter des Endlospapiers sind zu trennen.

3.6 **Ausfüllen der Formulare**3.6.1 **Allgemeines**

Die Datenfelder sind im farbig unterlegten Formular als Weißzonen kenntlich gemacht. Außerhalb der Weißzonen dürfen keine Angaben gemacht werden.

Sofern ausnahmsweise ergänzende Hinweise und Bemerkungen zu Formblättern und Nachweisungen erforderlich werden, sind sie auf einem separaten Blatt beizufügen.

3.6.2 **Formularkopf**

Bei der Erstellung der Formularköpfe der Formblätter und Nachweisungen sind die in den Anmerkungen enthaltenen Hinweise zu einzelnen Datenfeldern zu beachten. Bei den Datenfeldern, die auf allen oder mehreren Formblättern und Nachweisungen identisch sind, ist Folgendes zu beachten:

3.6.2.1 Im Feld „Pb“ ist für Kontrollzwecke der zur Register-Nummer des Versicherungsunternehmens gehörende Prüfbuchstabe anzugeben, der von der BaFin vergeben wird.

3.6.2.2 Im Feld „MMJJ“ ist der Abschlussstichtag durch die Monatsangabe in Zahlen und durch die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl zu kennzeichnen (zum Beispiel: 31.12.2004 = 1204 oder 30.6.2005 = 0605).

3.6.2.3 Die Felder „Form des VG“, „Va/Vz/VG“ und „Herkunft des VG“ kennzeichnen das in den Formblättern und Nachweisungen dargestellte Versicherungsgeschäft. Bei der Kennzeichnung ist Folgendes zu beachten:

3.6.2.3.1 In den ersten Teil des Feldes „Form des VG“ sind einzusetzen für das

- selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft die Kennzahl 1,
- in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft die Kennzahl 4,
- gesamte Versicherungsgeschäft die Kennzahl 7.

3.6.2.3.2 Die Kennzahlen für die Felder „Va/Vz/VG“ (Formblatt 200, Nachweisungen 240 und 242), „Vz/VG“ (Formblatt 300, Nachweisung 252 und 342) oder „Va“ (Nachweisung 243) ergeben sich aus Anlage 1 Abschnitt C.

3.6.2.3.3 Die Kennzahlen für das Feld „Herkunft des VG“ ergeben sich aus Anlage 1 Abschnitt B. Das Feld befindet sich nur auf dem Formblatt 200 sowie auf der Nachweisung 265.

3.6.2.3.4 Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass in die Kopfzeile der Formblätter 200 und 300 sowie der Nachweisungen 240, 242, 243, 252, 265 und 342 für Form des VG, Va/Vz/VG und/oder Herkunft des VG folgende Kennzahlen einzusetzen sind:

Formblatt 200 Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen

BerVersV	Fb 200 für:	Kennzahlen							
		Form des VG		Va		Vz	VG	Herkunft des VG	
		1. Feld	2. Feld	1. Feld	2. Feld	3. Feld	1. Feld	2. Feld	
§ 2 Nr. 2	das gesamte VG	7				30	00		
§ 3 Abs. 1 Nr. 1a	das gesamte selbst abg. VG	1			01 02	30	00		
§ 3 Abs. 1 Nr. 1b	das gesamte übernommene VG	4			01 02	30	00		
§ 3 Abs. 1 Nr. 2a	das inländische selbst abg. und das im Wege des Dienstleistungsverkehrs selbst abg. ausländische VG	1				30	01		
§ 3 Abs. 1 Nr. 2b	das ausländische selbst abg. Niederlassungs-VG	1				30	99		
§ 3 Abs. 1 Nr. 2c	das durch eine Niederlassung selbst abg. VG pro Land	1				30	21 bis 48, 51 bis 63		
§ 5 Abs. 1	das selbst abg. Unfallversicherungsgeschäft	1			03		00		

Formblatt 200

Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen sowie Rückversicherungsunternehmen

BerVersV	Fb 200 für:	Kennzahlen						
		Form des VG		Va	Vz	VG	Herkunft des VG	
		1. Feld	2. Feld	1. Feld	2. Feld	3. Feld	1. Feld	2. Feld
§ 2 Nr. 2	das gesamte VG	7				30	00	
§ 4 Abs. 1 Nr. 1a	das gesamte selbst abg. VG	1				30	00	
§ 4 Abs. 1 Nr. 1b	die genannten Versicherungszweige des selbst abg. VG	1			02 bis 08, 13, 14, 19, 20, 24, 25, 28		00	
§ 4 Abs. 1 Nr. 1c	die selbst abg. Kraftfahrt-Versicherungsarten	1		051 und 055			00	
§ 4 Abs. 1 Nr. 1d	das gesamte übernommene VG	4				30	00	
§ 4 Abs. 1 Nr. 1e	die Versicherungszweige des übernommenen VG, auf die verwiesen wird	4			02 bis 08, 13, 14, 19, 20, 24, 25, 28		00	
§ 4 Abs. 1 Nr. 2	die Sonstige Schadenversicherung	1 4			29		00	
§ 4 Abs. 1 Nr. 3a	das gesamte inländische selbst abg. VG	1				30	01	
§ 4 Abs. 1 Nr. 3b	das gesamte ausländische selbst abg. VG	1				30	99	
§ 4 Abs. 1 Nr. 3c	das durch eine Niederlassung selbst abg. VG pro Land	1				30	21 bis 48, 51 bis 63	
§ 4 Abs. 1 Nr. 3d	das übernommene inländische VG	4				30	01	
§ 4 Abs. 1 Nr. 3e	das übernommene ausländische VG	4				30	99	
§ 4 Abs. 1 Nr. 3f	die selbst abg. Unfallversicherungen mit Beitragsrückgewähr	1		038			00	
§ 5 Abs. 2	das selbst abg. Kranken-VG	1			02		00	

Formblatt 200 Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen sowie Rückversicherungsunternehmen

BerVersV	Fb 200 für:	Kennzahlen						
		Form des VG		Va	Vz	VG	Herkunft des VG	
		1. Feld	2. Feld	1. Feld	2. Feld	3. Feld	1. Feld	2. Feld
§ 6 Satz 1 Nr. 1	das gesamte übernommene inländische VG	4				30	01	
§ 6 Satz 1 Nr. 2	das gesamte übernommene ausländische VG	4				30	99	
§ 6 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4	für jeden genannten Versicherungszweig	4			01 bis 06, 08, 19, 20, 25, 28, 29		00	

Formblatt 300 Bestimmte kleinere Vereine nach Kapitel 3 BerVersV

BerVersV	Fb 300 für:	Kennzahlen				
		Form des VG		Va	Vz	VG
		1. Feld	2. Feld	1. Feld	2. Feld	3. Feld
§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1	das gesamte VG	7				30
§ 22 Abs. 2	für jeden genannten Versicherungszweig	1			02 bis 08, 13, 14, 19, 20, 24, 25, 28, 29	

Nachweisung 240 und 242

Anlage 2 BerVersV, Abschnitt A Nr. 33	Nachweisung 240 für:	Kennzahlen		
		Va	Vz	VG
		1. Feld	2. Feld	3. Feld
Unternummer 1 Buchstabe a	die genannten einzelnen Vz des selbst abg. VG		02 bis 08, 13, 14, 19, 20, 24, 25, 28, 29	
Unternummer 1 Buchstabe b	die selbst abg. Kraftfahrtversicherungsarten	051 und 055		
Unternummer 1 Buchstabe c	das gesamte selbst abg. VG			30

Anlage 2 BerVersV, Abschnitt A Nr. 34	Nachweisung 242 für:	Kennzahlen		
		Va	Vz	VG
		1. Feld	2. Feld	3. Feld
Unternummer 1 Buchstabe a	Seite 1 bis 4 für die einzelnen Vz des selbst abg. VG		02 bis 08, 13, 14, 19, 20, 24, 25, 28, 29	
Unternummer 1 Buchstabe b	Seite 1 bis 4 für die selbst abg. Kraftfahrtversicherungsarten	051 und 055		
Unternummer 1 Buchstabe c	Seite 1 bis 4 für das gesamte selbst abg. VG			30

Nachweisung 243

Anlage 2 BerVersV, Abschnitt A Nr. 35	Nachweisung 243 für:	Kennzahlen	
		Va	
Unter Nummer 1	bestimmte Va des selbst abg. VG	041, 042, 081, 201, 202	

Nachweisung 252 und 342

Anlage 2 BerVersV, Abschnitt A Nr. 37	Nachweisung 252 für:	Kennzahlen	
		Vz	VG
		1. Feld	2. Feld
Unter Nummer 1 Buchstabe a	die genannten einzelnen Vz des übernommenen VG	01 bis 06, 08, 19, 20, 25, 28, 29	
Unter Nummer 1 Buchstabe b	das gesamte übernommene VG		30

Anlage 2 BerVersV, Abschnitt A Nr. 38	Nachweisung 342 für:	Kennzahlen	
		Vz	VG
		1. Feld	2. Feld
Unter Nummer 1 Buchstabe a	die genannten einzelnen Vz des selbst abg. VG	02 bis 08, 13, 14, 19, 20, 24, 25, 28, 29	
Unter Nummer 1 Buchstabe b	das gesamte selbst abg. VG		30

Nachweisung 265

Anlage 2 BerVersV, Abschnitt A Nr. 27	Nachweisung 265 für:	Kennzahlen	
		Herkunft des VG	
		1. Feld	2. Feld
Unter Nummer 1 Buchstabe a	das gesamte ausländische VG (nur EWR)		72
Unter Nummer 1 Buchstabe b	das ausländische VG pro Land (nur EWR-Staaten)	21 bis 48, 51 bis 63	

3.6.2.3.5 Die verschiedenen Ausfertigungen der Formblätter 200 und 300 sowie der Nachweisungen 240, 242, 252, 265 und 342 können in bestimmten Fällen identische Datenteile enthalten. In derartigen Fällen sind die Formblätter und Nachweisungen nicht mehrfach vorzulegen. Vielmehr sind in der Kopfzeile des Formblatts oder der Nachweisung die Kennzahlen für „Form des VG“, „Va/Vz/VG“ und/oder „Herkunft des VG“, die gemäß der Teilziffer 3.6.2.3.4. die verschiedenen Ausfertigungen kennzeichnen würden, miteinander zu kombinieren, d. h. sowohl dieselben als auch unterschiedliche Kennzahlen in den einzelnen Ausfertigungen sind auch in der kombinierten Kennzahlenzeile anzubringen oder zu wiederholen.

Die Grundvoraussetzungen für identische Datenteile sind in folgenden Fällen gegeben, bei denen die Kombination der Kennzahlenzeilen – dargestellt am Beispiel des Formblatts 200 für die Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen – wie folgt vorzunehmen ist:

Fall 1: Es wird nur eine Form des VG, d. h. entweder nur das selbst abgeschlossene oder nur das übernommene VG betrieben, so dass Form 1 oder Form 4 mit Form 7 identisch sind:

Formblatt Arten	Kennzahlen						
	Form des VG		Va	Vz	VG	Herkunft des VG	
	1. Feld	2. Feld	1. Feld	2. Feld	3. Feld	1. Feld	2. Feld
Formblatt 1	7				30	00	
Formblatt 2	1				30	00	
Gemeinsames Formblatt	1	7			30	00	

Fall 2: In der selbst abgeschlossenen Kraftfahrtversicherung wird nur eine Va betrieben, so dass z. B. Va 051 mit dem Vz 05 identisch ist:

Formblatt Arten	Kennzahlen						
	Form des VG		Va	Vz	VG	Herkunft des VG	
	1. Feld	2. Feld	1. Feld	2. Feld	3. Feld	1. Feld	2. Feld
Formblatt 1	1		051			00	
Formblatt 2	1			05		00	
Gemeinsames Formblatt	1		051	05		00	

Fall 3: Im selbst abgeschlossenen und/oder übernommenen VG wird nur ein Vz betrieben, so dass dieser mit dem gesamten VG identisch ist:

Formblatt Arten	Kennzahlen						
	Form des VG		Va	Vz	VG	Herkunft des VG	
	1. Feld	2. Feld	1. Feld	2. Feld	3. Feld	1. Feld	2. Feld
Formblatt 1	1			07		00	
Formblatt 2	1				30	00	
Gemeinsames Formblatt	1			07	30	00	

Fall 4: Das VG hat nur eine Herkunft, d. h. es besteht entweder nur aus inländischem oder ausländischem VG, so dass Herkunft 01 oder Herkunft 99 mit Herkunft 00 identisch sind:

Formblatt Arten	Kennzahlen						
	Form des VG		Va	Vz	VG	Herkunft des VG	
	1. Feld	2. Feld	1. Feld	2. Feld	3. Feld	1. Feld	2. Feld
Formblatt 1	1				30	00	
Formblatt 2	1				30	01	
Gemeinsames Formblatt	1				30	01	00

Fall 5: Das ausländische selbst abgeschlossene VG besteht nur aus Niederlassungsgeschäft in einem einzigen Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat, so dass Herkunft 21 bis 60 mit Herkunft 99 identisch ist:

Formblatt Arten	Kennzahlen						
	Form des VG		Va	Vz	VG	Herkunft des VG	
	1. Feld	2. Feld	1. Feld	2. Feld	3. Feld	1. Feld	2. Feld
Formblatt 1	1				30	99	
Formblatt 2	1				30	21	
Gemeinsames Formblatt	1				30	21	99

Aufbauend auf diesen fünf Grundvoraussetzungen gibt es noch andere daraus abgeleitete Mehrfachkombinationsmöglichkeiten, von denen eine weitere beispielhaft angeführt wird:

Fall 6: Es wird ausschließlich inländisches selbst abgeschlossenes VG im Vz 07 betrieben:

Formblatt Arten	Kennzahlen						
	Form des VG		Va	Vz	VG	Herkunft des VG	
	1. Feld	2. Feld	1. Feld	2. Feld	3. Feld	1. Feld	2. Feld
Formblatt 1	7				30	00	
Formblatt 2	1				30	00	
Formblatt 3	1				30	01	
Formblatt 4	1			07		00	
Gemeinsames Formblatt	1	7		07	30	01	00

3.6.3 Zahlen

- 3.6.3.1 Die Zahlenwerte sind ohne Leerzeichen in die Datenfelder einzutragen. 1000er Stellen sind durch einen Punkt zu trennen.
- 3.6.3.2 Absolute Beträge sind ohne Dezimalstellen anzugeben. Unter 0,5 Euro oder unter 500 Euro (bei TsdEuro) ist abzurunden und ansonsten aufzurunden. Cent-Beträge oder Beträge unter 1 TsdEuro können jedoch auch unter Verzicht auf die Rundung einfach weggelassen werden, sofern die Auf- und Abrundung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde.
- 3.6.3.3 Zwischensummen und Endsummen sind jeweils nicht durch Neuberechnung aus den centlosen Euro-Beträgen und TsdEuro-Beträgen, sondern ebenfalls durch Auf-/Abrundung oder – alternativ – Streichung der Cent-Beträge oder Beträge unter 1 TsdEuro zu ermitteln.
- 3.6.3.4 Relationen sind mit einer Dezimalstelle anzugeben, die durch ein Komma anzuzeigen ist.
- 3.6.3.5 Datenfelder, in denen das berichtende VU keine Angaben machen kann, müssen frei bleiben. Eine zusätzliche Kennzeichnung, z. B. durch einen Strich, darf nicht erfolgen.

3.6.4 Vorzeichen

In den Formblättern und Nachweisungen sind vor bestimmten Datenfeldern bereits Vorzeichen fest vorgegeben, die zur Kennzeichnung von Gewinn- oder Verlustfeldern oder als Rechenzeichen dienen (siehe auch Tz. 3.2.2.1). Im Übrigen sind die Beträge in den Formblättern und Nachweisungen nicht mit Vorzeichen zu versehen. Folgende Ausnahmen sind jedoch zu beachten:

- 3.6.4.1 Positive oder negative Vorzeichen sind bei den Posten einzusetzen, die alternativ Aufwendungen oder Erträge enthalten (Aufwendungen oder Erträge aus der Abwicklung versicherungstechnischer Rückstellungen; Aufwendungen oder Erträge aus der Veränderung versicherungstechnischer Rückstellungen; außerordentliches Ergebnis).
- 3.6.4.2 Negative Vorzeichen sind auch einzusetzen, wenn hohe Erträge aus der Abwicklung versicherungstechnischer Rückstellungen der Vorjahre dazu führen, dass versicherungstechnische Bruttoaufwendungen (Bruttoaufwendungen für Versorgungsfälle; Bruttoaufwendungen für Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen; Bruttoaufwendungen für Beitragsrückerstattung) zu Erträgen werden oder wenn versicherungstechnische Erträge aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft (Anteile der Rückversicherer an diesen Bruttoaufwendungen) zu Aufwendungen werden.
- 3.6.4.3 Negative Vorzeichen sind ferner einzusetzen, sofern auf Grund besonderer Entwicklungen Ertragsposten ausnahmsweise zu Aufwandsposten werden oder Aufwandsposten ausnahmsweise zu Ertragsposten werden. Dieser Fall kann auch eintreten, wenn bestimmte Posten als Saldogröße mehrerer Unterposten ermittelt werden und die abzuziehenden Unterposten überwiegen.
- 3.6.4.4 In den genannten Fällen sind die Vorzeichen (+ oder –) innerhalb des Datenfeldes direkt vor dem Zahlenwert einzusetzen. Das kaufmännische Minuszeichen (/.) darf nicht verwendet werden.

3.6.5 Beispiele

falsch:	richtig:
238 184	238.184
155,344,783	155.344.783
+ 3227896	+ 3.227.896
- 788 532.70	- 788.533
15,236 %	15,2

4. Version

Die Unterlagen sind in Euro vorzulegen. Die Beträge sind in vollen „Euro“ oder „TsdEuro“ anzugeben. In der Kopfzeile der Formblätter und Nachweisungen ist in dem Feld „Version“ die Zahl „8“ einzusetzen.

Anlage 3
(zu § 1 Absatz 2 und § 19 Absatz 2)

Formblätter und Nachweisungen

Formblätter

Fb 100 Seite 1

Bilanz

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 100 01 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb _____
 GJ MMJJ _____

Posten der Aktivseite

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
1. immaterielle Vermögensgegenstände:				
a) selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte				
b) entgeltlich erworbene Konzessionen und Schutzrechte sowie Lizenzen daran				
c) Geschäfts- oder Firmenwert				
d) geleistete Anzahlungen				
2. Kapitalanlagen, soweit sie nicht zu Nr. 4 oder 5 gehören				
3. Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen VG				
4. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice				
5. Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Bruttorestellungen:				
a) selbst abgeschlossenes VG:				
1. Beitragsüberträge				
2. Deckungsrückstellung				
3. R für noch nicht abgewickelte:				
a) Versicherungsfälle				
davon Renten-DR ¹⁾				
b) Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen				
4. R für Beitragsrückerstattung:				
a) erfolgsunabhängige				
b) erfolgsabhängige				
5. sonstige versicherungstechnische R				
b) übernommenes VG:				
1. Beitragsüberträge				
2. Deckungsrückstellung				
3. R für noch nicht abgewickelte:				
a) Versicherungsfälle				
b) Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen				
4. R für Beitragsrückerstattung				
5. sonstige versicherungstechnische R				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Fb 100 Seite 2

Bilanz

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ 100 02 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb
 GJ MMJJ

Posten der Aktivseite

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
6. Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Brutto-R im Bereich der Lebensversicherung, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird:				
01				
a) Deckungsrückstellung			<input type="text"/>	
b) übrige versicherungstechnische R			<input type="text"/>	<input type="text"/>
7. Forderungen:				
04				
a) aus dem selbst abgeschlossenen VG an:				
05				
1. Versicherungsnehmer:				
a) fällige Ansprüche	<input type="text"/>			
06				
b) noch nicht fällige Ansprüche ²⁾	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
07				
2. Versicherungsvermittler		<input type="text"/>		
08				
3. Mitglieds- und Trägerunternehmen ³⁾		<input type="text"/>	<input type="text"/>	
09				
b) Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft			<input type="text"/>	
10				
c) eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital ⁴⁾			<input type="text"/>	
11				
d) sonstige Forderungen			<input type="text"/>	<input type="text"/>
12				
8. sonstige Vermögensgegenstände:				
13				
a) Sachanlagen und Vorräte:				
14		<input type="text"/>		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung				
15		<input type="text"/>	<input type="text"/>	
2. sonstige				
16		<input type="text"/>		
b) 1. laufende Guthaben bei Kreditinstituten				
17		<input type="text"/>		
2. Schecks				
18		<input type="text"/>	<input type="text"/>	
3. Kassenbestand				
19			<input type="text"/>	<input type="text"/>
c) andere Vermögensgegenstände				
20			<input type="text"/>	
9. Rechnungsabgrenzungsposten:				
a) abgegrenzte Zinsen und Mieten			<input type="text"/>	
21				
b) sonstige Rechnungsabgrenzungsposten			<input type="text"/>	<input type="text"/>
22				
10. aktive latente Steuern				<input type="text"/>
23				<input type="text"/>
11. aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung				<input type="text"/>
24				<input type="text"/>
12. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag				<input type="text"/>
25				<input type="text"/>
13. Ausgleichsbetrag ⁵⁾				<input type="text"/>
14. Summe der Aktivseite				<input type="text"/>
26				<input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Fb 100 Seite 3

Bilanz

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 100 03 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb _____
 GJ MMJJ _____

Posten der Passivseite

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
1. Eigenkapital:				
a) eingefordertes Kapital:				
gezeichnetes Kapital ⁶⁾	01	_____		
abzüglich nicht eingeforderter ausstehender Einlagen	02	_____	_____	
b) Kapitalrücklage ⁷⁾	03		_____	
davon Rücklage gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 VAG	04		(_____)	
c) Gewinnrücklagen: ⁷⁾	05	_____		
1. gesetzliche Rücklage ⁸⁾	06	_____		
2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen	07	_____		
3. satzungsmäßige Rücklagen	08	_____		
4. Rücklage gemäß § 58 Abs. 2a AktG ⁹⁾	09	_____		
5. andere Gewinnrücklagen	10		_____	
d) Gewinnvortrag	11		+ _____	
e) Verlustvortrag	12		- _____	
f) Jahresüberschuss	13		+ _____	
g) Jahresfehlbetrag	14		- _____	
h) Bilanzgewinn	15		+ _____	
i) Bilanzverlust	16		- _____	
davon: Gewinnvortrag/	17		(_____)	
Verlustvortrag	18		(_____)	
k) gesamter Ausgleichsposten: ³⁾	19			
1. passiver Ausgleichsposten	20	+ _____		
2. aktiver Ausgleichsposten	21	- _____		
3. Bilanzgewinn zum	22	+ _____		
4. Bilanzverlust zum	23	- _____	_____	_____
2. Genussrechtskapital	24			_____
davon nicht mehr als Eigenmittel anrechenbar	25			(_____)
3. nachrangige Verbindlichkeiten	26			_____
davon nicht mehr als Eigenmittel anrechenbar	27			(_____)
4. Sonderposten mit Rücklageanteil	28			_____

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Fb 100 Seite 4

Bilanz

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 100 04 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb _____
 GJ MMJJ _____

Posten der Passivseite

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
5. versicherungstechnische Bruttorestellungen:				
02				
a) selbst abgeschlossenes VG:				
1. Brutto-Beitragsüberträge				
03				
2. a) Brutto-DR laut versicherungsmathematischer Berechnung zum ¹²⁾				
04				
b) zuzüglich Zuweisung aus der R für erfolgsabhängige BR ³⁾				
05				
3. Brutto-R für noch nicht abgewickelte:				
a) Versicherungsfälle				
06				
davon Renten-DR ¹⁾	()			
07				
b) Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen				
08				
4. Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen ¹³⁾				
09				
5. Brutto-R für Beitragsrückerstattung:				
a) erfolgsunabhängige				
10				
b) erfolgsabhängige				
11				
6. sonstige versicherungstechnische R:				
a) versicherungstechnische RdV ¹³⁾				
12				
b) übrige versicherungstechnische R				
13				
b) in Rückdeckung übernommenes VG:				
14				
1. Brutto-Beitragsüberträge				
15				
2. Brutto-Deckungsrückstellung				
16				
3. Brutto-R für noch nicht abgewickelte:				
a) Versicherungsfälle				
17				
b) Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen				
18				
4. Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen ¹⁴⁾				
19				
5. Brutto-R für Beitragsrückerstattung				
20				
6. sonstige versicherungstechnische R:				
a) versicherungstechnische RdV ¹⁴⁾				
21				
b) übrige versicherungstechnische R				
22				
6. versicherungstechnische Brutto-R im Bereich der Lebensversicherung, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird:				
23				
a) Brutto-Deckungsrückstellung				
24				
b) übrige versicherungstechnische Brutto-R				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Fb 100 Seite 5

Bilanz

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 100 05 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb _____
 GJ MMJJ _____

Posten der Passivseite

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
7. andere Rückstellungen:				
a) R für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen				
b) Steuerrückstellungen				
c) sonstige Rückstellungen:				
1. R für Währungsumrechnung				
2. allgemeine RdV				
3. übrige Rückstellungen				
8. Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen VG				
9. Andere Verbindlichkeiten:				
a) Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen VG gegenüber:				
1. Versicherungsnehmern:				
a) aus gutgeschriebenen Überschussanteilen				
b) sonstige				
2. Versicherungsvermittlern				
3. Mitglieds- und Trägerunternehmen ³⁾				
b) Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft				
c) Anleihen				
davon konvertibel			()	
d) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ¹⁵⁾				
e) Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden				
f) sonstige Verbindlichkeiten ¹⁶⁾				
davon:				
aus Steuern			()	
im Rahmen der sozialen Sicherheit			()	
10. Rechnungsabgrenzungsposten				
11. passive latente Steuern				
12. Ausgleichsbetrag ⁵⁾				
13. Summe der Passivseite				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Fb 200 Seite 1

Gewinn- und Verlust-Rechnung

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 200 01 8 1	Unternehmen Reg-Nr./Pb _____	GJ MMJJ _____	Form des VG ____	Va / Vz / VG ____	Herkunft des VG ____
---	------------------------------------	---------------------	------------------------	----------------------	----------------------------

Posten

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
1. verdiente Bruttobeiträge:				
01				
a) gebuchte Bruttobeiträge				
02				
b) Veränderung der BBÜ:				
1. BBÜ am Anfang des Geschäftsjahres				
03				
2. BBÜ am Ende des Geschäftsjahres				
04				
c) gebuchte Risiko-BBE des selbst abgeschlossenen UBR-VG ¹⁾				
05				
d) Veränderung der Risiko-BBÜ: ¹⁾				
1. BBÜ am Anfang des Geschäftsjahres				
06				
2. BBÜ am Ende des Geschäftsjahres				()
07				
2. Beiträge aus der Bruttoreückstellung für Beitragsrückerstattung ²⁾				
08				
3. Erträge aus der Verminderung der versicherungstechnischen Brutto-R, soweit sie nicht zu Nr. 1 b), 15 und 16 gehören:				
09				
a) Brutto-Deckungsrückstellung				
10				
b) übrige versicherungstechnische Brutto-R				
11				
4. Ergebnis aus Kapitalanlagen/ technischer Zinsertrag ³⁾				
12				
5. sonstige versicherungstechnische Bruttoerträge				
13				
Versicherungstechnische Bruttoerträge				
14				
6. Bruttoaufwendungen für VF: ⁴⁾				
15				
a) Bruttoaufwendungen für VF des GJ:				
16				
1. a) gezahlt für VF des GJ				
17				
b) gezahlte Regulierungsaufwendungen ⁵⁾				
18				
c) erhaltene RPT-Zahlungen aus GJ-VF ⁵⁾				
19				
2. a) zurückgestellt für VF des GJ				
20				
b) zurückgestellte Regulierungsaufwendungen ⁵⁾				
21				
c) RPT-Forderungen aus abgewickelten GJ-VF ⁵⁾				
22				
b) zuzüglich Aufwendungen/abzüglich Erträge aus der Abwicklung der vorjährigen Brutto-R:				
23				
1. a) gezahlt für VF der VJ				
24				
b) gezahlte Regulierungsaufwendungen ⁵⁾				
25				
c) erhaltene RPT-Zahlungen aus abgewickelten VJ-VF ⁵⁾				
26				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Fb 200 Seite 2

Gewinn- und Verlust-Rechnung

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 200 02 8 1 Unternehmen Reg-Nr./Pb _____ GJ MMJJ _____ Form des VG _____ Va / Vz / VG _____ Herkunft des VG _____

Posten

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
2. a) zurückgestellt für VF der VJ	02			
b) zurückgestellte Regulierungsaufwendungen ⁵⁾	03			
c) RPT-Forderungen aus abgewickelten VJ-VF ⁵⁾	04	-		
3. aus dem VJ übernommene:	05			
a) Rückstellung für VF	05			
b) Rückstellung für Regulierungsaufwendungen ⁵⁾	06			
c) RPT-Forderungen aus abgewickelten VF ⁵⁾	07	-		
7. Bruttoaufwendungen für Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen: ⁶⁾	08			
a) Bruttoaufwendungen des GJ:	09			
1. a) gezahlte Beträge	09			
b) gezahlte Regulierungsaufwendungen ⁵⁾	10			
2. a) zurückgestellte Beträge	11			
b) zurückgestellte Regulierungsaufwendungen ⁵⁾	12			
b) zuzüglich Aufwendungen/abzüglich Erträge aus der Abwicklung der vorjährigen Brutto-R:	13			
1. a) gezahlte Beträge	14			
b) gezahlte Regulierungsaufwendungen ⁵⁾	15			
2. a) zurückgestellte Beträge	16			
b) zurückgestellte Regulierungsaufwendungen ⁵⁾	17			
3. aus dem Vorjahr übernommene:	18			
a) Rückstellung	18			
b) Rückstellung für Regulierungsaufwendungen ⁵⁾	19	-		
20				
8. Bruttoaufwendungen für erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung	21			
22				
9. Aufwendungen aus der Erhöhung der versicherungstechnischen Brutto-R, soweit sie nicht zu Nr. 1 b), 15 und 16 gehören:	23			
a) Brutto-Deckungsrückstellung	24			
davon Direktgutschrift ²⁾	25		()	
b) übrige versicherungstechnische Brutto-R	26			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Fb 200 Seite 3

Gewinn- und Verlust-Rechnung

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 200 03 8 1	Unternehmen Reg-Nr./Pb _____	GJ MMJJ _____	Form des VG ____	Va / Vz / VG ____	Herkunft des VG ____
---	------------------------------------	---------------------	------------------------	----------------------	----------------------------

Posten

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
10. Bruttoaufwendungen für Versicherungsbetrieb:				
01				
a) Abschlussaufwendungen:				
1. Abschluss- und Verlängerungsprovisionen ⁷⁾		_____		
2. übrige Abschlussaufwendungen		_____	_____	
davon rechnermäßig gedeckt ⁸⁾			(_____)	
b) Verwaltungsaufwendungen:				
1. Provisionen, soweit sie nicht anderen Funktionsbereichen zuzurechnen sind ^{7) 9)}		_____		
2. übrige Verwaltungsaufwendungen		_____	_____	_____
11. sonstige versicherungstechnische Bruttoaufwendungen:				
08				
a) Feuerschutzsteuer			_____	
b) Zinsen auf gutgeschriebene/angesammelte Überschussanteile			_____	
davon Direktgutschrift ²⁾			(_____)	
c) übrige Aufwendungen			_____	
davon Direktgutschrift ²⁾			(_____)	_____
Versicherungstechnische Bruttoaufwendungen				_____
14				
Versicherungstechnisches Rohergebnis				_____
15				
12. Bruttoaufwendungen für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung: ⁵⁾				_____
16				
Versicherungstechnisches Bruttoergebnis				_____
17				
Angaben zum selbst abgeschlossenen inländischen Nichtmitglieder-VG: ¹⁰⁾				
18				
gebuchte BBE		_____		
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Fb 200 Seite 4

Gewinn- und Verlust-Rechnung

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 200 04 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb _____
 GJ MMJJ _____
 Form des VG _____
 Va / Vz / VG _____
 Herkunft des VG _____

Posten

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
13. Erträge aus dem abgegebenen VG:				
a) RV-Anteile an den Bruttoaufwendungen für VF:				
1. RV-Anteile an den Bruttoaufwendungen für VF des GJ:				
a) gezahlt				
b) zurückgestellt				
2. abzüglich Aufwendungen/zuzüglich Erträge aus der Abwicklung des RV-Anteils an der vorjährigen Brutto-SR:				
a) gezahlt für VJ-VF				
b) zurückgestellt für VJ-VF				
c) aus dem VJ übernommene R	-			
b) RV-Anteile an den Bruttoaufwendungen für Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen:				
1. RV-Anteile an den GJ-Bruttoaufwendungen				
a) gezahlt				
b) zurückgestellt				
2. abzüglich Aufwendungen/zuzüglich Erträge aus der Abwicklung des RV-Anteils an der vorjährigen Brutto-R				
a) gezahlt				
b) zurückgestellt				
c) aus dem VJ übernommene R	-			
c) RV-Anteile an den Bruttoaufwendungen für Beitragsrückerstattung				
d) erhaltene:				
1. RV-Provisionen				
2. Gewinnbeteiligungen				
e) Erträge aus der Erhöhung der RV-Anteile an den versicherungstechnischen Brutto-R, soweit sie nicht zu Nr. 14 a) gehören:				
1. Brutto-Deckungsrückstellung				
2. übrige versicherungstechnische Brutto-R				
f) sonstige Erträge				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Fb 200 Seite 5

Gewinn- und Verlust-Rechnung

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ	Form des VG	Va / Vz / VG	Herkunft des VG
200 05 8 1	_____	_____	_____	_____	_____

Posten

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
14. Aufwendungen für das abgegebene VG:				
a) verdiente RV-Beiträge:				
1. gebuchte RV-Beiträge				
2. Veränderung der RV-Anteile an den BBÜ:				
a) RV-Anteile am Anfang des GJ				
b) RV-Anteile am Ende des GJ	-			
b) Aufwendungen aus der Verminderung der RV-Anteile an den versicherungstechnischen Brutto-R, soweit sie nicht zu Nr. 14 a) gehören:				
1. Brutto-Deckungsrückstellung				
2. übrige versicherungstechnische Brutto-R				
c) sonstige Aufwendungen:				
1. gezahlte Depotzinsen				
2. übrige Aufwendungen				
Ergebnis aus dem abgegebenen VG				
Versicherungstechnisches Netto-Ergebnis 1				
15. Veränderung der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen:				
a) Veränderung der Schwankungs-R:				
1. Rückstellung am Anfang des GJ				
2. Rückstellung am Ende des GJ				
b) Veränderung der Atomanlagen-R:				
1. Rückstellung am Anfang des GJ				
2. Rückstellung am Ende des GJ				
c) Veränderung der Großrisiken-R Pharma-Haft.:				
1. Rückstellung am Anfang des GJ				
2. Rückstellung am Ende des GJ				
d) Veränderung der Terrorversicherung-R:				
1. Rückstellung am Anfang des GJ				
2. Rückstellung am Ende des GJ				
e) Veränderung sonst. ähnl. versicherungst. R:				
1. Rückstellung am Anfang des GJ				
2. Rückstellung am Ende des GJ				
16. Veränderung der versicherungstechnischen RdV:				
a) Rückstellung am Anfang des GJ				
b) Rückstellung am Ende des GJ				
Versicherungstechnisches Netto-Ergebnis 2				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Fb 200 Seite 6

Gewinn- und Verlust-Rechnung

Name des VU: _____

Formular
Nr./Seite/Version/Typ
200 06 8 1Unternehmen
Reg-Nr./Pb
_____GJ
MMJJ
_____Form
des VG
____Va / Vz / VG
____Herkunft
des VG

Posten

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
17. Ergebnis aus Kapitalanlagen ¹¹⁾			_____	
abzüglich technischer Zinsertrag ¹¹⁾			- _____	_____
18. sonstige Erträge, soweit sie nicht zu Nr. 1 a) gehören: ¹²⁾				
a) Erträge aus erbrachten Dienstleistungen:				
1. Führungsfremdgeschäft		_____		
2. sonstige erbrachte Dienstleistungen		_____	_____	
b) Währungskursgewinne			_____	
08				
c) Erträge aus der Auflösung anderer Rückstellungen und übrige Erträge ¹³⁾			_____	_____
19. sonstige Aufwendungen:				
a) Abschreibungen, soweit sie nicht zu anderen Posten gehören: ¹⁴⁾			_____	
b) Zinsen und ähnliche Aufwendungen, soweit sie nicht zu Nr. 4, 14 c) 1. oder Nr. 17 gehören: ¹⁵⁾			_____	
c) Aufwendungen für erbrachte Dienstleistungen:				
1. Führungsfremdgeschäft		_____		
2. sonstige erbrachte Dienstleistungen		_____	_____	
d) Währungskursverluste			_____	
e) Aufwendungen für das Unternehmen als Ganzes			_____	
17				
f) Zentralverwaltungs aufwendungen ¹⁶⁾			_____	
g) Sonderzuführung zur Brutto-SR für international tätige Rück-VU			_____	
19				
h) übrige Aufwendungen			_____	_____
20				
Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit				_____
21				
20. außerordentliches Ergebnis:				
a) außerordentliche Erträge			_____	
22				
b) außerordentliche Aufwendungen			- _____	_____
23				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Fb 200 Seite 7

Gewinn- und Verlust-Rechnung

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 200 07 8 1	Unternehmen Reg-Nr./Pb _____	GJ MMJJ _____	Form des VG ____	Va / Vz / VG ____	Herkunft des VG ____
---	------------------------------------	---------------------	------------------------	----------------------	----------------------------

Posten	Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
		volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
21. Erträge aus Verlustübernahme	01				
	02				
22. auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne	03				
Jahresergebnis vor Steuern	04				
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:	05				
a) für das Geschäftsjahr					
b) für Vorjahre	06				
24. sonstige Steuern:	07				
a) Grundsteuern auf den eigenen Grundbesitz					
b) übrige Steuern	08				
25. Ausgleichsposten aus dem Vorjahr ¹⁷⁾	09				
Jahresergebnis nach Steuern	10				
26. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr ¹⁸⁾	11				
27. Entnahmen aus Kapitalrücklagen:	12				
a) aus der Rücklage nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 VAG					
b) aus anderen Kapitalrücklagen	13				
28. Entnahmen aus Gewinnrücklagen:	14				
a) aus der gesetzlichen Rücklage ¹⁹⁾					
b) aus der Rücklage für Anteile an einem herrsch./mehrheitl. beteil. Unternehmen	15				
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen	16				
d) aus der Rücklage nach § 58 Abs. 2a AktG ²⁰⁾	17				
e) aus anderen Gewinnrücklagen	18				
29. Entnahmen aus Genussrechtskapital	19				
30. Einstellungen in Gewinnrücklagen:	20				
a) in die gesetzliche Rücklage ¹⁹⁾					
b) in die Rücklage für Anteile an einem herrsch./mehrheitl. beteil. Unternehmen	21				
c) in satzungsmäßige Rücklagen	22				
d) in die Rücklage nach § 58 Abs. 2a AktG ²⁰⁾	23				
e) in andere Gewinnrücklagen	24				
31. Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals	25				
Bilanzergebnis ²¹⁾	26				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Fb 300 Seite 1

Gewinn- und Verlust-Rechnung

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ	Form des VG	Vz / VG
300 01 8 1	_____	_____	____	____

Posten

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
1. verdiente Bruttobeiträge:	01			
a) gebuchte Bruttobeiträge	02			
b) Veränderung der BBÜ:	03			
1. BBÜ am Anfang des Geschäftsjahres	03			
2. BBÜ am Ende des Geschäftsjahres	04			
2. Beiträge aus der Bruttoreückstellung für Beitragsrückerstattung ¹⁾	05			
3. Erträge aus der Verminderung der versicherungstechnischen Brutto-R, soweit sie nicht zu Nr. 1 b), 15 und 16 gehören:	06			
a) Brutto-Deckungsrückstellung	07			
b) übrige versicherungstechnische Brutto-R	08			
4. Ergebnis aus Kapitalanlagen ²⁾	09			
5. sonstige versicherungstechnische Bruttoerträge	10			
Versicherungstechnische Bruttoerträge	11			
6. Bruttoaufwendungen für VF: ³⁾	12			
a) Bruttoaufwendungen für VF des GJ:	13			
1. gezahlt für VF des GJ	14			
2. zurückgestellt für VF des GJ	15			
b) zuzüglich Aufwendungen/abzüglich Erträge aus der Abwicklung der vorjährigen Brutto-R:	16			
1. gezahlt für VF der VJ	17			
2. zurückgestellt für VF der VJ	18			
3. aus dem VJ übernommene Rückstellung für VF	19			
	20			
7. Bruttoaufwendungen für Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen ⁴⁾	21			
8. Bruttoaufwendungen für erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung	22			
9. Aufwendungen aus der Erhöhung der versicherungstechnischen Brutto-R, soweit sie nicht zu Nr. 1 b), 15 und 16 gehören:	23			
a) Brutto-Deckungsrückstellung	24			
davon Direktgutschrift ¹⁾	25			
b) übrige versicherungstechnische Brutto-R	26			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Fb 300 Seite 2

Gewinn- und Verlust-Rechnung

Name des VU: _____
 Formular Nr./Seite/Version/Typ 300 02 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb _____
 GJ MMJJ _____
 Form des VG _____
 Vz / VG _____

Posten	Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
		volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
10. Bruttoaufwendungen für Versicherungsbetrieb:	01				_____
11. sonstige versicherungstechnische Bruttoaufwendungen	02				_____
davon: Zinsen auf gutgeschriebene/angesammelte Überschussanteile	03				(_____)
Direktgutschrift ¹⁾	04				(_____)
Versicherungstechnische Bruttoaufwendungen	05				_____
Versicherungstechnisches Rohergebnis	06				_____
	07				
12. Bruttoaufwendungen für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung	08				_____
Versicherungstechnisches Bruttoergebnis	09				_____
	10				
	11				
	12				
	13				
13. Erträge aus dem abgegebenen VG:	14				
a) RV-Anteile an den Bruttoaufwendungen für VF:	15				
1. RV-Anteile an den Bruttoaufwendungen für VF des GJ:	16	_____			
a) gezahlt	17	_____	_____		
b) zurückgestellt	18				
2. abzüglich Aufwendungen/zuzüglich Erträge aus der Abwicklung des RV-Anteils an der vorjährigen Brutto-SR:	19	_____			
a) gezahlt für VJ-VF	20	_____			
b) zurückgestellt für VJ-VF	21	_____	_____	_____	
c) aus dem VJ übernommene R	22				
b) RV-Anteile an den Bruttoaufwendungen für Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen	23			_____	
c) RV-Anteile an den Bruttoaufwendungen für Beitragsrückerstattung	24			_____	
d) erhaltene:	25		_____		
1. RV-Provisionen	26		_____	_____	
2. Gewinnbeteiligungen					

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Fb 300 Seite 3

Gewinn- und Verlust-Rechnung

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ	Form des VG	Vz / VG
300 03 8 1	_____	_____	____	____

Posten

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
e) Erträge aus der Erhöhung der RV-Anteile an den versicherungstechnischen Brutto-R, soweit sie nicht zu Nr. 14 a) gehören:				
02				
1. Brutto-Deckungsrückstellung		_____		
03				
2. übrige versicherungstechnische Brutto-R		_____	_____	
04				
f) sonstige Erträge			_____	_____
05				
14. Aufwendungen für das abgegebene VG:				
a) verdiente RV-Beiträge:				
06				
1. gebuchte RV-Beiträge		_____		
07				
2. Veränderung der RV-Anteile an den BBÜ:				
08	_____			
a) RV-Anteile am Anfang des GJ				
09	- _____	_____	_____	
b) RV-Anteile am Ende des GJ				
10				
b) Aufwendungen aus der Verminderung der RV-Anteile an den versicherungstechnischen Brutto-R, soweit sie nicht zu Nr. 14 a) gehören:				
11				
1. Brutto-Deckungsrückstellung		_____		
12				
2. übrige versicherungstechnische Brutto-R		_____	_____	
13				
c) sonstige Aufwendungen			_____	_____
14				
Ergebnis aus dem abgegebenen VG				_____
15				
Versicherungstechnisches Netto-Ergebnis 1				_____
16				
15. Veränderung der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen:				
17				
a) Rückstellung am Anfang des GJ			_____	
18				
b) Rückstellung am Ende des GJ			- _____	_____
19				
16. Veränderung der versicherungstechnischen RdV:				
20				
a) Rückstellung am Anfang des GJ			_____	
21				
b) Rückstellung am Ende des GJ			- _____	_____
22				
Versicherungstechnisches Netto-Ergebnis 2				_____
23				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Fb 300 Seite 4

Gewinn- und Verlust-Rechnung

Name des VU: _____
 Formular Nr./Seite/Version/Typ 300 04 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb _____
 GJ MMJJ _____
 Form des VG _____
 Vz / VG _____

Posten	Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
		volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
17. Ergebnis aus Kapitalanlagen ⁵⁾	01				
18. sonstige Erträge, soweit sie nicht zu Nr. 1 a) gehören: ⁶⁾	02				
a) Erträge aus erbrachten Dienstleistungen	03				
b) Währungskursgewinne	04				
	05				
c) Erträge aus der Auflösung anderer Rückstellungen und übrige Erträge ⁷⁾	06				
19. sonstige Aufwendungen:	07				
a) Aufwendungen für erbrachte Dienstleistungen:	08				
1. Führungsfremdgeschäft					
2. sonstige erbrachte Dienstleistungen	09				
b) übrige Aufwendungen ⁸⁾	10				
Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	11				
20. außerordentliches Ergebnis:	12				
a) außerordentliche Erträge					
b) außerordentliche Aufwendungen	13				
Jahresergebnis vor Steuern	14				
21. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:	15				
a) für das Geschäftsjahr					
b) für Vorjahre	16				
22. sonstige Steuern:	17				
a) Grundsteuern auf den eigenen Grundbesitz					
b) übrige Steuern	18				
23. Ausgleichsposten aus dem Vorjahr ⁹⁾	19				
Jahresergebnis nach Steuern	20				
24. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr ¹⁰⁾	21				
25. Entnahmen aus Kapitalrücklagen:	22				
a) aus der Rücklage nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 VAG					
b) aus anderen Kapitalrücklagen	23				
26. Entnahmen aus Gewinnrücklagen:	24				
a) aus der Verlustrücklage					
b) aus satzungsmäßigen Rücklagen	25				
c) aus anderen Gewinnrücklagen	26				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Fb 300 Seite 5

Gewinn- und Verlust-Rechnung

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ	Form des VG	Vz / VG
300 05 8 1	<input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/>

Posten

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
27. Entnahmen aus Genusssrechtskapital	01			<input type="text"/>
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen:	02		<input type="text"/>	
a) in die Verlustrücklage				
b) in satzungsmäßige Rücklagen	03		<input type="text"/>	
c) in andere Gewinnrücklagen	04		<input type="text"/>	<input type="text"/>
29. Wiederauffüllung des Genusssrechtskapitals	05			<input type="text"/>
Bilanzergebnis ¹¹⁾	06			<input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Allgemeine formgebundene Erläuterungen

Nw 101 Seite 1

Entwicklung der Kapitalanlagen

Name des VU:

Formular

Nr./Seite/Version/Typ

101 01 8 1

Unternehmen

Reg-Nr./Pb

GJ

MMJJ

Anlagearten ¹⁾

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Anfangsbestand ⁴⁾	Zugänge	Zuschreibungen	Umbuchungen
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

2. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen:

a) Anteile an verbundenen Unternehmen

b) Ausleihungen an verbundene Unternehmen

c) Beteiligungen

d) Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

3. sonstige Kapitalanlagen:

a) Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere:

1. Aktien

2. Investmentanteile

3. andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

b) Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

c) Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen

d) sonstige Ausleihungen:

1. Namensschuldverschreibungen

2. Schuldscheinforderungen und Darlehen

3. Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine

4. übrige Ausleihungen

e) Einlagen bei Kreditinstituten ²⁾

f) andere Kapitalanlagen

4. Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft ²⁾5. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice ³⁾

Summe der Kapitalanlagen

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 101 Seite 2

Entwicklung der Kapitalanlagen

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ 101 02 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb
 GJ MMJJ

Anlagearten ¹⁾

- 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
- 2. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen:
 - a) Anteile an verbundenen Unternehmen
 - b) Ausleihungen an verbundene Unternehmen
 - c) Beteiligungen
 - d) Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- 3. sonstige Kapitalanlagen:
 - a) Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere:
 - 1. Aktien
 - 2. Investmentanteile
 - 3. andere nicht festverzinsliche Wertpapiere
 - b) Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere
 - c) Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen
 - d) sonstige Ausleihungen:
 - 1. Namensschuldverschreibungen
 - 2. Schuldscheinforderungen und Darlehen
 - 3. Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine
 - 4. übrige Ausleihungen
 - e) Einlagen bei Kreditinstituten ²⁾
 - f) andere Kapitalanlagen
- 4. Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft ²⁾
- 5. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice ³⁾

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03		Spalte 04	
			Abgänge	Abschreibungen	Endbestand	
					Bilanzwert	Zeitwert ⁵⁾
01	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
02						
03						
04						
05						
06						
07						
08						
09						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						
Summe der Kapitalanlagen						

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 101 Seite 3

Entwicklung der Kapitalanlagen

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 101 03 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb _____
 GJ MMJJ _____

Anlagearten ¹⁾

Zeile	Spalte 01	Spalte 02
	stille Reserven ⁶⁾ (unsaldiert)	stille Lasten ⁶⁾ (unsaldiert)
	volle Euro	volle Euro
01		
02		
03		
04		
05		
06		
07		
08		
09		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
 2. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen:
 - a) Anteile an verbundenen Unternehmen
 - b) Ausleihungen an verbundene Unternehmen
 - c) Beteiligungen
 - d) Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 3. sonstige Kapitalanlagen:
 - a) Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere:
 1. Aktien
 2. Investmentanteile
 3. andere nicht festverzinsliche Wertpapiere
 - b) Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere
 - c) Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen
 - d) sonstige Ausleihungen:
 1. Namensschuldverschreibungen
 2. Schuldscheinforderungen und Darlehen
 3. Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine
 4. übrige Ausleihungen
 - e) Einlagen bei Kreditinstituten ²⁾
 - f) andere Kapitalanlagen
 4. Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft ²⁾
 5. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice ³⁾
- Summe der Kapitalanlagen

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 103 Seite 1

Sicherungsvermögen und
restliches Vermögen

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 103 01 8 1
Unternehmen Reg-Nr./Pb _____
GJ MMJJ _____

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
Soll-Werte	Gesamtbetrag ⁵⁾	Sicherungsvermögen		restliches Vermögen
	volle Euro	volle Euro		volle Euro
01				
1. versicherungstechnische Bruttorekstellungen ¹⁾				
a) selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:				
1. Beitragsüberträge	03			
2. Deckungsrückstellung	04			
3. Rückstellung für noch nicht abgewickelte:				
a) Versicherungsfälle (ohne Renten-DR)	05			
b) Renten-Deckungsrückstellung	06			
c) Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen	07			
4. Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	08			
5. Rückstellung für Beitragsrückerstattung:				
a) erfolgsunabhängige	09			
b) erfolgsabhängige ²⁾	10			
6. sonstige versicherungstechnische R:				
a) versicherungstechnische RdV	11			
b) übrige versicherungstechnische R	12			
b) übernommenes Versicherungsgeschäft	13			
2. Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft ¹⁾	14			
3. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft	15			
4. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen VG gegenüber Versicherungsnehmern	16			
5. sonstige Passiva (ohne die Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden)	17			
6. Summe der Passiva ³⁾	18			
abzüglich:	19			
7. Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Bruttorekstellungen ¹⁾	20			
a) selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft ⁴⁾	- 21			
b) in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft	- 22			
	23			
	24			
	25			
Summe der Soll-Werte	= 26			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 103 Seite 2

Sicherungsvermögen und
restliches Vermögen

Ist-Werte und Bedeckung

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ
103 02 8 1	_____	_____

	Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
		Gesamtbetrag ⁵⁾	Sicherungsvermögen		restliches Vermögen
		volle Euro	volle Euro		volle Euro
	01				
	02				
1. Darlehensforderungen	03				
2. Schuldverschreibungen	04				
3. Genussrechte	05				
4. Schuldbuchforderungen	06				
5. Aktien	07				
6. Beteiligungen	08				
7. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ⁶⁾	09				
8. Anteile im Sinne von § 215 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 VAG	10				
9. laufende Guthaben, Einlagen bei Kreditinstituten	11				
10. sonstige Kapitalanlagen ¹⁾	12				
11. sonstige Forderungen ⁷⁾	13				
12. andere Vermögensgegenstände ⁸⁾	- 14				
13. sonstige Aktiva ⁹⁾	- 15				
14. Summe der Aktiva ¹⁰⁾ abzüglich:	16				
15. Anteile der Rückversicherer an den vt. Brutto-R ¹⁾ a) selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft	- 17				
b) in Rückdeckung übernommenes VG	- 18				
Summe der Ist-Werte	= 19				
Summe der Sollwerte laut Seite 1	- 20				
Über-/Unterdeckung	= 21				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 201 Seite 1

Erträge aus den und Aufwendungen für die Kapitalanlagen

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ 201 01 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb
 GJ MMJJ

Aufgliederung nach Anlagearten ¹⁾

- 01
- 02
- 03
- 04 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
- 05 2. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen:
 - 06 a) Anteile an verbundenen Unternehmen
 - 07 b) Ausleihungen an verbundene Unternehmen
 - 08 c) Beteiligungen
 - 09 d) Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- 10 3. sonstige Kapitalanlagen:
 - 11 a) Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere:
 - 12 1. Aktien
 - 13 2. Investmentanteile
 - 14 3. andere nicht festverzinsliche Wertpapiere
 - 15 b) Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere
 - 16 c) Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen
 - 17 d) sonstige Ausleihungen:
 - 18 1. Namensschuldverschreibungen
 - 19 2. Schuldscheinforderungen und Darlehen
 - 20 3. Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine
 - 21 4. übrige Ausleihungen
 - 22 e) Einlagen bei Kreditinstituten
 - 23 f) andere Kapitalanlagen
- 24 4. Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft
- 25 5. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice ²⁾
- 26 Kapitalanlagen insgesamt

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	laufende Erträge ³⁾	übrige Erträge ³⁾	laufende Aufwendungen ³⁾	übrige Aufwendungen ³⁾
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 201 Seite 2

Erträge aus den und Aufwendungen für die Kapitalanlagen

Name des VU: _____

Formular
Nr./Seite/Version/Typ
201 02 8 1Unternehmen
Reg-Nr./Pb
_____GJ
MMJJ
_____Aufgliederung nach
Ertrags- und Aufwandsarten

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	laufende Erträge	übrige Erträge	laufende Aufwendungen	übrige Aufwendungen
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 202

In bestimmten Posten der GuV ¹⁾ ausgewiesene Aufwandsarten sowie Anzahl der Beschäftigten

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ 202 01 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb
 GJ MMJJ

	Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
Aufwandsarten ¹⁾	01	volle Euro	volle Euro	volle Euro	
1. Personalaufwand, einschl. Bezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans:	02				
a) Bruttoentgelte, ohne Arbeitgeber-Anteile zur Sozialversicherung ²⁾	03	<input type="text"/>			
b) Sozialaufwendungen ³⁾	04	<input type="text"/>		<input type="text"/>	
2. Sachaufwand	05				
a) Provisionen und sonstige Bezüge der Versicherungsvertreter ⁴⁾	06	<input type="text"/>			
b) Rückversicherungs-Provisionen ⁵⁾	07	<input type="text"/>			
c) sonstiger Sachaufwand ⁶⁾	08	<input type="text"/>			
davon: Aufwendungen für überlassene Arbeitskräfte ⁷⁾	09		(<input type="text"/>)		
d) Abschreibungen auf Sachanlagevermögen und auf immaterielle Vermögensgegenstände ⁸⁾	10	<input type="text"/>		<input type="text"/>	
3. Gesamtaufwand (entspricht Teilsumme aus Aufwendungen gemäß GuV) ¹⁾	11			<input type="text"/>	
	12				
	13				
	14				
Beschäftigte im Innen- und Außendienst ⁹⁾	15	Personen im Jahresdurchschnitt			
	16	männlich	weiblich	insgesamt	
	17	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Vollzeiteinheiten
	18				
1. Vollzeitbeschäftigte	19	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
2. Teilzeitbeschäftigte ¹⁰⁾	20	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. Summe	21	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 203

Angaben zu dem von in- und ausländischen Vorversicherern übernommenen und dem an in- und ausländische Erst- bzw. Rückversicherer oder Makler abgegebenen Versicherungsgeschäft ¹⁾

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ	Rückversicherungsbeziehung ⁷⁾
203 01 8 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Zeile	Spalte 01	Spalte 02
	Reg-Nr. / AUSRV-Nr. ⁸⁾	volle Euro
01	<input type="text"/>	
1. vereinfachtes versicherungstechnisches Brutto-Ergebnis des übernommenen VG ²⁾	02	<input type="text"/>
2. in Rückdeckung gegebene Bruttobeiträge: ³⁾	03	
a) selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft	04	<input type="text"/>
b) übernommenes Versicherungsgeschäft	05	<input type="text"/>
3. in Rückdeckung übernommene Bruttobeiträge	06	<input type="text"/>
4. in Rückdeckung gegebenes Versicherungsgeschäft:	07	
a) Anteile des RückVU an den versicherungstechnischen Brutto-R des s. a. VG	08	<input type="text"/>
b) Anteile des RückVU an den versicherungstechnischen Brutto-R des übernommenen VG	09	<input type="text"/>
c) Depotverbindlichkeiten	10	<input type="text"/>
5. in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft:	11	
a) versicherungstechnische Brutto-R ⁴⁾	12	<input type="text"/>
b) Depotforderungen	13	<input type="text"/>
6. Abrechnungsforderungen oder -verbindlichkeiten ⁵⁾	14	<input type="text"/>
7. Gesamtsaldo ⁶⁾	15	<input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Zusätzliche formgebundene Erläuterungen der Lebensversicherungsunternehmen

Nw 110

Bewegung der Rückstellung
für Beitragsrückerstattung (RfB)

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 110 01 8 1
Unternehmen Reg-Nr./Pb _____
GJ MMJJ _____

Gesamtbestand

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	gesamt	Neubestand ⁶⁾	Altbestand ⁶⁾	kollektiver Teil ⁷⁾
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
1. Betrag SP aus § 13 MindZV	01			
2. im Folgejahr voraussichtlich fällige deklarierte Überschussanteile ¹⁾	02			
3. Direktgutschrift im GJ laut Nw 213, Zeile 18	03			
	04			
	05			
4. RfB am Ende des Vorjahres	06			
	07			
5. Zuführung aus dem Überschuss des Geschäftsjahres	+ 08			
6. sonstige Zuführungen im Geschäftsjahr ²⁾	+ 09			
	10			
Zwischensumme	= 11			
7. Ausschüttung im Geschäftsjahr:	12			
a) für verzinsliche Ansammlung	- 13			
b) für Summenerhöhung	- 14			
c) für sonstige Ausschüttung	- 15			
	16			
8. sonstige Entnahmen im Geschäftsjahr ²⁾	- 17			
9. Zuführungen zum/Rückführungen aus dem kollektiven Teil der RfB nach § 3 Abs. 2 und 3 RfBV ³⁾	+ 18			
RfB am Ende des Geschäftsjahres	= 19			
	20			
10. davon festgelegt: ⁴⁾	21			
a) für noch nicht zugeteilte laufende Überschussanteile	- 22			
	23			
b) für noch nicht zugeteilte Schlussüberschussanteile	- 24			
11. reserviert für künftige Schlussüberschussanteile ⁵⁾	- 25			
verfügbare RfB am Ende des Geschäftsjahres	= 26			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 111

Bewegung der Rückstellung
für Beitragsrückerstattung (RfB)

Name des VU: _____
Formular Nr./Seite/Version/Typ 111 01 8 1 Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ Bestandsgruppe

Neubestand ¹⁾

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Gesamt	Mindest-BWR ⁷⁾	übrige BWR ⁷⁾	Gewinnrentenfonds ⁸⁾
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
1. im Folgejahr voraussichtlich fällige deklarierte Überschussanteile ²⁾	02			
2. Direktgutschrift im GJ laut Nw 213, Zeile 18	03			
<hr/>				
04				
05				
3. RfB am Ende des Vorjahres	06			
07				
4. Zuführung aus dem Überschuss des Geschäftsjahres	+ 08			
5. sonstige Zuführungen im Geschäftsjahr ³⁾	+ 09			
10				
<hr/>				
Zwischensumme	= 11			
6. Ausschüttung im Geschäftsjahr:	12			
a) für verzinsliche Ansammlung	- 13			
b) für Summenerhöhung	- 14			
c) für sonstige Ausschüttung	- 15			
16				
7. sonstige Entnahmen im Geschäftsjahr ³⁾	- 17			
8. Zuführungen zum/Rückführungen aus dem kollektiven Teil der RfB nach § 3 Abs. 2 und 3 RfBV ⁴⁾	+ 18			
<hr/>				
RfB am Ende des Geschäftsjahres	= 19			
20				
9. davon festgelegt: ⁵⁾	21			
a) für noch nicht zugeteilte laufende Überschussanteile	- 22			
23				
b) für noch nicht zugeteilte Schlussüberschussanteile	- 24			
10. reserviert für künftige Schlussüberschussanteile ⁶⁾	- 25			
<hr/>				
verfügbare RfB am Ende des Geschäftsjahres	= 26			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 112

Bewegung der Rückstellung
für Beitragsrückerstattung (RfB)

Name des VU: _____
 Formular Nr./Seite/Version/Typ 112 01 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb _____
 GJ MMJJ _____
 Abrechnungsverband _____

Altbestand ¹⁾

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Gesamt	Mindest-BWR ⁷⁾	übrige BWR ⁷⁾	Gewinnrentenfonds ⁸⁾
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
1. im Folgejahr voraussichtlich fällige deklarierte Überschussanteile ²⁾	02			
2. Direktgutschrift im GJ laut Nw 213, Zeile 18	03			
<hr/>				
04				
05				
3. RfB am Ende des Vorjahres	06			
07				
4. Zuführung aus dem Überschuss des Geschäftsjahres	+ 08			
5. sonstige Zuführungen im Geschäftsjahr ³⁾	+ 09			
10				
<hr/>				
Zwischensumme	= 11			
6. Ausschüttung im Geschäftsjahr:	12			
a) für verzinsliche Ansammlung	- 13			
b) für Summenerhöhung	- 14			
c) für sonstige Ausschüttung	- 15			
16				
7. sonstige Entnahmen im Geschäftsjahr ³⁾	- 17			
8. Zuführungen zum/Rückführungen aus dem kollektiven Teil der RfB nach § 3 Abs. 2 und 3 RfBV ⁴⁾	+ 18			
<hr/>				
RfB am Ende des Geschäftsjahres	= 19			
20				
9. davon festgelegt: ⁵⁾	21			
a) für noch nicht zugeteilte laufende Überschussanteile	- 22			
23				
b) für noch nicht zugeteilte Schlussüberschussanteile	- 24			
10. reserviert für künftige Schlussüberschussanteile ⁶⁾	- 25			
<hr/>				
verfügbare RfB am Ende des Geschäftsjahres	= 26			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 113

Bewegung der kollektiven Teile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ¹⁾

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ: 113 01 8 1

Unternehmen Reg-Nr./Pb: _____

GJ MMJJ: _____

Teilkollektivgruppe: _____

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Teilkollektivgruppe	davon Neubestand ¹⁰⁾	davon Altbestand ¹⁰⁾	kollektiver Teil ¹¹⁾
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro (außer Z. 04, 05)
01				
1. im Folgejahr voraussichtlich fällige deklarierte Überschussanteile ²⁾	02			
2. Bemessungsgröße für den Prozentsatz nach § 3 Abs. 3 Satz 1 RfBV ³⁾	03			
3. Prozentsatz nach	04			
a) § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 RfBV ⁴⁾				
b) § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 RfBV ⁴⁾	05			
4. RfB am Ende des Vorjahres	06			
	07			
5. Zuführung aus dem Überschuss des Geschäftsjahres	+ 08			
6. sonstige Zuführungen im Geschäftsjahr ⁵⁾	+ 09			
	10			
Zwischensumme	= 11			
7. Ausschüttung im Geschäftsjahr:	12			
a) deklarierte Überschussanteile	- 13			
b) übrige BWR ⁶⁾	- 14			
	15			
	16			
8. sonstige Entnahmen im Geschäftsjahr ⁵⁾	- 17			
9. Zuführungen zum/Rückführungen aus dem kollektiven Teil der RfB nach § 3 Abs. 2 und 3 RfBV ⁷⁾	+ 18			
RfB am Ende des Geschäftsjahres	= 19			
	20			
10. davon festgelegt: ⁸⁾	21			
a) für noch nicht zugeteilte laufende Überschussanteile	- 22			
	23			
b) für noch nicht zugeteilte Schlussüberschussanteile	- 24			
11. reserviert für künftige Schlussüberschussanteile ⁹⁾	- 25			
verfügbare RfB am Ende des Geschäftsjahres	= 26			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 210

Bewegung des Bestandes an Lebensversicherungen ¹⁾

Name des VU: _____

Formular	Unternehmen	GJ	Va / Vz
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ	
210 01 8 1	_____	_____	_____

Selbst abgeschlossenes Lebensversicherungsgeschäft (ohne Zusatzversicherungen) ²⁾

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Anzahl der Versicherungen ¹³⁾	Versicherungs-summe ¹⁴⁾	laufender Beitrag für ein Jahr ¹⁵⁾	Einmalbeitrag ¹⁶⁾
	Stück	volle TsdEuro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
1. Bestand am Anfang des Geschäftsjahres mit dem Kurswert vom Ende des ³⁾				
a) vorhergehenden Geschäftsjahres				
04				
b) Geschäftsjahres				
05				
2. Zugang während des Geschäftsjahres ³⁾				
06				
a) Neuzugang: ⁴⁾				
07				
1. eingelöste Versicherungsscheine:				
a) inländisches Geschäft				
08				
b) ausländisches Geschäft				
09				
2. Erhöhungen der Versicherungssummen (ohne Erhöhungen durch Überschussanteile)				
10				
b) Erhöhung der Versicherungssummen durch Überschussanteile ⁵⁾				
11				
c) übriger Zugang ⁶⁾				
12				
gesamter Zugang				
13				
3. Abgang während des Geschäftsjahres ^{3) 7)}				
14				
a) Tod, Berufsunfähigkeit usw. ⁸⁾				
15				
b) Ablauf der Versicherung/Beitragszahlung ⁹⁾				
16				
c) Rückkauf und Umwandlung in beitragsfreie Versicherungen				
17				
d) sonstiger vorzeitiger Abgang ¹⁰⁾				
18				
e) übriger Abgang ⁶⁾				
19				
gesamter Abgang				
20				
4. Bestand am Ende des Geschäftsjahres				
21				
davon:				
22				
a) in Rückdeckung gegeben				
23				
b) beitragsfreie Versicherungen ¹¹⁾				
24				
c) Altbestand ¹²⁾				
25				
d) ausländisches Geschäft				
26				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 211

Bewegung des Bestandes an
Lebensversicherungen ¹⁾

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ: 211 01 8 1

Unternehmen Reg-Nr./Pb:

GJ MMJJ:

**Selbst abgeschlossene
Zusatzversicherungen**

1. Unfall-Zusatzversicherung

davon in Rückdeckung gegeben

2. Berufsunfähigkeits- oder
Invaliditäts-Zusatzversicherung ²⁾

davon in Rückdeckung gegeben

3. Risiko- und Zeitrenten-Zusatzversicherung

davon in Rückdeckung gegeben

4. Pflegerenten-Zusatzversicherung

davon in Rückdeckung gegeben

5. sonstige Zusatzversicherungen ³⁾

davon in Rückdeckung gegeben

Summe Zusatzversicherungen

In Rückdeckung übernommenes VG

1. Kapitalversicherungen

2. Renten- und Pensionsversicherungen

gesamtes in Rückdeckung
übernommenes Versicherungsgeschäft

davon in Rückdeckung gegeben

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Bestand am Anfang des Geschäftsjahres	Bestand am Ende des Geschäftsjahres		
	Versicherungs- summe ⁴⁾	Anzahl der Versicherungen ⁵⁾	Versicherungs- summe ⁴⁾	laufender Beitrag für ein Jahr ⁶⁾
01	volle TsdEuro	Stück	volle TsdEuro	volle Euro
02				
03				
04				
05	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
06	(<input type="text"/>)		(<input type="text"/>)	
07	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
08	(<input type="text"/>)		(<input type="text"/>)	
09	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
10	(<input type="text"/>)		(<input type="text"/>)	
11	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
12	(<input type="text"/>)		(<input type="text"/>)	
13	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
14	(<input type="text"/>)		(<input type="text"/>)	
15				
16	<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>
17				
18				
19				
20				
21				
22	<input type="text"/>		<input type="text"/>	
23	<input type="text"/>		<input type="text"/>	
24				
25	<input type="text"/>		<input type="text"/>	
26	(<input type="text"/>)		(<input type="text"/>)	

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 212

Zusammensetzung der gebuchten Bruttobeiträge

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ
212 01 8 1	<input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/>

Zeile	Spalte 01
	gebuchte Bruttobeiträge
	volle Euro
01	
02	
03	
04	
05	
Gebuchte Bruttobeiträge des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts	<input type="text"/>
davon:	
1. a) für Einzelversicherungen	<input type="text"/>
1. b) für Kollektivversicherungen	<input type="text"/>
10	
2. a) laufende Beiträge	<input type="text"/>
2. b) Einmalbeiträge	<input type="text"/>
13	
3. a) für Verträge mit Überschussbeteiligung	<input type="text"/>
3. b) für Verträge ohne Überschussbeteiligung	<input type="text"/>
16	
3. c) für Verträge, bei denen das Kapitalanlagerisiko vom VN getragen wird	<input type="text"/>
18	
19	
20	
21	
Gebuchte Bruttobeiträge des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts	<input type="text"/>
22	

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 213

Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen

Name des VU: _____
 Formular Nr./Seite/Version/Typ 213 01 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb _____
 GJ MMJJ _____

Übersicht Gesamtbestand

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	gesamt	Neubestand ⁸⁾	Altbestand ⁸⁾	kollektiver Teil der RfB ⁹⁾
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro

Ergebnisquellen:

Fb/Nw

1. selbst abgeschlossenes VG:

a) Risiko und vorzeitiger Abgang: ¹⁾

- 1. Sterblichkeit 218
- 2. sonstiges Risiko 218
- 3. vorzeitiger Abgang 218

b) Kapitalanlagen:

- 1. Zins ¹⁾ 219, S. 1
- 2. Übriges 219, S. 1

c) Kosten: ¹⁾

- 1. Abschlusskosten 219, S. 2
- 2. laufende Verwaltung 219, S. 3

d) Unterschied aus Tarif- und Normbeitrag 216

e) Rückversicherung:

- 1. Sterblichkeit 219, S. 4
- 2. sonstiges Risiko 219, S. 4
- 3. Übriges 219, S. 4

f) sonstiges Ergebnis 219, S. 5

01

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

Rohüberschuss/Rohfehlbetrag

17

g) Direktgutschrift

- 18

h) Zuführung zur RfB ²⁾

200

- 19

selbst abgeschlossenes VG

=

20

2. in Rückdeckung übernommenes VG ³⁾

200

21

3. Jahresüberschuss/-fehlbetrag ⁴⁾

200

22

nachrichtlich:

23

4. verdiente Bruttobeiträge des s. a. VG ⁵⁾

200

24

5. Versicherungssumme des s. a. VG ⁶⁾ in TsdEuro

210

25

6. Deckungsrückstellung des s. a. VG ⁷⁾

100

26

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 214

Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen

Name des VU: _____
 Formular Nr./Seite/Version/Typ 214 01 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb _____
 GJ MMJJ _____
 Bestandsgruppe _____

Übersicht Neubestand ¹⁾

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	Ergebnis	Erträge	Aufwendungen
	volle Euro	volle Euro	volle Euro

Ergebnisquellen:

Fb/Nw

- a) Risiko und vorzeitiger Abgang: ²⁾
 - 1. Sterblichkeit 218
 - 2. sonstiges Risiko 218
 - 3. vorzeitiger Abgang 218
- b) Kapitalanlagen:
 - 1. Zins ²⁾ 219, S. 1
 - 2. Übriges 219, S. 1
- c) Kosten: ²⁾
 - 1. Abschlusskosten ³⁾ 219, S. 2
 - 2. laufende Verwaltung 219, S. 3
- d) Unterschied aus Tarif- und Normbeitrag 216
- e) Rückversicherung:
 - 1. Sterblichkeit 219, S. 4
 - 2. sonstiges Risiko 219, S. 4
 - 3. Übriges 219, S. 4
- f) sonstiges Ergebnis 219, S. 5

01

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

Rohüberschuss/Rohfehlbetrag

17

g) Direktgutschrift

- 18

h) Zuführung zur RfB ⁴⁾

200 - 19

selbst abgeschlossenes VG

200 = 20

21

22

nachrichtlich:

23

4. verdiente Bruttobeiträge des s. a. VG ⁵⁾ 200

24

5. Versicherungssumme des s. a. VG ⁶⁾ in TsdEuro 210

25

6. Deckungsrückstellung des s. a. VG ⁷⁾ 100

26

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 215

Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 215 01 8 1 Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ Abrechnungsverband

Übersicht Altbestand ¹⁾

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	Ergebnis	Erträge	Aufwendungen
	volle Euro	volle Euro	volle Euro

		01	
Ergebnisquellen:	Fb/Nw	02	
a) Risiko und vorzeitiger Abgang: ²⁾		03	
1. Sterblichkeit	218	04	
a) Männer	218	05	
b) Frauen	218	06	
c) gemeinsame Tarife	218	07	
2. sonstiges Risiko	218	08	
3. vorzeitiger Abgang	218	09	
b) Kapitalanlagen:		10	
1. Zins ²⁾	219, S. 1	11	
2. Übriges	219, S. 1	12	
c) Kosten: ²⁾		13	
1. Abschlusskosten ³⁾	219, S. 2	14	
2. laufende Verwaltung	219, S. 3	15	
e) Rückversicherung:		16	
1. Sterblichkeit	219, S. 4	17	
2. sonstiges Risiko	219, S. 4	18	
3. Übriges	219, S. 4	19	
f) sonstiges Ergebnis	219, S. 5	20	
Rohüberschuss/Rohfehlbetrag		21	
g) Direktgutschrift	-	22	
h) Zuführung zur RfB ⁴⁾	200 -	23	
selbst abgeschlossenes VG	200 =	24	
		25	
		26	
nachrichtlich:			
4. verdiente Bruttobeiträge des s. a. VG ⁵⁾	200		
5. Versicherungssumme des s. a. VG ⁶⁾ in TsdEuro	210		
6. Deckungsrückstellung des s. a. VG ⁷⁾	100		

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 216

Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ
216 01 8 1	<input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/>

Zusammensetzung der verdienten Bruttobeiträge und der Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung für das selbst abgeschlossene VG ¹⁾

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	gesamt	Neubestand ¹⁰⁾	Altbestand ¹⁰⁾
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01			
02			
03			
1. Normsparbeiträge ²⁾ laut Nw 217, Zeile 04	04	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Normrisikobeiträge ³⁾ laut Nw 218, Zeile 18	05	<input type="text"/>	<input type="text"/>
06			
3. Beitragszuschläge für laufende Verwaltungskosten (ohne Ratenzuschläge) sowie Nebenleistungen der Versicherungsnehmer laut Nw 219, S. 03, Zeile 13	07	<input type="text"/>	<input type="text"/>
08			
4. Ratenzuschläge ⁴⁾ für			
a) Risiko ⁵⁾ laut Nw 218, Zeile 23	09	<input type="text"/>	<input type="text"/>
b) Zinsausfall laut Nw 219, S. 01, Zeile 06	10	<input type="text"/>	<input type="text"/>
c) Verwaltungskosten laut Nw 219, S. 03, Zeile 15	11	<input type="text"/>	<input type="text"/>
12			
5. Abschlusskostenzuschläge bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag laut Nw 219, S. 02, Zeile 12	13	<input type="text"/>	<input type="text"/>
14			
6. laufende Amortisationszuschläge ⁶⁾ laut Nw 219, S. 02, Zeile 14	15	<input type="text"/>	<input type="text"/>
7. Beitragszuschläge laut Zeile 23 ⁷⁾	16	<input type="text"/>	<input type="text"/>
8. Sonstiges ⁸⁾	17	<input type="text"/>	<input type="text"/>
18			
verdiente Bruttobeiträge und Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung laut Fb 200, S. 01, Z. 04, Sp. 04 zuzüglich Z. 08	19	<input type="text"/>	<input type="text"/>
20			
Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen aus der Differenz zwischen Tarif- und Normbeitrag für das selbst abgeschlossene VG	21		
22			
1. Beitragszuschläge laut Zeile 16	23	<input type="text"/>	<input type="text"/>
24			
2. Auffüllung der DR auf Grund von Beitragsunterschüssen laut Nw 217, Zeile 06 ⁹⁾	- 25	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Unterschied aus Tarif- und Normbeitrag	= 26	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 217

Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen

Entwicklung der Deckungsrückstellung – saldiert um noch nicht fällige Ansprüche an Versicherungsnehmer – für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ
 217 01 8 1

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	gesamt	Neubestand ⁷⁾	Altbestand ⁷⁾
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01			
02			
03			
1. Normsparbeiträge laut Nw 216, Zeile 04	04		
05			
2. Auffüllung der DR auf Grund von Beitragsunterschüssen ¹⁾ laut Nw 216, Zeile 25	+ 06		
07			
3. rechnungsmäßige Zinsen auf die um noch nicht fällige Ansprüche an VN verminderte DR laut Nw 219, S. 01, Zeile 11	+ 08		
09			
4. Aufwendungen aus der Erhöhung der DR durch Direktgutschrift laut Fb 200, Seite 02, Zeile 25	+ 10		
11			
5. Aufwendungen aus der Erhöhung der DR sowie aus der Verminderung noch nicht fälliger Ansprüche an VN durch den Eintritt von VF ²⁾ laut Nw 218, Zeile 10	+ 13		
14			
6. freigewordene DR abzüglich der Aufwendungen aus der Verminderung noch nicht fälliger Ansprüche an VN durch:			
a) Abläufe und Erlebensfälle	- 16		
b) Todesfälle, sonstige VF und vorzeitigen Abgang ³⁾ laut Nw 218, Zeile 13	- 17		
18			
7. Risikobeiträge aus der Deckungsrückstellung laut Nw 218, Zeile 19	- 19		
20			
8. Verwaltungskostenanteile aus der Deckungsrückstellung laut Nw 219, S. 03, Zeile 17	- 21		
22			
23			
9. durch Aktivierung noch nicht fälliger Ansprüche an VN sowie durch Zillmerung der DR für den Neuzugang des GJ rechnungsmäßig gedeckte Abschlusskosten ⁴⁾ laut Nw 219, S. 02, Zeile 10	- 24		
10. Sonstiges ⁵⁾	+ 25		
gesamt ⁶⁾	= 26		

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 218

Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen

Name des VU: _____
 Formular Nr./Seite/Version/Typ 218 01 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb _____
 GJ MMJJ _____
 Risikoart / Vz _____

Gegenüberstellung des tatsächlichen und des rechnungsmäßigen Verlaufs ¹⁾ des Risikos und des vorzeitigen Abgangs für das selbst abgeschlossene VG ²⁾

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	gesamt	Neubestand ⁵⁾	Altbestand ⁵⁾
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01			
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
+ 10			
11			
12			
- 13			
+ 14			
tatsächlicher Aufwand	= 15		
16			
17			
18			
+ 19			
20			
+ 21			
22			
+ 23			
+ 24			
rechnungsmäßiger Ertrag	= 25		
Ergebnis (Zeile 25 - Zeile 15)	26		

1. Aufwendungen für Versicherungsfälle (ohne Abläufe oder Erlebensfälle) und Rückkäufe (ohne Regulierungsaufwendungen) ³⁾ laut Fb 200, Seite 02, Zeile 07, Spalte 04 T und Zeile 19, Spalte 04 T

2. Aufwendungen aus der Erhöhung der DR sowie aus der Verminderung der noch nicht fälligen Ansprüche an VN durch den Eintritt von Versicherungsfällen laut Nw 217, Zeile 13

3. freigewordene DR abzüglich der Aufwendungen aus der Verminderung der noch nicht fälligen Ansprüche an VN durch den Eintritt von Todesfällen und sonstigen VF sowie durch vorzeitigen Abgang laut Nw 217, Zeile 17

4. Sonstiges ⁴⁾

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 219 Seite 1

Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ 219 01 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb
 GJ MMJJ

Gegenüberstellung des tatsächlichen laufenden Reinertrags aus Kapitalanlagen und der rechnungsmäßigen Zinsen ¹⁾ sowie das übrige Ergebnis aus Kapitalanlagen für das selbst abgeschlossene VG

- 1. laufende Erträge aus Kapitalanlagen laut Nw 201, Seite 02, Zeile 26, Spalte 01 abzüglich der erhaltenen Depotzinsen aus dem in Rückdeckung übernommenen VG gemäß Nw 201, Seite 02, Zeile 07, Spalte 01
- 2. laufende Aufwendungen für Kapitalanlagen laut Nw 201, Seite 02, Zeile 26, Spalte 03
- 3. Ratenzuschläge für Zinsausfall laut Nw 216, Zeile 10
- 4. Sonstiges ²⁾

laufender Reinertrag aus Kapitalanlagen =

- 5. rechnungsmäßige Zinsen auf die um noch nicht fällige Ansprüche an VN verminderte DR (ohne Zinsdirektgutschrift) laut Nw 217, Zeile 08 ³⁾

- 6. Zinsen auf die Pensionsrückstellung laut Fb 200, Seite 06, Zeile 12 T

- 7. Zinsen auf gutgeschriebene Überschussanteile (ohne Zinsdirektgutschrift) laut Fb 200, Seite 03, Zeile 10 abzgl. Zeile 11

- 8. Ergebnis aus der Zinsabsicherung aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft ⁴⁾

- 9. rechnungsmäßige Zinsen auf die Risikobeiträge laut Nw 218, Zeile 21

- 10. Sonstiges ²⁾

rechnungsmäßige Zinsen insgesamt =

Zinsergebnis (Zeile 08 - Zeile 18)

nachrichtlich: Zinsdirektgutschrift

- 1. übrige Erträge aus Kapitalanlagen laut Nw 201, Seite 2, Zeile 26, Spalte 02

- 2. übrige Aufwendungen für Kapitalanlagen laut Nw 201, Seite 2, Zeile 26, Spalte 04

- 3. Sonstiges ²⁾

übriges Ergebnis aus Kapitalanlagen =

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	gesamt	Neubestand ⁵⁾	Altbestand ⁵⁾	kollektiver Teil der RfB ⁶⁾
01	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
02				
03				
04	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- 05	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
+ 06	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
+ 07	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
= 08	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
09				
10				
11	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
+ 12	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
13				
+ 14	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- 15	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
+ 16	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
+ 17	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
= 18	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
19	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
20	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
21				
22				
23	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- 24	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
+ 25	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
= 26	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 219 Seite 2

Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ
 219 02 8 1

Gegenüberstellung der tatsächlichen Aufwendungen für den Abschluss von Versicherungen und der rechnungsmäßigen Erträge zu ihrer Deckung für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	gesamt	Neubestand ⁵⁾	Altbestand ⁵⁾
01	volle Euro	volle Euro	volle Euro
02			
03			
1. Abschlussaufwendungen laut Fb 200, Seite 03, Zeile 03, Spalte 03	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Sonstiges ²⁾	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
tatsächliche Abschlussaufwendungen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
07			
08			
3. rechnungsmäßig gedeckt:			
a) durch Aktivierung noch nicht fälliger Ansprüche an VN sowie durch Zillmerung der DR für den Neuzugang des Geschäftsjahres laut Nw 217, Zeile 24	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
b) durch Abschlusskostenzuschläge bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag laut Nw 216, Zeile 13	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
13			
c) durch laufende Amortisationszuschläge laut Nw 216, Zeile 15	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
14			
4. Sonstiges ²⁾	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
15			
rechnungsmäßiger Ertrag	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
16			
Ergebnis (Zeile 16 - Zeile 06)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
17			
18			
nachrichtlich:			
19			
20			
1. Aufwendungen aus der Verminderung noch nicht fälliger Ansprüche an Versicherungsnehmer durch vorzeitigen Abgang laut Nw 217, Zeile 17 T	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
21			
22			
2. durch vorzeitigen Abgang rückgebuchte Provisionen laut Nw 219, Seite 02, Zeile 04 T	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
23			
-	24		
+	25		
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen an Versicherungsvertreter aus rückgebuchten Provisionen laut Nw 219, Seite 05, Zeile 14 T	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
=	26		

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 219 Seite 3

Zerlegung des Rohergebnisses
nach Ergebnisquellen

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ
219 03 8 1

Gegenüberstellung der tatsächlichen Aufwendungen für die laufende Verwaltung und der rechnungsmäßigen Erträge zu ihrer Deckung für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	gesamt	Neubestand ⁵⁾	Altbestand ⁵⁾
01	volle Euro	volle Euro	volle Euro
02			
03			
1. Verwaltungsaufwendungen laut Fb 200, Seite 03, Zeile 07, Spalte 03	04	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Aufwendungen für die Regulierung von Versicherungsfällen und Rückkäufen ¹⁾ laut Fb 200, Seite 02, Zeile 07, Spalte 04 T und Zeile 19, Spalte 04 T	05	<input type="text"/>	<input type="text"/>
06	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. Sonstiges ²⁾	07	<input type="text"/>	<input type="text"/>
08			
tatsächlicher Reinaufwand	09	<input type="text"/>	<input type="text"/>
10			
11			
4. Beitragszuschläge für laufende Verwaltungskosten (ohne Ratenzuschläge) und Nebenleistungen der Versicherungsnehmer laut Nw 216, Zeile 07	12		
13	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
14			
5. Ratenzuschläge für laufende Verwaltungskosten laut Nw 216, Zeile 11	15	<input type="text"/>	<input type="text"/>
16			
6. Verwaltungskostenanteile aus der Deckungsrückstellung laut Nw 217, Zeile 21	17	<input type="text"/>	<input type="text"/>
18	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
7. Sonstiges ²⁾	19		
rechnungsmäßiger Ertrag	20	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ergebnis (Zeile 20 - Zeile 09)	21	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 219 Seite 4

Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 219 04 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb _____
 GJ MMJJ _____

Abrechnung des in Rückdeckung gegebenen selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	gesamt	Neubestand ⁵⁾	Altbestand ⁵⁾
01	volle Euro	volle Euro	volle Euro
02			
03			
1. Vergütung des Rückversicherers für Todesfälle (ohne Regulierungsaufwendungen)			
04			
05			
2. Anteil des Rückversicherers			
a) an der Erhöhung der Deckungsrückstellung durch Eintritt von Todesfällen	+		
06			
b) an der durch den Eintritt von Todesfällen freigewordenen Deckungsrückstellung	-		
07			
3. Sonstiges ²⁾	+		
08			
tatsächlicher Ertrag zur Deckung der Sterblichkeit aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	=		
09			
10			
11			
12			
4. Rückversicherungs-Todesfallrisikobeiträge einschließlich der darauf entfallenden rechnermäßigen Zinsen			
13			
5. Sonstiges ²⁾	+		
14			
15			
rechnungsmäßiger Aufwand zur Deckung der Sterblichkeit aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	=		
16			
17			
18			
Sterblichkeitsergebnis ⁸⁾ aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft (Zeile 10 - Zeile 16)			
19			
20			
Ergebnis des sonstigen Risikos ⁸⁾ aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	+		
21			
22			
übriges Ergebnis aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft ⁹⁾	+		
23			
24			
gesamtes Ergebnis aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft ¹⁰⁾	=		
25			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 219 Seite 5

Zerlegung des Rohergebnisses
nach Ergebnisquellen

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ
219 05 8 1	<input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/>

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	gesamt	Neubestand ⁵⁾	Altbestand ⁵⁾
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01			
02			
03			
1. Erträge aus der Verminderung der übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen laut Fb 200, Seite 01, Zeile 11, Spalte 03			
04			
05			
2. sonstige versicherungstechnische Erträge laut Fb 200, Seite 01, Zeile 13 T ¹²⁾	+		
06			
07			
3. Aufwendungen aus der Erhöhung der übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen laut Fb 200, Seite 02, Zeile 26, Spalte 03	-		
08			
09			
4. sonstige versicherungstechnische Aufwendungen laut Fb 200, Seite 03, Zeile 14, Spalte 04 T	-		
10			
11			
5. Erträge laut Fb 200, Seite 06, Zeile 09, Spalte 04	+		
12			
13			
6. übrige Aufwendungen laut Fb 200, Seite 06, Zeile 20, Spalte 04 abzüglich Nw 219, Seite 1, Zeile 12	-		
14			
15			
7. außerordentliches Ergebnis laut Fb 200, Seite 06, Zeile 23, Spalte 04	+		
16			
17			
8. Erträge aus Verlustübernahme laut Fb 200, Seite 07, Zeile 01	+		
18			
19			
20			
21			
9. Steuern laut Fb 200, Seite 07, Zeile 06, Spalte 04 und Zeile 08, Spalte 04	-		
22			
23			
10. Erträge aus der Inanspruchnahme eines Organisationsfonds laut Fb 200, Seite 07, Zeile 12	+		
24			
11. Sonstiges ²⁾	+		
25			
sonstiges Ergebnis	=		
26			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Zusätzliche formgebundene Erläuterungen der Pensions- und Sterbekassen

Nw 120 Seite 1

Kapitalanlagen bei Mitglieds- und Trägerunternehmen sowie Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Mitglieds- und Trägerunternehmen

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ
 120 01 8 1

Zeile	Spalte 01	Spalte 02
	Bilanzwert am Ende des GJ	davon angelegt bei Mitglieds- und Trägerunternehmen
	volle Euro	volle Euro
01		
02		
03		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken ¹⁾		
04	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen:		
a) Anteile an verbundenen Unternehmen		
06	<input type="text"/>	<input type="text"/>
b) Ausleihungen an verbundene Unternehmen		
07	<input type="text"/>	<input type="text"/>
c) Beteiligungen		
08	<input type="text"/>	<input type="text"/>
d) Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
09	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. sonstige Kapitalanlagen:		
10		
a) Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere:		
11		
1. Aktien		
12	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Investmentanteile		
13	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		
14	<input type="text"/>	<input type="text"/>
b) Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		
15	<input type="text"/>	<input type="text"/>
c) Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen		
16	<input type="text"/>	<input type="text"/>
d) sonstige Ausleihungen:		
17		
1. Namensschuldverschreibungen		
18	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Schuldscheinforderungen und Darlehen		
19	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. übrige Ausleihungen		
20	<input type="text"/>	<input type="text"/>
e) Einlagen bei Kreditinstituten		
21	<input type="text"/>	<input type="text"/>
f) andere Kapitalanlagen		
22	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4. Kapitalanlagen insgesamt ²⁾		
23	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 120 Seite 2

Kapitalanlagen bei Mitglieds- und
Trägerunternehmen sowie Forderungen
an und Verbindlichkeiten gegenüber
Mitglieds- und Trägerunternehmen

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ
120 02 8 1	<input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/>

Zeile	Spalte 01
	Bilanzwert am Ende des GJ
	volle Euro
01	
02	
03	
5. Forderungen an Mitglieds- und Trägerunternehmen	04
a) aus dem Versicherungsgeschäft	05 <input type="text"/>
b) auf Zinsen und Mieten	06 <input type="text"/>
c) auf Ausgleich von Fehlbeträgen	07 <input type="text"/>
d) aus der laufenden Abrechnung	08 <input type="text"/>
6. Forderungen insgesamt	09 <input type="text"/>
7. Verbindlichkeiten gegenüber Mitglieds- und Trägerunternehmen	10
a) aus dem Versicherungsgeschäft	11 <input type="text"/>
b) aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden	12 <input type="text"/>
c) aus sonstigen Darlehensschulden	13 <input type="text"/>
d) aus der laufenden Abrechnung	14 <input type="text"/>
8. Verbindlichkeiten insgesamt	15 <input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 121 Seite 1

Bewegung der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung und Angaben zur Beteiligung an den Bewertungsreserven ¹⁾

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ
 121 01 8 1 _____

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	gesamt	Neubestand ⁷⁾	Altbestand ⁷⁾	kollektiver Teil ⁷⁾
Posten	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
Bilanzwert am Ende des VJ	03			
Entnahmen:	04			
- Beiträge, die zur Leistungserhöhung in die DR eingehen	- 05			
- Auszahlungen (z. B. Gewinnzuschläge)	- 06			
- gutgeschriebene Überschussanteile	- 07			
- Beitragsermäßigung	- 08			
- sonstige Entnahmen im Geschäftsjahr ²⁾	- 09			
Zwischensumme	= 10			
Zuführung aus dem Überschuss des GJ	+ 11			
sonstige Zuführungen im GJ ²⁾	+ 12			
Zuführungen zum/Rückführungen aus dem kollektiven Teil der RfB nach § 3 Abs. 2 und 3 RfBV ³⁾	+ 13			
Bilanzwert am Ende des GJ	= 14			
davon:	15			
a) festgelegt für noch nicht zugeteilte laufende Überschussanteile ³⁾	- 16			
b) festgelegt für noch nicht zugeteilte Schlussüberschussanteile und Schlusszahlungen ⁴⁾	- 17			
c) festgelegt für noch nicht zugeteilte Beträge für Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ⁴⁾	- 18			
d) festgelegt für noch nicht zugeteilte Beträge für Beteiligung an d. Bewertungsreserven, ohne c) ⁴⁾	- 19			
e) zurückgestellt für Gewinnrenten, ohne a) ⁵⁾	- 20			
f) zurückgestellt für künftige Schlussüberschussanteile und Schlusszahlungen, ohne b) und e) ⁵⁾	- 21			
g) zurückgestellt für zukünftige Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven, ohne c) ⁵⁾	- 22			
ungebundene RfB am Ende des Geschäftsjahres	= 23			
Beteiligung an den Bewertungsreserven ⁶⁾	24			
a) durch Direktgutschrift	25			
b) durch Entnahme aus RfB	26			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 121 Seite 2

Bewegung der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung und Angaben zur Beteiligung an den Bewertungsreserven ¹⁾

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ
 121 02 8 1 _____ _____

Neubestand ⁷⁾

Posten

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	Pensionsversicherung	weitere Kapitalversicherung ⁸⁾	Sterbegeldversicherung ⁹⁾
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01			
02			
Bilanzwert am Ende des VJ	03		
Entnahmen:	04		
- Beiträge, die zur Leistungserhöhung in die DR eingehen	- 05		
- Auszahlungen (z. B. Gewinnzuschläge)	- 06		
- gutgeschriebene Überschussanteile	- 07		
- Beitragermäßigung	- 08		
- sonstige Entnahmen im Geschäftsjahr ²⁾	- 09		
Zwischensumme	= 10		
Zuführung aus dem Überschuss des GJ	+ 11		
sonstige Zuführungen im GJ ²⁾	+ 12		
Zuführungen zum/Rückführungen aus dem kollektiven Teil der RfB nach § 3 Abs. 2 und 3 RfBV ³⁾	+ 13		
Bilanzwert am Ende des GJ	= 14		
davon:	15		
a) festgelegt für noch nicht zugeteilte laufende Überschussanteile ³⁾	- 16		
b) festgelegt für noch nicht zugeteilte Schlussüberschussanteile und Schlusszahlungen ⁴⁾	- 17		
c) festgelegt für noch nicht zugeteilte Beträge für Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ⁴⁾	- 18		
d) festgelegt für noch nicht zugeteilte Beträge für Beteiligung an d. Bewertungsreserven, ohne c) ⁴⁾	- 19		
e) zurückgestellt für Gewinnrenten, ohne a) ⁵⁾	- 20		
f) zurückgestellt für künftige Schlussüberschussanteile und Schlusszahlungen, ohne b) und e) ⁵⁾	- 21		
g) zurückgestellt für zukünftige Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven, ohne c) ⁵⁾	- 22		
ungebundene RfB am Ende des Geschäftsjahres	= 23		
Beteiligung an den Bewertungsreserven ⁶⁾	24		
a) durch Direktgutschrift	25		
b) durch Entnahme aus RfB	26		

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 121 Seite 3

Bewegung der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung und Angaben zur Beteiligung an den Bewertungsreserven ¹⁾

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ
121 03 8 1	_____	_____

Altbestand ⁷⁾

Posten

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	Pensionsversicherung	weitere Kapitalversicherung ⁸⁾	Sterbegeldversicherung ⁹⁾
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01			
02			
Bilanzwert am Ende des VJ	03		
Entnahmen:	04		
- Beiträge, die zur Leistungserhöhung in die DR eingehen	- 05		
- Auszahlungen (z. B. Gewinnzuschläge)	- 06		
- gutgeschriebene Überschussanteile	- 07		
- Beitragsermäßigung	- 08		
- sonstige Entnahmen im Geschäftsjahr ²⁾	- 09		
Zwischensumme	= 10		
Zuführung aus dem Überschuss des GJ	+ 11		
sonstige Zuführungen im GJ ²⁾	+ 12		
Zuführungen zum/Rückführungen aus dem kollektiven Teil der RfB nach § 3 Abs. 2 und 3 RfBV ³⁾	+ 13		
Bilanzwert am Ende des GJ	= 14		
davon:	15		
a) festgelegt für noch nicht zugeteilte laufende Überschussanteile ⁴⁾	- 16		
b) festgelegt für noch nicht zugeteilte Schlussüberschussanteile und Schlusszahlungen ⁴⁾	- 17		
c) festgelegt für noch nicht zugeteilte Beträge für Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ⁴⁾	- 18		
d) festgelegt für noch nicht zugeteilte Beträge für Beteiligung an d. Bewertungsreserven, ohne c) ⁴⁾	- 19		
e) zurückgestellt für Gewinnrenten, ohne a) ⁵⁾	- 20		
f) zurückgestellt für künftige Schlussüberschussanteile und Schlusszahlungen, ohne b) und e) ⁵⁾	- 21		
g) zurückgestellt für zukünftige Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven, ohne c) ⁵⁾	- 22		
ungebundene RfB am Ende des Geschäftsjahres	= 23		
Beteiligung an den Bewertungsreserven ⁶⁾	24		
a) durch Direktgutschrift	25		
b) durch Entnahme aus RfB	26		

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 220 Seite 1

Bewegung des Bestandes
an Versorgungsberechtigten
(Pensions- und weitere Kapitalversicherungen) ¹⁾

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ
220 01 8 1

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	ANWÄRTER		
	Versicherte insgesamt	versicherte Männer	versicherte Frauen
01	Anzahl	Anzahl	Anzahl
02			
Bestand am Anfang des GJ	03	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zugang während des GJ:			
- Neuzugang an Anwärtern	04	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- sonstiger Zugang ²⁾	+ 05	<input type="text"/>	<input type="text"/>
gesamter Zugang	= 06	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Abgang während des GJ:			
- durch Tod	07	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Erreichen der Altersgrenze/Ablauf	+ 08	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (Invalidität)	+ 09	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Ausscheiden unter Zahlung von Rückkaufswerten, Rückgewährbeträgen oder Austrittsvergütungen	+ 10	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Ausscheiden ohne Zahlung von Rückkaufswerten, Rückgewährbeträgen oder Austrittsvergütungen	+ 11	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- sonstiger Abgang	+ 12	<input type="text"/>	<input type="text"/>
gesamter Abgang	= 13	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bestand am Ende des GJ (= Z. 03 + Z. 06 - Z. 13)	14	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon: ³⁾	15		
- beitragsfreie Anwartschaften ⁴⁾	16	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- in Rückdeckung gegeben ⁵⁾	17	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- mit Anwartschaft auf Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung ⁶⁾	18	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- nur mit Anwartschaft auf Alters- und Invaliditätsversorgung ⁷⁾	19	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- nur mit Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung ⁸⁾	20	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- nur mit Anwartschaft auf Altersversorgung ⁹⁾	21	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Fondsgebundene Lebensversicherung ¹⁰⁾	22	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Rentenleistung ¹¹⁾	23	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Kapitaleistung ¹²⁾	24	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Neubestand ¹³⁾	25	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Altbestand ¹⁴⁾	26	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 220 Seite 2

Bewegung des Bestandes
an Versorgungsberechtigten
(Pensions- und weitere Kapitalversicherungen) ¹⁾

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ 220 02 8 1
Unternehmen Reg-Nr./Pb
GJ MMJJ

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
INVALIDEN- UND ALTERSRENTNER			
	Männer	Frauen	Summe der Jahresrenten ¹⁷⁾
01	Anzahl	Anzahl	volle Euro
02			
Bestand am Anfang des GJ	03	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zugang während des GJ:	04		
- Zugang an Rentnern	05	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- sonstiger Zugang ¹⁵⁾	+ 06	<input type="text"/>	<input type="text"/>
gesamter Zugang	= 07	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Abgang während des GJ:	08		
- durch Tod	09	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Reaktivierung	+ 10	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Ausscheiden unter Zahlung von Rückkaufswerten, Rückgewährbeträgen oder Austrittsvergütungen	+ 11	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- sonstiger Abgang	+ 12	<input type="text"/>	<input type="text"/>
gesamter Abgang	= 13	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bestand am Ende des GJ (= Z. 03 + Z. 07 - Z. 13)	14		
davon: ¹⁶⁾	15	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- in Rückdeckung gegeben ⁵⁾	16	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- mit Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung	17	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Neubestand ¹³⁾	18	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Altbestand ¹⁴⁾	19	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	20	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 220 Seite 3

Bewegung des Bestandes
an Versorgungsberechtigten
(Pensions- und weitere Kapitalversicherungen) ¹⁾

Name des VU: _____

Formular
Nr./Seite/Version/Typ Unternehmen GJ
Reg-Nr./Pb MMJJ
220 03 8 1 _____ _____

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	HINTERBLIEBENENRENTNER			
	Witwen	Witwer	Waisen	Summe der Jahresrenten ¹⁷⁾
01	Anzahl	Anzahl	Anzahl	volle Euro
02				
Bestand am Anfang des GJ	03			
Zugang während des GJ:	04			
- Zugang an Rentnern	05			
- sonstiger Zugang ¹⁵⁾	+ 06			
gesamter Zugang	= 07			
Abgang während des GJ:	08			
- durch Tod	09			
- Wiederheirat, Ablauf	+ 10			
- Ausscheiden unter Zahlung von Rückkaufs-werten, Rückgewährbeträgen oder Austrittsvergütungen	+ 11			
- sonstiger Abgang	+ 12			
gesamter Abgang	= 13			
	14			
Bestand am Ende des GJ (= Z. 03 + Z. 07 - Z. 13)	15			
davon: ¹⁸⁾	16			
- in Rückdeckung gegeben ⁵⁾	17			
- Neubestand ¹³⁾	18			
- Altbestand ¹⁴⁾	19			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 221 Seite 1

Bewegung des Bestandes
an Sterbegeld- und Zusatzversicherungen ¹⁾

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ Unternehmen GJ
Reg-Nr./Pb MMJJ
221 01 8 1 _____

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
STERBEGELDVERSICHERUNGEN ⁶⁾				
	gesamt	getrennte Sterbetafel		gemeinsame Sterbetafel
01	Versicherte	männliche Versicherte	weibliche Versicherte	Versicherte
02	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
03				
04				
Bestand am Anfang des GJ	05			
Zugang während des GJ:	06			
- abgeschlossene Versicherungen				
- sonstiger Zugang ²⁾	+ 07			
gesamter Zugang	= 08			
Abgang während des GJ:	09			
- durch Tod	10			
- Ablauf	+ 11			
- Storno	+ 12			
- sonstiger Abgang	+ 13			
gesamter Abgang	= 14			
Bestand am Ende des GJ (= Z. 05 + Z. 08 - Z. 14)	15			
davon: ³⁾	16			
- beitragsfreie Versicherungen	17			
- in Rückdeckung gegeben	18			
- Neubestand ⁴⁾	19			
- Altbestand ⁵⁾	20			
	21			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 221 Seite 2

Bewegung des Bestandes
an Sterbegeld- und Zusatzversicherungen ¹⁾

Name des VU: _____

Formular	Unternehmen	GJ
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ
221 02 8 1	_____	_____

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
STERBEGELDVERSICHERUNGEN ⁶⁾				
	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt
01	Versicherte	Versicherte	Versicherte	Versicherte
02	Versicherungssumme volle Euro	Versicherungssumme volle Euro	Versicherungssumme volle Euro	Versicherungssumme volle Euro
03				
04				
Bestand am Anfang des GJ				
05				
Zugang während des GJ:				
- abgeschlossene Versicherungen				
06				
- sonstiger Zugang ²⁾				
+	07			
gesamter Zugang	=	08		
Abgang während des GJ:				
- durch Tod				
10				
- Ablauf	+	11		
- Storno	+	12		
- sonstiger Abgang	+	13		
gesamter Abgang	=	14		
Bestand am Ende des GJ (= Z. 05 + Z. 08 - Z. 14)		15		
16				
davon: ³⁾		17		
- beitragsfreie Versicherungen		18		
- in Rückdeckung gegeben		19		
- Neubestand ⁴⁾		20		
- Altbestand ⁵⁾		21		

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 221 Seite 3

Bewegung des Bestandes
an Sterbegeld- und Zusatzversicherungen ¹⁾

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ
 221 03 8 1

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	UNFALL-ZUSATZVERSICHERUNGEN		SONSTIGE ZUSATZVERSICHERUNGEN ⁷⁾	
	Versicherte	Versicherungssumme	Versicherte	Versicherungssumme
01	Anzahl	volle Euro	Anzahl	volle Euro
02				
03				
04				
Bestand am Anfang des GJ	05	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zugang während des GJ:	06	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- abgeschlossene Versicherungen				
- sonstiger Zugang ²⁾	+ 07	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
gesamter Zugang	= 08	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Abgang während des GJ:	09	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- durch Tod	10	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Ablauf	+ 11	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Storno	+ 12	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- sonstiger Abgang	+ 13	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
gesamter Abgang	= 14	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bestand am Ende des GJ (= Z. 05 + Z. 08 - Z. 14)	15	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon: ³⁾	17	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- beitragsfreie Versicherungen	18	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- in Rückdeckung gegeben	19	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Neubestand ⁴⁾	20	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Altbestand ⁵⁾	21	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 222 Seite 1

Beiträge, Beiträge aus der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung, Rückversicherungsbeiträge sowie Deckungsrückstellung ¹⁾

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ 222 01 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb
 GJ MMJJ

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	gesamt	Neubestand ³⁾	Altbestand ⁴⁾
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01			
02			
laufende Beiträge der	03		
- Mitglieds- und Trägerunternehmen	04	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Mitglieder (außer Unternehmen)	+ 05	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Nichtmitglieder	+ 06	<input type="text"/>	<input type="text"/>
laufende Beiträge insgesamt	= 07	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Einmalbeiträge der	08		
- Mitglieds- und Trägerunternehmen	09	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Mitglieder (außer Unternehmen)	+ 10	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Nichtmitglieder	+ 11	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Einmalbeiträge insgesamt	= 12	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Nebenleistungen der VN	13	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beiträge und Nebenleistungen insgesamt	14	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon für die Fondsgebundene Lebensversicherung ²⁾	15	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beiträge aus der RfB	16	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Einmalbeiträge aus gutgeschriebenen Überschussanteilen	17	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Rückversicherungsbeiträge	18	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Deckungsrückstellung	19	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 222 Seite 2

Beiträge, Beiträge aus der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung, Rückversicherungsbeiträge sowie Deckungsrückstellung ¹⁾

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ 222 02 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb
 GJ MMJJ

Neubestand ³⁾

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Pensionsversicherung	weitere Kapitalversicherung ⁵⁾	Sterbegeldversicherung ⁶⁾	Zusatzversicherung ⁷⁾
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
laufende Beiträge der				
- Mitglieds- und Trägerunternehmen				
- Mitglieder (außer Unternehmen)	+ 05			
- Nichtmitglieder	+ 06			
laufende Beiträge insgesamt	= 07			
Einmalbeiträge der				
- Mitglieds- und Trägerunternehmen				
- Mitglieder (außer Unternehmen)	+ 10			
- Nichtmitglieder	+ 11			
Einmalbeiträge insgesamt	= 12			
Nebenleistungen der VN	13			
Beiträge und Nebenleistungen insgesamt	14			
davon für die Fondsgebundene Lebensversicherung ²⁾	15			
Beiträge aus der RfB	16			
Einmalbeiträge aus gutgeschriebenen Überschussanteilen	17			
Rückversicherungsbeiträge	18			
Deckungsrückstellung	19			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 222 Seite 3

Beiträge, Beiträge aus der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung, Rückversicherungsbeiträge sowie Deckungsrückstellung ¹⁾

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 222 03 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb _____
 GJ MMJJ _____

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Pensionsversicherung	weitere Kapitalversicherung ⁵⁾	Sterbegeldversicherung ⁶⁾	Zusatzversicherung ⁷⁾
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
Altbestand ⁴⁾				
01				
02				
laufende Beiträge der				
03				
- Mitglieds- und Trägerunternehmen				
04				
- Mitglieder (außer Unternehmen)	+			
05				
- Nichtmitglieder	+			
06				
laufende Beiträge insgesamt	=			
07				
Einmalbeiträge der				
08				
- Mitglieds- und Trägerunternehmen				
09				
- Mitglieder (außer Unternehmen)	+			
10				
- Nichtmitglieder	+			
11				
Einmalbeiträge insgesamt	=			
12				
Nebenleistungen der VN				
13				
Beiträge und Nebenleistungen insgesamt				
14				
davon für die Fondsgebundene Lebensversicherung ²⁾				
15				
Beiträge aus der RfB				
16				
Einmalbeiträge aus gutgeschriebenen Überschussanteilen				
17				
Rückversicherungsbeiträge				
18				
Deckungsrückstellung				
19				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 265

Angaben zum ausländischen VG ¹⁾

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ 265 01 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb
 GJ MMJJ

Herkunft des VG

Zeile	Spalte 01
	volle Euro/Anzahl

	01	
1. gebuchte Bruttobeiträge	02	<input type="text"/>
2. Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle:	03	
a) Zahlungen	04	<input type="text"/>
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ²⁾	05	<input type="text"/>
3. Bruttoaufwendungen für Beitragsrückerstattungen	06	<input type="text"/>
4. Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb:	07	
a) Provisionen	08	<input type="text"/>
b) Verwaltungsaufwendungen	09	<input type="text"/>
5. Brutto-Deckungsrückstellung	10	<input type="text"/>
6. Anzahl der Versorgungsberechtigten:	11	
a) Rentner	12	<input type="text"/>
b) Anwärter	13	<input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Zusätzliche formgebundene Erläuterungen der Krankenversicherungsunternehmen

Nw 130 Seite 1

Bewegung der Rückstellung
für Beitragsrückerstattung im selbst
abgeschlossenen Versicherungsgeschäft

Name des VU:

Formular	Unternehmen	GJ
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ
130 01 8 1	<input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/>

**A. Rückstellung für erfolgsabhängige
Beitragsrückerstattung**

1. Bilanzwert am Ende des VJ

2. Entnahmen im GJ

a) Einmalbeiträge
laut Fb 200, S. 1, Z. 08, Sp. 04 T

b) Rückvergütung wegen Schadenfreiheit

c) sonstige Entnahmen

3. Zwischensumme

4. Zuführung aus dem Überschuss des GJ

5. Bilanzwert am Ende des GJ

6. davon festgelegt

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	insgesamt	Pflege-PflichtV *)	geförderte Pflegevorsorge	ohne Pflege-PflichtV, gef. Pflegevorsorge
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
06				
- 07	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- 08	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- 09	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
= 10	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
+ 11	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
= 12	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
13	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 130 Seite 2

Bewegung der Rückstellung
für Beitragsrückerstattung im selbst
abgeschlossenen Versicherungsgeschäft

Name des VU:

Formular	Unternehmen	GJ
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ
130 02 8 1	<input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/>

Zeile	Spalte 01
	insgesamt
	volle Euro

**B. Rückstellung für erfolgsunabhängige
Beitragsrückerstattung**

1. Bilanzwert am Ende des VJ		05	<input type="text"/>
2. Entnahmen im GJ		06	
a) Einmalbeiträge laut Fb 200, S. 1, Z. 08, Sp. 04 T	-	07	<input type="text"/>
b) Rückvergütung wegen Schadenfreiheit	-	08	<input type="text"/>
c) sonstige Entnahmen	-	09	<input type="text"/>
<hr/>			
3. Zwischensumme	=	10	<input type="text"/>
4. Zuführung aus dem Überschuss des GJ	+	11	<input type="text"/>
<hr/>			
5. Bilanzwert am Ende des GJ	=	12	<input type="text"/>
<hr/>			
6. davon festgelegt		13	<input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 130 Seite 3

Bewegung der Rückstellung
für Beitragsrückerstattung im selbst
abgeschlossenen Versicherungsgeschäft

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ 130 03 8 1
Unternehmen Reg-Nr./Pb
GJ MMJJ

B. Rückstellung für erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung

1. Bilanzwert am Ende des VJ

2. Entnahmen im GJ

a) Einmalbeiträge
laut Fb 200, S. 1, Z. 08, Sp. 04 T

b) Rückvergütung wegen Schadenfreiheit

c) sonstige Entnahmen

3. Zwischensumme

4. Zuführung aus dem Überschuss des GJ

5. Bilanzwert am Ende des GJ

6. davon festgelegt

7. Von dem Bilanzwert des festzulegenden Betrags
nach § 150 Abs. 4 VAG stammen aus dem

- Geschäftsjahr

- 1. Vorjahr

- 2. Vorjahr

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Pflege-PflichtV *)	tarifliche erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung	für Gruppenversicherungsverträge	festzulegender Betrag nach § 150 Abs. 4 VAG
01	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
02				
03				
04				
05	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
06				
- 07	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- 08	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- 09	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
= 10	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
+ 11	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
= 12	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
13	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
14				
15				
16				<input type="text"/>
17				<input type="text"/>
18				<input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 230 Seite 1

Bewegung des Bestandes
an Krankenversicherungen

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ 230 01 8 1
Unternehmen Reg-Nr./Pb
GJ MMJJ

Monats-Sollbeiträge, Einmalbeiträge

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	gesamtes VG		gesamtes VG nach Art der LebensV	gesamte VG nach Art der SchadenV
	volle Euro		volle Euro	volle Euro
Einzelversicherungen	01			
Bestand am Anfang des GJ	02	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zugang während des GJ	03	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon durch:	04	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- bisher nicht Versicherte	05	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Geburten	06	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Abgang während des GJ	07	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon durch:	08	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Kündigung des VN unterteilt in	09	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
a) Kündigung in den ersten 24 Monaten	10	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
b) spätere Kündigung	11	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Kündigung des Versicherers	12	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Tod	13	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Veränderungen während des GJ	14	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon durch:	15	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Beitragsanpassungen ¹⁾	16	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Umstufungen ²⁾	17	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Sonstiges ³⁾	18	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bestand am Ende des GJ (= Z. 02 + Z. 03 - Z. 06 + Z. 12)	19	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gruppenversicherungen	20	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bestand am Anfang des GJ	21	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bestand am Ende des GJ	22	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Versicherungen gegen Einmalbeitrag (= 1/12 der Jahresbeitrageinnahme)	23	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Versicherungsgeschäft, auf das unmittelbare Abschlusskosten entfallen ⁴⁾	24	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon:	25	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
a) Einzelversicherung	26	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
b) Gruppenversicherung	27	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
unmittelbare Abschlusskosten	28	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon:	29	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
a) Einzelversicherung	30	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
b) Gruppenversicherung	31	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 230 Seite 2

Bewegung des Bestandes
an Krankenversicherungen

Name des VU:

Formular	Unternehmen	GJ
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ
230 02 8 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Monats-Sollbeiträge, Einmalbeiträge

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	nach Art der Lebensversicherung			
	Krankheitskosten- vollIV ^{6) 7)}	KrankentagegeldV ⁷⁾	Krankenhaus- tagegeldV ^{6) 7)}	geförderte Pflegevorsorge
Einzelversicherungen	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
Bestand am Anfang des GJ	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zugang während des GJ	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon durch:				
- bisher nicht Versicherte	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Geburten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Abgang während des GJ	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon durch:				
- Kündigung des VN	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
unterteilt in				
a) Kündigung in den ersten 24 Monaten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
b) spätere Kündigung	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Kündigung des Versicherers	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Tod	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Veränderungen während des GJ	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon durch:				
- Beitragsanpassungen ¹⁾	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Umstufungen ²⁾	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Sonstiges ³⁾	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bestand am Ende des GJ (= Z. 02 + Z. 03 - Z. 06 + Z. 12)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gruppenversicherungen				
Bestand am Anfang des GJ	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bestand am Ende des GJ	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Versicherungen gegen Einmalbeitrag (= 1/12 der Jahresbeitragseinnahme)				
nachrichtlich: Monats-Sollbeiträge	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Beihilfeberechtigte	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Nicht-Beihilfeberechtigte	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 230 Seite 3

Bewegung des Bestandes
an Krankenversicherungen

Name des VU: _____

Formular	Unternehmen	GJ
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ
230 03 8 1	_____	_____

Monats-Sollbeiträge, Einmalbeiträge

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	nach Art der Lebensversicherung			
	Pflegekosten	Pflegetagelgeld ohne gef. Pflegevorsorge	Pflege-PflichtV	Sonstige ^{7) 8) 9)}
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
Einzelversicherungen				
Bestand am Anfang des GJ	02			
Zugang während des GJ	03			
davon durch:				
- bisher nicht Versicherte	04			
- Geburten	05			
Abgang während des GJ	06			
davon durch:				
- Kündigung des VN	07			
unterteilt in				
a) Kündigung in den ersten 24 Monaten	08			
b) spätere Kündigung	09			
- Kündigung des Versicherers	10			
- Tod	11			
Veränderungen während des GJ	12			
davon durch:				
- Beitragsanpassungen ¹⁾	13			
- Umstufungen ²⁾	14			
	15			
- Sonstiges ³⁾	16			
Bestand am Ende des GJ (= Z. 02 + Z. 03 - Z. 06 + Z. 12)	17			
Gruppenversicherungen				
Bestand am Anfang des GJ	18			
Bestand am Ende des GJ	19			
Versicherungen gegen Einmalbeitrag (= 1/12 der Jahresbeitragseinnahme)	20			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 230 Seite 4

Bewegung des Bestandes
an Krankenversicherungen

Name des VU: _____
 Formular Nr./Seite/Version/Typ 230 04 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb _____
 GJ MMJJ _____

Monats-Sollbeiträge, Einmalbeiträge

Einzelversicherungen

Bestand am Anfang des GJ

Zugang während des GJ

davon durch:

- bisher nicht Versicherte
- Geburten

Abgang während des GJ

davon durch:

- Kündigung des VN unterteilt in
 - a) Kündigung in den ersten 24 Monaten
 - b) spätere Kündigung
- Kündigung des Versicherers
- Tod

Veränderungen während des GJ

davon durch:

- Beitragsanpassungen ¹⁾
- Umstufungen ²⁾
- Sonstiges ³⁾

Bestand am Ende des GJ
(= Z. 02 + Z. 03 - Z. 06 + Z. 12)

Gruppenversicherungen

Bestand am Anfang des GJ

Bestand am Ende des GJ

Versicherungen gegen Einmalbeitrag
(= 1/12 der Jahresbeitragseinnahme)

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	Nach Art der Schadenversicherung		
	ReisekrankenV	RestschuldV ¹⁰⁾	Sonstige ⁸⁾
01	volle Euro	volle Euro	volle Euro
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 230 Seite 5

**Bewegung des Bestandes
an Krankenversicherungen**

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ: 230 05 8 1

Unternehmen Reg-Nr./Pb:

GJ MMJJ:

Anzahl der Personen (PV)

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	gesamtes VG (PV) ¹²⁾		gesamtes VG nach Art der LebensV (PV)	gesamte VG nach Art der SchadenV (PV)
Einzelversicherungen	01			
Bestand am Anfang des GJ	02	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zugang während des GJ ¹¹⁾	03	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon durch:	04	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- bisher nicht Versicherte	05	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Geburten	06	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Abgang während des GJ ¹¹⁾	07	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon durch:	08	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Kündigung des VN unterteilt in	09	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
a) Kündigung in den ersten 24 Monaten	10	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
b) spätere Kündigung	11	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Kündigung des Versicherers	12	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Tod	13	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Veränderungen während des GJ	14	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon durch:	15	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Umstufungen ²⁾	16	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Sonstiges ³⁾	17	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bestand am Ende des GJ (= Z. 02 + Z. 03 - Z. 06 + Z. 12)	18	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gruppenversicherungen	19	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bestand am Anfang des GJ	20	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bestand am Ende des GJ	21	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
nachrichtlich: Bestand am Ende des GJ	22	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Einzelversicherungen:	23	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Reisekrankenversicherung	24	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Restschuldversicherung ¹⁰⁾	25	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Sonstige ⁸⁾	26	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gruppenversicherungen:	27	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Reisekrankenversicherung	28	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Restschuldversicherung ¹⁰⁾	29	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Sonstige ⁸⁾	30	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 230 Seite 6

Bewegung des Bestandes
an Krankenversicherungen

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ
 230 06 8 1

Anzahl der Personen (PV)

Einzelversicherungen

Bestand am Anfang des GJ

Zugang während des GJ ¹¹⁾

davon durch:

- bisher nicht Versicherte
- Geburten

Abgang während des GJ ¹¹⁾

davon durch:

- Kündigung des VN unterteilt in
 - a) Kündigung in den ersten 24 Monaten
 - b) spätere Kündigung
- Kündigung des Versicherers
- Tod

Veränderungen während des GJ

davon durch:

- Umstufungen ²⁾
- Sonstiges ³⁾

Bestand am Ende des GJ
(= Z. 02 + Z. 03 - Z. 06 + Z. 12)

Gruppenversicherungen
Bestand am Anfang des GJ

Bestand am Ende des GJ

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	nach Art der Lebensversicherung			
	Krankheitskosten- vollV (PV) ^{6) 7)}	KrankentagegeldV (PV) ⁷⁾	Krankenhaus- tagegeldV (PV) ^{6) 7)}	geförderte Pflegevorsorge (PV)
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 230 Seite 7

Bewegung des Bestandes
an Krankenversicherungen

Name des VU:

Formular
Nr./Seite/Version/Typ
230 07 8 1

Unternehmen
Reg-Nr./Pb

GJ
MMJJ

Anzahl der Personen (PV)

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
nach Art der Lebensversicherung				
	Pflegekosten (PV)	Pflegetagegeld (PV) ohne gef. Pflegevorsorge	Pflege-PflichtV (PV)	Sonstige (PV) ^{7) 8) 9)}
Einzelversicherungen				
01				
Bestand am Anfang des GJ				
02				
Zugang während des GJ ¹¹⁾				
03				
davon durch:				
04				
- bisher nicht Versicherte				
05				
- Geburten				
06				
Abgang während des GJ ¹¹⁾				
07				
davon durch:				
08				
- Kündigung des VN				
unterteilt in				
09				
a) Kündigung in den ersten 24 Monaten				
10				
b) spätere Kündigung				
11				
- Kündigung des Versicherers				
12				
- Tod				
13				
Veränderungen während des GJ				
14				
davon durch:				
15				
- Umstufungen ²⁾				
16				
- Sonstiges ³⁾				
17				
Bestand am Ende des GJ (= Z. 02 + Z. 03 - Z. 06 + Z. 12)				
18				
Gruppenversicherungen				
Bestand am Anfang des GJ				
19				
Bestand am Ende des GJ				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 231 Seite 1

Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen

Name des VU: _____
 Formular Nr./Seite/Version/Typ 231 01 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb _____
 GJ MMJJ _____

Übersicht

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	gesamt	nach Art der Lebensversicherung	nach Art der Schadenversicherung
	volle Euro	volle Euro	volle Euro

Ergebnisquellen:	Fb/Nw	01			
1. selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:		02			
a) Risiko	233	03			
b) Abschlusskosten					
1. unmittelbar	234 +	04			
2. mittelbar	234 +	05			
c) Schadenregulierung	235 +	06			
d) laufende Verwaltungskosten	235 +	07			
Zwischenergebnis 1	=	08			
e) Sicherheitszuschlag	232 +	09			
f) Beitrags- und Schadenausgleich	237 +	10			
Zwischenergebnis 2	=	11			
g) Kapitalanlagen					
1. Zins	236 +	12			
2. übriges Ergebnis	236 +	13			
h) tarifliche erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung	237 +	14			
i) übrige Erträge und Aufwendungen	238 +	15			
j) Auffüllungsbetrag bei negativer Gesamtdeckungsrückstellung	233 -	16			
Zwischenergebnis 3	=	17			
k) Direktgutschrift nach § 150 Abs. 2 S.1 VAG	233 -	18			
l) Direktgutschrift nach § 150 Abs. 2 S.2 VAG	233 -	19			
m) festzulegender Betrag nach § 150 Abs. 4 VAG	237 -	20			
n) erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung für Gruppenversicherungsverträge	237 -	21			
o) Zuführung zur erfolgsabhängigen RfB *)	200 -	22			
Ergebnis des selbst abgeschlossenen VG	=	23			
2. in Rückdeckung übernommenes VG	200 +	24			
abgeführte Gewinne laut Fb 200, Seite 07, Zeile 03	-	25			
3. Jahresergebnis	200 =	26			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 231 Seite 2

Zerlegung des Rohergebnisses
nach ErgebnisquellenName des VU:

Formular

Nr./Seite/Version/Typ

231 02 8 1

Unternehmen

Reg-Nr./Pb

GJ

MMJJ

Übersicht

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
nach Art der Lebensversicherung				
	substitutiv, ohne Pflege-PflichtV	Pflege-PflichtV	nicht-substitutiv, ohne gef. Pflegevors.	geförderte Pflegevorsorge
Ergebnisquellen:	Fb/Nw	01	volle Euro	volle Euro
selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft:				
		02		
a) Risiko	233	03		
b) Abschlusskosten				
1. unmittelbar	234 +	04		
2. mittelbar	234 +	05		
c) Schadenregulierung	235 +	06		
d) laufende Verwaltungskosten	235 +	07		
Zwischenergebnis 1	=	08		
e) Sicherheitszuschlag	232 +	09		
f) Beitrags- und Schadenausgleich	237 +	10		
Zwischenergebnis 2	=	11		
g) Kapitalanlagen				
1. Zins	236 +	12		
2. übriges Ergebnis	236 +	13		
h) tarifliche erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung	237 +	14		
i) übrige Erträge und Aufwendungen	238 +	15		
j) Auffüllungsbetrag bei negativer Gesamtdeckungsrückstellung	233 -	16		
Zwischenergebnis 3	=	17		
k) Direktgutschrift nach § 150 Abs. 2 S.1 VAG	233 -	18		
l) Direktgutschrift nach § 150 Abs. 2 S.2 VAG	233 -	19		
m) festzulegender Betrag nach § 150 Abs. 4 VAG	237 -	20		
n) erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung für Gruppenversicherungsverträge	237 -	21		
o) Zuführung zur erfolgsabhängigen RfB *)	200 -	22		
Ergebnis des selbst abgeschlossenen VG	=	23		

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 232 Seite 1

Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen

Zusammensetzung der verdienten Bruttobeiträge und der Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung für das selbst abgeschlossene VG

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ
 232 01 8 1

- 01
- 02
- 03
- 1. rechnungsmäßiger Ertrag zur Deckung des Risikos laut Nw 233, Zeile 17
- davon Zuschlag gemäß § 149 VAG
- 2. rechnungsmäßige Wartezeit- und Selektionsersparnis laut Nw 234, Zeile 11
- 3. rechnungsmäßige Zillmerbeträge laut Nw 234, Zeile 10
- 4. Kostenzuschläge zur Deckung der
 - a) unmittelbaren Abschlusskosten laut Nw 234, Zeile 09
 - 10
 - b) mittelbaren Abschlusskosten laut Nw 234, Zeile 22
 - 12
 - c) Schadenregulierungskosten laut Nw 235, Zeile 12
 - 14
 - d) laufenden Verwaltungskosten laut Nw 235, Zeile 23
- 5. rechnungsmäßige Erträge zur Deckung der tariflichen erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattung laut Nw 237, Zeile 05
- 6. rechnungsmäßige Erträge zum Ausgleich der Beitragskappung in den Standard- und Basistarifen laut Nw 237, Zeile 17
- 7. Sicherheitszuschlag laut Nw 231, Zeile 09
- 8. Sonstiges
- gesamt
- davon:
- verdiente Bruttobeiträge laut Fb 200, Seite 01, Zeile 04, Spalte 04
- Beiträge aus der RfB laut Fb 200, Seite 01, Zeile 08

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	gesamt	nach Art der Lebensversicherung	nach Art der Schadenversicherung
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01			
02			
03			
04	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
05	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
06	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
07	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
08			
09	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
10			
11	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
12			
13	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
14			
15	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
16			
17	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
18			
19	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
20	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
21	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
22	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
23			
24	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
25			
26	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 232 Seite 2

Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen

Zusammensetzung der verdienten Bruttobeiträge und der Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung für das selbst abgeschlossene VG

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 232 02 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb _____
 GJ MMJJ _____

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	nach Art der Lebensversicherung			
	substitutiv, ohne Pflege-PflichtV	Pflege-PflichtV	nicht-substitutiv, ohne gef. Pflegevors.	geförderte Pflegevorsorge
01	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

- 1. rechnungsmäßiger Ertrag zur Deckung des Risikos laut Nw 233, Zeile 17
 - 2. rechnungsmäßige Wartezeit- und Selektionsersparnis laut Nw 234, Zeile 11
 - 3. rechnungsmäßige Zillmerbeträge laut Nw 234, Zeile 10
 - 4. Kostenzuschläge zur Deckung der
 - a) unmittelbaren Abschlusskosten laut Nw 234, Zeile 09
 - b) mittelbaren Abschlusskosten laut Nw 234, Zeile 22
 - c) Schadenregulierungskosten laut Nw 235, Zeile 12
 - d) laufenden Verwaltungskosten laut Nw 235, Zeile 23
 - 5. rechnungsmäßige Erträge zur Deckung der tariflichen erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattung laut Nw 237, Zeile 05
 - 6. rechnungsmäßige Erträge zum Ausgleich der Beitragskappung in den Standard- und Basistarifen laut Nw 237, Zeile 17
 - 7. Sicherheitszuschlag laut Nw 231, Zeile 09
 - 8. Sonstiges
- gesamt
- davon:
 verdiente Bruttobeiträge laut Fb 200, Seite 01, Zeile 04, Spalte 04
- Beiträge aus der RfB laut Fb 200, Seite 01, Zeile 08

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 233 Seite 1

Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen

Gegenüberstellung des tatsächlichen und des rechnungsmäßigen Risikos

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 233 01 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb _____
 GJ MMJJ _____

	Zeile	Spalte		
		Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
		gesamt	nach Art der Lebensversicherung	nach Art der Schadenversicherung
		volle Euro	volle Euro	volle Euro
	01			
	02			
	03			
1. Aufwendungen für Versicherungsfälle (ohne Regulierungsaufwendungen):	04			
a) Aufwendungen für VF des GJ laut Fb 200, Seite 01, Zeile 22, Spalte 03 T	05			
b) Ergebnis aus der Abwicklung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte VF des VJ laut Fb 200, Seite 02, Zeile 07, Spalte 03 T	+ 07			
c) ausgleichender Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen und rechnungsmäßigen Aufwendungen in der Pflege-PflichtV laut Nw 237, Zeile 20	- 09			
	10			
2. Veränderung der Bilanz-DR laut Fb 200, Seite 02, Zeile 24 abzüglich Fb 200, Seite 01, Zeile 10	+ 11			
3. Direktgutschrift nach § 150 Abs. 2 VAG laut Nw 231, Zeilen 18 und 19	- 12			
4. gezahlte Übertragungswerte gemäß § 146 Abs. 1 Nr. 5 VAG laut Fb 200, Seite 3, Zeile 12, Spalte 03 T	+ 13			
5. Auffüllungsbetrag der Bilanz-DR bei negativer Gesamt-DR laut Nw 231, Zeile 16	- 14			
6. Sonstiges	+ 15			
gesamter tatsächlicher Aufwand	= 16			
7. rechnungsmäßiger Ertrag zur Deckung des Risikos laut Nw 232, Zeile 04	17			
	18			
8. Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen und den rechnungsmäßigen Beiträgen in der Pflege-PflichtV laut Nw 237, Zeile 21	+ 19			
9. Fehlbetrag aus der Beitragskappung in den Standard- und Basistarifen laut Nw 237, Zeile 22	+ 20			
10. rechnungsmäßige Zinsen auf die mittlere Bilanz-DR laut Nw 236, Zeile 12	+ 21			
11. erhaltene Übertragungswerte gemäß § 146 Abs. 1 Nr. 5 VAG laut Fb 200, Seite 1, Zeile 13, Spalte 04 T	+ 22			
12. Sonstiges	+ 23			
gesamter rechnungsmäßiger Ertrag	= 24			
Risikoergebnis (Zeile 24 - Zeile 16)	25			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 233 Seite 2

Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen

Gegenüberstellung des tatsächlichen und des rechnungsmäßigen Risikos

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 233 02 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb _____
 GJ MMJJ _____

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
nach Art der Lebensversicherung				
	substitutiv, ohne Pflege-PflichtV	Pflege-PflichtV	nicht-substitutiv, ohne gef. Pflegevors.	geförderte Pflegevorsorge
01	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
02				
03				
1. Aufwendungen für Versicherungsfälle (ohne Regulierungsaufwendungen):				
a) Aufwendungen für VF des GJ laut Fb 200, Seite 01, Zeile 22, Spalte 03 T				
b) Ergebnis aus der Abwicklung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte VF des VJ laut Fb 200, Seite 02, Zeile 07, Spalte 03 T	+			
c) ausgleichender Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen und rechnungsmäßigen Aufwendungen in der Pflege-PflichtV laut Nw 237, Zeile 20	-			
2. Veränderung der Bilanz-DR laut Fb 200, Seite 02, Zeile 24 abzüglich Fb 200, Seite 01, Zeile 10	+			
3. Direktgutschrift nach § 150 Abs. 2 VAG laut Nw 231, Zeilen 18 und 19	-			
4. gezahlte Übertragungswerte gemäß § 146 Abs. 1 Nr. 5 VAG laut Fb 200, Seite 3, Zeile 12, Spalte 03 T	+			
5. Auffüllungsbetrag der Bilanz-DR bei negativer Gesamt-DR laut Nw 231, Zeile 16	-			
6. Sonstiges	+			
gesamter tatsächlicher Aufwand	=			
7. rechnungsmäßiger Ertrag zur Deckung des Risikos laut Nw 232, Zeile 04				
8. Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen und den rechnungsmäßigen Beiträgen in der Pflege-PflichtV laut Nw 237, Zeile 21	+			
9. Fehlbetrag aus der Beitragskappung in den Standard- und Basistarifen laut Nw 237, Zeile 22	+			
10. rechnungsmäßige Zinsen auf die mittlere Bilanz-DR laut Nw 236, Zeile 12	+			
11. erhaltene Übertragungswerte gemäß § 146 Abs. 1 Nr. 5 VAG laut Fb 200, Seite 1, Zeile 13, Spalte 04 T	+			
12. Sonstiges	+			
gesamter rechnungsmäßiger Ertrag	=			
Risikoergebnis (Zeile 24 - Zeile 16)				
nachrichtlich: Deckungsrückstellung am Ende des GJ				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 234 Seite 1

Zerlegung des Rohergebnisses
nach Ergebnisquellen

Gegenüberstellung der
tatsächlichen Aufwendungen und der
rechnungsmäßigen Erträge für den
Abschluss von Versicherungsverträgen

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ
234 01 8 1

unmittelbare Abschlusskosten:
1. unmittelbare Abschlussaufwendungen
laut Fb 200, Seite 03, Zeile 03, Spalte 03 T
2. Sonstiges

gesamter tatsächlicher Aufwand

3. Kostenzuschläge
laut Nw 232, Zeile 09
4. rechnungsmäßige Zillmerbeträge
laut Nw 232, Zeile 07
5. rechnungsmäßige Wartezeit- und Selektions-
ersparnis laut Nw 232, Zeile 06
6. Sonstiges

gesamter rechnungsmäßiger Ertrag

Ergebnis (Zeile 13 - Zeile 07)

Mittelbare Abschlusskosten:
1. mittelbare Abschlussaufwendungen
laut Fb 200, Seite 03, Zeile 03, Spalte 03 T
2. Sonstiges

Gesamter tatsächlicher Aufwand

3. Kostenzuschläge
laut Nw 232, Zeile 11
4. Sonstiges

Gesamter rechnungsmäßiger Ertrag

Ergebnis (Zeile 24 - Zeile 20)

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	gesamt	nach Art der Lebensversicherung	nach Art der Schadenversicherung
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01			
02			
03			
04			
05	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
06	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
07	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
08			
09	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
10	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
11	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
12	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
13	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
14	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
15			
16			
17			
18	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
19	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
20	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
21			
22	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
23	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
24	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
25	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 234 Seite 2

Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen

Gegenüberstellung der tatsächlichen Aufwendungen und der rechnungsmäßigen Erträge für den Abschluss von Versicherungsverträgen

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ 234 02 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb
 GJ MMJJ

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	nach Art der Lebensversicherung			
	substitutiv, ohne Pflege-PflichtV	Pflege-PflichtV	nicht-substitutiv, ohne gef. Pflegevors.	geförderte Pflegevorsorge
01	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
02				
03				
unmittelbare Abschlusskosten:				
04				
1. unmittelbare Abschlussaufwendungen laut Fb 200, Seite 03, Zeile 03, Spalte 03 T	05	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Sonstiges	06	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
gesamter tatsächlicher Aufwand	07	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	08			
3. Kostenzuschläge laut Nw 232, Zeile 09	09	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4. rechnungsmäßige Zillmerbeträge laut Nw 232, Zeile 07	10	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
5. rechnungsmäßige Wartezeit- und Selektionsersparnis laut Nw 232, Zeile 06	11	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
6. Sonstiges	12	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
gesamter rechnungsmäßiger Ertrag	13	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ergebnis (Zeile 13 - Zeile 07)	14	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	15			
	16			
Mittelbare Abschlusskosten:	17			
1. mittelbare Abschlussaufwendungen laut Fb 200, Seite 03, Zeile 03, Spalte 03 T	18	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Sonstiges	19	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gesamter tatsächlicher Aufwand	20	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	21			
3. Kostenzuschläge laut Nw 232, Zeile 11	22	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4. Sonstiges	23	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gesamter rechnungsmäßiger Ertrag	24	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ergebnis (Zeile 24 - Zeile 20)	25	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 235 Seite 1

Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen

Gegenüberstellung der tatsächlichen Aufwendungen und der rechnungsmäßigen Erträge für Schadenregulierung und laufende Verwaltung

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ 235 01 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb
 GJ MMJJ

Schadenregulierung:

- 1. Aufwendungen für die Regulierung von Versicherungsfällen:
 - a) Aufwendungen für das GJ laut Fb 200, Seite 01, Zeile 22, Spalte 03 T
 - b) Ergebnis aus der Abwicklung der VJ-R laut Fb 200, Seite 02, Zeile 07, Spalte 03 T
- 2. Sonstiges

gesamter tatsächlicher Aufwand

- 3. Kostenzuschläge laut Nw 232, Zeile 13

- 4. Sonstiges

gesamter rechnungsmäßiger Ertrag

Ergebnis (Zeile 14 - Zeile 10)

Laufende Verwaltung:

- 1. Verwaltungsaufwendungen laut Fb 200, Seite 03, Zeile 07, Spalte 03

- 2. Sonstiges

gesamter tatsächlicher Aufwand

- 3. Kostenzuschläge laut Nw 232, Zeile 15

- 4. Sonstiges

gesamter rechnungsmäßiger Ertrag

Ergebnis (Zeile 25 - Zeile 21)

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	gesamt	nach Art der Lebensversicherung	nach Art der Schadenversicherung
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01			
02			
03			
04			
05			
06			
07	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
08	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
09	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
10	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
11			
12	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
13	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
14	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
15	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
16			
17			
18			
19	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
20	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
21	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
22			
23	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
24	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
25	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
26	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 235 Seite 2

Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen

Gegenüberstellung der tatsächlichen Aufwendungen und der rechnungsmäßigen Erträge für Schadenregulierung und laufende Verwaltung

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 235 02 8 1

Unternehmen Reg-Nr./Pb _____

GJ MMJJ _____

Schadenregulierung:

1. Aufwendungen für die Regulierung von Versicherungsfällen:
 - a) Aufwendungen für das GJ laut Fb 200, Seite 01, Zeile 22, Spalte 03 T
 - b) Ergebnis aus der Abwicklung der VJ-R laut Fb 200, Seite 02, Zeile 07, Spalte 03 T
2. Sonstiges

gesamter tatsächlicher Aufwand

3. Kostenzuschläge laut Nw 232, Zeile 13

4. Sonstiges

gesamter rechnungsmäßiger Ertrag

Ergebnis (Zeile 14 - Zeile 10)

Laufende Verwaltung:

1. Verwaltungsaufwendungen laut Fb 200, Seite 03, Zeile 07, Spalte 03
2. Sonstiges

gesamter tatsächlicher Aufwand

3. Kostenzuschläge laut Nw 232, Zeile 15

4. Sonstiges

gesamter rechnungsmäßiger Ertrag

Ergebnis (Zeile 25 - Zeile 21)

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
nach Art der Lebensversicherung				
	substitutiv, ohne Pflege-PflichtV	Pflege-PflichtV	nicht-substitutiv, ohne gef. Pflegevors.	geförderte Pflegevorsorge
01	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 236 Seite 1

Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen

Gegenüberstellung des tatsächlichen laufenden Reinertrags aus Kapitalanlagen und der rechnungsmäßigen Zinsen sowie das übrige Ergebnis aus Kapitalanlagen

Name des VU: _____
 Formular Nr./Seite/Version/Typ Unternehmen GJ
 236 01 8 1 Reg-Nr./Pb MMJJ

1. laufende Erträge aus Kapitalanlagen laut Nw 201, Seite 02, Zeile 26, Spalte 01 abzüglich der erhaltenen Depotzinsen aus dem in Rückdeckung übernommenen VG gemäß Nw 201, Seite 02, Zeile 07

2. laufende Aufwendungen für Kapitalanlagen laut Nw 201, Seite 02, Zeile 26, Spalte 03

3. Sonstiges

tatsächlicher laufender Reinertrag aus Kapitalanlagen

4. rechnungsmäßige Zinsen auf die mittlere Bilanz-DR laut Nw 233, Zeile 21

5. rechnungsmäßige Zinsen auf die mittlere Pensionsrückstellung laut Fb 200, Seite 06, Zeile 12 T

6. Sonstiges

rechnungsmäßige Zinsen insgesamt

Zinsergebnis (Zeile 09 - Zeile 16)

1. übrige Erträge aus Kapitalanlagen laut Nw 201, Seite 02, Zeile 26, Spalte 02

2. übrige Aufwendungen für Kapitalanlagen laut Nw 201, Seite 02, Zeile 26, Spalte 04

3. Sonstiges

übriges Ergebnis aus Kapitalanlagen

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	gesamt	nach Art der Lebensversicherung	nach Art der Schadenversicherung
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01			
02			
03			
04			
05			
- 06			
07			
+ 08			
= 09			
10			
11			
+ 12			
13			
+ 14			
+ 15			
= 16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
- 23			
24			
+ 25			
= 26			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 236 Seite 2

Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen

Gegenüberstellung des tatsächlichen laufenden Reinertrags aus Kapitalanlagen und der rechnungsmäßigen Zinsen sowie das übrige Ergebnis aus Kapitalanlagen

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ: 236 02 8 1

Unternehmen Reg-Nr./Pb:

GJ MMJJ:

- 1. laufende Erträge aus Kapitalanlagen laut Nw 201, Seite 02, Zeile 26, Spalte 01 abzüglich der erhaltenen Depotzinsen aus dem in Rückdeckung übernommenen VG gemäß Nw 201, Seite 02, Zeile 07
 - 2. laufende Aufwendungen für Kapitalanlagen laut Nw 201, Seite 02, Zeile 26, Spalte 03
 - 3. Sonstiges
- tatsächlicher laufender Reinertrag aus Kapitalanlagen

- 4. rechnungsmäßige Zinsen auf die mittlere Bilanz-DR laut Nw 233, Zeile 21
 - 5. rechnungsmäßige Zinsen auf die mittlere Pensionsrückstellung laut Fb 200, Seite 06, Zeile 12 T
 - 6. Sonstiges
- rechnungsmäßige Zinsen insgesamt

- 1. übrige Erträge aus Kapitalanlagen laut Nw 201, Seite 02, Zeile 26, Spalte 02
 - 2. übrige Aufwendungen für Kapitalanlagen laut Nw 201, Seite 02, Zeile 26, Spalte 04
 - 3. Sonstiges
- übriges Ergebnis aus Kapitalanlagen

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
nach Art der Lebensversicherung				
	substitutiv, ohne Pflege-PflichtV	Pflege-PflichtV	nicht-substitutiv, ohne gef. Pflegevors.	geförderte Pflegevorsorge
01	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
02				
03				
04	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
05				
- 06	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
07				
+ 08	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
= 09	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
10				
11				
+ 12	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
13				
+ 14	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
+ 15	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
= 16	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
17	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
18				
19				
20				
21	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
22				
- 23	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
24				
+ 25	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
= 26	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 237 Seite 1

Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen

Gegenüberstellung der tatsächlichen Aufwendungen und der rechnungsmäßigen Erträge für die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung

1. Erträge zur Deckung der tariflichen erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattung laut Nw 232, Zeile 17

2. Aufwendungen für die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung laut Fb 200, Seite 02, Zeile 21

3. erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung für Gruppenversicherungsverträge laut Nw 231, Zeile 21¹⁾

4. festzulegender Betrag nach § 150 Abs. 4 VAG laut Nw 231, Zeile 20

5. Sonstiges

Ergebnis aus der tariflichen erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattung

Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen für den Beitrags- und Schadenausgleich

1. rechnungsmäßige Erträge zum Ausgleich der Beitragskappung in den Standard- und Basistarifen²⁾ laut Nw 232, Zeile 19

2. überrechnungsmäßige Erträge³⁾ laut Fb 200, Seite 01, Zeile 13 T

3. ausgleichender Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen und den rechnungsmäßigen

a) Aufwendungen in der Pflege-PflichtV laut Nw 233, Zeile 09

b) Beiträgen in der Pflege-PflichtV laut Nw 233, Zeile 19

4. Fehlbetrag aus der Beitragskappung in den Standard- und Basistarifen laut Nw 233, Zeile 20

5. Aufwendungen für den unternehmensübergreifenden Ausgleich⁴⁾ laut Fb 200, Seite 03, Zeile 13, Spalte 04 T

6. Sonstiges

Ergebnis aus dem Beitrags- und Schadenausgleich

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 237 01 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb _____
 GJ MMJJ _____

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	gesamt	nach Art der Lebensversicherung	nach Art der Schadenversicherung
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01			
02			
03			
04			
05			
06			
- 07			
08			
+ 09			
+ 10			
+ 11			
= 12			
13			
14			
15			
16			
17			
+ 18			
19			
- 20			
- 21			
- 22			
23			
- 24			
+ 25			
= 26			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 237 Seite 2

Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen

Gegenüberstellung der tatsächlichen Aufwendungen und der rechnungsmäßigen Erträge für die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 237 02 8 1 Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ

1. Erträge zur Deckung der tariflichen erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattung laut Nw 232, Zeile 17

2. Aufwendungen für die erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung laut Fb 200, Seite 02, Zeile 21

3. erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung für Gruppenversicherungsverträge laut Nw 231, Zeile 21¹⁾

4. festzulegender Betrag nach § 150 Abs. 4 VAG laut Nw 231, Zeile 20

5. Sonstiges

Ergebnis aus der tariflichen erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattung

Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen für den Beitrags- und Schadenausgleich

1. rechnungsmäßige Erträge zum Ausgleich der Beitragskappung in den Standard- und Basistarifen²⁾ laut Nw 232, Zeile 19

2. überrechnungsmäßige Erträge³⁾ laut Fb 200, Seite 01, Zeile 13 T

3. ausgleichender Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen und den rechnungsmäßigen

a) Aufwendungen in der Pflege-PflichtV laut Nw 233, Zeile 09

b) Beiträgen in der Pflege-PflichtV laut Nw 233, Zeile 19

4. Fehlbetrag aus der Beitragskappung in den Standard- und Basistarifen laut Nw 233, Zeile 20

5. Aufwendungen für den unternehmensübergreifenden Ausgleich⁴⁾ laut Fb 200, Seite 03, Zeile 13, Spalte 04 T

6. Sonstiges

Ergebnis aus dem Beitrags- und Schadenausgleich

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
nach Art der Lebensversicherung				
	substitutiv, ohne Pflege-PflichtV	Pflege-PflichtV	nicht-substitutiv, ohne gef. Pflegevors.	geförderte Pflegevorsorge
01	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
02				
03				
04				
05				
06				
- 07				
08				
+ 09				
+ 10				
+ 11				
= 12				
13				
14				
15				
16				
17				
+ 18				
19				
- 20				
- 21				
- 22				
23				
- 24				
+ 25				
= 26				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 238 Seite 1

Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen

Gegenüberstellung der übrigen Erträge und Aufwendungen

Name des VU: _____
 Formular Nr./Seite/Version/Typ 238 01 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb _____
 GJ MMJJ _____

	Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
		gesamt	nach Art der Lebensversicherung	nach Art der Schadenversicherung
		volle Euro	volle Euro	volle Euro
	01			
	02			
	03			
1. Erträge aus der Verminderung der übrigen versicherungstechnischen Bruttorestellungen laut Fb 200, Seite 01, Zeile 11, Spalte 03	04			
	05			
2. sonstige versicherungstechnische Bruttoerträge laut Fb 200, Seite 01, Zeile 13 abzüglich Nw 237, Zeile 18 und Nw 233 Zeile 22	+ 06			
	07			
3. Aufwendungen aus der Erhöhung der übrigen versicherungstechnischen Bruttorestellungen laut Fb 200, Seite 02, Zeile 26, Spalte 03	- 08			
	09			
4. sonstige versicherungstechnische Bruttoaufwendungen laut Fb 200, Seite 03, Zeile 13, Spalte 04 abzüglich Nw 237, Zeile 24 und Nw 233 Zeile 13	- 10			
	11			
5. Ergebnis aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft laut Fb 200, Seite 05, Zeile 11	+ 12			
	13			
6. sonstige Erträge laut Fb 200, Seite 06, Zeile 09, Spalte 04	+ 14			
	15			
7. sonstige Aufwendungen laut Fb 200, Seite 06, Zeile 20, Spalte 04 abzüglich Nw 236, Zeile 14	- 16			
	17			
8. außerordentliches Ergebnis laut Fb 200, Seite 06, Zeile 23, Spalte 04	+ 18			
	19			
9. Erträge aus Verlustübernahme laut Fb 200, Seite 07, Zeile 01	+ 20			
	21			
	22			
10. Steuern laut Fb 200, Seite 07, Zeile 06, Spalte 04 und Zeile 08, Spalte 04	- 23			
	24			
11. Sonstiges	+ 24			
	25			
Ergebnis aus den übrigen Erträgen und Aufwendungen	= 26			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 238 Seite 2

Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen

Gegenüberstellung der übrigen Erträge und Aufwendungen

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ 238 02 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb
 GJ MMJJ

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	nach Art der Lebensversicherung			
	substitutiv, ohne Pflege-PflichtV	Pflege-PflichtV	nicht-substitutiv, ohne gef. Pflegevors.	geförderte Pflegevorsorge
01	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
02				
03				
1. Erträge aus der Verminderung der übrigen versicherungstechnischen Bruttorestellungen laut Fb 200, Seite 01, Zeile 11, Spalte 03				
04				
05				
2. sonstige versicherungstechnische Bruttoerträge laut Fb 200, Seite 01, Zeile 13 abzüglich Nw 237, Zeile 18 und Nw 233 Zeile 22	+			
06				
07				
3. Aufwendungen aus der Erhöhung der übrigen versicherungstechnischen Bruttorestellungen laut Fb 200, Seite 02, Zeile 26, Spalte 03	-			
08				
09				
4. sonstige versicherungstechnische Bruttoaufwendungen laut Fb 200, Seite 03, Zeile 13, Spalte 04 abzüglich Nw 237, Zeile 24 und Nw 233 Zeile 13	-			
10				
11				
5. Ergebnis aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft laut Fb 200, Seite 05, Zeile 11	+			
12				
13				
6. sonstige Erträge laut Fb 200, Seite 06, Zeile 09, Spalte 04	+			
14				
15				
7. sonstige Aufwendungen laut Fb 200, Seite 06, Zeile 20, Spalte 04 abzüglich Nw 236, Zeile 14	-			
16				
17				
8. außerordentliches Ergebnis laut Fb 200, Seite 06, Zeile 23, Spalte 04	+			
18				
19				
9. Erträge aus Verlustübernahme laut Fb 200, Seite 07, Zeile 01	+			
20				
21				
22				
10. Steuern laut Fb 200, Seite 07, Zeile 06, Spalte 04 und Zeile 08, Spalte 04	-			
23				
24				
11. Sonstiges	+			
25				
Ergebnis aus den übrigen Erträgen und Aufwendungen	=			
26				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 330

Bewegung des Bestandes
an Krankenversicherungen

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ
330 01 8 1

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
01	gesamtes VG	Krankheitskosten-vollV ^{1) 2)}	KrankentagegeldV ²⁾	Krankenhaus-tagegeldV ^{1) 2)}
02				
03	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
04	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
05	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
06	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
07	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
08				
09	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
10	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
11	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
12	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
13	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
14	Pflege-PflichtV	sonstige ^{2) 3) 4)}		
15				
16	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
17	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
18	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
19	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
20	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
21				
22	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
23	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
24	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
25	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
26	<input type="text"/>	<input type="text"/>		

1. Monats-Sollbeiträge in Euro:
- Bestand am Anfang des GJ
- Zugang während des GJ
- Abgang während des GJ
- Veränderungen während des GJ
- Bestand am Ende des GJ
(= Z. 03 + Z. 04 - Z. 05 + Z. 06)
2. Anzahl der Personen:
- Bestand am Anfang des GJ
- Zugang während des GJ
- Abgang während des GJ
- Veränderungen während des GJ
- Bestand am Ende des GJ
(= Z. 09 + Z. 10 - Z. 11 + Z. 12)

1. Monats-Sollbeiträge in Euro:
- Bestand am Anfang des GJ
- Zugang während des GJ
- Abgang während des GJ
- Veränderungen während des GJ
- Bestand am Ende des GJ
(= Z. 16 + Z. 17 - Z. 18 + Z. 19)
2. Anzahl der Personen:
- Bestand am Anfang des GJ
- Zugang während des GJ
- Abgang während des GJ
- Veränderungen während des GJ
- Bestand am Ende des GJ
(= Z. 22 + Z. 23 - Z. 24 + Z. 25)

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Zusätzliche formgebundene Erläuterungen der Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen

Nw 240

Bewegung des Bestandes und Rückversicherung einzelner Versicherungszweige des selbst abgeschlossenen VG ¹⁾

Name des VU: _____
 Formular Nr./Seite/Version/Typ 240 01 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb _____
 GJ MMJJ _____
 Va / Vz / VG _____

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Anzahl der Versicherungsverträge ⁷⁾		Bestandsbeiträge	
	inländisches VG	ausländisches VG	inländisches VG	ausländisches VG
	Stück	Stück	volle Euro	volle Euro
01				
02				
1. Bestandsentwicklung und Versicherungssummen				
a) Versicherungsbestand am Anfang des GJ				
b) echte Zugänge im GJ	+			
c) echte Abgänge im GJ	-			
davon: Erstjahresstorno ²⁾				
d) Saldo der übrigen Bestandsveränderungen im GJ ³⁾				
e) Versicherungsbestand am Ende des GJ				
davon: Allein-VG				
Beteiligungs-VG				
Führungseigen-VG				
Führungsfremd-VG				
Versicherungssummen in TsdEuro: ⁵⁾				
f) am Anfang des GJ				
g) am Ende des GJ				
2. Art der gebuchten RV-BE für das in Rückdeckung gegebene VG				
Art der RV-Abgaben:				
a) fakultative Abgaben				
b) obligatorische Abgaben auf Grund von:				
1. Quoten-Verträgen				
2. Summen-Exzedenten-Verträgen				
3. Schaden-Exzedenten-Verträgen				
4. Jahresüberschaden-Verträgen				
5. Finanzrückversicherungsverträgen ⁶⁾				
6. sonstigen Verträgen				
c) gebuchte RV-BE insgesamt				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 242 Seite 1

Angaben zu den Versicherungsfällen,
Rückstellungen und Aufwendungen für
die Vz/Va des selbst abgeschlossenen VG ¹⁾

Name des VU: Formular
Nr./Seite/Version/Typ
242 01 8 1Unternehmen
Reg-Nr./Pb
GJ
MMJJ
Va / Vz / VG

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	inländisches VG	ausländisches VG	gesamtes VG
	Stück	Stück	Stück
1. Abwicklung der Versicherungsfälle (einschl. der Renten-VF) ²⁾			
a) GJ-Versicherungsfälle ³⁾			
01			
1. im GJ gemeldete GJ-VF	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
02			
2. im GJ abgewickelte GJ-VF	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
03			
3. noch nicht abgewickelte GJ-VF	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
04			
4. Spätschäden	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
05			
5. noch nicht abgewickelte GJ-VF insgesamt	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
06			
b) VJ-Versicherungsfälle			
07			
aus dem VJ übernommene VJ-VF:			
1. bekannte VF (einschl. Renten-VF)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
08			
2. Spätschäden:			
- bekannte	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
09			
- unbekannte	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
10			
3. Summe	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
11			
4. im GJ gemeldete VF aus VJ	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
12			
im GJ abgewickelte VJ-VF:			
13			
5. bekannte VF (einschl. Renten-VF) ³⁾	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
14			
6. Spätschäden:			
- bekannte ³⁾	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
15			
- im GJ bekannt gewordene	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
16			
7. Summe	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
17			
noch nicht abgewickelte VJ-VF:			
18			
8. bekannte VF (einschl. Renten-VF) ³⁾	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
19			
9. Spätschäden:			
- bekannte ³⁾	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
20			
- unbekannte	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
21			
10. noch nicht abgewickelte VJ-VF insgesamt	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
22			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 242 Seite 2

Angaben zu den Versicherungsfällen, Rückstellungen und Aufwendungen für die Vz/Va des selbst abgeschlossenen VG ¹⁾

Name des VU: _____

Formular	Unternehmen	GJ	Va / Vz / VG
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ	
242 02 8 1	_____	_____	____

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro

2. Zusammensetzung der Brutto-SR nach Teil-Brutto-SR am Ende des GJ

- Teil-Brutto-SR für
- a) bekannte VF (ohne Renten-VF) ⁴⁾
 - 1. Einzelbewertung
 - 2. Gruppen-/Pauschalbewertung
 - b) Renten-VF
 - c) Spätschäden ⁵⁾
 - d) Schadenregulierungsaufwendungen
 - e) RPT-Forderungen aus abgewickelten VF
- Teil-Brutto-SR insgesamt

01	Brutto-SR für		
02	VJ-VF	GJ-VF ⁸⁾	gesamt
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			

3. Abwicklung der aus dem VJ übernommenen Teil-Brutto-SR für ⁶⁾

- a) bekannte VF (ohne Renten-VF) ⁴⁾
 - 1. Einzelbewertung
 - 2. Gruppen-/Pauschalbewertung
- b) Renten-VF
- c) Spätschäden
- d) Schadenregulierungsaufwendungen
- e) RPT-Forderungen aus abgewickelten VF

10	Teil-Brutto-SR am Anfang des GJ		Brutto-Schadenzahlungen im GJ für VJ-VF ¹⁰⁾	Brutto-Abwicklungsergebnis ¹¹⁾
11	ursprünglicher Betrag	Währungskursänderungen ⁹⁾		
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				

Saldo/Brutto-Abwicklungsergebnis 1

- f) Nachverrechnungsbeiträge ⁷⁾
 - g) Zinszuführung zur Renten-DR
- Brutto-Abwicklungsergebnis 2

19				
20				
21				
22				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 242 Seite 3

Angaben zu den Versicherungsfällen, Rückstellungen und Aufwendungen für die Vz/Va des selbst abgeschlossenen VG ¹⁾

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ Va / Vz / VG

242 03 8 1

4. Abwicklung der aus dem VJ übernommenen Brutto-SR für die einzelnen Schadenjahrgänge: ¹²⁾

Schadenjahrgänge: ¹³⁾

- a) 12. VJ
- b) 11. VJ
- c) 10. VJ
- d) 09. VJ
- e) 08. VJ
- f) 07. VJ
- g) 06. VJ
- h) 05. VJ
- i) 04. VJ
- j) 03. VJ
- k) 02. VJ
- l) 01. VJ

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Brutto-SR am Anfang des GJ für: ¹⁵⁾	Brutto-Schadenzahlungen im GJ für:	Brutto-SR am Ende des GJ für:	Brutto-Abwicklungsergebnis für: ¹⁶⁾
01	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				

5. Anzahl der am Ende des GJ noch nicht abgewickelten VF für die einzelnen Schadenjahrgänge: ¹⁴⁾

erstes bis viertes VJ

fünftes bis achttes VJ

neuntes bis zwölftes VJ

15				
16	Stück	Stück	Stück	Stück
17	1. VJ	2. VJ	3. VJ	4. VJ
18				
19	5. VJ	6. VJ	7. VJ	8. VJ
20				
21	9. VJ	10. VJ	11. VJ	12. VJ
22				
23				
24	volle Euro			
25				

6. nachrichtlich:
Sollbetrag der Schwankungsrückstellung

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 242 Seite 4

Angaben zu den Versicherungsfällen, Rückstellungen und Aufwendungen für die Vz/Va des selbst abgeschlossenen VG ¹⁾

Name des VU: _____

Formular	Unternehmen	GJ	Va / Vz / VG
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ	
242 04 8 1	_____	_____	_____

7. Angaben zum selbst abgeschlossenen ausländischen VG

Herkunft des VG:

- a) Schweiz
- b) übriges Europa (ohne Mitglied- und Vertragsstaaten)
- c) USA
- d) übriges Amerika
- e) Japan
- f) übriges Asien
- g) Afrika
- h) Australien, Neuseeland

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Niederlassungs-VG (volle Euro)		sonstiges ausländisches VG (volle Euro) ¹⁷⁾	
	gebuchte Bruttobeiträge	versicherungs-technisches Bruttoergebnis ¹⁸⁾	gebuchte Bruttobeiträge	vereinfachtes versicherungs-technisches Bruttoergebnis ¹⁹⁾
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
Summe				
11				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 243

Angaben zu bestimmten
Versicherungsarten des selbst
abgeschlossenen inländischen VG ¹⁾

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ 243 01 8 1
Unternehmen Reg-Nr./Pb
GJ MMJJ
Va

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	inländisches VG	davon Beteiligungs-VG ²⁾		
	Stück	Stück		
01				
02				
03	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
04	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
05	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
06	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
07	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
08				
09	inländisches VG	davon Beteiligungs-VG ²⁾		
10	volle Euro	volle Euro		
11	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
12	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
13	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
14				
15	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
16	<input type="text"/>			<input type="text"/>
17			<input type="text"/>	
18			<input type="text"/>	
19		<input type="text"/>		
20	<input type="text"/>			
21	<input type="text"/>	- <input type="text"/>	- <input type="text"/>	- <input type="text"/>
22				<input type="text"/>

1. Abwicklung der GJ-Versicherungsfälle

- a) im GJ gemeldete GJ-VF
- b) im GJ abgewickelte GJ-VF
- c) noch nicht abgewickelte GJ-VF
- d) Spätschäden

e) noch nicht abgewickelte GJ-VF insgesamt

2. Bruttoaufwendungen für GJ-Versicherungsfälle

- a) Brutto-Schadenzahlungen für GJ-VF
- b) Brutto-SR für GJ-VF am Ende des GJ

c) Summe

3. Vereinfachtes
versicherungstechnisches Bruttoergebnis

- a) gebuchte Bruttobeiträge
- b) Provisionen
- c) Brutto-Schadenaufwendungen für GJ-VF
- d) Abwicklungsergebnis:
 - 1. Brutto-SR für VJ-VF am Anfang d. GJ
 - 2. a) Brutto-Schadenzahlungen für VJ-VF
 - b) Brutto-SR für VJ-VF am Ende des GJ

e) vereinfachtes
versicherungstechnisches Bruttoergebnis

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 246 Seite 1

Angaben zum selbst abgeschlossenen
Transportversicherungsgeschäft

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ 246 01 8 1
Unternehmen Reg-Nr./Pb
GJ MMJJ

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	gebuchte BBE		Bruttoaufwendungen für GJ-VF ⁵⁾	
	gesamt	davon für das laufende ZJ ⁶⁾	gezahlt	zurückgestellt
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
1. Aufteilung des selbst abgeschlossenen Transport-VG nach Versicherungsarten				
01				
02				
Transport-Va:				
03				
a) Seeschiffahrts-Kaskoversicherung				
04				
b) Baurisikoversicherung				
05				
c) Binnensee- und Flussschiffahrts-Kaskoversicherung				
06				
d) Sportboot-Kaskoversicherung				
07				
e) Schienenfahrzeug-Kaskoversicherung				
08				
f) sonstige Kaskoversicherung				
09				
g) Kaskoversicherung insgesamt				
10				
h) Transportgüterversicherung ¹⁾				
11				
i) Tiertransportversicherung				
12				
j) sonstige Warenversicherung ²⁾				
13				
k) Warenversicherung insgesamt				
14				
l) Offshore-Risiken-Versicherung				
15				
m) Valorenversicherung (gewerblich)				
16				
n) Filmversicherung				
17				
o) Kriegsrisikoversicherung				
18				
p) sonstige Transportversicherung ³⁾				
19				
q) übrige Transportversicherung insgesamt				
20				
r) Transportversicherung insgesamt				
21				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 246 Seite 2

Angaben zum selbst abgeschlossenen
Transportversicherungsgeschäft

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ 246 02 8 1
Unternehmen Reg-Nr./Pb
GJ MMJJ

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Summe oder Saldo von Sp. 02 bis 04, Z. 04 bis 09 und Sp. 01 bis 03, Z. 13 bis 18	laufendes ZJ	1. vorhergehendes ZJ	2. vorhergehendes ZJ
01	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro

2. Angaben für das selbst abgeschlossene Transport-VG, sofern es nach ZJ abgerechnet wird

- a) gebuchte Bruttobeiträge
 - b) Brutto-Courttagen und Brutto-Provisionen
 - c) sonstige Brutto-VBA
 - d) Brutto-Schadenzahlungen
 - e) Brutto-SR am Ende des GJ
- } 7)

f) Saldo

02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				

- a) gebuchte Bruttobeiträge
 - b) Brutto-Courttagen und Brutto-Provisionen
 - c) sonstige Brutto-VBA
 - d) Brutto-Schadenzahlungen
 - e) Brutto-SR am Ende des GJ
- } 7)

f) Saldo

10				
11	3. vorhergehendes ZJ	4. vorhergehendes ZJ	5. und frühere ZJ	
12	volle Euro	volle Euro	volle Euro	
13				
14				
15				
16				
17				
18				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 342

Angaben zu den Rückstellungen für die Vz des selbst abgeschlossenen VG ¹⁾

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 342 01 8 1 Unternehmen Reg-Nr./Pb _____ GJ MMJJ _____ Vz / VG

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
1. Zusammensetzung der Brutto-SR nach Teil-Brutto-SR am Ende des GJ	01 Brutto-SR für			
Teil-Brutto-SR für	02 VJ-VF GJ-VF ⁵⁾ gesamt			
a) bekannte VF (ohne Renten-VF) ²⁾				
1. Einzelbewertung				
2. Gruppen-/Pauschalbewertung				
b) Renten-VF				
c) Spätschäden ⁵⁾				
d) Schadenregulierungsaufwendungen				
e) RPT-Forderungen aus abgewickelten VF	-			
Teil-Brutto-SR insgesamt	09			
2. Abwicklung der aus dem VJ übernommenen Teil-Brutto-SR für ³⁾				
a) bekannte VF (ohne Renten-VF) ²⁾				
1. Einzelbewertung				
2. Gruppen-/Pauschalbewertung				
b) Renten-VF				
c) Spätschäden				
d) Schadenregulierungsaufwendungen				
e) RPT-Forderungen aus abgewickelten VF	-			
Saldo/Brutto-Abwicklungsergebnis 1	19			
f) Nachverrechnungsbeiträge ⁴⁾	20			
g) Zinszuführung zur Renten-DR	21			
Brutto-Abwicklungsergebnis 2	22			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Zusätzliche formgebundene Erläuterungen der Rückversicherungsunternehmen

Nw 252 Seite 1

Angaben zu den Beiträgen sowie zur Zusammensetzung und Abwicklung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle des in Rückdeckung übernommenen VG ¹⁾

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 252 01 8 1 Unternehmen Reg-Nr./Pb _____ GJ MMJJ _____ Vz / VG

1. Art der gebuchten RV-BE für das übernommene und abgegebene VG nach Art der RV-Übernahmen/-Abgaben
- a) fakultative Übernahmen/Abgaben
- b) obligatorische Übernahmen/Abgaben auf Grund von:
1. Quoten-Verträgen
 2. Summen-Exzedenten-Verträgen
 3. Schaden-Exzedenten-Verträgen
 4. Jahresüberschaden-Verträgen
 5. Finanzrückversicherungsverträgen ²⁾
 6. sonstigen Verträgen
- c) gebuchte RV-BE insgesamt

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	gebuchte RV-BE		davon Verträge mit besonderen Merkmalen ³⁾	
	übernommenes VG	abgegebenes VG	übernommenes VG	abgegebenes VG
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 252 Seite 2

Angaben zu den Beiträgen sowie zur Zusammensetzung und Abwicklung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle des in Rückdeckung übernommenen VG ¹⁾

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ: 252 02 8 1

Unternehmen Reg-Nr./Pb: _____

GJ MMJJ: _____

Vz / VG:

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02	Brutto-SR für			
03	VJ-VF	GJ-VF ⁸⁾	gesamt	
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12	Teil-Brutto-SR am Anfang des GJ		Brutto-Schadenzahlungen im GJ für VJ-VF ¹¹⁾	Brutto-Abwicklungsergebnis ¹²⁾
13	ursprünglicher Betrag ⁹⁾	Währungskursänderungen ¹⁰⁾		
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				

2. Zusammensetzung der Brutto-SR nach Teil-Brutto-SR am Ende des GJ

Teil-Brutto-SR für:

- a) bekannte VF
- b) Spätschäden ⁴⁾
 - davon von Vorversicherern aufgegeben
- c) pauschale Verstärkung ⁵⁾

Teil-Brutto-SR insgesamt

3. Abwicklung der aus dem VJ übernommenen Teil-Brutto-SR für: ⁶⁾

- a) bekannte VF
- b) Spätschäden ⁴⁾
 - davon von Vorversicherern aufgegeben
- c) pauschale Verstärkung ⁵⁾

Saldo/Brutto-Abwicklungsergebnis 1

Nachverrechnungsbeiträge ⁷⁾

Zinszuführung zur Renten-DR

Brutto-Abwicklungsergebnis 2

nachrichtlich:

Schadenreserveeintritte

Schadenreserveaustritte

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 252 Seite 3

Angaben zu den Beiträgen sowie zur Zusammensetzung und Abwicklung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle des in Rückdeckung übernommenen VG ¹⁾

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ 252 03 8 1 Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ Vz / VG

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Brutto-SR am Anfang des GJ für: ¹⁴⁾	Brutto-Schadenzahlungen im GJ für:	Brutto-SR am Ende des GJ für:	Brutto-Abwicklungsergebnis für: ¹⁵⁾
01	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro

4. Abwicklung nach Schadenjahrgängen

Schadenjahrgänge: ¹³⁾

- a) 12. VJ
- b) 11. VJ
- c) 10. VJ
- d) 09. VJ
- e) 08. VJ
- f) 07. VJ
- g) 06. VJ
- h) 05. VJ
- i) 04. VJ
- j) 03. VJ
- k) 02. VJ
- l) 01. VJ

nachrichtlich:

Sollbetrag der Schwankungsrückstellung

02				
03				
04	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
05	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
06	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
07	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
08	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
09	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
10	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
11	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
12	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
13	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
14	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
15	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
16				
17	<input type="text"/>			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nachweisungen 601 bis 604

Nw 601

Vierteljährliche Angaben der Lebensversicherungsunternehmen ¹⁾

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 601 01 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb _____
 GJ MMJJ _____
 Berichtszeitraum _____

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04	
A. Angaben für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft	Gesamtbestand	Kapitalversicherungen		Renten- und sonstige Versicherungen	
		Kapitalbildende Versicherungen	Risikoversicherungen		
	1. Bestandsentwicklung	01			
	a) eingelöstes Neugeschäft:				
	- Stückzahl der Verträge	Stück	02		
	- laufender Beitrag für ein Jahr	Euro	03		
	- Versicherungssumme	TsdEuro	04		
	b) vorzeitiger Abgang:				
	- Stückzahl der Verträge	Stück	05		
	- laufender Beitrag für ein Jahr	Euro	06		
	- Versicherungssumme	TsdEuro	07		
	c) Endbestand:				
	- Stückzahl der Verträge	Stück	08		
- laufender Beitrag für ein Jahr	Euro	09			
- Versicherungssumme	TsdEuro	10			
2. Aufwendungen für Versicherungsfälle	Euro	11			
3. gebuchte Bruttobeiträge	Euro	12			
		13			
B. Angaben für das gesamte Unternehmen		14	volle Euro		
1. Kosten ²⁾		15			
a) Provisionen und sonstige Bezüge der Versicherungsvertreter		16			
b) Gehälter und Löhne		17			
c) übrige Personalaufwendungen		18			
d) gezahlte Vergütungen für bezogene Dienstleistungen		19			
2. Erträge aus erbrachten Dienstleistungen		20			
3. Kapitalanlagen		21			
a) Erträge aus dem Abgang von Kapitalanlagen		22			
b) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen		23			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 602

Vierteljährliche Angaben der Pensionskassen ¹⁾

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ 602 01 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb
 GJ MMJJ
 Berichtszeitraum

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	Gesamtbestand	Pensions- und weitere Kapitalversicherungen	
		Anwärter	Rentner
A. Angaben für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft			
1. Bestand an Versorgungsberechtigten ²⁾	01		
Versorgungsberechtigte Anzahl	02	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon: Neubestand ³⁾ Anzahl	03	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon: Altbestand ⁴⁾ Anzahl	04	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Aufwendungen für Versicherungsfälle Euro	05	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. gebuchte Bruttobeiträge Euro	06	<input type="text"/>	
	07		
B. Angaben für das gesamte Unternehmen	08	volle Euro	
1. Kosten ²⁾	09		
a) Provisionen und sonstige Bezüge der Versicherungsvertreter	10	<input type="text"/>	
b) Gehälter und Löhne	11	<input type="text"/>	
c) übrige Personalaufwendungen	12	<input type="text"/>	
d) gezahlte Vergütungen für bezogene Dienstleistungen	13	<input type="text"/>	
2. Erträge aus erbrachten Dienstleistungen	14	<input type="text"/>	
3. Kapitalanlagen	15		
a) Erträge aus dem Abgang von Kapitalanlagen	16	<input type="text"/>	
b) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	17	<input type="text"/>	

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 603

Vierteljährliche Angaben der Krankenversicherungsunternehmen ¹⁾

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ Berichtszeitraum
 603 01 8 1

Angaben für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Gesamtbestand ⁵⁾	Tarife nach Art der Lebensversicherung		Tarife nach Art der Schadenversicherung
		Krankheitskosten-vollversicherung ⁶⁾	sonstige Versicherungen ⁷⁾	
01				
02				
1. Bestandsentwicklung ²⁾				
a) Zugang bisher nicht Versicherter: ³⁾				
- natürliche Personen	Anzahl	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Monats-Sollbeiträge	Euro	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
05				
b) Endbestand:				
- natürliche Personen	Anzahl	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- Monats-Sollbeiträge	Euro	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. gebuchte Bruttobeiträge ⁴⁾	Euro	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
08				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Nw 604

Vierteljährliche Angaben der Schaden- und Unfall-Versicherungsunternehmen und der Rückversicherungsunternehmen ¹⁾

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ	Berichtszeitraum
604 01 8 1	_____	_____	_____

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro/Stück	volle Euro/Stück	volle Euro/Stück	volle Euro/Stück

A. Angaben zu ausgewählten Vz

Vz-Kennzahl: ^{2) 3)}

- 1. Bestandsentwicklung:
 - a) Anzahl der Versicherungsverträge
 - b) gebuchte Brutto-Beiträge
- 2. Versicherungsleistungen:
 - a) gemeldete GJ-VF
 - b) gemeldete VJ-VF
 - c) Brutto-Schadenzahlungen für GJ-VF
 - d) Brutto-Schadenzahlungen für VJ-VF
 - e) Brutto-Einzelrückstellungen für GJ-VF ⁴⁾
 - f) Brutto-Einzelrückstellungen für VJ-VF ⁴⁾

01	30	03	04	05
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				

Vz-Kennzahl: ²⁾

- 1. Bestandsentwicklung:
 - a) Anzahl der Versicherungsverträge
 - b) gebuchte Bruttobeiträge
- 2. Versicherungsleistungen:
 - a) gemeldete GJ-VF
 - b) gemeldete VJ-VF
 - c) Brutto-Schadenzahlungen für GJ-VF
 - d) Brutto-Schadenzahlungen für VJ-VF
 - e) Brutto-Einzelrückstellungen für GJ-VF ⁴⁾
 - f) Brutto-Einzelrückstellungen für VJ-VF ⁴⁾

10	08	13 + 14	17	19
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				

B. Angaben für das gesamte Unternehmen

- 1. Kosten: ⁵⁾
 - a) Provisionen und sonstige Bezüge der Vertreter
 - b) Gehälter und Löhne
 - c) übrige Personalaufwendungen
 - d) Vergütung für bezogene Dienstleistungen
- 2. Erträge aus erbrachten Dienstleistungen
- 3. Kapitalanlagen
 - a) Erträge aus dem Abgang von Kapitalanlagen
 - b) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen

19	volle Euro			
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der BerVersV beachten.

Zweite Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz

Vom 19. Juli 2017

Das Bundesministerium der Finanzen verordnet auf Grund

- des § 34 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 6, des § 145 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 212 Absatz 1, § 219 Absatz 1 und § 234 Absatz 1, des § 145 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 212 Absatz 1, § 219 Absatz 1 und § 234 Absatz 1, des § 160 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit Satz 3, des § 217 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Satz 3, auch in Verbindung mit § 165 Absatz 1 und § 219 Absatz 1, des § 235 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2, des § 236 Absatz 2b Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 und des § 240 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), von denen § 236 Absatz 2b durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2553) eingefügt worden ist,
- des § 160 Satz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Satz 3 und des § 240 Satz 1 Nummer 12 in Verbindung mit Satz 3 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,
- des § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Satz 2, 4 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) nach Anhörung des Versicherungsbeirats im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Sachverständigenprüfverordnung
 - Artikel 2 Änderung der Versicherungs-Vergütungsverordnung
 - Artikel 3 Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung
 - Artikel 4 Änderung der Kapitalausstattungs-Verordnung
 - Artikel 5 Änderung der Mindestzuführungsverordnung
 - Artikel 6 Änderung der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung
 - Artikel 7 Inkrafttreten
- Anlage

Artikel 1

Änderung der Sachverständigenprüfverordnung

Die Sachverständigenprüfverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 760) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 17 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung vom 29. März 2006 (BGBl. I S. 622), die durch Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung vom 16. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2345) aufgehoben worden ist, in der bis zum 31. März 2016 geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 17 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Prüfungsberichterstattungsverordnung vom 3. Juni 1998 (BGBl. I S. 1209), die durch Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2345) aufgehoben worden ist, in der bis zum 31. März 2016 geltenden Fassung“ durch das Wort „Prüfungsberichterstattungsverordnung“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „§ 17 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der bis zum 31. März 2016 geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 17 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Versicherungs-Vergütungsverordnung

Die Versicherungs-Vergütungsverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 763) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch die folgenden Wörter „oder die freiwillig Artikel 275 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 anwenden.“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung

§ 22 der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 780), die durch Artikel 1j des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 778) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Versicherungsberichterstattungs-Verordnung vom 29. März 2006 (BGBl. I S. 622), die durch Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung vom 16. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2345) aufgehoben worden ist, in der bis zum 31. März 2016 geltenden Fassung“ durch das Wort „Versicherungsberichterstattungs-Verordnung“ so-

wie die Wörter „Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der bis zum 31. März 2016 geltenden Fassung“ jeweils durch das Wort „Versicherungsberichterstattungs-Verordnung“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und 4, Absatz 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der bis zum 31. März 2016 geltenden Fassung“ durch das Wort „Versicherungsberichterstattungs-Verordnung“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Kapitalausstattungs-Verordnung

In § 19 Absatz 3 Satz 2 der Kapitalausstattungs-Verordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 795) werden die Wörter „Anlage 2 Abschnitt C der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung vom 29. März 2006 (BGBl. I S. 622), die durch Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung vom 16. Dezember 2015 aufgehoben worden ist (BGBl. I S. 2345), in der bis zum 31. März 2016 geltenden Fassung“ durch die Wörter „Anlage 2 Abschnitt C der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Mindestzuführungsverordnung

Die Mindestzuführungsverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 831) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Versicherungsberichterstattungs-Verordnung vom 29. März 2006 (BGBl. I S. 622), die durch Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung vom 16. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2345) aufgehoben worden ist, in der bis zum 31. März 2016 geltenden Fassung“ durch das Wort „Versicherungsberichterstattungs-Verordnung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der bis zum 31. März 2016 geltenden Fassung“ durch das Wort „Versicherungsberichterstattungs-Verordnung“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 bis 6 werden jeweils die Wörter „Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der bis zum 31. März 2016 geltenden Fassung“ durch das Wort „Versicherungsberichterstattungs-Verordnung“ ersetzt,
 - bbb) In Nummer 7 werden die Wörter „Seite 2 Zeile 11 Spalte 03 T der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der bis zum 31. März 2016 geltenden Fassung“ durch die Wörter „Seite 2 Zeile 10 Spalte 03 T der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der bis zum 31. März 2016 geltenden Fassung“ durch

das Wort „Versicherungsberichterstattungs-Verordnung“ ersetzt.

- d) In Absatz 6 werden die Wörter „Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der bis zum 31. März 2016 geltenden Fassung“ durch das Wort „Versicherungsberichterstattungs-Verordnung“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 und Satz 3 sowie Absatz 2 Satz 2, § 6 Absatz 1 Satz 1, § 7 Satz 2, § 8 Satz 2 und § 13 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der bis zum 31. März 2016 geltenden Fassung“ durch das Wort „Versicherungsberichterstattungs-Verordnung“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung

Die Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 40 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu Kapitel 7 durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Kapitel 7

- | | |
|------|---|
| | Lebenslange Zahlungen
im Sinne des § 236 Absatz 2a
des Versicherungsaufsichtsgesetzes |
| § 29 | Anfängliche Höhe der lebenslangen Zahlung |
| § 30 | Mindesthöhe der lebenslangen Zahlung |
| § 31 | Anpassung der lebenslangen Zahlungen |
| § 32 | Form, Inhalt und Nachweis der Zusage des Arbeitgebers für die Erbringung der Mindesthöhe |

Kapitel 8

Schlussvorschriften

- | | |
|------|-------------------------|
| § 33 | Übergangsvorschriften“. |
|------|-------------------------|
2. § 12 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3, und die Wörter „den Nachweisungen 802, 803 und 804“ werden durch die Wörter „den Nachweisungen 801, 802, 803, 804 und 830“ ersetzt.
 - c) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 4 und 5.
 3. Dem § 24 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Fällen des § 236 Absatz 2a des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist die Deckungsrückstellung in der Rentenbezugszeit nach der retrospektiven Methode zu bilden, wobei die Deckungsrückstellung bei Rentenbeginn dem vorhandenen Versorgungskapital entspricht.“

4. Kapitel 7 wird wie folgt ersetzt:

„Kapitel 7

Lebenslange Zahlungen
im Sinne des § 236 Absatz 2a
des Versicherungsaufsichtsgesetzes

§ 29

Anfängliche Höhe
der lebenslangen Zahlung

(1) Die anfängliche Höhe der lebenslangen Zahlung ergibt sich durch Verrentung des bei Rentenbeginn vorhandenen Versorgungskapitals. Bei der Verrentung sind die planmäßigen Verwaltungskosten zu berücksichtigen. Im Übrigen sind die Rechnungsgrundlagen zu verwenden, mit denen der Barwert nach § 31 Absatz 2 Satz 2 berechnet wird. Abweichend von Satz 3 kann der Rechnungszins nach Maßgabe des Absatzes 2 vorsichtiger gewählt werden.

(2) Der Rechnungszins zur Verrentung des bei Rentenbeginn vorhandenen Versorgungskapitals darf nur insoweit vorsichtiger gewählt werden, als sich für das Versorgungsverhältnis bei entsprechender Anwendung von § 31 Absatz 2 ein Kapitaldeckungsgrad ergibt, der 125 Prozent nicht übersteigt.

§ 30

Mindesthöhe
der lebenslangen Zahlung

Die Mindesthöhe der lebenslangen Zahlung ergibt sich durch Verrentung des bei Rentenbeginn vorhandenen Versorgungskapitals mit einem Rechnungszins von mindestens 0 Prozent. Bei der Verrentung sind die planmäßigen Verwaltungskosten zu berücksichtigen und die biometrischen Rechnungsgrundlagen nach § 31 Absatz 2 Satz 2 anzuwenden.

§ 31

Anpassung
der lebenslangen Zahlungen

(1) Der Kapitaldeckungsgrad des Rentnerbestands eines Pensionsplans darf 100 Prozent nicht unterschreiten und 125 Prozent nicht übersteigen. Fällt der Kapitaldeckungsgrad unter 100 Prozent, sind die durch den Pensionsfonds an die Rentenempfänger des Pensionsplans zu erbringenden Leistungen zu senken; bei einem Kapitaldeckungsgrad von mehr als 125 Prozent sind diese Leistungen zu erhöhen. Nach der Anpassung der Leistungen muss die Anforderung nach Satz 1 wieder erfüllt sein.

(2) Der Kapitaldeckungsgrad ist das Verhältnis der Deckungsrückstellung, die nach § 24 Absatz 3 für die Rentenempfänger des Pensionsplans zu bilden ist, zum Barwert der durch den Pensionsfonds an diese Rentenempfänger zu erbringenden Leistungen einschließlich damit verbundener Anwartschaften auf Hinterbliebenenleistungen. Bei der Berechnung des Barwerts ist § 24 Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

(3) Der Pensionsfonds hat zu gewährleisten, dass die Anforderung aus Absatz 1 Satz 1 jederzeit eingehalten wird. Mindestens einmal jährlich hat er die an die Rentenempfänger des Pensionsplans zu erbringenden Leistungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

§ 32

Form, Inhalt und Nachweis
der Zusage des Arbeitgebers
für die Erbringung der Mindesthöhe

(1) Der Nachweis der Zusage des Arbeitgebers, für die Erbringung der Mindesthöhe der lebenslangen Zahlung nach § 30 einzustehen, erfolgt gegenüber der Aufsichtsbehörde durch den Pensionsfonds. Zusage und Nachweis bedürfen der Schriftform.

(2) In der Zusage nach Absatz 1 muss bestimmt sein, dass sich die Einstandspflicht des Arbeitgebers auf den Differenzbetrag zwischen der Mindesthöhe nach § 30 und der durch den Pensionsfonds zu erbringenden lebenslangen Zahlung bezieht, sofern und solange diese die Mindesthöhe nicht erreicht.

(3) Ergibt sich auf Grund der Pflichten nach § 31 Absatz 3, dass die an die Rentenempfänger durch den Pensionsfonds zu erbringenden lebenslangen Zahlungen unter die Mindesthöhe nach § 30 abgesenkt werden, ist der Arbeitgeber unverzüglich über seine Einstandspflicht unter Angabe des Beginns und der Höhe zu informieren.

(4) Der Pensionsfonds ist berechtigt, gegen Erstattung der Kosten die Funktion einer Zahlstelle zur Erfüllung der Einstandsverpflichtung der Arbeitgeber zu übernehmen.

Kapitel 8

Schlussvorschriften

§ 33

Übergangsvorschriften

(1) Die Vorschriften der Kapitel 1, 2, 3 und 6 sind erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2015 beginnt.

(2) Für das Geschäftsjahr, das vor dem 1. Januar 2016 begonnen hat, sind

1. die Pensionsfonds-Aktuarverordnung vom 12. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3019), die durch Artikel 1 Nummer 9 der Verordnung vom 16. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2345) aufgehoben worden ist, in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung,
2. die PF-Mindestzuführungsverordnung vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2862), die durch Artikel 1 Nummer 13 der Verordnung vom 16. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2345) aufgehoben worden ist, in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung,
3. die Pensionsfondsberichterstattungsverordnung vom 25. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3048), die durch Artikel 1 Nummer 10 der Verordnung vom 16. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2345) aufgehoben worden ist, in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung und

4. die Pensionsfonds-Kapitalausstattungsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4180), die durch Artikel 1 Nummer 6 der Verordnung vom 16. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2345) aufgehoben worden ist, in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung

anzuwenden.

(3) Anlagen, die bis zum 30. Juni 2010 getätigt worden sind und seitdem auf Grund des § 6 Absatz 1 der Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4185) in der Fassung der Verordnung vom 9. Mai 2011 (BGBl. I S. 794) im Sicherungsvermögen gehalten wurden, können bis zu ihrer Fälligkeit im Sicherungsvermögen verbleiben.

(4) Anteile an Publikumsinvestmentvermögen in Form von Immobilien-Sondervermögen nach den §§ 230 bis 260 des Kapitalanlagegesetzbuchs, die vor dem 8. April 2011 erworben worden sind, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen, die vor dem 8. April 2011 erworben worden sind, können im Sicherungsvermögen verbleiben und Anlagen nach § 17 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe c zugeordnet werden.

(5) Anlagen, die bis zum 7. März 2015 getätigt worden sind und seitdem auf Grund des § 6 Absatz 3

der Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4185) in der Fassung der Verordnung vom 3. März 2015 (BGBl. I S. 188) im Sicherungsvermögen gehalten wurden, können bis zu ihrer Fälligkeit im Sicherungsvermögen verbleiben und den Anlagen nach § 17 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe b zugeordnet werden.“

5. Anlage 2 Abschnitt A Nummer 9 Unternummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Hat die Phase der Restverrentung bereits begonnen, so ist die Eintragung in der Zeile „lebenslange Zahlungen“ vorzunehmen.“

6. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Formblatt 800 wird die Nachweisung 801 in der aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlichen Form eingefügt.

b) Nach der Nachweisung 804 wird die Nachweisung 830 in der aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlichen Form eingefügt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 2017

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Anlage (zu Artikel 6 Nummer 6)

Nw 801 Seite 1

Entwicklung der Kapitalanlagen und der Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

Name des PF: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ
 801 01 8 1 _____

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
I. Kapitalanlagen	Anfangsbestand ³⁾	Zugänge	Zuschreibungen	Umbuchungen
Anlagearten ¹⁾				
01	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
02				
03				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken				
04				
2. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen:				
05				
a) Anteile an verbundenen Unternehmen				
06				
b) Ausleihungen an verbundene Unternehmen				
07				
c) Beteiligungen				
08				
d) Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
09				
3. Sonstige Kapitalanlagen:				
10				
a) Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere:				
11				
1) Aktien				
12				
2) Investmentanteile				
13				
3) andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				
14				
b) Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
15				
c) Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldforderungen				
16				
d) Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen				
17				
e) sonstige Ausleihungen:				
18				
1) Namensschuldverschreibungen				
19				
2) Schuldscheinforderungen und Darlehen				
20				
3) übrige Ausleihungen				
21				
f) Einlagen bei Kreditinstituten ²⁾				
22				
g) andere Kapitalanlagen				
23				
Summe der Kapitalanlagen				
24				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung beachten.

Nw 801 Seite 2

Entwicklung der Kapitalanlagen und der Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

Name des PF: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 801 02 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb _____
 GJ MMJJ _____

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
I. Kapitalanlagen	Abgänge	Abschreibungen	Endbestand	
			zum Bilanzwert	zum Zeitwert ⁴⁾
Anlagearten ¹⁾	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken				
04				
2. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen:				
05				
a) Anteile an verbundenen Unternehmen				
06				
b) Ausleihungen an verbundene Unternehmen				
07				
c) Beteiligungen				
08				
d) Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
09				
3. Sonstige Kapitalanlagen:				
10				
a) Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere:				
11				
1) Aktien				
12				
2) Investmentanteile				
13				
3) andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				
14				
b) Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
15				
c) Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen				
16				
d) Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen				
17				
e) sonstige Ausleihungen:				
18				
1) Namensschuldverschreibungen				
19				
2) Schuldscheinforderungen und Darlehen				
20				
3) übrige Ausleihungen				
21				
f) Einlagen bei Kreditinstituten ²⁾				
22				
g) andere Kapitalanlagen				
23				
Summe der Kapitalanlagen				
24				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung beachten.

Nw 801 Seite 3

Entwicklung der Kapitalanlagen und
der Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko
von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

Name des PF:

Formular
Nr./Seite/Version/Typ Unternehmen
Reg-Nr./Pb GJ
MMJJ

Zeile	Spalte 01	Spalte 02
	Stille Reserven (unsaldiert) ⁵	Stille Lasten (unsaldiert) ⁵
01	volle Euro	volle Euro
02		
03		
04		
05		
06		
07		
08		
09		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		

I. Kapitalanlagen

Anlagearten ¹⁾

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
2. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen:
 - a) Anteile an verbundenen Unternehmen
 - b) Ausleihungen an verbundene Unternehmen
 - c) Beteiligungen
 - d) Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
3. Sonstige Kapitalanlagen:
 - a) Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere:
 - 1) Aktien
 - 2) Investmentanteile
 - 3) andere nicht festverzinsliche Wertpapiere
 - b) Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere
 - c) Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen
 - d) Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen
 - e) sonstige Ausleihungen:
 - 1) Namensschuldverschreibungen
 - 2) Schuldscheinforderungen und Darlehen
 - 3) übrige Ausleihungen
 - f) Einlagen bei Kreditinstituten ²⁾
 - g) andere Kapitalanlagen

Summe der Kapitalanlagen

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung beachten.

Nw 801 Seite 4

Entwicklung der Kapitalanlagen und der Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

Name des PF: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ
 801 04 8 1 _____

II. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

Anlagearten ¹⁾

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Anfangsbestand ³⁾	Zugänge	nicht realisierte Gewinne	Umbuchungen
01	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				

- 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
- 2. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen:
 - a) Anteile an verbundenen Unternehmen
 - b) Ausleihungen an verbundene Unternehmen
 - c) Beteiligungen
 - d) Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- 3. Sonstige Kapitalanlagen:
 - a) Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere:
 - 1) Aktien
 - 2) Investmentanteile
 - 3) andere nicht festverzinsliche Wertpapiere
 - b) Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere
 - c) Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldforderungen
 - d) Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen
 - e) sonstige Ausleihungen:
 - 1) Namensschuldverschreibungen
 - 2) Schuldscheinforderungen und Darlehen
 - 3) übrige Ausleihungen
 - f) Einlagen bei Kreditinstituten ²⁾
 - g) andere Kapitalanlagen

Summe der Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung beachten.

Nw 801 Seite 5

Entwicklung der Kapitalanlagen und der Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

Name des PF:

Formular Nr./Seite/Version/Typ Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ
 801 05 8 1

II. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

Anlagearten ¹⁾

- 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
- 2. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen:
 - a) Anteile an verbundenen Unternehmen
 - b) Ausleihungen an verbundene Unternehmen
 - c) Beteiligungen
 - d) Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- 3. Sonstige Kapitalanlagen:
 - a) Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere:
 - 1) Aktien
 - 2) Investmentanteile
 - 3) andere nicht festverzinsliche Wertpapiere
 - b) Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere
 - c) Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen
 - d) Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen
 - e) sonstige Ausleihungen:
 - 1) Namensschuldverschreibungen
 - 2) Schuldscheinforderungen und Darlehen
 - 3) übrige Ausleihungen
 - f) Einlagen bei Kreditinstituten ²⁾
 - g) andere Kapitalanlagen

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	Abgänge	nicht realisierte Verluste	Endbestand
			zum Bilanzwert
01	volle Euro	volle Euro	volle Euro
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung beachten.

Nw 830 Seite 1

Bewegung des Bestandes
an Versorgungsberechtigten ¹⁾

Name des PF:

Formular Nr./Seite/Version/Typ Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ
830 01 8 1

Posten	Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	VERSORGUNGSANWÄRTER			
		Gesamt	Männer	Frauen
		Anzahl	Anzahl	Anzahl
	01			
1. Bestand am Anfang des GJ	02	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Zugang während des GJ:	03			
a) Neuzugang an Versorgungsanwärttern	04	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
b) sonstiger Zugang ²⁾	+ 05	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
gesamter Zugang	= 06	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. Abgang während des GJ:	07			
a) Tod	08	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
b) Erreichen der Altersgrenze	+ 09	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
c) Invalidität	+ 10	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
d) Reaktivierung, Wiederheirat, Ablauf	+ 11	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
e) Beendigung unter Zahlung von Beträgen	+ 12	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
f) Beendigung ohne Zahlung von Beträgen	+ 13	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
g) sonstiger Abgang	+ 14	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
gesamter Abgang	= 15	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4. Bestand am Ende des GJ (Z. 02 + Z. 06 - Z. 15)	16	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon: ³⁾	17	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
– nur mit Anwartschaft auf Invaliditätsversorgung ⁴⁾	18	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
– nur mit Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung ⁵⁾	19	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
– mit Anwartschaft auf Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung ⁶⁾	20	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
– beitragsfreie Anwartschaften ⁷⁾	21	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
– in Rückdeckung gegeben ⁸⁾	22	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
– in Rückversicherung gegeben	23	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
– lebenslange Zahlungen	24	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
– Auszahlungsplan mit Restverrentung	25	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
– aus beitragsbezogenen Pensionsplänen ⁹⁾	26	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
– aus leistungsbezogenen Pensionsplänen ¹⁰⁾		<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung beachten.

Nw 830 Seite 2

Bewegung des Bestandes
an Versorgungsberechtigten ¹⁾Name des PF:

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ
830 02 8 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	INVALIDEN-UND ALTERSRENTNER		
	Männer	Frauen	Summe der Jahresrenten ¹⁴⁾
01	Anzahl	Anzahl	volle Euro
02			
1. Bestand am Anfang des GJ	03	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Zugang während des GJ:	04		
a) Zugang an Rentnern	05	<input type="text"/>	<input type="text"/>
b) sonstiger Zugang ¹¹⁾	+ 06	<input type="text"/>	<input type="text"/>
gesamter Zugang	= 07	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. Abgang während des GJ:	08		
a) Tod	09	<input type="text"/>	<input type="text"/>
b) Reaktivierung	+ 10	<input type="text"/>	<input type="text"/>
c) Beendigung unter Zahlung von Beträgen	+ 11	<input type="text"/>	<input type="text"/>
d) sonstiger Abgang	+ 12	<input type="text"/>	<input type="text"/>
gesamter Abgang	= 13	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bestand am Ende des GJ (Z. 03 + Z. 07 - Z. 13)	14	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon: ¹²⁾	15		
– mit Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung	16	<input type="text"/>	<input type="text"/>
– in Rückdeckung gegeben ⁸⁾	17	<input type="text"/>	<input type="text"/>
– in Rückversicherung gegeben	18	<input type="text"/>	<input type="text"/>
– lebenslange Zahlungen	19	<input type="text"/>	<input type="text"/>
– Auszahlungsplan mit Restverrentung ¹³⁾	20	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung beachten.

Nw 830 Seite 3

Bewegung des Bestandes
an Versorgungsberechtigten ¹⁾

Name des PF: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ
830 03 8 1 _____ _____

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	HINTERBLIEBENENRENTNER			
	Witwen	Witwer	Waisen	Summe der Jahresrenten ¹⁴⁾
Posten				
01	Anzahl	Anzahl	Anzahl	volle Euro
02				
1. Bestand am Anfang des GJ				
03				
2. Zugang während des GJ:				
04				
a) Zugang an Rentnern				
05				
b) sonstiger Zugang ¹¹⁾	+			
06				
gesamter Zugang	=			
07				
3. Abgang während des GJ:				
08				
a) Tod				
09				
b) Wiederheirat, Ablauf	+			
10				
c) Beendigung unter Zahlung von Beträgen	+			
11				
d) sonstiger Abgang	+			
12				
gesamter Abgang	=			
13				
4. Bestand am Ende des GJ (Z. 03 + Z. 07 - Z. 13)				
14				
davon: ¹⁵⁾				
15				
– in Rückdeckung gegeben ⁸⁾				
16				
– in Rückversicherung gegeben				
17				
– lebenslange Zahlungen				
18				
– Auszahlungsplan mit Restverrentung ¹³⁾				
19				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung beachten.

Nw 830 Seite 4

Bewegung des Bestandes
an Versorgungsberechtigten ¹⁾

Name des PF: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 830 04 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb
 GJ MMJJ

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	volle Euro
Zusätzliche Angaben zum Bestand am Ende des GJ	01			
	02			
VERSORGUNGSANWÄRTER	03	Gesamt	Männer	Frauen
Bestand am Ende des GJ	04			
a) aus beitragsbezogenen Pensionsplänen (S. 01 Z. 25)	05			
davon: aus Pensionsplänen zu § 236 Abs. 2a VAG	06			
b) aus leistungsbezogenen Pensionsplänen (S. 01, Z. 26)	07			
davon: aus Pensionsplänen zu § 236 Abs. 2 VAG	08			
	09			
	10			
INVALIDEN UND ALTERSRENTNER	11	Männer	Frauen	Summe der Jahresrenten ¹⁴⁾
Bestand am Ende des GJ	12			
a) aus beitragsbezogenen Pensionsplänen (S. 02 Z. 14 T)	13			
davon: aus Pensionsplänen zu § 236 Abs. 2a VAG	14			
b) aus leistungsbezogenen Pensionsplänen (S. 02 Z. 14 T)	15			
davon: aus Pensionsplänen zu § 236 Abs. 2 VAG	16			
	17			
	18			
HINTERBLIEBENENRENTNER	19	Witwen	Witwer	Waisen
Bestand am Ende des GJ	20			Summe der Jahresrenten ¹⁴⁾
a) aus beitragsbezogenen Pensionsplänen (S. 03 Z. 14 T)	21			
davon: aus Pensionsplänen zu § 236 Abs. 2a VAG	22			
b) aus leistungsbezogenen Pensionsplänen (S. 03 Z. 14 T)	23			
davon: aus Pensionsplänen zu § 236 Abs. 2 VAG	24			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung beachten.

Erste Verordnung zur Änderung der RfB-Verordnung

Vom 19. Juli 2017

Auf Grund des § 145 Absatz 6 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die RfB-Verordnung vom 10. März 2015 (BGBl. I S. 300) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „§ 118b Absatz 3 oder 4“ durch die Wörter „§ 233 Absatz 1 oder 2“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 56a Absatz 1“ durch die Angabe „§ 139 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
 - „3. Altbestand:
 - a) bei Lebensversicherungsunternehmen mit Ausnahme der Pensionskassen:
 - aa) Versicherungsverträge, die in § 336 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und in Artikel 16 § 2 Satz 2 des Dritten Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630, 3134) genannt sind, und
 - bb) Versicherungsverträge, bei denen die Prämien und Leistungen bei unverändertem Verfahren der Risikoeinschätzung mit den Prämien und Leistungen der in Doppelbuchstabe aa genannten Versicherungsverträge übereinstimmen, soweit sie nach dem 31. Dezember 1994 und vor dem 1. Januar 1998 abgeschlossen worden sind und die Lebensversicherungsunternehmen sie bis zum 12. April 2008 mit den Versicherungsverträgen nach Doppelbuchstabe aa gemeinsam abgerechnet haben;
 - b) bei Pensionskassen: alle Lebensversicherungsverträge, denen ein genehmigter Geschäftsplan zugrunde liegt;

4. Neubestand:

- a) bei Lebensversicherungsunternehmen mit Ausnahme der Pensionskassen: die nicht unter Nummer 3 Buchstabe a fallenden Lebensversicherungsverträge;
 - b) bei Pensionskassen: die nicht unter Nummer 3 Buchstabe b fallenden Lebensversicherungsverträge;“.
 - c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „Anlage 1 Abschnitt D der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung vom 29. März 2006 (BGBl. I S. 622) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Anlage 1 Abschnitt D der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 2858) in der jeweils geltenden Fassung“ und die Angabe „§ 11c“ durch die Angabe „§ 336“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden die Wörter „§ 6 Absatz 1 der Aktuarverordnung vom 6. November 1996 (BGBl. I S. 1681) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 der Aktuarverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 776) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 56b Absatz 2“ durch die Angabe „§ 140 Absatz 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 56b Absatz 1“ durch die Angabe „§ 140 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Prozentsatz der Solvabilitätsspanne gemäß der Kapitalausstattungs-Verordnung vom 13. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1451) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Prozentsatz des Betrags, der sich im Fall von Pensionskassen gemäß § 17 der Kapitalausstattungs-Verordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 795) in der jeweils geltenden Fassung und in allen anderen Fällen

gemäß den §§ 9 bis 14 der Kapitalausstattungs-
Verordnung ergibt,“ ersetzt.

4. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „§ 14“ durch die
Angabe „§ 13“ und die Angabe „§ 14a“ durch die
Angabe „§ 14“ ersetzt.

5. Der Wortlaut des § 5 wird wie folgt gefasst:

„Für das Geschäftsjahr, das vor dem 1. Januar
2016 begonnen hat, ist die RfB-Verordnung in der

bis zum 31. Juli 2017 geltenden Fassung anzuwen-
den.“

6. § 6 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung
in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 19. Juli 2017

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 18, ausgegeben am 25. Juli 2017**

Tag	Inhalt	Seite
13. 7.2017	Gesetz zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für den Zeitraum 2018 – 2022 GESTA: XC016	810
17. 7.2017	Gesetz zu dem Protokoll vom 14. November 2016 zur Änderung des Abkommens vom 13. Juli 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	814
17. 7.2017	Gesetz zu der am 19. Juni 1997 beschlossenen Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation	817
17. 7.2017	Gesetz zur Änderung des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980	820
17. 7.2017	Gesetz zur Änderung des Protokolls vom 30. November 1999 (Multikomponenten-Protokoll) zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon GESTA: XN008	830
21. 6.2017	Bekanntmachung von Berichtigungen zur 25. ADR-Änderungsverordnung	933
26. 6.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten	936

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
7. 7.2017 Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Hundertsechundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Siegerland) FNA: 96-1-2-196	BAnz AT 18.07.2017 V1	12. 10. 2017

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 26,15 € (24,70 € zuzüglich 1,45 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
9. 6. 2017 Verordnung (EU) 2017/983 der Kommission zur Änderung der Anhänge III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Tricyclazol in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾	L 148/27	10. 6. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
30. 5. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/987 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Ail violet de Cadours (g.U.))	L 149/1	13. 6. 2017
6. 6. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/988 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für Standardformulare, Muster und Verfahren für die Zusammenarbeit in Bezug auf Handelsplätze, deren Geschäfte in einem Aufnahmemitgliedstaat von wesentlicher Bedeutung sind ⁽¹⁾	L 149/3	13. 6. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
8. 6. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/989 der Kommission zur Berichtigung und Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union	L 149/19	13. 6. 2017